This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

ANDOVER-HARVARD LIBRARY
AH 4K26 G

688 RC
Mohnike

Theological School
IN CAMBRIDGE.

The Gift of
COL. BENJAMIN LORING.

Urkundliche Geschichte

der sogenannten

Professio fidei Tridentinae

und einiger andern

römisch-katholischen Glaubensbekenntnisse

DIVINITY SCHOOL
LIBRARY.
HARVARD UNIVERSITY

von

Gottlieb Christian Friedrich

Gottl. Christ. Friedr. Mohnike,

Consistorial- und Schul-Rathe in der Königlich Preußischen Regierung zu Stralsund, Pastor zu St. Jacobi und Mitgliede des städtischen geistlichen Consistorii daselbst.

Fr. Lücke

Greifswald,
in der akademischen Buchhandlung.
1822.

Vorrede.

Zur Vorrede mag die Erwähnung einiger mit dem Inhalte dieses Buchs zusammenhängender Gegenstände hier eine Stelle finden.

Ueber Papst Pius IV., den Urheber derjenigen Glaubensprofession, welche auf dem Titel dieser Schrift genannt worden ist, äußert sich ein Zeitgenosse desselben, Philipp Camerarius, ein Sohn des berühmten Joachim Camerarius, in der noch vorhandenen „Relation von seiner und des Peter Rieter gefänglichen Einziehung zu Rom im Jahr 1565.“ also: „Pius IV., unter dem wir eingekerkert wurden, war an sich

nicht so grausam in Verfolgung der Lutheraner, wie sein Nachfolger. Aber er konnte nicht thun, was er wollte, und mußte auf alle Weise den Schein meiden, als sey er gegen die Ketzer zu milde. Denn der Pabst ist in allen die Ketzerey betreffenden Angelegenheiten den acht zur Inquisition bestellten Cardinälen unterworfen, ja er selbst kann von diesen der Ketzerey angeklagt werden. Der Aergste unter den damahligen Cardinälen war mein Examinator, der oft [illegible] [illegible] Lutheraner. [illegible] Er setzte sich aus allen Kräften unserer Freilassung entgegen, — — —, und man hat ihn, wie uns aus Rom geschrieben wurde, nach unserer Entlassung öfters sagen hören, daß, wenn er damahls Pabst gewesen wäre, wir dem Scheiterhaufen nicht entgangen seyn würden; und wie leicht hätte uns dieß Schicksal treffen können, wenn unsere Loslassung nur noch etwas verschoben worden wäre *). —

*) Zwei Beiträge zur Geschichte der Finsterniß in der Reformationszeit, oder Ph. Camerarius Schick-

Denn, schon während wir auf der Rückreise aus Italien und in Ferrara waren, starb zu Anfange Decembers Pius IV.; es succedirte ihm eben dieser unser grimmiger Feind Alexandrinus, als Pabst Pius V. (Michael

---

sale in Italien, nach dessen eigener Handschrift, und Adolph Clarenbach's Martyrthum, nach einer vor seltner gewordenen Druckschrift, von Johann Arnold Kanne, Frankf. am Main 1822. S. 71 und 72. — Philipp Camerarius Schicksale in Italien sind auch schon früher nicht unbekannt geblieben; m. s. Joh. Gras. Scheiharius. Commentarii de vita, fatis ac meritis *Philippi Camerarii*. Norimb. 1760. welche Schrift Kanne nicht gekannt hat. Da auch ich sie nicht vor mir habe, so kann ich hinsichtlich der Nachricht, daß in ihr Camerarius eigene Relation de captivitate sua Romana sich finden soll, mich nur auf Jöcher beziehen, welcher übrigens behauptet, Camerarius habe die Historie seines Gefängnisses in lateinischer Sprache beschrieben. Zu Kanne's litterarischem Vorberichte zu Adolph Clarenbach's Martyrthum S. 39 u. f. w. muß hier aber hinzugefügt werden, daß die von Heinrich Milde in seiner „Einleitung in die erbauliche Historie von dem selig. Märtyrer Ad. Clarenbach 1730." benutzten Acta eines Ungenannten über Clarenbach's Verhöre von den Ketzenrichtern zu Cöln schon während Clarenbach's Gefangenschaft, vielleicht gar zu Cöln selbst, und zwar unter folgendem Titel: „Ernstliche hand-

Christlich, und wütheten jetzt gegen die so genannten Ketzer aufs Grausamste. Herder's S. 180. Z. 12. erwähnte Worte lauten: „Auch Leibnitz war erwie-

lung zwischen den hochgelerten Doctorn inn der gotlichen schrift (als man sie zu Cölln nennt,) vnd ketzermeystern, vnnd eynem gefangnen, genannt Adolph Clarenbach, geschehen zu Cölln vff Frankenthurn. — Item, wie nachvolgends die Doctores vnd ketzermeyster denselbigen gefangenen im glaube examinirt oder ersucht zu Cölln vff der Ernporten. — Alles geschehen inn beywesen der verordneten vnd geschickten von eynem Ersamen Rath der Statt Cöllen." im März erschienen sind. Schon aus der Zusammenhaltung dieses Titels mit Kraffe's Erzählung sieht man, daß diese Acta noch nicht bis zum Jahre 1529 gehen; das Buch ist also ohne Zweifel schon im Jahr 1528, höchstens im Anfange des Jahrs 1529 gedruckt worden. Wahrscheinlich ist es mir, daß die Fortsetzung dieser „Christlichen Handlung" gleich nach Clarenbach's Tode als ein zweiter Theil auch gedruckt worden ist. Ich behalte mir vor, an einem andern Orte nähere Auskunft über dieses alte Buch, so wie über Ludwig Rabus in den „Historien der Heyligen Außerwählten Gottes Zeugen u. s. w." Thl. 2. Bl. clxxxiiii bis cclxii gelieferte Erzählung von Adolph Clarenbach's und Peter Flysteden's Schicksalen zu geben, da beide Bücher vor mir liegen, die Krafft nicht hat benutzen können.

seinemnahen (?) ein Katholik, und der wollte er nicht seyn, wenn der plattе Aberglaube und die Hierarchie nicht Dogma wären? Luther selbst wollte gern katholisch bleiben. Der Brief, dessen Aechtheit Brockhaus, der ihn im Original vor sich hatte, bescheinigt hat, stand zuerst im Litter. Wochenblatte. Jul. 1826.

Andreas Osiander legte 1567 sein Bisthum zu Fünfkirchen nieder, verheirathete sich, und fiel nicht lange nachher von der römisch-katholischen Kirche völlig ab. Im Bilde wurde er zu Rom verbannt. Für die Ehe der Geistlichen sich zu erklären, hatte er schon auf dem Concilio zu Trient im Sinne gehabt. In einigen Beziehungen läßt er sich mit Peter Paul Vergerius vergleichen. Wäre er zur Zeit der letzten Session noch zu Trient gewesen, so würde auch er wahrscheinlich gegen die vom Pabste einzuholende Confirmation der Concilienbeschlüsse protestirt haben, in dieser Hinsicht einstimmig mit Peter Guerrero, (m. l. S. 201) dessen mehr frommes als anwendbares Vo-

nung bey den Verhandlungen über die Zulassung des Kelchs im heiligen Abendmahl, es ohne Weiteres für den dem Laien zu gestattenden Kelch stimmend, ziemlich bitter widerlegt hatte *). Ueber das Tridentinische Concilium selbst hat aber wohl niemand heißender gespottet, als Andreas Dudith, denn in einem seiner um 1567 an Maximilian II. geschriebenen Briefe sagt er: „Franc. Episcopi illi condottitii plerique, ut utres, suspicionem musicum instrumentum, quod ut vocem mittant, inflare necesse habent. Nil habuit cum illo conventu, & Spiritus communis; omnia erant humana consilia, quae in immodica, et sane quam pudenda Pontificum tuenda, dominatione consumebantur. Illinc responsa tanquam Delphis, aut Dodona exspectabant; illinc minime Spiritus illo S., quem suis Con-

*) Gottfr. Schwarz, unter dem Namen Lorandus Samuelfy, in der Dissert. histor. crit. de vita et scriptis Andr. Dudithii, in dem lateinischen Anhange zu Salig p. 48. (§ XVII.) u. p. 55. sqq. (§ XX).

ciliis praecelse jactam, tabellarii mantica inclusus mittebatur; qui, quod admodum ridiculum est, cum aliquando, ut fit, aquae pluviis excrescebant, non ante advolare poterat, quam inundationes desedissent. Ita fiebat, ut Spiritus non super aquas, ut est in Genesi, sed secus aquas, ferretur *).

Auch im Königreich Ungarn ist das Tridentinische Concilium niemahls öffentlich zugelassen worden **).

Der S. 108 genannte Leonhard Haller war Vicarius des Bischofs zu Eichstädt ***).

Einige der Tridentinischen Concilienväter mußten für ihre abweichenden theologischen Ansichten sogar allerley dulden. Giacoma

---

*) Andr. Dudithii Orationes — — Apologia ad Dn. Maximilianum II. Imper., Commentarius pro conjugali libertate cum appendice Epistolarum etc. Stud. et opera *Quirini Reuteri*. Offenb. 1610. 4. — (S. 198 zu Anmerk. 43.)

**) *Schwarz* l. c. p. 50 (§ XXI.)

***) *Schwarz* l. c. p. 48 (§ XVII.)

Nachlanei, Bischof von Chioggia, hielt es für gottlos, die Traslation der heiligen Schrift gleich zu achten; er zog sich schon 1546 von dem Concilio zurück, und die päbstlichen Legaten wußten seine Rückkehr zu verhindern (P. Sarpi B. 2. §. 56.); der Bischof Bruno Merello von Fiesole drang, zum großen Aergernisse vieler der versammelten Väter darauf, daß die Bischöfe selbst ihre Aemter verwalten und keine Miethlinge annehmen sollten, und wurde, zugleich mit Mehreren, hierüber beym Pabst verklagt; ein portugiesischer Theolog, nach Sarpi (B. 6. §. 41.) war es der nachherige Bischof zu Viseo, Georg Araides, widersprach 1562 der Lehre vom Meßopfer, und mußte sich gleichfalls entfernen; Bartholomäus Caranza, nachheriger Bischof von Toledo, sprach zum großen Aerger der römischen Legaten freimüthig für die Rechte der Bischöfe gegen den Pabst; daß das Concilium ihn dieses sogleich habe empfinden lassen, wird nicht bemerkt; aber erklärlich wird es hiedurch, daß er, nachdem Philipp II. ihn als einen der Ketzerey

Schuldigen entsetzt und der Inquisition übergeben, der römische Hof aber die Untersuchung an sich zu bringen gewußt hatte, länger denn acht Jahre auch noch zu Rom gefangen sitzen mußte, und kein geistliches Amt nie wieder erhielt *). Zu S. 206 u. 207.

Ein Mitarbeiter an dem „Katholiken" will in der von protestantischen Schriftstellern geschehenen Wiederbekanntmachung des Fluchformulars das Bestreben entdecken, die jetzt zu hoffende Vereinigung der orientalischen und occidentalischen Kirchen zu vereiteln. In dem 2ten Hefte des Jahrgangs 1822. heißt es S. 298: „Weil nun dieses, nämlich die vollkommene (!) Uebereinstimmung der rechtgläubigen griechischen mit der lateinischen Kirche im Glauben, (das Glaubensbekenntniß der griechisch-russischen Kirche ist aus den Act. histor. eccles. nostr. tempor. Weimar 1774 B. 1. Thl. 4. auch kurz vorher abgedruckt worden), den gemeinen Gliedern unter den Protestanten sichtbar wurde, und die herzliche Ver-

*) M. s. Coupagne's Noten zu Sarpi. Th. 2. S. 63 u. f. w. und 638 u. f. w.

einigung der beiden höchsten Monarchen vor Gott auch die religiöse Vereinigung der orientalischen und occidentalischen Kirchen hoffen läßt *), warum schämen sich die Kinder des Satans nicht, Dieses durch Mayers Z. H. **) scheußliche Pasquill 1676, wie sie Christian Thomasius nannte, und Chr. (?)

*) Man vergl. doch die dritte und sechste Erläuterung in Dr. Paulus Beleuchtungen des C. L. v. Hallerschen Schreibens u. s. w.

**) Sollen diese Buchstaben vielleicht: „zu Hamburg" bedeuten? Mayer ging aber erst 1687 nach Hamburg. Das Buch Mayer's, auf welches hier hingedeutet wird, ist der von ihm geschriebene „Päbstische Catechismus", welcher einen großen Aufsehen erregte, und die Federn mehrerer katholischen Theologen, namentlich die des Jesuiten Georg Haidelberger, in Bewegung setzte. Mayer's Katechismus, den welchen ich nur angegeben von 1676, nur unter dem erdichteten Druckorte Cöln angeführt finde, und zu dessen Vertheidigung der Verfasser ein „Reines Gewissen wegen des Päbstischen Catechismus" schrieb, habe ich nicht zu Gesicht bekommen können, wiewohl andere sehr heftige Streitschriften von seiner Hand gegen die Katholiken vor mir liegen. Auch den Christian Thomasius griff später Mayer, welcher der streitsüchtigste lutherische Theologe seiner Zeit war, an, und Thomasius beschwerte sich in einer eigenen Widerlegungsschrift über „die ihm von Mayer ge-

Hulsberger 1679 in seinem Paradeiskatechism weitläuftig widerlegte, in Form eines kathol. Glaubensbekenntnisses schändlich genug wieder aufzuwärmen, was im vorigen Jahrhundert ein Ulmer that. Wir wollen ihnen kein Urtheil sprechen: aber der Herr wird sie finden." Diese Stelle kann zugleich als ein Beispiel des eigenen würdigen Styls betrachtet werden, welchen, nach Gruß, alle katholische Agenten haben sollen. M. v. S. 257.

Hinsichtlich des S. 248 in der Note von mir ausgesprochenen Wunsches, daß Dr. Wachter das Bevner Exemplar des Fluchformulars doch ganz möchte mitgetheilt haben, will ich hier hinzufügen, daß, wie ich so eben aus der Recension der S. 256 von mir erwähnten Studerschen Schrift gegen von Haller in der Jen. Allg. Litter. Zeit. 1822. Febr. Nr. 23. S. 177 sehe, Studer in der wie-

worden schändliche Prostitution." Die H. 4. S. 78 des „Katholiken" nachträglich gegebene Nachweisung derjenigen Schrift, in welcher Thomasius sich über Mayer's Katechismus geäußert haben soll, kann ich zur Zeit nicht prüfen.

ten Beilage zu seiner Schrift das Formular aus dem 1716 zu Bern gedruckten Flugblatte geliefert hat. Das Heft des Sophronizon, in welchem, nach eben dieser Seite der Jen. Allg. Lit. Zeit., die Aechtheit der Ungarischen Abschwörungsformel gleichfalls historisch bewiesen worden ist, ist das 3te Heft des 3ten Bandes. Die Kleinsche Mittheilung über das berüchtigte Glaubensbekenntniß in der Zeitschrift: Für Christenth. u. Gottesgelahrth. B. 5. H. 2. (1822) S. 291 bis 302 kommt mir auch erst so eben zu Gesicht.

Schließlich danke ich hiemit öffentlich allen denjenigen meiner Freunde und Bekannten, welche, theils aus eigenen, theils aus öffentlichen Bibliotheken, mich auf das Bereitwilligste unterstützt haben. So allein konnte es geschehen, daß von den von mir citirten Büchern nur überaus wenige mir nicht zur Hand gewesen sind; — von den wichtigern dieser Bücher hat mir auch nicht Eines gefehlt.

Stralsund, den 13ten Junius 1822.

Mohnike.

Die sogenannte Professio fidei Tridentinae (1) ist, als die wichtigste Confessionsurkunde der römisch-katholischen Kirche seit länger denn drittehalb Jahrhunderten, nicht nur an sich von nicht geringer kirchengeschichtlicher Bedeutung, sondern sie hat auch in den neuesten Zeiten dadurch noch eine eigenthümliche Wichtigkeit, namentlich auch für die protestantisch-evangelische Kirche, erlangt, daß ihrer bey Gelegenheit des in den letztern Zeiten geschehenen Uebertritts einiger auch als Schriftsteller bekannter, zum Theil berühmter, Männer von der evangelischen Kirche zum Katholicismus, und auf Veranlassung der gleichfalls in unsern Tagen wiederum nur allzusichtbar gewordenen Sucht der römisch-katholischen Kirche, Proselyten zu machen (2), von protestantisch-evangelischen Gelehrten, öfters, bald kürzer bald umständlicher, gedacht worden ist (3); auch haben einige römisch-katholische Schriftsteller, und unter diesen selbst ein Proselyt (4), nicht unterlassen, diese Profession gewissermaßen als ein

Siegspanier ihrer Kirche, unter dessen Vorleuchten, sie sicher einherschreiten und allen andern christlichen Glaubensgenossen Trotz bieten könne, aller Welt vor die Augen zu legen und recht geflissentlich auszubreiten. Es verlohnt sich daher wohl der Mühe, die diese wichtige Urkunde der römisch-katholischen Kirche betreffenden Acten einmahl vorzunehmen, die eigentliche Entstehung dieser Profession genau zu beleuchten, und unter welchen Umständen und auf welche Veranlassung sie an das Tageslicht gefördert, und wie ihr im Verlaufe der Zeiten eine noch weitere Ausdehnung und Anwendung gegeben worden ist, als sie anfänglich hatte; an der Hand der Geschichte auseinander zu setzen, besonders da, so viel ich weiß, dieses noch nirgend auf eine genügende Weise geschehen ist. Da aber nichts in der Reihe der Dinge als etwas für sich allein Bestehendes betrachtet werden kann, sondern alles in irgend einer Beziehung zu dem steht, was früher war und später geworden ist, so wird auch diese Profession keinen Anspruch darauf machen können, als ein für sich abgeschlossenes Wesen aufgeführt zu werden, sondern es sich gefallen lassen müssen, mit einigen ihrer ältern und jüngern Schwestern in Gemeinschaft aufzutreten. Das vielleicht störende Unterbrechen der Erzählung durch die Mittheilung der Urkunden selbst wird unser der geneigte Leser wir hoffentlich nicht verübeln; übergangen konnten nach dem Plan und

Zwecke dieser kleinen Abhandlung diese Urkunden, so manches Unerfreuliche fast die meisten unter ihnen auch enthalten mögen, nun einmahl nicht werden. Doch es ist Zeit, dieses Vorwort zu beschliessen, und den Gang selbst durch die eben nicht heitern Gegenden zu beginnen.

Die Profession Pabst Pius IV. (Professio Pii IV.), so sollte eigentlich sie stets nur genannt werden, führt in den Schriften der Theologen beider Religionspartheien verschiedene Namen, welche zu kennen in so fern nicht gleichgültig ist, als durch diese Benennungen halbwahre, ja ganz irrige Meinungen von ihrem Ursprunge entweder absichtlich haben erzeugt werden sollen, oder doch wenigstens erzeugt worden sind und ziemlich allgemein sich verbreitet haben; auch weiß man ja, wie bey manchen Dingen der Name keineswegs unbedeutend ist, und wie nicht wenig Irrthümer und Unwahrheiten unrichtig gewählten und gebrauchten Namen ihren Ursprung verdanken. Ihr Urheber nannte sie bloß: „Eidesform des Glaubensbekenntnisses (Forma juramenti professionis fidei)“; hat indeß durch eine derjenigen Bullen, mittelst welcher er sie publicirte, zu der gewöhnlichen Benennung: „Bekenntniß des Tridentinischen Glaubens (Professio fidei Tridentinae)“ Veranlassung gegeben, welche Benennung auch in so fern ihre Richtigkeit

haben mag, als der Inhalt dieser Profession eine Zusammenfassung der von den zu Trient versammelt gewesenen Vätern festgesetzten Hauptglaubenslehren der katholischen Kirche seyn, und als solche auftreten sollte; und da es eben die Absicht des Tridentinischen Concilii gewesen war, festzustellen, was die katholisch-christliche Kirche in Zukunft zu glauben habe oder nicht, so mag in dieser Beziehung und da das Bekenntniß mit dem Concilio einmahl in Verbindung gebracht worden war, sich auch der Name: „Profession des katholischen Glaubens (Professio fidei catholicae)" rechtfertigen lassen. Es giebt indeß der Name: „Professio fidei Tridentinae" bey denen, welche mit der Entstehung dieses Glaubensbekenntnisses nicht genau bekannt sind, der Vermuthung Raum, als sey diese Bekenntnißurkunde in derjenigen Gestalt, in welcher sie vor uns liegt, von den versammelten Vätern selbst, in Folge eines allgemeinen Beschlusses entworfen und festgestellt, von Pabst Pius IV. aber etwa nur publicirt oder confirmirt worden; und aus der Art, wie so wohl katholische Schriftsteller und Prälaten (5), als auch protestantische Gelehrte (6) von der Sache reden, erhellt, daß diese Meinung ziemlich allgemein verbreitet ist, so wie es auch nicht fehlen kann, daß sie bey den mit dem geschichtlichen Zusammenhange Unkundigen sich hiedurch erzeugen muß. Noch bestimmter aber wird sie ausgesprochen,

diese Meinung, wenn man das in Frage seyende Bekenntniß für das Tridentinische Symbol (Symbolum Tridentinum), das Symbolum des Tridentinischen Concilii (Symbolum Concilii Tridentini) oder, wie ich jedoch unter protestantischen Gelehrten nur allein bey Schröckh gefunden zu haben, mich erinnere (7), Tridentinisches Glaubensbekenntniß (Professio fidei Tridentinae) nennt. Daß ich aber durch das so eben Gesagte nicht behauptet habe, es sey der gedachten Profession überall von evangelischen und katholischen Schriftstellern, der eigentlich ihr gebührende Name nicht gegeben worden, brauche ich wohl nicht zu versichern.

Giovanni Angelo Medicis, ein Mayländer, ob und wie nahe durch Verwandtschaft zusammenhängend mit dem erlauchten und berühmten Geschlechte der Medici zu Florenz, ist ungewiß (8), ein Mann, wie allgemein behauptet wird, von nicht alltäglicher Gelehrsamkeit, und nicht unmilder Gesinnung, bestieg im Jahr 1559 in seinem sechszigsten Lebensjahre den durch den Tod seines scholastisch-gelehrten, strengen und die sogenannten Ketzer unerbittlich hassenden Vorgängers, Paul IV. (Giovanni Pietro Caraffa aus Neapel) erledigt gewordenen päbstlichen Stuhl und nahm den Namen Pius IV. an. Ihm gebührt die Ehre, das von Paul III. im May des Jahrs 1542 indicirt gewordene und im December des Jahrs 1545 mit

der ersten Session eröffnete, im Jahr 1547 nach Bologna verlegte, in eben diesem Jahre aber schon prorogirte, darauf von Julius III. (Giovanni Maria del Monte, aus Arezzo) im Jahr 1548 wiederum nach Trient ausgeschrieben, und 1551 mit der eilften Session von neuem in Wirksamkeit getretene, 1552 aber wieder suspendirt gewordene Concilium im Jahr 1560 nicht nur von neuem indicirt, sondern dasselbe auch von der am 18ten Januar 1562 gehaltenen siebenzehnten Session bis zur letzten, der fünf und zwanzigsten, (gehalten am 3ten und 4ten December des Jahrs 1563), fort und zu Ende geführt zu haben. Die zwischen ihm und Julius III. regiert habenden Päbste Marcellus II. (sein Familiennamg war Cervino di Monte Pulciano, und er erfreute sich der päbstlichen Hoheit nur 22 Tage) und der schon genannte Paul IV. [er regierte vier Jahre und etwa drey Monate (9)] gehen hinsichtlich der Geschichte des Tridentinischen Concilii leer aus.

Doch wiewohl Paul IV. in der Geschichte des eben gedachten Concilii keine Rolle gespielt hat, so kann er in dieser die Geschichte der römisch-katholischen Glaubensbekenntnisse seit etwa 1550 berücksichtigenden Abhandlung doch nicht übergangen werden. Während seines Pontificats wurde nemlich auf einer unter dem Vorsitze seines Nuntius Aloysius Lippomanus (10), bischöflichen Coadjutors

von Wolsan, und des Nikolaus Dzierzowski (Dzierzgovski, Dziergavius) (11), Erzbischofes von Gnesen und Primas des Reiches Polen, am 11ten September des Jahrs 1556 gehaltenen und in der Polnischen Kirchengeschichte sehr bekannten, gewissermaßen berüchtigten Provinzialsynode zu Lowicz (Lovitium) ein eigenes Glaubensbekenntniß den sämmtlichen Gemeinden im Königreich Polen zur unverletzlichen Richtschnur vorgeschrieben. In diesem Königreiche hatte nemlich um diese Zeit die Reformation sich so verbreitet, daß ein völliger Abfall desselben von den Sätzen der römischen Kirche zu besorgen stand, und um diesem Unglücke vorzubeugen, schickte der Pabst Paul IV. den ihm eifrig ergebenen Aloysius Lippomanus als apostolischen Nuntius dahin, um in Verbindung mit dem Erzbischofe von Gnesen, Nicolaus Dzierzgowski zu diesem Zwecke gemeinschaftlich zu arbeiten. Lippomanus soll es sich auch so angelegen haben seyn lassen, daß er den versammelten Bischöfen, nachdem er sie von den Nichtprälaten gesondert hatte, in einem verschlossenen Zimmer die Kirchenbeschlüsse, welche schon früher zu Rom abgefaßt worden wären, mit Gewalt aufdrang (12). Die gelehrten und fleißigen Benedictiner von St. Maur, Edmund Martene und Ursinus Durand, haben in ihrer „Veterum Scriptorum et Monumentorum historicorum, dogmaticorum, moralium amplissima

Collectio" Tom. VIII. Petrik. MDCCXXXIII. Fol. p. 1445 etc., dieses Bekenntniß nebst noch einigen andern auf die 1556 zu Lowicz gehaltene Provinzialsynode sich beziehenden Documenten uns aufbewahrt. Bald nach der Synode, nemlich im December 1556, hatte das Glaubensbekenntniß aber schon der auch in der Polnischen Reformationsgeschichte so berühmte Peter Paul Vergerius, ein wackerer Streiter für die Sache der evangelischen Christenheit zu seiner Zeit, mit einer Zuschrift an den Castellan von Biecz, Johannes Bonar, drucken lassen; doch diese Ausgabe ist so selten, daß wohl nur Wenige sie gesehen haben. Es lautet dieses Glaubensbekenntniß aber folgendermaßen: *Formula Christianae et catholicae fidei, tradita in sacra Synodo provinciali Lovicii, celebrata anno Domini MDLVI. die XI. Septembris, praesidentibus in ea reverendissimo domino Aloysio Lippomano, Episcopo Veronensi, Nuncio Apostolico, et reverendissimo domino Nicolao Dziergawski, Archiepiscopo Gnesnensi, Legato nato, et totius regni Poloniae Primate, quae omnibus ecclesiis provinciae ejusdem inviolabiliter servanda et tenenda mandatur.*

I. Principio Symbolum Apostolorum, Nicaenum et Constantinopolitanum, Symbolum etiam divi Athanasii recipimus, veneramur et complectimur, omnibusque recipiendum et amplectendum mandamus.

II. Juxtaque (haec) symbola certa et firma fide credimus sanctam Trinitatem, id est, Patrem et Filium et Spiritum Sanctum, unum Deum, omnipotentem, unius essentiae, unius potestatis, Creatorem omnium creaturarum, a quo omnia, per quem omnia, in quo omnia.

III. Eadem fide credimus, Patrem a semet ipso esse, non ab alio; Filium a Patre genitum, Deum verum de Deo vero, lumen verum de lumine vero, non tamen duo lumina, sed unum lumen.

IV. Eadem pariter fide credimus, Spiritum Sanctum a Patre et Filio aequaliter procedere, consubstantialemque Patri et Filio coaeternum esse, qui super Apostolos, in linguis ignis descendit, et a quo totum corpus ecclesiae sanctificatur, vivificatur et regitur, atque in ea manet in aeternum.

V. Simul et illud credimus et confitemur, aeque Filio et Spiritui Sancto atque Deo Patri cultum latriae praestari debere, aeque Filium et Spiritum Sanctum atque Patrem adorandum et glorificandum esse, quando quidem tres personae Deus unus est (*); et per Christum nos quidem accessum ad Deum Patrem habere, esse illum advocatum et mediatorem nostrum secundum hu-

*) Vielleicht sunt.

standam naturam, quae minor est Patre, tenendum divinam vero aequalem esse Patri, et eodem cum illo et Spiritu Sancto honore afficiendum.

VI. Credendum esse, septem ecclesiae Sacramenta a Christo instituta, quae sunt Baptismus, Confirmatio, Eucharistia, Poenitentia, Extrema Unctio, Ordo et Matrimonium, per quae quamvis externa et corporalia signa Deus invisibiliter, sive per bonos sive per malos ministros, nostram salutem operatur.

VII. Baptismus ad salutem omnibus est necessarius, etiam infantibus, per quem peccata plene tolluntur, et sunt filli Dei ac haeredes vitae aeternae, nec umquam est iterandus.

VIII. Poenitentiae sacramentum, quod post baptismum omnibus relapsis est ad salutem necessarium, complectitur contritionem, confessionem et satisfactionem.

IX. Contritio est dolor de peccatis propter Dei offensam susceptus, cum proposito confitendi et satisfaciendi; non autem, *ut quidam hoc saeculo pernicioso docent*, terror conscientiae propter apprehensum gehennae supplicium peccatis debitum; praeparat tamen terror et gehennae metus ad veram contritionem.

XI. Confessurus diligentiam legitimam adhibere debet, quo sacerdoti, judici suo, manifestet omnia peccata sua mortalia, etiam *occulta*

caeli [illegible] per illum absolvatur, cujus absolutionis minister est solus sacerdos, secundum ritum ecclesiae consecratus.

XI. Satisfactio est persolutio poenae, plerumque adhuc debitae, remissa jam culpa. Erroneum est, et scripturis sacris adversatur, [illegible] (*)

XII. Certa fide tenendum est, hominem habere liberum arbitrium, quocum potest male et cum gratia bene agere, et post peccatum mortale admissum, Deo adjuvante, poenitere, et peccatorum remissionem consequi.

XIII. Ad justificationem ante omnia necessaria est in adultis fides, qua certo credimus Christum Jesum, Dei filium, propitiationem esse pro peccatis nostris, in sanguine ipsius, sine quo nullis nostris operibus, nulloque proposito poenitentiae et vivendi (**) secundum mandata Dei justificamur.

XIV. Fides, qua quis firmiter credit et certo statuit, propter Christum sibi remissa esse peccata, eoque possessuum vitam aeternam, *nullum habet in scripturis testimonium, immo eisdem adver-*

*) Hier war eine Lücke in dem Manuscripte, welches die Herausgeber vor sich hatten.

**) Nulloque poenitentiae et proposito vivendi steht bey Martene und Durand.

futuri, etiamsi firma et certa spe exspectare debemus, in hac quidem vita per sacramentum baptismi et poenitentiae remissionem peccatorum, in seculo autem futuro vitam aeternam.

XV. Itaque quamdiu inter hostes nostros et adversarias potestates hic vivimus, nulla est nobis securitas, sed cum timore et tremore juxta sententiam Apostoli nostram salutem operari debemus, et secundum varias animorum nostrorum affectiones nunc magis sperare, nunc magis timere, simpliciter tamen magis et frequentius de misericordia Domini sperandum esse, quam formidandum de severitate.

XVI. Opera bona omnibus adultis sunt ad salutem necessaria et, cum ex fide *caritate spiritu* perficiuntur, ita grata sunt Deo, ut eis tanquam justam mercedem vitam retribuat aeternam.

XVII. Confirmatio et extrema Unctio sacramenta sunt a Christo instituta, sed non, ut duo praecedentia, ad salutem necessaria; ex contemtu tamen illa omittere est peccatum mortale.

XVIII. In Eucharistiae sacramento est *reipsa* verum corpus Domini nostri Jesu Christi, *illud ipsum, quod de Virgine natum est et in cruce passum est.*

XVIIII. In Eucharistia *non manet panis et vinum, sed haec in corpus et sanguinem Christi admirabili potentia verbi illius sunt conversa, manen-*

cibus tantum panis vinique speciebus: unde certa fide tenendum *est*, sacram Eucharistiam a nobis adorari, sive in missa sive extra missam ubicumque repositus fuerit, aut quoties in supplicationibus publicis a sacerdote circumfertur.

XX. Non est laicis necessaria ad salutem communio sub utraque specie, *justisque de causis* ab ecclesia sancitum est, ut illis sub una panis tantum specie sacramentum communicetur, *in quo carnem et sanguinem*, atque *ita totum Christum*, sub una specie sumunt (13).

XXI. Sacrificium missae *ex institutione Christi tam vivis prodest quam defunctis*, ac solis sacerdotibus secundum ecclesiae *ritum* ordinatis data est a Christo potestas consecrandi verum corpus Christi et sanguinem.

XXII. Matrimonium contractum et consummatum inter Christianos est indissolubile, qualiscumque fiat alter conjugum, *sive adulter, sive sterilis, sive haereticus.*

XXIII. Numquam licet Christiano, post divortium (14) contrahere matrimonium, vivente eo, cum quo quis legitime contraxerat.

XXIIII. Matrimonia contracta contra canones ipsa dirimentes simpliciter sunt irrita et nulla.

XXV. Firma fide tenendum est, *unam* esse in terris *veram atque catholicam* Christi ecclesiam, eamque *visibilem*, quae ab Apostolis fundata in

hanc usque nostram aetatem perduravit, retinet et suscipit, quidquid de fide et religione tradidit, et traditum a cathedra Petri (15), super quam ita a Christo, suo sponso, est aedificata, *ut in eis, quae fidei sunt et religionis, errare non possit*; sed

XXVI. Extra hanc *nulli est sperandae salus, suntque extra haeretici, schismatici, excommunicati, unde vehementer formidanda est excommunicatio; nec humana, sed divina est excommunicandi potestas.*

XXVII. *Unus est ecclesiae summus pastor*, cui omnes obedire tenentur, ad cujus judicium controversiae, quae super fide et religione existunt, sunt referendae.

XXVIII. Summam hanc praepositurae primus omnium gessit S. Petrus, vetus Christi in terris vicarius et totius familiae ejus pastor, post Petrum vero *ex Christi institutione omnes* deinceps Pontifices, Petri in cathedra successores.

XXIX. Certa fide tenenda sunt non solum, quae scripturis expresse sunt prodita, sed etiam, quae per *traditionem ecclesiae catholicae* credenda accepimus, et quae definita sunt super fidei et morum negotiis per cathedram Petri vel per concilia generalia legitime congregata (16).

XXX. Constitutiones ecclesiasticae de jejuniis, festis et abstinentia ciborum eaque multis, obligant in conscientia, etiam extra casum scandali.

XXXI. Recte fit in ecclesia, quod *Sanctos in coelis cum Christo agentes veneramur et invocamus*, ut pro nobis orent, quorum etiam meritis et intercessione Christus nobis hic multa largitur, *alias non largiturus, per quos etiam miracula multa operatur.*

XXXII. Quapropter sancte et religiose faciunt, qui loca eis dicata una cum ipsorum reliquiis religiosa pietate visitant, et hoc modo ab ipsis opitulationem quaerunt.

XXXIII. Gratus est Deo *imaginum usus* ac itaque coram eis procumbimus, invocaturi Sanctos, quos repraesentant.

XXXIV. Firmiter credendum est, post hanc vitam purgatorium esse animarum, in quo solvitur poena peccatis adhuc debita. Eisdem tamen subvenitur sacrificio altaris, oratione, jejunio, eleemosyna vivorum, sicut et *indulgentiis, quo citius ab ea liberentur.*

XXXV. Animae defunctorum purgatae mox regnant cum Christo in coelo, et animae impiorum hinc migrantes sempiternis inferni traduntur suppliciis.

XXXVI. Recte Deo vota facimus. Tam monastica quam alia facta obligant apud Deum, nec *adversantur libertati evangelicae*, quae a peccatis libertas est, et his, quae spiritum nostrum quoquomodo impediunt, quo minus totus Deo

ſerviat; non autem a voti et juramenti obligatione, nec ab obedientia magiſtratus eccleſiaſtici vel ſæcularis.

Von den einzelnen Artikeln dieſes Lowiczer Glaubensbekenntniſſes, welches allerdings auch zu ernſthaften Betrachtungen mancherley Art genug Veranlaſſung giebt, mögen hier nun folgende etwas genauer erörtert werden. Der von der Reue handelnde neunte Artikel faßt allerdings, wie nicht zu leugnen iſt, das Weſen derſelben reiner auf, als es geſchieht, wenn ſie als eine Furcht vor der Höllenſtrafe dargeſtellt wird; wenn aber im vierzehnten Artikel auf das Beſtimmteſte ausgeſprochen wird, der feſte Glaube, daß den Menſchen durch Chriſtum die Sünden vergeben würden, finde keinen Beweis in der Schrift, ja widerſpreche derſelben, ſo ſieht man deutlich, daß es den Urhebern dieſes Symboli vorzüglich darauf ankam, die Verdienſtlichkeit der ſogenannten guten Werke zu empfehlen. Der Genuß des heiligen Abendmahls unter beiderlei Geſtalt wird in dem zwanzigſten Artikel noch ſehr mäßig als „für die Layen nicht nothwendig zur Seligkeit" dargeſtellt; wenn es aber im fünf und zwanzigſten heißt, daß die Kirche von dem Stuhle Petri zu Rom, auf welchen ſie von Chriſto, ihrem Bräutigamme, gegründet ſey, die Glaubens- und Religions-Lehren ſo empfange, daß ſie in Glaubens- und Religions-Sachen nicht irren könne, ſo führt dieſes,

zusammen gehalten mit der im neun und zwanzigsten Artikel ausgesprochenen Zusammenstellung auch der Aussprüche der Päbste mit der Schrift und der Tradition, doch wohl zu der Ansicht von der Unfehlbarkeit des Pabstes hinsichtlich dogmatischer und moralischer Vorschriften, oder doch so nahe an dieselbe heran, daß die Scheidewand kaum zu bemerken seyn möchte (17). Bey dem Eifer der beiden Prälaten Lipomanus und Dziergowski für die Reinheit des kirchlich-katholischen Glaubens, und bey der Ergebenheit derselben gegen Paul IV. und den Römischen Stuhl überhaupt, muß man sich jedoch in der That darüber wundern, daß dieses Symbolum, welches noch dazu, wie schon oben gesagt worden ist, vorher zu Rom entworfen gewesen seyn soll, sich größtentheils innerhalb der Gränzen speculativ-dogmatischer Bestimmungen und Feststellungen, zu welchen aber sicher die besondern, in Polen herrschend zu werden drohenden, neuern Meinungen Veranlassung gaben, hält; daß kein einziges Anathema bestimmt ausgesprochen, und daß nur an einer einzigen Stelle, wiewohl sehr stark und ganz im Sinne der Römischen Curie, von haereticis, schismaticis et excommunicatis außer der einen wahren und katholischen Kirche, außerhalb welcher für Niemand Heil zu hoffen sey, geredet wird. Fast möchte man vermuthen, daß dieses Glaubensformular für Paul IV. nicht scharf genug gewesen ist.

Aerger, als das eben mitgetheilte Pianische Glaubensbekenntniß, an welchem der Römische Stuhl doch auch mehr als nur mittelbaren Antheil hatte, lautet schon ein anderes vier Jahr später, und zwar unmittelbar in Rom selbst erschienenes Glaubensbekenntniß mit hinzugefügtem Eidesformulare; also nicht sowohl eine Confession, als eine Profession des Glaubens (18). Der am 25sten December 1559 im Conclave gewählte und am Epiphaniastage d. J. 1560 feierlich mit der päbstlichen Tiare geschmückte neue Pabst, Pius IV. (19), hielt noch in eben diesem Jahre, und zwar am 4ten September, ein feierliches Consistorium zu St. Marcus, welches er mit der Publication gewisser Glaubensartikel beschloß, die von den Bischöfen und andern Prälaten bey der Uebernahme ihrer Aemter förmlich beschworen werden sollten. Odoricus Raynald hat sie aus den zu Rom im Besitze eines Cardinals befindlich gewesenen handschriftlichen Acten dieses Consistorii (Acta Consist. Ms. Card. Sp. sig. n. 134. p. 309.) in seiner Fortsetzung des Baronius [Annales Ecclesiastici ab anno quo definit Card. *Caesar Baronius* MCXCVIII. usque ad annum MDLXV. continuati etc. Tom. XXI (Ed. Col. Agripp. MDCCXXVII. Fol.) P. II. p. 247—248] mitgetheilt. Die Einleitung heißt: „Publicavit (*Pius IV.*) decreta et articulos fidei jurandos per Episcopos et alios Praelatos in susceptione

muneris confecrationis, et mandavit in expeditione litterarum addi, in ſolita forma juramenti, ac regiſtrari in quinterno Cancellariae tenoris hujus.“ Nun folgen unmittelbar die Glaubensartikel ſelbſt, welche in 29 Abſchnitten mit dem hinzugefügten Eidesformulare alſo lauten:

I. Symbolum Apoſtolorum, et alia, quae ab Eccleſia ſunt recepta, *univerſas Traditiones eas*, quae a ſancta Sede Apoſtolica et *) Romana Eccleſia *divinae* cenſentur, et quae ab *ipſis Apoſtolis quaſi per manus ad nos uſque pervenerunt*, atque Oecumenica Concilia in iis, quae de fide decernunt, *veluti ſacram Scripturam* credimus, amplectimur et veneramur.

II. Sacrae Scripturae *juxta Sanctae Matris Eccleſiae ſenſum, Patrumque conſenſum* interpretandae ſunt.

III. Sancta Apoſtolica Sedes, et Romanus Pontifex in *Univerſum Orbem* tenet Primatum, ipſeque Pontifex Romanus Succeſſor eſt Petri, Principis Apoſtolorum, et *verus Chriſti Vicarius totiusque Eccleſiae* Caput, et *omnium Chriſtianorum* Pater et Doctor exiſtit, et ipſi in Beato Petro paſcendi, regendi et gubernandi *univerſalem Eccle-*

*) et fehlt bey Raynald.

fiam a Domino Noſtro Jeſu Chriſto plena poteſtas tradita eſt.

IV. Novae Legis ſeptem ſunt Sacramenta a Chriſto inſtituta, ut Baptismus *etc.* quae non ſolum ſignificant gratiam, ſed etiam continent, ac digne ſuſcipientibus conferunt.

V. Baptismus ad ſalutem omnibus mortalibus eſt neceſſarius, etiam infantibus; delet vero omnem culpam, et originalem et *actualem*, ſimul poenam omnem pro culpa debitam remittit, filios Dei efficit adoptivos, aperit Regnum Coelorum, et iterari non poteſt.

VI. In Confirmatione datur gratia Spiritus Sancti ac robur, ut Chriſtianus audacter Chriſti nomen confiteatur. *Ordinarius vero Confirmationis Miniſter eſt Epiſcopus.*

VII. Verum Chriſti Corpus in Sacramento Altaris, totusque Chriſtus ſub ſpecie tam panis quam vini realiter continetur, tranſſubſtantiatis pane in Corpus Chriſti, vino in ſanguinem, virtute divina.

VIII. Euchariſtia non ſolum Sacramentum eſt et cibus animae ſpiritualis, ſed etiam novae Legis *Sacrificium, quod in memoriam paſſionis Chriſti pro vivis et defunctis offertur.*

IX. Eſt autem in hoc Sacramento Chriſtus cultu latriae, *qui vero Deo debetur*, adorandus.

X. Laici ſub *ſola* panis ſpecie *integrum Chri-*

sti Corpus et *Sanguinem*, *totum Christum* veracitèr sumunt, divinoque praecepto satisfaciunt.

XI. Sacramentum Poenitentiae lapsis post Baptismum est ad salutem necessarium. Hujus vero tres sunt partes: *cordis contritio*, *oris Sacerdoti jurisdictionem habenti integra peccatorum confessio*, et *ad arbitrium ejusdem Sacerdotis* satisactio.

XII. Si vero poenitentes in *) Dei charitate decesserint, antequam dignis poenitentiae fructibus de peccatis commissis et omissis satisfecerint, eorum animae poenis Purgatorii purgantur, et, ut a poenis hujusmodi releventur, prosunt eis vivorum fidelium suffragia, Missarum scilicet sacrificia, Orationes, et Eleemosynae, et alia *pietatis opera et officia*, *et indulgentiae*, secundum Sanctae Romanae Ecclesiae et Apostolicae instituta.

XIII. Sacramento Extremae Unctionis aegroti mens sanatur, *corpus etiam*, in quantum expedit.

XIV. In Sacramento Ordinis hujusmodi traditur spiritualis potestas, quam nemo habet, nisi is, cui hoc Sacramentum ab Episcopo, juxta Sanctae Romanae Ecclesiae ritum, quoad essentialia collatum est.

XV. Quae ad Ordinis spectant potestatem, atque mali ac boni Sacerdotes administrant, atque

*) Muß nicht lieber de oder ex geleſen werden?

vim, quae ad jurisdictionem attinet, quamdiu illis non fuerit abrogata.

XVI. Matrimonii vinculum si legitime contractum fuerit et consummatum, nullis de causis dirimi potest.

XVII. Votum castitatis Sacris Ordinibus conjunctum, atque vota, quae in probatis Religionibus emittuntur, et alia quaecunque rite suscepta fideliter sunt observanda.

XVIII. Peccata non accidunt volente, vel efficiente Deo, sed permittente, id est non impediente, quo minus fiant; quare peccati culpa libero hominis arbitrio attribuenda est, quod primi parentis inobedientia non extinctum, sed viribus attenuatum et inclinatum est. Dei autem gratia praevenitur, a peccatis liberatur, sanatur, et, ut mandata servare possimus, adjuvatur; itaque sanato libero arbitrio per gratiam Dei, et merita Christi, opera vitae aeternae meritoria homo justificatus operatur.

XIX. Ad impii justificationem requiritur Dei praeveniens gratia, et liberi arbitrii motus in Deum per actum fidei, et spei, et dilectionis Dei inchoationem, et detestationem peccati, ac propositum suscipiendi Baptismum, et pie vivendi. Ad infantium vero justificationem sola Baptismi legitima susceptio sufficit.

XX. Ad Infantium autem [illegible] Baptismum

justificationem necesse est, ut excitante Deo prosuret peccator, amissam gratiam per poenitentiae Sacramentum recuperare. Caeterum, qui justificantur, non modo reputantur, sed vere nominantur justi, et sunt, justitiam in se unusquisque suam recipientes, dum per Spiritum Sanctum in cordibus eorum charitas Christi diffunditur, atque ipsi inhaeret.

XXI. *Virgo Dei Genitrix, Angeli et Sancti religiose coli debent, et invocari, ut eorum meritis et precibus juvemur.*

XXII. *Crux* Christi, et *Imagines, ac quaecumque attigerunt,* adoranda sunt, juxta Ecclesiae Catholicae doctrinam et fidem.

XXIII. *Deiparae Virginis Mariae,* Angelorum et Sanctorum sunt *Imagines* adorandae (20), tum Corpora, et *Reliquiae quaevis.*

XXIV. Sanctorum memoriae praeterea, et vigiliae, et dies festi, Christo, Virgini Matri, et Angelis et Sanctis dedicati, religiose colendi sunt.

XXV. Jejunium Quadragesimae, alia jejunia, et aliae abstinentiae a cibis, quae Ecclesia observare praecepit, reverenter sunt observanda.

XXVI. Ceremoniae, ritus, et mores omnes ab Ecclesia recepti et probati, qui vel ad divina officia, vel ad alia quaevis munia ecclesiastica adhibentur, observari debent.

XXVII. Constitutiones Ecclesiae, Canones,

Sanctiones, poenae, decreta, sive ad ecclesiasticam pietatem et morum compositionem attineant, sive ad disciplinam et morum emendationem malorumque depulsionem, quae vel a Summo Pontifice, vel a Concilijs, vel a quavis legitima auctoritate proficiscuntur, et suscipi reverenter, et fideliter servari debent.

XXVIII. Postremo, quod attinet ad hujus aetatis atque omnium temporum, ab Haereticis ortas, vel suscitatas in dogmatibus divinis atque ecclesiasticis controversias et perversas doctrinas, illud tenemus, credimus, et confitemur, quod Sancta Romana Ecclesia tenet, credit et confitetur.

XXIX. Anathema omnibus omnium temporum Haereticis atque haereticis, nominatim vero hujus aetatis Haeresiarchis, Luthero, Oecolampadio, Zuinglio, Rothmanno (21), Calvino, eorumque sequacibus, aliisque omnibus Haereticis, quascunque in sectas dissecti sint, vel quovis nomine censeantur, Universis, et eorum haeresibus Anathema.

Forma juramenti praestandi per promovendos ad Praelaturas.

Ego N.... toto corde atque ore confiteor, firmiterque teneo omnia et singula in supradictis articulis seu Canonibus contenta, eaque proponam, et proponi curabo, credenda, confitenda ac tenenda ab omnibus, qui curae, administrationi ac

jurisdictioni nostræ commissi et subditi, neque unquam aliquid, quod illis, vel illarum alicui ex toto, vel ex parte sit contrarium, aut dissonum, doceri, prædicari, quod in me erit, permittam, atque ita coram Vobis etc. et in manibus Vestris affirmo, promitto et voveo.

Je mehr Gefahr dem päbstlichen Stuhle, dem Ansehen des katholischen Klerus, und überhaupt dem im Innern und Aeußern künstlich zusammen gezimmerten Gebäude der Römischen Hierarchie drohte(aa), um so mehr es sich zeigte, daß selbst unter denjenigen, welche, Vorfechter in dem Kampfe zu seyn, bestimmt waren, und als Stützen des angefochtenen Gebäudes betrachtet wurden, unter Erzbischöfen, Bischöfen und andern Prälaten, der lauen Gemüther immer mehrere wurden, so daß auch sie zum Theil der neuen Lehre nicht übel wollten, ja wohl selbst zu ihr hinüberträten, desto mehr suchten die Päbste das Gebiet der Kirche zu verschanzen, und den gedachten Prälaten selbst Zügel anzulegen. Aus diesem Bestreben der Römischen Curie ist auch die eben mitgetheilte Profession hervorgegangen, und beym flüchtigen Vergleichen derselben mit den Lowitzer Glaubensartikeln zeigt es sich, daß sie in Sprache und Inhalt sich merklich von denselben unterscheidet. Die dogmatischen Bestimmungen hinsichtlich der einzelnen Lehren sind weniger beachtet, dagegen sind aber gefliſſentlich diejenigen Puncte hervorgehoben, welche

auf das äußere Ansehen der Kirche, des Pabstes und der Geistlichen, und diese Gegenstände waren es ja eben, die von den Gegnern besonders mit angetastet wurden, Beziehung haben; die streitige Lehre von der Art und Weise der Gegenwart Christi im heiligen Abendmahl ist genauer bestimmt; die Sprache ist schärfer, und nicht bloß über die Ketzer überhaupt, sondern über die vorzüglichsten Häupter der Deutschen und Schweizer-Reformation werden Fluch und Bannstrahl geschleudert. Bey Gelegenheit der Bestimmung des päbstlichen Ansehens wird der Mund so weit geöffnet, daß man veranlaßt wird, unwillkührlich an die Zeiten Gregors VII. und Innocenz III. zu denken. Und doch war Pius IV., wie schon oben angedeutet worden ist, keines weges gesinnt, noch von den blindesten Eiferern Einer. Das Concilium zu Trient war aber, wie jenes Consistorium zu St. Marcus von ihm gehalten wurde, noch nicht einmahl wieder indicirt worden.

Wenn aber der Römische Hof seine Geistlichen durch strenge Bande innerhalb der Gränzen der Rechtgläubigkeit, und besonders des Gehorsams festzuhalten suchte, so war es wohl mehr als natürlich, daß die im Jahr 1562 zu Trient wieder zusammengetretenen Väter auf gleiche Weise wenigstens das, was noch vorhanden war, festzuhalten, und sich selbst auch der Theilnahme und Mitwirkung der weltlichen Fürsten bey diesem Bestreben zu versichern

suchten. Und dieses führt mich unmittelbar auf die Geschichte derjenigen Profession, welche als der Mittelpunct dieser Abhandlung zu betrachten ist.

Daß die Diener der Kirche, sowohl die höhern als niedern, bey der Prüfung und Weihe zu ihren geistlichen Aemtern, oder bey der Uebernahme derselben, sich namentlich auch dazu verpflichten mußten, die Reinheit des Glaubens zu bewahren, und daß sie zum Zeugnisse eigener Rechtgläubigkeit gewisse Symbole der Kirche öffentlich profitiren mußten; war eine so uralte, als natürliche Sitte; und eben so natürlich war es auch, daß zu den bekannten diesen Glaubensbekenntnissen der Kirche, welche anfänglich wohl nur allein profitirt wurden, im Verlaufe der Zeiten, und mit Berücksichtigung neu aufgekommener Ketzereyen, Zusätze mancherley Art hinzukamen, so wie, daß die Kirchenversammlungen es vorzüglich waren, welche zu den Veränderungen in diesen Glaubensbekenntnissen die Veranlassung gaben, ja auch vorschrieben, von welcher Beschaffenheit die zu beschwörenden Glaubensprofessionen seyn sollten. Selbst die Römischen Bischöfe waren von jeher von dieser Ordnung in der Kirche nicht ausgenommen gewesen; die von ihnen beschworenen und eigenhändig unterschriebenen Professionen wurden im Archive beygelegt; die andern Prälaten aber mußten ihre Professionen gleichfalls eigenhändig unterschrieben, an den Bischofsstuhl zu Rom einsenden. Interessant

Aufschlüsse und Mittheilungen hierüber hinsichtlich der früheren Zeiten enthält die schon im achten Jahrhundert zusammengetragene und unter dem Titel des „Tagebuchs der Römischen Päbste" von dem Jesuiten Johann Garnier herausgegebene Sammlung (23). Die von den Bischöfen nach alt hergebrachter Weise zu beschwörende Profession bestimmte nun Pius IV. aus päbstlicher Machtvollkommenheit im Jahr 1560 so, wie wir eben gesehen haben. In den Decreten des Tridentinischen Concilii ist aber auch an mehrern Stellen von dem, wozu die Bischöfe und andere höhere Geistliche hinsichtlich der zu leistenden Profession verpflichtet seyn sollten, gleichfalls die Rede. In der 24sten Session Cap. I. de reform. heißt es: „Mandat sancta Synodus, ut in provinciali Synodo per Metropolitanum habenda, praescribatur quibusque locis et provinciis propria examinis, seu inquisitionis, aut institutionis faciendae forma, Sanctissimi Romani Pontificis arbitrio approbanda, quae magis eisdem locis utilis, atque opportuna esse videbitur; ita tamen, ut, cum deinde hoc examen, seu inquisitio de persona promovenda perfecta fuerit, ea in instrumentum publicum redacta, cum toto testimonio ac *professione fidei ab eo facta*, quam primum ad Sanctissimum Romanum Pontificem omnino transmittatur; ut ipse Summus Pontifex plena totius negotii ac persona-

rum notitia habita, pro gregis Dominici commodo de illis, si idonei per examen, seu per inquisitionem factam reperti fuerint, ecclesiis possit utilius providere. etc. Und in eben dieser Session Cap. XII. lautet es: „Provisi etiam de beneficiis quibuscumque curam animarum habentibus, teneantur a die adeptae possessionis, ad minus intra duos menses in manibus ipsius Episcopi, vel, eo impedito, coram generali ejus Vicario seu Officiali, *orthodoxae suae fidei publicam facere professionem, et in Romanae Ecclesiae obedientia se permansuros* spondeant, ac jurent. Provisi autem de canonicatibus et dignitatibus in ecclesiis cathedralibus non solam coram Episcopo, seu ejus Officiali, sed etiam in Capitulo, idem facere teneantur; alioquin praedicti omnes provisi, ut supra, fructus non faciant suos, nec illis possessio suffragetur." Und das 2te Capitel der 25sten und letzten Session (de reform.) beginnt so: „Cogit temporum calamitas, et invalescentium haeresium malitia, ut nihil sit praetermittendum, quod ad populorum aedificationem, et catholicae fidei praesidium videatur posse pertinere. Praecipit igitur sancta Synodus Patriarchis, Primatibus, Archiepiscopis, Episcopis, et omnibus aliis, qui de jure vel consuetudine in Concilio provinciali interesse debent, ut in ipsa prima Synodo provinciali, post finem praesentis Concilii habenda, ea omnia et singula, quae

ab hac sancta Synodo definita et statuta sunt, palam recipiant; nec non veram obedientiam Summo Romano Pontifici spondeant, et profiteantur; simulque haereses omnes, a sacris Canonibus et generalibus Concilliis, praesertimque ab hac eadem Synodo damnatas, publice detestentur et anathematizent. Idemque in posterum quicumque in Patriarchas, Primates, Archiepiscopos Episcoposque promovendi in prima Synodo provinciali, in qua ipsi interfuerint, omnino observent. Quod si quis ex supradictis omnibus, quod absit, renuerit, Episcopi comprovinciales statim Summum Romanum Pontificem admonere, sub poena divinae indignationis teneantur; interimque ab ejusdem communione abstineant. Caeteri vero omnes, sive in praesenti, sive in futurum beneficia ecclesiastica habituri, et qui in Synodo dioecesana convenire debent, idem, ut supra, in ea Synodo, quae primo quoque tempore celebrabitur, faciant et observent; alias secundum formam sacrorum Canonum puniantur (24)." Dies Allgemeine hat das Concilium in seinen Decreten hinsichtlich der gedachten, von den Bischöfen und andern höhern Geistlichen zu leistenden Professionen bestimmt; eine eigentlich ausgeführte Profession aber ist von dem gesammten Concilio nicht beliebt worden; es scheint vielmehr, als sey die endliche Meinung der versammelten Väter dahin gegangen, die

Anfertigung derselben den einzelnen Provinzialsynoden überlassen zu wollen (25. a.). Das Natürlichste wäre es aber wohl gewesen, daß das Concilium selbst eine solche Profession aufgesetzt und dieselbe seinen Decreten förmlich einverleibt hätte (25. b.).

Doch, wiewohl eine eigentliche Normativ-Professionsformel den Beschlüssen und Canonen des Concilii nicht einverleibt worden ist, so ergeben noch vorhandene Acten des Concilii jedoch, daß die Publication einer solcher Normalprofession, und zwar nicht bloß in Beziehung auf die Bischöfe und andere höhere und niedere Geistliche, sondern sogar auch mit Bezugnahme auf Magistrate, Richter und andere bürgerliche Beamte beabsichtigt gewesen ist; das beabsichtigte und bereits auch schon vollständig entworfene Werk fand aber, besonders von Seiten der Gesandten der weltlichen Fürsten, wenigstens in der ihm bestimmten Anwendung, so vielen Widerstand, daß man, von dem Plane abzustehen, sich genöthiget sah.

Von den Geschichtschreibern des Concilii sind es nur zwey, welche der so eben gedachten Verhandlungen erwähnen: der vortreffliche Venetianer Paolo Sarpi, in seiner von den Anhängern des Römischen Stuhls freilich verkehrt gewordenen, von allen unpartheiischen Lesern aber nach Verdienst hochgeachteten Geschichte dieser merkwürdigen Kirchenversammlung (26); und, nach Sarpi's Vorgange und

mit Benutzung seiner, der sorgsame deutsche Berichterstatter über dieses Concilium, Christian August Salig (27). Der auf Paolo Sarpi's Kosten von den Katholiken so sehr erhobene Sforza Pallavicini (28) gedenkt der fraglichen Confession und der über sie gepflogenen Verhandlungen mit keinem Worte, und auch der gelehrte Franzose Louis Ellies Du-Pin (29), gewissermaßen der Vermittler zwischen Sarpi und Pallavicini, schweigt ganz hievon (30); der päbstliche Nuntius auf dem Concilio und nachherige Cardinal, Carlo Visconti (31), erwähnt gleichfalls nichts hierüber, und auch der sorgsame Raynald (32), welchem doch so viele Quellen zu Gebote standen, schweigt, wiewohl sich jedoch bey ihm ein Actenstück findet, welches mit diesen Verhandlungen in Verbindung gebracht werden muß (33). Sarpi's Erzählung würde gewissermaßen als unverbürgt, wenigstens ohne eigentlichen Belag da stehen, wenn die schon oben genannten Benedictiner, Martene und Durand, uns die Quelle nicht eröffnet hätten, aus welcher auch er entweder geschöpft hatte, oder mit welcher doch wenigstens diejenigen Urkunden, welche er vor sich hatte, völlig übereingestimmt haben müssen; Salig's Erzählung aber ist ganz bestimmt aus diesem Actenstücke mit hervorgegangen.

Unter den Notarien des Concilii war auch ein gewisser Tortius Phoia, Doctor und (34) Canos

nicus der Kathedral-Kirche zu Fiesole, von welchem wir jedoch nicht viel mehr als das so eben Gesagte wissen. Dieser hat ein Diarium der Tridentinischen Conciliar-Verhandlungen unter Pius IV. hinterlassen (35), welches sich in einer Handschrift in der Königlichen Bibliothek zu Paris wenigstens früher befand, aus welcher Handschrift Martene und Durand dasselbe in ihrer oben S. 7. schon erwähnten Sammlung Th. 8 S. 1222. u. f. w. haben abdrucken lassen (36). Aus dem Torrentischen Tagebuche ist das Folgende genommen.

Am 20ten April des Jahrs 1563, also in der Zwischenzeit während der sechsten unter Pius IV. gehaltenen Generalsession und der schon zu wiederholten Mahlen prorogirt gewordenen siebenten, war der vom Pabst ernannte neue Präsident des Concilii, der Mailänder Johannes Morones, Bischof von Präneste, und Decan des Cardinal-Collegii (37), nach Trient gekommen, und, wiewohl auch nach dem Antritte seines Präsidii die bevorstehende Session noch einige Mahle wieder verschoben wurde, so scheint es doch, als sey durch seinen Eifer und seine Thätigkeit ein neues Leben in die Verhandlungen gekommen. Die Fragen und Bestimmungen, auf welche es damahls besonders ankam, betrafen aber gewisse zu reformirende Puncte hinsichtlich des Sacraments der Ordination der

Geistlichen und hinsichtlich der Wahl und Prüfung (38) der neu anzustellenden Bischöfe und andern Prälaten zu erledigt gewordenen Aemtern, so wie hinsichtlich der Einführung derselben, und überhaupt Gegenstände dieser Art, welche sowohl mit der ganzen Reformation des Clerus, als auch mit dem von Layen auszuübenden Patronatsrechte über geistliche Stellen innig zusammenhingen, und aus deren Feststellung sich auch der Einfluß ergeben mußte, welchen in Zukunft Pabst, Erzbischöfe und Bischöfe auf Besetzungen erledigt gewordener geistlicher Aemter auszuüben haben würden. So wurden denn am 29sten April des gedachten Jahres, (in dem Abdruck des Torellus bey Martene und Durand steht unrichtig, wie aus dem Zusammenhange hervorgeht, der 19te); siebenzehn, wohl ohne Zweifel von dem Cardinal Moronus, oder doch unter seiner Mitwirkung, entworfene Sätze oder sogenannte *Canones super dubiis sanctissimi Sacramenti ordinis* den versammelten Concilienvätern von den Deputirten zur Prüfung vorgelegt, und in dem ersten dieser Sätze (pag. 1329.) heißt es: „Si quis autem aliquid adversum ipsum promovendum (ad cathedralem ecclesiam) velit objicere, coram archiepiscopo et episcopis id faciat (nicht faciet). Nemo tamen admittatur ad objiciendum, qui de fide suspectus fuerit, et *qui fidei professionem juxta formulam infra scriptam*

non fecerit.“ Diese ebengedachte Formel bildet nun den siebenzehnten und letzten Canon, und lautet in Verbindung mit dem ihr vorgesetzten, nicht bloß auf die Bischöfe und andern Prälaten, sondern auch auf die weltlichen Beamten sich beziehenden Eingange, und mit der nur auf die Bischöfe, Aebte, Priester und Pfarrer ausgedehnten Schlußbestimmung folgendergestalt:

Quoniam lupis naturale est, in vestimentis ovium venire, et irrepere ad populi Christiani gubernationem, et tempora periculosa, in quae incidimus, satis admonent serenissimos principes, videre, ne incognitis catholici populi regimen committant; attamen, ne hac in parte sancta Synodus suo desit officio, exemplum sanctissimae et frequentissimae Lateranensis Synodi generalis sequuta, rogat et obtestatur per viscera misericordiae Domini nostri Jesu Christi omnes et singulos cujuscumque majestatis et excellentiae principes, dominos et rectores, ac nihilominus eis *in virtute sanctae obedientiae* praecipit et mandat, ne deinceps ullum ad ullam dignitatem, magistratum, aut aliud quodcumque officium promoveant aut admittant, de cujus fide et religione antea non curaverint inquiri, et a quo sincere, distincte ac libenter non fuerit haec summaria fidei nostrae catholicae formula lecta, confessa et jurata, quam hic duxit

approbandam, et postulat, in singulis doctrinis lingua vulgari transferri, et publice, ut ab omnibus intelligatur, proponi.

I. Credimus utriusque Testamenti scripturas divinitus esse inspiratas; et eas omnes recipiendas, quas Ecclesia canonicas esse judicat.

II. Agnoscimus unam sanctam catholicam et apostolicam ecclesiam, sub uno summo Pontifice Romano, Christi vicario, cujusque fidem et doctrinam constantissime tenemus et amplectimur, cum *Spiritu sancto directa, errare non possit.*

III. Conciliorum oecumenicorum certam et indubitatam auctoritatem veneramur, et quæ forte ab illis sancita fuerunt, in dubium non revocamus.

IV. Traditiones ecclesiasticas, velut per manus acceptas, et ut sacrum depositum, constanti fide custodiendas esse credimus.

V. Orthodoxorum patrum sensum et consensum sequendum esse.

VI. Constitutionibus et præceptis matris Ecclesiæ ea, qua decet, reverentia parendum.

VII. Ecclesiasticorum sacramentorum septenarium numerum, baptismi scilicet, confirmationis, ordinis, pœnitentiæ et absolutionis Sacerdotalis, corporis et sanguinis Domini nostri *Jesu Christi*, matrimonii et extremæ unctionis, eorumque usum

[illegible], et frequenter [illegible] hactenus catholicae [illegible] ecclesia, firmiter credimus et confitemur.

VIII. Inprimis vero firma fide credimus et confitemur, in augustissimo Sacramento altaris verum corpus et sanguinem *Jesu Christi* esse realiter et substantialiter sub speciebus panis et vini, virtute omnipotentiae divini verbi prolati a Sacerdote, solo ministro ad hunc effectum ordinato, juxta institutionem et mandatum Domini nostri *Jesu Christi*, eademque pie in venerabili et sacrosancto missae [illegible] Deo offerri pro vivis et mortuis in remissionem peccatorum profutura.

IX. Omnia denique, quae a majoribus pie, sancte et religiose ad nos usque observata sunt, firmissime retinemus, nosque ab illis dimoveri nullatenus patiemur.

X. Contra vero quascunque impias novitates, tanquam perniciosum venenum refugimus, et [illegible]; ab omni schismate cavemus, et omnes haeresim detestamur; quotquot [illegible] pollicemur, nos adversus [illegible] quascunque promtam et fidelitatem ecclesiae [illegible] futuram.

XI. Voluit et statuit haec sancta Synodus, ut inter ceteros, ista confessio exigatur et designatis episcopis, abbatibus, prioribus et curatis, priusquam confirmentur, cautum provideatur (39).

Der Vergleich ist nicht zu leugnen, daß diese Profession in einem nach Römischen Weise überaus ge-

mäßigten Sinne und Styl abgefaßt ist, es auch keinem Zweifel unterworfen seyn kann, daß die Synode sich für berechtiget halten konnte, die Ablegung eines Glaubensbekenntnisses den Geistlichen vor dem Antritte ihrer Aemter zur Pflicht zu machen, wogegen im Allgemeinen auch sehr die Gesandten der Fürsten nichts werden einzuwenden gehabt haben, so konnte es doch nicht fehlen, daß diese Gesandten, welche sämmtlich von ihren, auch auf die Ausübung ihrer Nationalrechte bey Besetzung bischöflicher Stellen und anderer Prälaturen sehr eifersüchtigen Höfen die Instruction erhalten hatten, darauf zu dringen, daß der Einfluß des Pabstes und des römischen Clerus überhaupt gemindert würde, und deren Gemüther überall mehrere der entworfenen und vorgetragenen Sätze, von welchen diese Professionen zum Theil noch in die äußerste Bewegung gekommen waren, so daß des Pabstes Person sogar von Einigen unter ihnen heftig angegriffen wurde (40), die Ausdehnung einer solchen Verpflichtung auch auf alle Magistrate und andere weltliche Beamte für eine den landeshoheitlichen Rechten der Regenten nachtheilige Neuerung halten mußten, auch konnten sie schwerlich, so augenscheinlich mit Bedacht gewählt, so abgewogen auch jedes Wort in der Ermahnung an die Fürsten ist, und so kläglich gewissermaßen im Eingange gebeten wird, zu einem ihren Gebietern von dem Concilio nach der Weise des römischen Curialstyls in virtute

Sanctae obedientae gegebenen Mandate schweigen; auch mochte es ihnen bedenklich scheinen, die sämmtlichen weltlichen Beamten in den verschiedenen Staaten von dem Concilio gewissermaßen zu Inquisitoribus haereticae pravitatis, wie es allerdings in dem zehnten Canon dieser Confession geschieht, gestempelt zu sehen; nicht zu gedenken, daß die Oberherrlichkeit des Pabstes doch noch immer sehr stark hervorgehoben worden war. Die Gesandten des Kaisers und des französischen Hofes waren, wie man aus den weitern Verhandlungen und einigen gelegentlich anderswo vorkommenden Aeußerungen, selbst des Cardinals Moronus (41), sieht, es besonders, welche sich der einzuführenden Neuerung widersetzten; gegen andere Puncte in den Propositionen hatte man auch von Seiten Portugal's heftig protestirt; selbst die Gesandten der kleinern italienischen Fürsten wollten ihren Herren nichts vergeben. In den am 3ten Julius wiederum vorgelegten und in mehrern Puncten veränderten Canonibus abusuum de Sacramento Ordinis, sechszehn an der Zahl, (gleichfalls in der Collectio etc. p. 1364 etc. mitgetheilt), fehlt denn auch der obengedachte siebenzehnte Canon, auf welchen es hier ankommt, völlig. Der General- und Particular-Zusammenkünfte, in welchen über die sämmtlichen vorgelegten Canonen berathschlagt ward, wurden bis zum 15ten Julius, als dem Tage der folgenden förmlichen General-

session, noch mehrere gehalten; die wichtigsten unter diesen waren die am 12ten, 17ten und 24sten May, und am 3ten und 4ten Julius (42) zusammengetretenen, aus deren Berathschlagungen endlich, mit völliger Weglassung der obengedachten professio fidei, diejenigen Bestimmungen hervorgegangen sind, welche in der siebenten während Pius IV. Pontificats gehaltenen Session, der drey und zwanzigsten im Allgemeinen, festgesetzt worden sind, wie wir sie in der gedruckten Sammlung der Tridentinischen Concilienbeschlüsse (Sess. XXIII. Decretum de reform.) finden. Der Bischof Balduin de Burga von Aversa (43), hatte in der am 24sten May Statt gefundenen Generalcongregation, so bestimmt er sich auch gegen die Einmischung des Volks und der weltlichen Herren bey Bischofswahlen erklärt hatte, hinsichtlich dieser Glaubensprofession doch folgendermaßen votirt: „De decimo septimo, videlicet de forma juramenti, cum in postrema illorum, qui dixerunt, quod ad aliud differatur tempus (44)." Bey dieser Ansicht verblieb es, wie wohl die streitigen Puncte überhaupt hätterhin noch mehrmahls, und zwar mit großer Heftigkeit, debattirt und eigentlich auch erst in der Folge bestimmt wurden (45); und das Concilium ging nach der 25sten Session auseinander, ohne daß weder alle diese Puncte zu allgemeiner Zufriedenheit entschieden worden, noch eine Normal-Glaubensprofession fest-

gesetzt worden wäre. Von einer solchen findet sich denn auch nichts in den Decreten und Canonen des Concilii. Merkwürdig ist es übrigens allerdings, daß in der von den Concilsvätern zur Sprache gebrachten Profession des Verbots der Feier des heiligen Abendmahls unter beiderley Gestalt gar nicht gedacht worden ist. Das aber kann keinen Zweifel leiden, daß, wenn irgend eine Profession der römisch-katholischen Kirche sich berechtigt halten darf, den Namen des Tridentinischen Concilii auch für ein Aushängeschilde zu führen, diese entworfene, jedoch wieder bey Seite gelegte vom Jahr 1563 ist.

Mit der, wie schon oben gesagt worden ist, am 3ten und 4ten Decembr. des Jahrs 1563 gehaltenen fünf und zwanzigsten Session (46) nahm nun die Tridentinische Kirchenversammlung, durch welche, der Sache nach, der katholischen Kirche wenig geholfen, dieselbe vielmehr um ein Bedeutendes, wie selbst katholische Schriftsteller nicht leugnen (47), wieder zurückversetzt, durch welche die Trennung zwischen der evangelischen und katholischen Kirche eigentlich erst recht festgestellt, ja unheilbar gemacht, und die Gewalt des päbstlichen Stuhls, welchem durch sie hatte beschränkt werden sollen, wenigstens der äußern Form nach, noch vermehrt worden war, ihr Ende, und die Jahrzehende lang zum Theil um sehr nichtige Dinge sich herum gestritten und gezankt

habenden Prälaten, Gelehrten und Gesandten ging, nachdem noch am Schlusse des ganzen Concilii die gehörigen Flüche über die anders denkende Christenheit ausgestossen worden waren (48), wieder in ihre Heimath. Die von den sämmtlichen versammelt gewesenen Vätern eigenhändig unterschriebenen Decrete wanderten, zugleich mit den sämmtlichen Protocollen der einzelnen Congregationen und Sessionen, nach Rom, zur weitern Verfügung von Seiten des päbstlichen Stuhls.

Die päbstliche Confirmation der Decrete und Canonen war das Erste, was jetzt nothwendig schien, da ja alle versammelt gewesenen Väter, mit Ausnahme eines Einzigen, in der letzten Session der Meinung gewesen waren, dieselbe müsse beym heiligen Vater nachgesucht werden (49); man hätte denken sollen, eine solche Confirmation hätte, so wie sie der Sache nach unnöthig war, so auch von dem Concilio für unnöthig gehalten werden müssen, da dasselbe vor Allem ja sich selbst als eine selbstständige Versammlung der Häupter der katholischen Christenheit hätte betrachten, auch der früher durch Conciliarbeschlüsse ausgemachte Grundsatz, daß ein solches Concilium mehr denn der Pabst zu Rom sey, billigerweise noch nicht hätte vergessen seyn sollen (50). Doch die Confirmation wurde begehrt, und Pius IV. ertheilte sie unterm 26sten Januar des J. 1564, mittelst der Bulle „*Benedictus Deus*," in

welcher, nach einer kurzen Recapitulation der Geschichte des Concilii, die sämmtlichen Decrete und Canonen desselben allen und jeden Geistlichen der verschiedenen Classen als heilige und unverletzliche Gesetze und Normen für ihre Lehre und Amtsführung vorgeschrieben; die Geistlichen auch, wenn es nöthig seyn sollte, auf den Gebrauch des weltlichen Arms hingewiesen wurden, durchaus nichts aber aus der Acht gelassen worden, die Hoheit des römischen Stuhls, welche von der hochheiligen Synode selbst anerkannt worden sey, zu erheben (51). Besonders aber muß noch bemerkt werden, daß der Pabst zur Vermeidung alles Irrwahns und aller Verwirrung, welche entstehen könnten, wenn Jeder nach eigener Willkühr sich erlaubte, die Canonen und Decrete des Concilii zu interpretiren und zu commentiren, in eben dieser Confirmationsbulle, mittelst Androhung der Ausschließung vom Besuch des Gottesdienstes und der Excommunication, das Edict ausgehen ließ, daß Keiner, wer er auch sey, und unter welchem Namen und Prätext es auch geschehen möge, sich unterfangen solle, Commentare, Glossen, Erinnerungen, Anmerkungen und Erklärungen irgend einer Art über diese Decrete und Canonen ausgehen zu lassen, selbst nicht einmahl in der Absicht, um hiedurch die Bestimmungen des Concilii noch verstärken zu wollen; und daß er zugleich befahl, in allen und jeden streitigen Fällen sich an den päbstlichen Stuhl, als

den Lehren der gesammten Christenheit, zu werden (52). Es ward auch sogleich zum Druck der Concilarbeschlüsse in der Aldinischen Officin zu Rom die Veranstaltung getroffen (53). So glaubte man, sich in der Glaubensfestung vollkommen verpallisadirt zu haben.

Doch man weiß, wie wenig Ansehen die Decrete und Canonen der Tridentinischen Kirchenver[illegible] in vielen katholischen Ländern, besonders in Frankreich, welches sie vermöge der Freiheit der Gallicanischen Kirche eigentlich auch nie allgemein angenommen hat, gleich anfangs gewannen (54), und wie mehrere katholische Prälaten und Gelehrte sich sogleich bereitwillig zeigten, mit Uebergehung des päbstlichen Verbots, die Beschlüsse des Conciliums zu deuten, zu erklären und zu erläutern, ja wohl zu bespötteln und zu bestreiten (55). Ja, hatten doch selbst noch während des Laufs des Conciliums einige Mitglieder desselben es nicht unterlassen können, gegen mehrere schon festgesetzt gewesenen Decrete und Statuten laut aufzutreten (56. a). Vor diesem Allem erbangte man zu Rom. Mittel zu einer neuen Wehr mußte nun also die römische Curie suchen, sich noch fester zu verschanzen; und welche Wehr konnte wohl mehr zum erwünschten Ziele führen, als wenn man nicht bloß allen Geistlichen, sondern auch Allen, welche nur auf irgend eine Weise dem gelehrten Stande angehörten, gewissermaßen selbst noch studirenden Jünglingen, einen Glaubenseid, wider den

gewissensten Worten abgefaßt, vermöge päbstlicher Auctorität vorschrieb, und sie dieselbe beschwören ließ? Nur von Geistlichen und von Mitgliedern der gelehrten Stände war zu besorgen, daß sie sich mit so spitzfindigen Untersuchungen und Unterscheidungen, als dazu gehörten, wenn man die Glaubensbeschlüsse der zu Trient versammelt gewesenen Väter commentiren oder gar angreifen wollte, abgeben würden. Diesem doppelten Umstande verdankt der Entschluß des päbstlichen Hofes, die nach der Ansicht des Concilii, wie oben angedeutet worden ist, wahrscheinlich den einzelnen Provinzialsynoden überlassene Entwerfung des Glaubensbekenntnißformulars für die neuanzustellenden Bischöfe und andern Geistlichen lieber selbst zu übernehmen, ohne Zweifel sein Daseyn; und um das aus den gedachten Gründen für nothwendig Anerkannte gleich ganz vollständig ins Werk zu richten, rückte Pius IV. an einem und demselben Tage, und zwar am 12. Nov. des J. 1564, also etwa neun Monate nach der Publication der Confirmationsbulle, mit zwey besondern Bullen hervor, in deren jeder diejenige mit einem eigenen Eidesformulare verbundene Glaubensprofession enthalten ist, welche seitdem als regula fidei von der römisch-katholischen Kirche betrachtet worden ist. Durch den Inhalt und die Fassung der beiden Bullen ward denn gleich klar und offenbar, wie wenig die katholische Kirche durch

das kürzlich beendigt gewordene Concilium an Freiheit gewonnen hatte, ja, wie sie eben durch dieses Concilium recht eigentlich wieder in den Stand der Knechtschaft gegen Rom gekommen war. Doch die Confirmationsbulle hatte dieses schon gezeigt. Die eine dieser beiden Bullen beginnt mit den Worten: Injunctum nobis apostolicae servitutis; die andere fängt also an: In sacrosancta etc. Die erstere, mit welcher zugleich die Profession selbst mitgetheilt werden mag, lautet also:

Bulla S. D. N. Pii,
divina Providentia Papae IV. super forma juramenti professionis fidei (56. b.).

Pius Episcopus,
Servus Servorum Dei,
Ad perpetuam rei memoriam.

Injunctum Nobis Apostolicae servitutis officium requirit, ut ea, quae Dominus omnipotens, ad providam Ecclesiae suae directionem sanctis Patribus, in nomine suo congregatis, *divinitus inspirare* dignatus est, ad ejus laudem et gloriam incunctanter exsequi properemus. Cum itaque juxta Concilii Tridentini dispositionem omnes, quos deinceps cathedralibus et superioribus Ecclesiis praefici, vel quibus de illarum dignitatibus, canonicatibus et aliis quibuscumque beneficiis ecclesiasticis, curam animarum habentibus, provideri

contingat, publicam orthodoxae fidei professionem facere, seque in *Romanae Ecclesiae obedientia* permansuros spondere et jurare teneantur. Nos volentes, etiam per quoscumque, quibus de monasteriis, conventibus, domibus et aliis quibuscumque locis, Regularium quorumcumque Ordinum etiam Militiarum, quocumque nomine vel titulo providebitur, idem servari, et ad hoc ut unius ejusdem fidei professio uniformiter ab omnibus exhibeatur, unicaque et certa illius forma cunctis innotescat, nostrae sollicitudinis partes in hoc alicui minime desiderari, formam ipsam praesentibus annotatam publicari, et ubique gentium per eos, ad quos ex decretis ipsius Concilii et alios praedictos spectat, recipi et observari, ac sub poenis per Concilium ipsum in contravenientes latis, juxta hanc et non aliam formam, professionem praedictam solemniter fieri, auctoritate Apostolica tenore praesentium districte praecipiendo mandamus, hujusmodi sub tenore:

I. Ego N. firma fide credo et profiteor omnia et singula, quae continentur in Symbolo fidei, quo Sancta Romana Ecclesia utitur, videlicet: Credo in unum Deum, patrem omnipotentem, factorem coeli et terrae, visibilium omnium et invisibilium; et in unum Dominum Jesum Christum, Filium Dei unigenitum, ex Patre natum ante omnia saecula, Deum de Deo, lumen de

lumine, Deum verum de Deo vero, genitum, non factum, consubstantialem Patri, per quem omnia facta sunt; qui propter nos homines, et propter nostram salutem descendit de coelis, et incarnatus est de Spiritu Sancto ex Maria virgine, et homo factus est; crucifixus etiam pro nobis sub Pontio Pilato, passus et sepultus est, et resurrexit tertia die secundum Scripturas, et ascendit in coelum, sedet ad dexteram Patris, et iterum venturus est cum gloria, judicare vivos et mortuos, cujus regni non erit finis; et in Spiritum Sanctum, Dominum et vivificantem, qui ex Patre Filioque procedit, qui cum Patre et Filio simul adoratur et conglorificatur, qui locutus est per prophetas; et unam sanctam Catholicam et Apostolicam ecclesiam; confiteor unum Baptisma in remissionem peccatorum, et exspecto resurrectionem mortuorum, et vitam venturi saeculi. Amen.

II. Apostolicas et ecclesiasticas traditiones, reliquasque ejusdem Ecclesiae observationes et constitutiones firmissime admitto, et amplector.

III. Item sacram Scripturam juxta eum sensum, quem tenuit et tenet sancta mater Ecclesia, cujus est judicare de vero sensu et interpretatione sacrarum scripturarum, admitto, nec eam umquam *nisi juxta unanimem consensum Patrum* accipiam et interpretabor.

IV. Profiteor quoque, septem esse vere et

propria Sacramenta novae legis, a Jesu Christo, Domino nostro, instituta, atque ad salutem humani generis, licet non omnia singulis necessaria, scilicet Baptismum, Confirmationem, Eucharistiam, Poenitentiam, Extremam Unctionem, Ordinem et Matrimonium, illaque gratiam conferre; et ex his Baptismum, Confirmationem et Ordinem sine sacrilegio reiterari non posse. Receptos quoque et approbatos Ecclesiae catholicae ritus in suprad. etorum omnium Sacramentorum solemni administratione recipio et admitto.

V. Omnia et singula, quae de peccato originali et de justificatione in sacrosancta Tridentina Synodo definita et declarata fuerunt, amplector et recipio.

VI. Profiteor pariter, in Missa offerri Deum verum, propriam, et propitiatorium sacrificium pro vivis et defunctis, atque in sanctissimo Eucharistiae Sacramento esse vere, realiter, et substantialiter corpus et sanguinem, una cum anima et divinitate Domini nostri Jesu Christi, fierique conversionem totius substantiae panis in corpus, et totius substantiae vini in sanguinem, quam conversionem catholica Ecclesia transubstantiationem appellat.

VII. Fateor etiam, sub altera tantum specie, totum atque integrum Christum, verumque Sacramentum sumi

VIII. Constanter teneo, purgatorium esse, animasque ibi detentas fidelium suffragiis juvari; similiter et Sanctos, una cum Christo regnantes, venerandos atque invocandos esse, eosque orationes Deo pro nobis offerre, atque eorum reliquias esse venerandas.

IX. Firmissime *) assero, imagines Christi, ac Deiparae semper virginis, nec non aliorum Sanctorum habendas et retinendas esse, atque eis debitum honorem ac venerationem impertiendam; indulgentiarum etiam potestatem a Christo in Ecclesia relictam fuisse, illarumque usum Christiano populo maxime salutarem esse, affirmo.

X. Sanctam catholicam et Apostolicam Romanam Ecclesiam omnium Ecclesiarum matrem et magistram agnosco, Romanoque Pontifici, beati Petri, Apostolorum principis, successori ac Jesu Christi vicario, veram obedientiam spondeo, ac juro.

XI. Cetera item omnia a sacris Canonibus et oecumenicis Conciliis, ac praecipue a sacro sancta Tridentino Synodo tradita, definita, et declarata indubitanter recipio atque profiteor, simulque contraria omnia atque haereses quascumque ab Ecclesia damnatas, ejectas et anathematizatas ego pariter damno, rejicio et anathematizo.

XII. Hanc veram Catholicam fidem, extra quam nemo salvus esse potest, quam in praesenti

*) Firmiter. Bull. Rom. nach Walch.

fpondeo profiteor, et veraciter teneo, eandem integram et inviolatam *) usque ad extremum vitae fpiritum, conftantiffime (Deo adjuvante) retinere et confiteri, atque a meis fubditis, vel illis, quorum cura ad me in munere meo fpectabit, teneri, doceri et praedicari, quantum in me erit, curaturum, ego idem N. fpondeo, voveo ac juro. Sic me Deus adjuvet, et hanc fancta Dei Evangelia (58).

Volumus autem, quod praefentes litterae in Cancellaria noftra Apoftolica de more leganturs et, ut omnibus facilius pateant, in ejus Quinterna defcribantur, ac etiam imprimantur.

Nulli ergo omnino hominum licet, hanc paginam noftrae voluntatis et mandati infringere, vel ei aufu temerario contraire. Si quis autem hoc attentare praefumferit, indignationem omnipotentis Dei, ac beatorum Petri, et Pauli, Apoftolorum ejus, fe noverit incurfurum.

Datum Romae apud fanctum Petrum, anno incarnationis Dominicae milleffimo quingenteffimo fexageffimo quarto. Idibus Novembr. Pontificatus noftri anno quinto.

Fed. Cardinalis Caeffus.

Cae. Glorierius.

Die Verleſung und Publication dieſer Bulle zu Rom geſchah erſt am 9ten December, laut des angehängten Zeugniſſes des päbſtlichen Cuſtos, N. Lo-

*) Immaculatam. Bull. Rom. nach Wald.

[illegible] „Lectae et publicatae fuerunt suprascriptae literae Romae, in Cancellaria Apostolica anno incarnationis Dominicae millesimo quingentesimo quarto, die vero Sabbati, nona mensis Decembris, Pontificatus Sanctissimi in Christo Patris et Domini nostri, Domini Pii Papae quarti, anno quinto (59).“

A. Lomelinus, Custos.

Den Sinn des römischen Hofes noch mehr charakterisirend, und in so fern fast noch merkwürdiger, als der Jngreß in der so eben mitgetheilten Bulle, ist die Art und Weise, wie in der zweiten Bulle die Profession eingeleitet worden ist, und es darf daher dieselbe, als auch aus dem Grunde diese Einleitung hier um so weniger fehlen, da man die Bulle „In Sacrosancta“ gewöhnlich als die minder wichtige betrachtet, und sich daher bloß mit dem Titel derselben begnügt hat. Selbst bei Harduin sucht man sie vergeblich (60. a).

Bulla S. D. N. Pii, Divina Providentia Papae IV., super ordinatione et promotione Doctorum et aliorum cujuscumque artis et facultatis professorum de cetero observanda (60, b).

Pius, Episcopus, Servus Servorum Dei

Ad perpetuam rei memoriam.

In sacrosancta Beati Petri, principis Apostolorum, Cathedra, meritis licet imparibus, [illegible]

procellosis militaris Ecclesiae tempestatibus constitutos, plurimum Nos *), oportet esse sollicitos, ut Domini gregem curae nostrae commissum, non solum ab apertis rapacium hominum undequaque insidiis **) obstrepentium insultibus, sed etiam a magis formidolosis pestiferarum vulpeculorum domi latitantium insidiis, per providum pastoralis officii ministerium, ipso Domino cooperante, praeservemus, ac illis omnes nocendi occasiones, quantum cum Deo possumus, ubilibet auferamus. Cum itaque, juxta notum Sanctissimi Vatis oraculum, Timor Domini, hoc est vera Religio et Catholicae fidei puritas nullibi reperiri sapientiae sit initium, et qui vel in scientiis proficere, vel eas aliis docere gestant, supremum illum sapientiae parentem benignumque largitorem devoto sanae fidei obsequio demereri, reraque sincerae religionis pietate sibi conciliare debeant: Idcirco hanc fidei puritatem scientiis doctrinisque quibuslibet, tum tradendis tum addiscendis, tamquam necessariam basim constituere, et ne simplicia nonnullorum adolescentium rea novas audiendi cupidorum ingenia in naufragos blandientium haeresium ***) fluctus imprudenter impingant, occurrere cupientes, meta

*) Non, Ed. Col. **) Die Edition Aretzger hat censis. Ist vielleicht, als Gegensatz zu dem folgenden domi, auch sensis zu lesen? ***) Haeresum, Ed. Col.

proprio, et ex certa scientia nostra, ac de Apostolicæ potestatis plenitudine, quod deinceps nullus Doctor, Magister, Regens vel alius cujuscumque (*) artis et facultatis Professor, sive clericus, sive laicus ac secularis, vel cujusvis ordinis Regularis sit, in quibusvis studiorum generalium Universitatibus aut Gymnasiis publicis, aut alibi ordinarium vel extraordinariam lectoris cathedram assequi, vel jam obtentam retinere, seu alias Theologiam canonicum, vel civilem censuram, Medicinam, Philosophiam, Grammaticam, vel alias liberales artes quibuscumque Civitatibus, Terris, Oppidis ac Locis, etiam in Ecclesiis, Monasteriis, aut Conventibus Regularium quorumcumque, publice vel privatim, quoquo modo profiteri, seu lectiones aliquas in facultatibus hujusmodi habere, vel exercere, neque Doctores ipsi, aut Universitatum seu Gymnasiorum earumdem Rectores, Cancellarii vel alii Superiores, sed nec etiam Palatini Comites, aut alii particularem (**) facultatem, eruditos viros ad eosdem gradus promovendi, etiam a Nobis et Apostolica Sede, vel alias undecumque habentes, licentiare, tam laicos quam clericos, et cujusvis ordinis Regulares, vel alios quoscumque quantalibet (***) eruditione præditos, ad illum vel aliquem eorum gradum

(*) Non Ed. Col.

(**) Particulares. Ed. Col.

(***) Quantilibet. Ed. Col.

gradum in eisdem facultatibus suscipiendum recipere et admittere. Neque Doctores, Magistri et Scholares ad electionem alicujus in Rectorem, vel Cancellarium Universitatis aut Gymnasii procedere, nec ipsi Scholares, vel alii, quantumlibet docti et alioquin habiles, gradus hujusmodi, vel eorum aliquem palam vel privatim recipere valeant, nisi Doctores videlicet ac Regentes, Magistri et alii Professores jam ad cathedras et lecturas recepti, in Italia infra *) tres, extra vero Italiam, infra sex menses a die publicationis praesentium computando, reliqui vero ad cathedras et alias lecturas ibidem in posterum aliquendi ante illorum receptionem in Rectores et alios superiores **); Eligendi autem in Rectores vel Cancellarios ante illorum electionem, vel saltem admissionem, in Ordinarii loci, vel ejus in spiritualibus Vicarii, et promovendi Scholares et alii praefati ante illorum promotionem †) ac ejusdem Ordinarii, loci ejus Vicarii, aut Doctorum aliorumve promovendum manibus, praevio etiam processu, vel de-

*) Infra für Intra, so kommt das Wort bei den Lateinern öfter vor. Mitridates hie und da vor. Cf. du Cange s. v. Intra. Wenn es nicht verdruckt ist für ibara, wie am Schlusse auch steht.

**) Aliorum Superiorum. Ed. Col. Oder ist vielleicht locos, gradus oder statu ausgelassen?

†) Promotionum. Ed. Col.

bita informatione, quantum eis sufficere videbitur, super Religione, fide, qua Catholica, Rectorum, Cancellariorum, Doctorum, Lectorum, et promovendorum, eorumdem per ipsos, locorum Ordinarios, vel eorum Vicarios rite facta, praecedente eamdem Catholicam fidem, verbis juxta formam infrascriptae tenorem conceptis, palam et solemniter profiteri teneantur, et desuper instrumentum publicum confici, ac de processu seu informatione, et fidei professione (in privilegio Doctoratus *), vel alterius gradus hujusmodi, speciali, ac de verbo ad verbum mentio **) et relatio fieri debeat, auctoritate Apostolica tenore praesentium, perpetuo statuimus et ordinamus. Ac omnibus, et singulis eorumdem Universitatum, et Gymnasiorum Rectoribus, Doctoribus, et aliis Superioribus, ac aliis facultatem doctorandi habentibus, quicumque ***) status, gradus, ordinis, conditionis, et praeeminentiae fuerint, etiam si Episcopali, Archiepiscopali, Patriarchali, vel majori dignitate, etiam Cardinalatus honore, ac Ducali, vel alia etiam Regia, et *Imperiali* auctoritate praefulgeant: ne quem in Universitatibus, civitatibus, oppidis, vel aliis locis ubi in *spiritualibus et temporalibus subjectis*, aliter

*) Doctoratus. Ed. Col. **) Mens. Ed. Col.
***) Quibuscumque. Ed. Col.

ad gradus promoveri respective valeantur, in *virtute sanctæ obedientiæ, et sub interdicti ab ingressu Ecclesiæ*, quoad notistites, quo vero ad inferiores, sub excommunicationis latæ sententiæ, nec non privationis omnium et singularum dignitatum, beneficiorum, officiorum et fundorum ecclesiasticorum per eos quomodolibet obtentorum, et inhabilitatis ad illa et alia in posterum obtinenda, eo ipso per contrafacientes incurrendis poenis districtis inhibemus, ac quascumque receptiones, promotiones, electiones et admissiones absque processu, certaque de Religione et Fide Catholica notitia ac dicta fidei professione, sic ut praefertur, praecedente, pro tempore factas, nullas, invalidas, nullius roboris vel momenti esse, neque cuiquam in judicio, vel extra, suffragari posse, sicque per quascumque judices et commissarios quavis auctoritate fungentes, sublata eis et eorum cuilibet quavis aliter judicandi et interpretandi facultate et auctoritate, judicari et definiri *) debere. Ac quidquid secus a quoquam quavis auctoritate scienter, vel ignoranter attentari contigerit, irritum et inane decernimus non obstantibus, *constitutionibus et ordinationibus Apostolicis*, ac Universitatum et Gymnasiorum, Ordinum et Locorum quorumcumque, etiam juramento et confirmatione Apostolica, vel quavis firmitate alia roborata, statutis et consuetudinibus, privile-

*) Diffiniri Edd. Col.

gils quoque, indultis, facultatibus et litteris apostolicis, eisdem *) Universitatibus et Gymnasiis, ac Ordinibus et Locis, eorumque Rectoribus, Doctoribus, Superioribus, etiam in temporalibus Dominis, Comitibus palatinis, et aliis etiam regularibus personis praefatis, sub quibuscumque tenoribus et formis, ac cum quibusvis etiam derogatoriarum et derogatoriis aliisque efficacioribus, etiam viis contractus inducentibus clausulis, irritantibusque, et aliis decretis, in genere vel in specie, etiam per Nos ac Sedem praefatam **) motu, scientia, et potestatis plenitudine, et similibus, seu ad quorumvis, etiam Imperatorum, Regum, Rerumpublicarum, Ducum et aliorum Principum instantium, et alias quomodolibet concessis, ac etiam pluries approbatis et innovatis. Quibus omnibus, etiam si pro illorum sufficienti derogatione de illis eorumque totis tenoribus specialis, specifica, expressa et individua, non autem per clausulas generales idem importantes, mentio, seu quaevis alia expressio habenda, aut aliqua alia exquisita forma ad hoc servanda foret, illorum veriores tenores, ac si de ***) verbo ad verbum inserterentur praesentibus, pro sufficienter expressis et insertis †) habemus,

*) Ejusdem, Ed. Col. **) Die Cölner Ausgabe hat hier noch etwas. ***) Es fehlt in der Cölner Ausgabe. †) Incerta. Ed. Col.

tes, specialiter et expresse motu simili derogamus contrariis quibuscumque; aut, si aliquibus communiter vel divisim ab eadem Sede indultum, quod interdici, suspendi vel excommunicari non possint, per litteras Apostolicas, non facientes plenam et expressam, ac de verbo ad verbum de indulto hujusmodi mentionem. Ne autem quispiam praefatorum ignorantiam praetendere *), vel excusationem allegare possit, sed ipsae ad omnium notitiam deducantur, volumus et mandamus, quod eaedem **) praesentes in Basilicae Principis Apostolorum de Urbe, et Cancellariae nostrae valvis, ac acie Campi Florae per aliquem ex cursoribus nostris affixae, copia illarum ibi dimissa, omnes in Italia intra tres, extra vero illam existentes intra sex menses proximos, ab ea die affixionis computandos perinde arctent, ac si illis personaliter intimatae fuissent. Forma autem dictae professionis fidei haec est.

Nun folgt die Profession.

Die Worte: Volumus — imprimatur, welche in der ersten Bulle fehlen, stehen hier, und den Schluß der Bulle macht:

Nulli ***) ergo omnino hominum licebit, hanc paginam nostrae ordinationis, inhibitionis, deroga-

*) Scil. litterarum. **) Eadem. Ed. Col.

***) Nulli. Ed. Col.

tionis, voluntatis, statuti, decreti et mandati infringere, vel ei casu temerario contraire. Si quis autem hoc attentare praesumserit, indignationem Omnipotentis Dei, ac beatorum Petri et Pauli Apostolorum eius se noverit incursurum. Datum Romae apud Sanctum Petrum, Anno Incarnationis dominicae millesimo quingentesimo sexagesimo quarto, Id. Novembr. Pontificatus Nostri Anno quinto.

Fed. Cardinalis Caesius.

Cae. Glorierius.

H. Cumyn.

Anno a Nativitate Domini millesimo quingentesimo sexagesimo quinto *), indictione septima, die vero vigesima, mensis Julii, Pontificatus Sanctissimi in Christo Patris et Domini nostri, Domini Pii, divina providentia Papae quarti, Anno sexto **), retroscriptae litterae affixae, lectae et publicatae fuerunt in valvis Basilicarum Principis Apostolorum, de Urbe, et Sancti Johannis Lateranensis, nec non cancellariae Apostolicae, et in acie Campi Florae, per nos Jacobum Carra, et Julium Parinum, praelibati Sc. N. D. Papae Cursores.

Antonius Clericus,
Magister Cursorum.

*) Quarto. Ed. Col. **) Quinto. Ed. Col.

wurden. Bis in den achten Monat verzog es sich also mit der Publication dieser Bulle, statt daß die ersteren gerade einen Monat nach ihrer Abfassung publicirt worden waren. Man hielt es sicher zu Rom für gerathen, mit der Publication einer solchen Bulle sich nicht zu übereilen.

Der Papst tritt in der ersteren Bulle als derjenige auf, welcher das Amtsgeschäft sich verbunden hätte, die von der Synode auf göttliche Eingebung gefaßten Beschlüsse, zum Lobe und zur Ehre Gottes, auf das Eiligste ins Werk zu richten; daß fast ein ganzes Jahr seit dem Concilio verstrichen war, scheint in Vergessenheit gerathen gewesen zu seyn. Das Concilium habe festgesetzt (juxta diffinitionem), daß in Zukunft alle höhern Geistlichen ein öffentliches Bekenntniß ihrer Rechtgläubigkeit und ihres immerwährenden Gehorsams gegen den römischen Stuhl ablegen und beschwören sollten; er, der Papst, aber wolle, daß diese Disposition auf alle und jede Geistliche ausgedehnt; und daß es eine und dieselbe Profession seyn solle, welche in Zukunft überall beschworen werde. Deßhalb publicire er nun diese in der gegenwärtigen Bulle enthaltene, und bestimme, bey Androhung der durch das Concilium festgesetzten Strafen, daß sowohl die in den Decreten genannten höhern Geistlichen, als auch die in der Bulle angedeuteten niedern Cleriker und Mönche in allen Landen (ubique gentium), durchaus diese, und keine

andere Glaubensprofessionen ablegen und beschwören sollten.

Die Stellen in den Decreten, auf welche der Pabst sich beziehet, sind offenbar diejenigen, welche oben S. 28 — 39. mitgetheilt worden sind, in denen aber kein einziges Wort davon enthalten ist, daß es dem Pabste vorbehalten seyn solle, die dort in Frage gekommenen Professionen zu bestimmen; mithin gehet der Pabst in der Bulle über die Beschlüsse des Concilii hinaus (61). Es wird auch, was man doch wohl hätte vermuthen sollen, mit keinem Worte des Umstandes gedacht, daß von dem Concilio ein solches allgemein gültiges Formular noch nicht angefertiget worden sey, vielmehr ist die Fassung so zweideutig gewählt, daß der mit den Verhandlungen und Decreten des Concilii nicht bekannte Leser dieser Bulle eben so gut auf den Gedanken gerathen kann, der Pabst thue nichts weiter, als daß er ein von den versammelt gewesenen Vätern aufgesetztes und genehmigtes Glaubensformular für die höhern Geistlichen, nun als auch geltend für alle andern Cleriker und Mönche publicire; wie denn aus dieser unbestimmten Fassung in der Bulle auch wirklich, wie gleich im Anfange dieser Abhandlung angedeutet worden ist, es sich erklärt, daß man dieses Bekenntniß für ein förmliches Symbolum des Kirchenraths von Trient gehalten, und es mit diesem Namen, oder mit dem des Tridentinischen Symboli benannt hat (62). Auf die oben

mitgetheilte Profession, welche im Jahre 1565 von den versammelt gewesenen Vätern wirklich entworfen, aber wieder zurückgelegt worden war, wird übrigens auch mit keiner Sylbe hingedeutet, wiewohl diese Profession dem päbstlichen Hofe nicht unbekannt geblieben seyn konnte, da die sämmtlichen Acten des Concilii nicht nur in die päbstliche Registratur gekommen, sondern diejenigen auf welche es hier ankam, noch während des Laufs jener Verhandlungen, dem römischen Hofe zugeschickt worden waren (63); auch lag es so nahe, der Vorgängerinn der durch eben diese Bulle publicirten Profession zu gedenken, wogegen der Umstand wohl nichts ausmachen konnte, daß jene erste Profession durch förmliches Decret noch keine Gültigkeit erhalten hatte. Doch der päbstliche Hof hatte wohl sein gutes Interesse dabey, an jene zum Theil fehlgeschlagenen Verhandlungen mit den Gesandten der Fürsten überhaupt nicht gern zu erinnern; auch würde diese Erwähnung nothwendig den Gedanken an eine von der Kirchenversammlung überhaupt noch nicht festgesetzte Glaubensform herbeigeführt haben (64). Erklären läßt es sich hieraus auch zugleich, weshalb Pallavicino, Visconti und andere dem päbstlichen Hofe ergebene Geschichtschreiber des Tridentinischen Concilii jener Verhandlungen und der entworfenen, aber zurückgelegten Glaubensprofession, welche auch überhaupt wenig, sowohl nach

ihrem eigenen Sinne, als nach dem des römischen Hofes war, gar nicht gedenken.

Mit noch päpstlicherem Ansehen aber setzte Pius IV. in der nicht bloß für seine Prälaten und andern Geistlichen, sondern für alle und jede Gelehrte, so wie für den Kaiser, die Könige und andere weltlichen Mächte gegebenen, und aus eigenem Antriebe, aus bestimmter Kenntniß und vermöge apostolischer Plenipotenz (motu proprio, et ex certa scientia nostra, ac de Apostolicae potestatis plenitudine) hervorgegangenen Bulle In sacrosancta auf. Ueber eine von den Lehrern auf Universitäten und Gymnasien zu beschwörende bestimmte Profession hatte freilich das Concilium nichts disponirt, aber der Sache nach hatten denn doch auch die versammelt gewesenen Väter nicht aus der Acht gelassen, auch darauf bedacht zu seyn, daß auf den Universitäten und Gymnasien nichts wider ihre Canonen und Decrete gelehrt werde. Denn in dem 2ten Capitel der 25sten Session (de reform.) heißt es gleich nach der oben S. 29 mitgetheilten Stelle: „Ad haec omnes ii, ad quos Universitatum et studiorum generalium cura, visitatio et reformatio pertinet, diligenter curent, ut in eisdem Universitatibus canones et decreta hujus sanctae Synodi integre recipiantur, ad veramque normam Magistri, Doctores et alii in eisdem Universitatibus, quae catholicae fidei sunt, doceant et

interpretentur, seque ad hoc institutum *initio cujuslibet anni solemni juramento obstringant*; et, si aliqua in praedictis Universitatibus correctione et reformatione digni fuerint, ab eisdem, ad quos spectat, pro religionis et disciplinae ecclesiasticae augmento emendentur, et statuantur. Quae vero Universitates immediate Summi Pontificis protectioni et visitationi sunt subjectae, has Sua Beatitudo per ejus delegatos eadem, qua supra, ratione, et prout ei utilius visum fuerit, salubriter visitari et reformari curabit.“ So gut wie in der Bulle „Injunctum nobis“ der Disposition des Concilii hinsichtlich der höhern Geistlichen gedacht worden ist, hätte doch auch in der Bulle „In sacrosancta“ des Statuts der Synode hinsichtlich der Lehrer auf den hohen Schulen Erwähnung geschehen können; oder verdroß es vielleicht den römischen Hof, daß das Concilium sich unterfangen hatte, auch ihn an seine Verpflichtung, hinsichtlich der Verbesserung und Reformirung derjenigen höhern Schulen, welche unmittelbar unter ihm standen, zu erinnern (65)? Gleich als solle gezeigt werden, daß da, wo man „motu proprio“ (was denn doch nicht völlig sich so verhielte) spräche, ein noch anderer Ton angestimmt werden könne, als wo nur „ad dispositionem Concilii“ gewendet werde, wird mit stolzem und übermüthigem Ansehen, und als wären es noch die Zeiten, da die Völker, um mit Johannes von Müller zu re-

den (66), der Ruthe noch nicht entwachsen waren, und da die gesammte Christenheit noch blindlings dem einen Bischofe zu Rom diente, die päbstliche Hoheit hervorgehoben; der Fürsten, Republiken, Könige und Kaiser wird, als seyen sie Untergebene, gedacht; mit Bann, Excommunication und Interdict, jedoch mit Unterscheidung hinsichtlich der höhern und niedern Stände, wird gedroht, wie es auch in der Confirmationsbulle „Benedictus Deus" nicht unterlassen worden war; und, als habe man in der römischen Curie sich noch des Introitus zu der von dem Concilio im Jahr 1563 vorgeschlagenen Profession erinnert, wird nicht bloß von den der Kirche gefährlichen, heimlich herumschleichenden Füchsen, sondern auch von den offenbar einherschreitenden reißenden Wölfen der Grund und die Veranlassung zu dieser Bulle entnommen. Aus der Ausführlichkeit und den mit fast unglaublicher Genauigkeit abgefaßten haarkleinen Bestimmungen, so wie aus der Aufhebung aller, selbst von dem römischen Stuhle, den Universitäten und andern Lehranstalten dieser Art ertheilten Immunitäten und Privilegien, in so fern sie mit dem Inhalte dieser, übrigens in dem furchtbarsten Curialstyle abgefaßten, Bulle nicht übereinstimmend seyen, geht hervor, wie viel Angst die römische Curie vor diesen Lehranstalten hatte, und daß es ihr nicht entfallen war, daß, so wie des Johannes Huß verketzert gewordene Lehre von einer solchen ausgegangen war, so auch der Ketzer

Martin Luther, der ja zu allem Wirrwarr der Zeit die Veranlassung gegeben hatte, öffentlicher Lehrer der Gottesgelahrtheit auf einer Universität gewesen war. Durch diese beiden Bullen hatte übrigens der römische Stuhl, der von jeher sehr wohl gewußt hat, die Zeit zu benutzen, viel mehr und in weit grösserem Umfange zu erreichen gewüßt, als was das Concilium zu Trient mit seinem im Jahr 1569 für alle geistliche und weltliche Beamte vergeblich entworfenen religiösen Amtseide nur irgend erreichen zu können, wähnen konnte. Daß die Bulle „In facto canela“ aber keinesweges überall befolgt worden ist, oder noch jetzt befolgt wird, brauche ich übrigens wohl kaum zu erwähnen. Natürlich war es aber, daß der Schluß dieser Bulle, dem ganzen Inhalte derselben gemäß, etwas anders lauten mußte, als der der Bulle „Injunctum nobis.“ Auch die Art der Publication beider Bullen war etwas verschieden.

Betrachten wir nun die in diesen beiden Bullen enthaltene Profession selbst, abgesehen von dem Grunde oder Ungrunde der in ihr festgesetzten dogmatischen Bestimmungen, als hinsichtlich welcher ich hier nur auf Dr. C. F. A. Schott's Schrifter „Voß und Stolberg u. s. w. verweise, so zeigt sich auf den ersten Blick, daß diese Profession, wenn man etwa die Lehre von der Erbsünde und die von der Rechtfertigung ausnimmt, welche auch nicht genau, sondern nur im Allgemeinen mit Berufung

auf die Synode angegeben worden sind, nichts enthält, was in den Decreten und Canonen des Tridentinischen Concilii als eigenthümlich durch dieselben ausgegangen, befindlich ist, mithin auch in dieser Beziehung den Namen des Kirchenraths zu Trient nicht im Aushängeschilde zu führen braucht. Nichts kommt in ihr vor, welches sich, abgesehen von einzelnen Ausdrücken, nicht auch schon in frühern Confessionen und Professionen, wie in den Beschlüssen der Lowiczer Synode, in den Canonen Pius IV. vom J. 1560 und in der beabsichtigten eigentlich Tridentinischen Profession vom Jahr 1563, fände. Sichtbar ist es jedoch nicht ohne Absicht geschehen, daß, zum Unterschiede von der zuletzt genannten Profession, der Schrift, welcher die Conciliumväter doch die erste Stelle eingeräumt hatten, hier nur der dritte Platz, und zwar nächst den bekannten uralten Glaubensbekenntnissen und nächst der Tradition, und auch nur nach dem Sinne, welchen die Kirche, der es allein zukomme, dieselbe auszulegen und zu erklären, angenommen habe und annehme, zugestanden worden; daß die Lehre von der Transsubstantiation genau ausgesprochen und der Genuß des heiligen Abendmahls unter einer Gestalt als rechtgläubig dargestellt; daß des Fegefeuers, der Verehrung der Heiligen und des Bilderdienstes gedacht worden; daß vor Allem der römischen Kirche, als der Mutter und Meisterinn aller andern, mit schuldiger Ehrfurcht Erwähnung geschehen ist, so wie des wahren

katholischen Glaubens, außer welchem Keinem die Seligkeit zu Theil werde. Aus dem Letztern war es die nothwendige Folge, daß, alle und jede von der Kirche verdammte, ausgestoßene und anathematisirte Ketzereyen gleichfalls zu verdammen, auszustoßen und zu anathematisiren, versprochen werden mußte. Der Schluß des zwölften Canons stimmt der Sache nach mit dem zehnten in der Profession vom Jahre 1564 überein. Etwas gemäßigter ist denn doch selbst diese Profession als die von Pius IV. im J. 1566 im Consistorio zu Rom den Bischöfen zu gleichem Zwecke vorgeschrieben war; man hat die Erzketzer doch nicht namentlich aufgeführt, wie dort geschehen ist; auch hat der Papst, wenn anders er, und nicht vielmehr sein Cardinalscollegium, das Principium agens bey dieser Sache war, sich kürzer zu fassen gewußt (67). Hinsichtlich des Canons von dem Genusse des heiligen Abendmahls unter einer Gestalt darf übrigens hier nicht verschwiegen werden, daß Pius IV. selbst es gewesen war, welcher nicht lange vorher, nemlich im April und September des Jahrs 1564, den Vorstellungen des Kaisers Ferdinand, des Herzogs Albrecht von Bayern, und anderer deutschen Fürsten nachgegeben, und unter gewissen Bedingungen auch den Laven in deren Landen, mittelst einiger einzeln erlassenen Breven, den Genuß des Kelchs im heiligen Abendmahl verstattet hatte. Was er ehmalweise zugegeben hatte, wurde aber schon

von seinem Nachfolger, Pius V., wieder aufgehoben (68).

Die Vorschriften Pius IV. in der Bulle „In juncturn nobis" erregten bey dem katholischen Klerus keinen Widerspruch, und so finden wir denn, daß die Profession in mehrern Provinzialsynoden verschiedener Länder angenommen und den Decreten derselben hinzugefügt worden ist. Der Bischof von Augsburg, Cardinal Heinrich Otto (69), ließ sie im Jahr 1567 den Synodaldecreten seines Bisthums einverleiben, und von französischen Provinzialsynoden finde ich die Bourdeauxer vom Jahr 1585, die Synoden zu Tours (1583), zu Narbonne (1551?), zu Bourges (1584), zu Aix (1585), zu Toulouse (1590), und die wiederum zu Narbonne im Jahr 1609 gehaltene genannt, welche die Profession eingeführt haben (70). Von andern Ländern und Bisthümern fehlen mir die Quellen; auch bedarf es dieser speciellen Angaben hier nicht. Von den Schicksalen der Bulle „In sacrosancta" kann ich ganz und gar keine speciellen Nachrichten liefern.

Aber die Römisch-katholische Kirche ist nicht zufrieden gewesen, von dem Glaubensbekenntnißformular Pabst Pius IV. bloß denjenigen Gebrauch zu machen, welchen den Urheber desselben, und wahrlich ausgedehnt genug, vorgeschrieben hat, sondern sie gebraucht dasselbe auch, wenigstens im Allgemeinen, denn von Ausnahmen von dieser Regel werden wir

leider bald nicht erfreuliche Beispiele kennen lernen, als stehendes Bekenntnißformular für diejenigen, welche von der protestantischen Kirche zu ihrem allein selig machenden Schooße, wie sie vorgiebt, sich wenden, oder, wie es ihr zu sagen beliebt, zu demselben zurückkehren. Aus diesem Grunde wird diese Profession denn auch die Profession Pius IV. für die Convertiten genannt, und katholische sowohl als protestantische Schriftsteller geben ihr diesen Namen (71). Pius IV. hat aber an diesen von ihr zu machenden Gebrauch durchaus nicht gedacht, denn sonst würde er es nicht unterlassen haben, wenigstens in einer der beiden mehrgedachten Bullen, hievon Erwähnung zu thun, und eben so wenig hat er in einer besondern Bulle, woran zu denken man veranlaßt werden könnte, diese Anwendung auf die Convertiten vorgeschrieben. Auch in den Verhandlungen, Decreten und Canonen des Tridentinischen Concilii und anderer Kirchenversammlungen, welche ich nachgesehen habe, wird durchaus keines Formulars für die Proselyten erwähnt, ja das Concilium zu Trient gedenkt, so viel ich, sowohl in den Decreten und Canonen, als auch bey den Geschichtschreibern desselben, gefunden habe, der Proselyten, Conversen oder Convertiten mit keiner Sylbe; denn, wenn gleich es in dem 15ten Capitel der 25sten Session von Convertiten weiblichen Geschlechts spricht, so versteht es unter diesem Namen nicht Proselytinnen, sondern gewisse Frauen, welche Büßerin-

nen aber Convertiten genannt würden, eine Art von Laienschwestern (72 a).

In der That waren aber auch zur Zeit des Tridentinischen Concilii diejenigen Fälle, daß Protestanten zur katholischen Kirche übergingen, noch nicht so häufig, daß das Concilium oder der Pabst besondere Veranlassung gehabt haben könnten, die Feierlichkeit, mit welcher diese aufgenommen werden sollten, genau zu bestimmen; denn, wenn gleich Männer wie Erotus Rubeanus, Georg Wicel, Friedrich Staphylus (72 b) und einige Andere vom Lutherthume wieder abgefallen und zur katholischen Kirche im eigentlichen Sinne des Worts zurückgekehrt waren, so waren im Ganzen diese Fälle bisher doch nur selten gewesen; auch hatten diese Männer ihren Eifer für diejenige Parthey, welche sie wiederum ergriffen hatten, größtentheils so handgreiflich an den Tag gelegt, daß eine bindende Form für solche Proselyten wohl noch nicht als ein Bedürfniß gefühlt wurde. Auch irre ich wohl eben nicht, wenn aus dem Studio der kirchlichen Verhandlungen jener Zeit und besonders auch aus dem wissenschaftlichen Verkehr der damahligen Gelehrten unter einander, selbst wenn sie verschiedener Religionsmeinungen waren (man weiß, daß namentlich Melanchthon bis an seinen Tod in einem solchen Verkehr mit katholischen Gelehrten seiner Zeit geblieben ist), sich mir die Ansicht gebildet hat, daß

trotz aller Kämpfe beider Partheien mit einander, doch erst in dem letzten Viertheile des sechszehnten Jahrhunderts, und zwar eben durch das Bollwerk, welches die katholische Kirche durch die Beschlüsse und Canonen des Tridentinischen Concilii um sich erbaut hatte, die strenge Sonderung der römisch-katholischen und der protestantisch-evangelischen Kirche, als zweier ganz für sich dastehender Gemeinschaften, hervorgegangen ist.

Wie aber nun diese scharfe Absonderung beider Kirchen geschehen war, auch im Fortgange der Jahrzehnde eigentliche Uebertritte von Mitgliedern der protestantisch-evangelischen Kirche zur römisch-katholischen häufiger wurden, wie besonders den Jesuiten und andern Mönchsorden, welche recht darauf ausgingen, der neuen Kirche so viel als möglich ihr Gebiet zu beschränken; wie dem römischen Klerus überhaupt, der es ja von jeher als Gewissenspflicht angesehen hat, dergleichen Uebertritte herbeizuführen und zu befördern, es oben nicht selten glückte, Männer und Frauen aller Stände und Classen zum Uebertritte zu vermögen, es aber auch öfters sich ereignete, daß die Uebergetretenen ziemlich lau hinsichtlich des neuangenommenen Glaubens, ja wohl sogar geneigt waren, bey der ersten Veranlassung wieder zurück zu fallen, wie denn auch wirklich nicht selten geschehen ist; so fand man es gerathen, auch diese Proselyten und Proselytinnen

durch eine bindendere Eidesformel fester an sich zu knüpfen; und was war natürlicher, als die vom römischen Hofe ausgegangene und mit dem gefeierten Name des Tridentinischen Concilii, wenigstens im allgemeinen Sprachgebrauche, verzierte, mit etwas ausgedehnter Anwendung auch hier zu gebrauchen! Wo und wann dieses zuerst geschehen ist, weiß ich nicht; in dem unter Autorität der Päbste Clemens VIII. und Urban VIII. am Schlusse des sechszehnten und in der ersten Hälfte des siebenzehnten Jahrhunderts revidirten Pontificali Romano wird T. III. p. 585 der öffentlich zu leistenden Profession und Adjuration aber schon gedacht (73), und der Herausgeber der Pariser Ausgabe des Katechismus des Tridentinischen Concilii vom Jahr 1684 spricht von dieser Anwendung als von einer allgemeinen Sitte, ja gedenkt ihrer als einer vorgeschriebenen Pflicht, ohne jedoch des bestimmten kirchlichen Gesetzes, durch welches diese Anwendung vorgeschrieben sey, zu erwähnen. Seine Worte sind S. 518: „Atque eadem professione utuntur quicunque ab haeresi remeantes ad fidem Ecclesiae catholicae revertuntur.“ Churfürst Clemens August von Cöln aber beruft sich in der von ihm, als Bischofe von Hildesheim, den Hildesheimischen Geistlichen vorgeschriebenen Agende, Hildesh. im J. 1752. 4. p. 355 hinsichtlich des Gebrauchs der Profession (74) er meinte keine andere, als die von Pius IV.

publicirte, wie der Verfolg zeigt), auf Canonen und die alte Gewohnheit der Kirche. Die Worte in dieser Agende sind: „Nemo (haereticus) absque gravi causa ad sacramentum poenitentiae et Eucharistiae admittendus est, ante publicam et juratam Fidei Catholicae Professionem; tum quia Canones et antiqua Ecclesiae consuetudo ita docet, tum quia magis firmatur contra tentationes (74)." Der römische Hof ließ natürlich diese Anwendung, wenn sie anders, und vielleicht eben durch das Pontificale Romanum, nicht von ihm selbst ausgegangen war, sehr gerne geschehen.

Da aber, so viel ich wenigstens gefunden habe, kein bestimmtes kirchliches Gesetz über den Gebrauch dieses und keines andern Formulars bey der Annahme von Proselyten vorhanden war, so waren dem Proselytenmachery unter dem katholischen Klerus freie Hände gelassen hinsichtlich desjenigen Eides, durch welchen sie die Angeworbenen der römischen Kirche zu verpflichten für gut hielten; und man braucht nicht tief in den Geist, der besonders im siebenzehnten Jahrhunderte die katholische Geistlichkeit und vorzüglich die Jesuiten und andere Mönchsorden, beseelte, gedrungen zu seyn, um es, in Zusammenhaltung mit mehrern politischen Verhältnissen und Begebenheiten jenes Jahrhunderts, nicht befremdend zu finden, daß der von Pius IV., wenn gleich nicht für die Convertiten, vorgeschriebene

Glaubenseifer vielen jener eifrigen Proselytenmacher noch lange nicht kräftig und bindend genug erschien, und daß sie daher, in Beziehung auf die zu ihrer Kirche Uebertretenden einen noch bindendern hie und da substituirten, wenn gleich im Allgemeinen die Profession Pius IV., auch in dieser ihr einmahl gegebenen Anwendung, die gewöhnliche Formel blieb.

Man kennt den fanatischen Eifer und die kaum denkbare, bald gröbere, bald feinere Ränke, mit welcher, unterstützt und ermuthigt durch die individuelle Gesinnung mehrerer Fürsten jener Zeit, namentlich auch in Deutschland, vorzüglich die Jesuiten, aber nicht minder auch andere Mönchsorden, zum grossen Unheil unsers deutschen Vaterlandes das siebenzehnte Jahrhundert hindurch gewirkt, ja gewühlet haben, und manche Schrecknisse und Gräuel des dreißigjährigen Krieges, ja in einiger Hinsicht dieser ganze, auf Deutschland so schwer gelastet habende Krieg, würden unterblieben seyn, wenn Jesuiten und Beichtväterliche nicht so viel Gewalt über die Herzen einiger Fürsten, namentlich auch des Landes, (und man kann diesen beiden ihren Nachfolger, Leopold I. hinzufügen) gehabt hätten. Der Einfluß jener Menschen zeigte sich besonders dann, wenn die Waffen der Kaiserlichen über die der Gegner den Sieg davon getragen hatten, wie nach der Schlacht bey Prag, zur Zeit da von dem kaiserlichen Beichtvater, dem Jesuiten Pater Lamor-

main (75) angefertigten Restitutionsedicts und nach der Schlacht bey Nördlingen. Da Pfaffen und Mönche nicht bloß in einigen Kabinettern ihr Wesen trieben (76), sondern auch, wie Raubvögel den Schlachtstätten folgen, so den siegenden Heeren der Kaiserlichen nachzogen, so wurde, wenn diese ein protestantisches Land besetzten, die Proselytenmacherey daselbst nicht nur mit allen Waffen der List und Gewalt, sondern auch hie und da mit sehr günstigem Erfolge geübt; selbst das Elend und der Jammer, unter welchem Tausende in allen Provinzen Deutschlands seufzten, macht es erklärlich, daß Viele von ihnen, oft wohl nur, um bey den Siegern doch einigen Schutz zu finden, sich dem Katholicismus zuwandten, von welchem sie denn auch wieder abfielen, wenn das Waffenglück sich änderte, zum großen Aerger ihrer Bekehrer, so wie zu ihrem eigenen noch größern Unglücke, falls ein solches Land von neuem in die Hände der frühern Sieger fiel. Böhmen, Ungarn, die Pfalz, Würtemberg und andere Länder haben dieses Alles schrecklich erfahren; daß aber die Uebertritte in einigen dieser Länder, namentlich in der Pfalz, sehr häufig waren, erzählt uns selbst ein Zeitgenosse, der päbstliche Nuntius Carl Caraffa, in seiner Schrift: Germania sacra restaurata (77a). Auch nachdem der vieljährige schreckensvolle Krieg seine Endschaft erreicht, und die protestantische Kirche die so theuer erkaufte Sicherheit

und Gleichstellung mit der katholischen im deutschen Reiche für alle folgenden Zeiten erhalten hatte, fehlte es doch nicht an Bedrückungen und Schrecknissen, die ihre Anhänger, besonders in den kaiserlichen Staaten, erdulden mußten, wie solches die ganze zweite Hälfte des siebenzehnten Jahrhunderts hindurch und, wiewohl mit Unterbrechungen, bis tief in das achtzehnte Jahrhundert hinein, ja man kann sagen, bis zum Regierungsantritte Kaiser Joseph's II. (im J. 1781), die evangelischen Christen auch in Ungarn erfahren haben; an welche Bedrückungen im Osten von Deutschland die Salzburgschen Schreckensscenen, so wie im Westen die Greuel sich reiheten, welche Ludwig XIV. im Elsaß und in der Pfalz verüben ließ (77b). Solche Zeiten eigneten sich aber vorzüglich dazu, ja machten es den Eiferern für den römischen Stuhl gewissermaßen zur Pflicht und zur Nothwendigkeit, für die zur römischen Kirche freiwillig oder durch Zwang Uebertretenden einen Glaubenseid zu ersinnen, der mit Allem, was schrecklich, ja abscheulich genannt werden muß, die schwachen, eingeängsteten Gemüther im Zaum hielt, und so jedem möglichen Rückfalle vorbeugte. Was die römische Curie nur angedeutet hatte, wurde mit mönchischer Plumpheit, ja unsinniger Brutalität ausgesprochen, und allgemein gefaßte Dogmen erhielten durch mönchisch consequente Anwendungen und Ausführungen eine Gestalt, durch welche jedes

Gefühl empört wird. Diejenigen Lehren, welche auf die Stellung des Pabstes, auf die Unfehlbarkeit der römischen Kirche, auf die Tradition, auf die Anbetung der Mutter Gottes und der Heiligen, auf die Verehrung der Reliquien, auf die Messe, und das Fegefeuer sich bezogen, wurden, als besonders brauchbar für den beabsichtigten Zweck und für Verdüsterung und Einschüchterung der Gemüther, hervorgehoben; vor allem aber war es die dem römischen Klerus schon seit langem ärgerliche und von den Gegnern mit unbesiegbarer Festigkeit vertheidigte Lehre vom Gebrauche des Kelchs im heiligen Abendmahl für die Laien, welcher man das Garaus machen wollte.

In das siebenzehnte Jahrhundert, und wenn gerade auch nicht in die Zeiten des dreißigjährigen Krieges, so doch nicht gar lange nachher, fällt nun die Entstehung desjenigen Abschwörungsformulars, zu welchem der Verlauf der Geschichte uns geführt hat, und dessen Inhalt so eben im Allgemeinen angedeutet worden ist. Es hat dieses Formular in unsern Tagen wiederum eine gewisse Wichtigkeit erlangt, wiewohl es seiner Unwürdigkeit wegen verdient, auf ewig der Vergessenheit übergeben zu werden. Doch es ist nicht Strafe genug für das Verruchte, daß es in Vergessenheit gebracht werde, welches, wenn so etwas einmahl in den Gang der Geschichte eingegriffen hat, auch nicht zu bewirken ist; sondern es muß dasselbe vielmehr in seiner ganz

zen Schlechtigkeit recht in das Licht gestellt werden, damit es aufhöre, länger im Finstern zu schleichen und heimlich zu vergiften.

Wir bleiben bey den oben erwähnten Verfolgungen der Protestanten in Ungarn, und zwar bey denen in der letzten Hälfte des siebenzehnten Jahrhunderts, stehen, weil wir so auf dem gewissesten Wege unserm Ziele werden entgegengeführt werden.

Mitten in dem Getümmel jener Kriege, welche die Oesterreichischen Kaiser Ferdinand I. und Maximilian II. in Ungarn mit den Türken zu führen hatten, hatte die bald nach Luther's Auftreten in Deutschland auch nach Ungarn und dem Nachbarlande Siebenbürgen vorgedrungene neue Lehre daselbst festen Fuß gefaßt, und die protestantische Kirche, nicht bloß nach Luthers, sondern auch nach Zwingli's und Calvin's Bekenntniß, hatte eine bestimmte, wohl geordnete äußere Verfassung in beyden Ländern erhalten. Maximilian's duldsamer Sinn war dem Aufblühen der neuen Kirche günstig, aber unter seines Sohnes Rudolph Regierung gewannen die Jesuiten die Ueberhand, und eiferten gegen die neue Lehre. So ging es die Regierungen des Matthias, Ferdinand's II., Ferdinand's III. und Leopold's I. hindurch, und, da die verfolgten Protestanten, an deren Spitze sich kühne und angesehene, mit den damahls herrschenden Regierungsgrundsätzen des Wiener Hofes überhaupt unzufrie-

dene Ungarsche Magnaten, wie Franz Nadasdy, Peter Zrini, Michael Abaffi und Emerich Tököli, an den Türken sehr kräftigen Beistand fanden, so gewannen die Unternehmungen und Vertheidigungsanstalten der Nichtkatholischen in Ungarn und Siebenbürgen die Gestalt des Hochverraths, und gaben dem grausamen Verfahren der Anhänger der alten Lehre gegen ihre evangelischen Mitbrüder einigen Schein der Gesetzmäßigkeit. Im Anfange der Siebenzige des siebenzehnten Jahrhunderts kam es zu einer völligen Insurrection, und der bigotte Leopold I. führte auf die grausamste Weise den Krieg gegen seine evangelischen Unterthanen in Ungarn zugleich wie gegen Hochverräther und Ketzer. Als weltlicher Befehlshaber zeichnete in diesem Kriege sich der Hochmeister des deutschen Ordens, Fürst Caspar von Amprkngen, aus; als blutgierige Verfolger der Protestanten haben sich, unterstützt von Schaaren von Jesuiten, besonders der Probst zu Zips und Titularbischof von Waradein, Georg Barzon, und vor Allen der Bischof von Gran, Georg Szelepcseny, einen Namen erworben. Gefangennehmungen und Hinrichtungen der Protestanten waren an der Tagesordnung; man folterte und mordete zum Theil die Gefangenen, oft auf die grausamste Weise *), oder zwang sie durch

*) Ein Beispiel von einer solchen grausamen Hinrich-

die ausgedachtesten Martern, sich für Rebellen zu erklären, auszuwandern, oder ihren Glauben abzuschwören; die Kirchen und Schulen der Evangelischen wurden geschlossen und eingezogen. Vor Allem aber wüthete man gegen die evangelischen Geistlichen, die man zu Hunderten einzog, vor Gericht stellte, zum Eingeständnisse des Hochverraths und zur Abschwörung ihres Glaubens zwang; viele Hunderte derselben wanderten aus; andere wurden, als des Hochverraths Verdächtige und Ueberwiesene, nach Italien geschleppt und als Sclaven auf die Galeeren nach Triest, Neapel, ja gar nach Malta hin, geschickt (78). Von diesen Unglücklichen verstanden sich denn auch Mehrere zum Widerrufe *), so wie es auch nicht fehlen konnte, daß von dem großen Haufen der Evangelischen in Ungarn Viele zum Katholicismus übergingen, und diejenige Abschwörungsformel, welche man ihnen vorlegte, abstatteten. Von den Geistlichen in Ungarn soll, wenigstens beim ersten Ausbruche der Grausamkeiten, jedoch

---

tung eines reformirten Geistlichen, des Johann Szaki zu Komorrn, erzählt Gebhardi, in seiner Geschichte von Ungarn B. 2. S. 557, aus (Lampe's) Hist. eccles. reform. in Hungaria p. 444.

*) Von diesen Unglücklichen wurden mehrere von dem Niederländischen Admiral Michael van Ruyter befreiet. M. S. die Histoire d'*Emeric*, Comte de *Tekeli*. Col. 1693. 8. p. 76.

mit Einer (75) widerrufen haben. Die Verfolgungen hörten mit Leopold's Tode (1705) nicht auf, sondern wurden unter Joseph I. (er starb 1711), unter Carl VI. und Maria Theresia, wiewohl mit viel geringerer Härte, fortgesetzt (80).

Aus der für die protestantische Kirche in Ungarn so schreckensvollen Zeit der drei letzten Jahrzehende des siebenzehnten Jahrhunderts datirt sich nun mit der größten Wahrscheinlichkeit die berüchtigte Abschwörungsformel, deren im Allgemeinen schon oben gedacht worden ist; und, wenn nicht noch genauere Angaben aufgefunden werden, muß man auch Ungarn für das Vaterland derselben halten; als zu Ungarn, und zwar öffentlich, vorgeschrieben, wird sie, wenigstens zuerst, genannt; auch konnte es hiernach fast nicht fehlen, daß, so sehr man sich auch geneigt fühlen mag, dieses zu bezweifeln, nach Wien und nach Rom hin nicht wenigstens die Kunde von ihrem Daseyn sollte gekommen seyn. Der Erzbischof von Gran, Georg Szelepcseny, und seine Helfershelfer mögen vielleicht die Haupturheber dieser Profession gewesen

---

*) G. W. Böhmer (Magazin für das Kirchenrecht u. s. w. B. 2. St. 1. S. 189) sagt: „wahrscheinlich „ganz ohne Wissen und Willen der höchsten „Behörde" und wer möchte dieses nicht mit ihm so vermuthen, als wünschen!

seyn. Unter dem Titel: „Confessio Novorum Catholicorum in Hungaria“ kommt sie, so viel man bis jetzt weiß, zuerst in folgender Schrift vor: „Kurzer und wahrhaftiger Bericht von der letzten Verfolgung der evangelischen Predigt in Ungarn, darinnen vorgestellt wird ihre Unschuld und die schreckliche Boßheit der partheyischen Richter, aus Haß des Gottesdienstes an ihnen erwiesen, in zierlichen Kupferstücken abgebildet. Aus dem Holländischen ins Teutsche übersetzt durch C. A. O. R.; Itzund aufs neue gedruckt im Jahr 1683.“ 4 Bogen 12. 8 Kupferstiche; mit einem Anhange: „Nothwendige Gedanken der evangelischen Prediger in Teutschland über denen Exulanten aus Ungarn, kürzlich entworfen, und aus dem Ungarischen ins Teutsche übersetzt von einem, der nicht weit davon gewest. Aufs neue gedruckt im Jahr 1683.“ drittehalb Bogen S. 29, sowohl in der lateinischen Urschrift als auch in einer deutschen Uebersetzung (81). Da die genannte Schrift nach der zweiten Ausgabe angeführt ist, ihr Inhalt aber sich auf die im Jahr 1673 in Ungarn Statt gefundenen Bedrängungen der Protestanten bezieht, so leidet es wohl keinen Zweifel, daß, wenn die erste Ausgabe auch vielleicht noch nicht in diesem

Jahre erschienen seyn mag, die Profession stifft doch wohl schon in denselben vorhanden war.

Etwa zwanzig Jahre nachher finden wir diese Profession wieder in Ungarn gebraucht, denn um diese Zeit ging ein im Jahr 1687 wegen schlechter Ausführung entsetzt gewordener reformirter Geistlicher in der Schweiz, Samuel Haller, gewesener Pfarrer zu Maykirch, der sich nach Ungarn hin gewendet hatte, daselbst zum katholischen Glauben über, und that auf dieses Bekenntniß Profeß. Dieses erhellt aus folgender, im Jahr 1716 zu Bern erschienenen Flugschrifft: „Gründliche und Substantielle Verzeichniß der Artiklen der allgemeinen *Apostasey*, oder erschröcklichen Abfalls, welche da schweren müssen auf den Knyen offentlich in der Kirche vor allem Volk, so von den Lutheranern, oder von uns Reformirten, zu den Papisten fallen und wahre christliche *Religion* verlaugnen, beyde Hände emporhebend, mit der Rechten den Eid schwerend, in der Linken ein brönnende Kerzen haltend; sammt angehenktem Widerruff, den solche *Apostaten* auch offen vor der Gemeinde des Herrn auf den Knyen thun müssen, durch eine offentliche *Deprecation* und Abbitt, und zwar mit gerhaumem Schluß Gebätt zu Gott, wenn sie vom Papstum ausgehen und wieder zu

aus Kühren, und unsere wahrhaftig selig machende Religion annehmen, lieber drucket im Jahr 1716. 4." Die kleine Schrift enthält Folgendes:

1. Apostasia, oder Glaubensbekenntniß des Neu Catholischen zum Pabstthum Bekehrten Ungerland. 8 Seiten.

2. Deprecatio Halleri, d. 4. Julii 1717. 6 Seiten.

Der Apostat, Samuel Haller, was hier hinsichtlich der Deprecation, bemerkt werden muß, war nemlich im Jahr 1715 wieder nach der Schweiz und zur reformirten Kirche zurückgekehrt. Die Profession ist unter Nr. 1 deutsch mitgetheilt worden, wahrscheinlich in derselben Uebersetzung, welche sich auch in dem „Kurzen und wahrhaftigen Berichte u. s. w." findet; die Ueberschrift stimmt wenigstens ganz überein, auch scheint die gedachte Gleichheit aus den von Wächler mitgetheilten vier ersten Artikeln hervorzugehen, wenn man diese mit dem lateinischen Originale zusammen hält (g). Die Worte: „offentlich in der Kirchen vor dem Volk" sind ja nicht zu übersehen.

Wie in den Dreißigen und Vierzigen des achtzehnten Jahrhunderts das Trauerspiel der Religionsverfolgungen in Ungarn sich wieder erneuerte, wurde auch die gedachte beeinträchtigte Confession wie der hervorgesucht und dagegen, die neu Zum Ueber-

trette zwang, wieder vorgelegt. Ein Zeitgenosse sagt hierüber in den Actis historico-ecclesiasticis B. 3. (Th. 13) Weimar 1738 (N. Ausg. 1742 S. 20 Folgendes: „Ueberdies haben die Katholiken gewisse Artikel aufgesetzet, und wollen nun, daß die Evangelischen nicht nur die katholische Religion annehmen, sondern auch diese Artikel beschwören sollen. Wir wollen sie hier anführen. Sie sind allerdings sehr hart. Es kommen hier Puncte vor, darüber man erstaunen muß. Kein Concilium Tridentinum hat dergleichen grobe Sätze behauptet, wie in diesen Artikeln enthalten sind. Man sieht aber auch schon, daß sie als kein eigentliches Glaubensbekenntniß anzusehen sind, sondern sie sind vielmehr so eingerichtet, daß man die Gewissen der Evangelischen dadurch kränken und beschweren, und sie unter ein desto härteres und knechtischeres Joch zwingen will." Hierauf folgt nun von S. 21 bis 25 der lateinische Text der Confession, welcher, nach der Versicherung des Berichterstatters, in den Act. histor. eccles., Wort für Wort mit demjenigen übereinstimmt, welcher in der oben S. 85 genannten Flugschrift, die dem Berichterstatter vielleicht (ist der damahlige Herausgeber der Sammlung, Bartholomäi, selbst es gewesen) erst später zu Gesicht gekommen war, enthalten ist. Diese lateinische Confession lautet:

Confessio Romano-Catholica, in Hungaria Evangelicis publice praescripta et proposita.

I. Fatemur et confitemur, nos singulari cura, supremi nostri magistratus spiritualis et secularis, diligentia et ope Dominorum Patrum Soc. Jes., ab haeretica via et fide ad veram, Catholico-Romanam salvificam deductos esse, eamque ore nostro et lingua universo mundo aperte ad notitiam velle dare.

II. Confitemur, Papam, Romanum caput esse Ecclesiae, nec errare posse.

III. Confitemur, et certi sumus, Papam Romanum Vicarium esse Christi, plenariamque habere potestatem, omnibus hominibus, pro voluntate sua, peccata remittendi, retinendi, (in) infernum detrudendi, excommunicandique.

IV. Confitemur, quicquid Papa instituerit novi, sive intra, sive extra Scripturam, quicquid etiam damandaverit, esse verum, divinum et salvificum; ideoque a Laicis majoris aestimari debere, Dei vivi praeceptis.

V. Confitemur, Papam Sanctissimum ab omnibus honore divino honorari debere, majori cum genuflexione ipsi Christo debita.

VI. Confitemur et asserimus, Papam ab omnibus, tamquam Patrem Sanctissimum, in omnibus esse audiendum sine omni exceptione; eius institutis dirigentibus contrafacientes, sine omni

misericordia, tales haereticos, non solum igne tollendos, sed et cum corpore et anima inferno tradendos.

VII. Confitemur, lectionem Scripturae Sacrae ortum esse haeresium, et sectarum, scaturiginemque blasphemiae.

VIII. Confitemur, mortuos sanctos et sanctas invocare, imagines eorum honorare, coram eis genua incurvare, ad eos peregrinari, (eos) vestire, lumina eis accendere, bonum, pium, sanctum, utile et salutare esse.

IX. Confitemur, unumquemque sacerdotem multo majorem esse Deipara, B. Virgine Maria, quae semel solum peperit Christum, nec amplius parit. Sacerdos autem Romanus non solum, dum vult, sed et quandocumque vult, offert et facit Christum, imo et creatum absumit.

X. Confitemur, pro mortuis missas celebrare, eleemosynas distribuere, orare, utile ac salutare esse.

XI. Confitemur, Papam Romanum habere potestatem, scripturam immutandi, pro voluntate augendi et minuendi sua.

XII. Confitemur, animas post mortem in Purgatorio purgari, ac missas Sacerdotum eis auxilium cum eliberatione esse.

XIII. Confitemur, sub una specie Euchari-

riam percipere, bonum et salutare; sub utraque, haereticum et damnabile esse.

XIV. Confitemur et asserimus, hos, qui sub una specie utuntur, totum Christum cum carne et sanguine, cum Deitate et ossibus, uti, vel percipere, qui vero sub utraque, solo nudo pane frui et vesci.

XV. Confitemur, septem esse vera et realia Sacramenta.

XVI. Confitemur, Deum in imaginibus honorari, ac per eas ab hominibus agnosci.

XVII. Confitemur, Mariam, Beatam Virginem, majore honore dignam ab Angelis et Hominibus, ipso Christo, Filio Dei.

XVIII. Confitemur, Beatam Virginem Mariam esse Reginam Coeli, simulque cum filio regnare, cui filium omnia ad voluntatem eius facere debere.

XIX. Confitemur, ossa Sanctorum magnam habere virtutem, unde ab hominibus honoranda esse, ipsisque sacella exstruenda.

XX. Confitemur, Doctrinam Romanam esse Catholicam, puram, divinam, salvificam, antiquam et veram; evangelicam autem falsam, erroneam, blasphemam, maledictam, haereticam, damnosam, seditiosam, impiam, excogitatam ac fictam. Cum igitur in totum et plenarie, in omnibus explicationibus, Religio Romana sub

una specie bona sit et salutaris, ideo maledicimus omnibus illis, qui nos in haeresi adversa et impia sub utraque eruderunt. Maledictos pronuntiamus Parentes nostros, in fide illa haeretica nos educantes; maledicimus quoque et illis, qui nobis Romano-Catholicam fidem in dubium vocarunt, sicut et ductibus *) illis, qui nobis maledicto illo calice subservierunt. Imo nobis ipsis maledicimus, maledictosque nos pronuntiamus ob eo, quod ex maledicto illo calice haeretico, (ex quo nobis bibere non decebat) participavimus.

XXI. Confitemur, Scripturam Sanctam esse imperfectam et litteram mortuam, quousque a Summo Pontifice ea non fuerit explicata, et laicis ad legendum concessa.

XXII. Confitemur, unam missam sacerdotis Romani utiliorem esse centum et pluribus concionibus Evangelicorum. Ex eo maledicimus libris illis, quos legimus, doctrinam illam haereticam et blasphemiam comprehendentibus. Maledictionem etiam superinducimus super omnia opera nostra, (in fide illa haeretica existendo)

*) In den Act. hist. eccles. steht unrichtig duobus. Durch den ausgezeichneten Druck (DUOBUS) hat der Mitheiler oder Herausgeber seine Zweifel an der richtigen Lesart andeuten wollen.

patrata, ne in extremo die coram Deo nobis aliquid mereantur. Haec omnia ex candidi pectore facimus, asserentes, Romanam Ecclesiam in his et similibus articulis esse veritatem. Cum solenni haereticae illius doctrinae, coram Vobis, Viri honorati, Matronae honoratae, Juvenes et Virgines praesentes! renuntiatione. Juramus insuper, numquam amplius nos ad haereticam illam sub utraque (etiamsi licitum esset, vel fuerit), vita durante conversuros. Juramus etiam, donec una gutta sanguinis in corpore nostro extiterit, doctrinam maledictam illam evangelicam, nos omnimode, clam et aperte, violenter et fraudulenter, verbo et facto persecuturos, ense quoque non excluso. Ultimum primum (immutatione fors in statu seculari vel spirituali subsecuturâ) nos coram Deo, Angelis et Vobis praesentibus, neque metu aut gratia, ab hac salvifica Romana, Catholica Ecclesia et divina discessuros unquam, et ad haeresin evangelicam maledictam redituros et reversuros, vel amplexuros.

Die Worte „publice praescripta et proposita" in der Ueberschrift geben deutlich zu erkennen, daß hier von keiner Confession die Rede ist, mit welcher man nur so unter der Hand sein Wesen trieb, (sie wurde ja auch, wie aus dem oben S. 85 Gesagten erhellt, öffentlich in den Kirchen vor allem Volke abgelegt), sondern von solcher, welche unter öffentlicher

Auctorität promulgirt worden, und in ganz Ungarn in Gebrauch war (vergl. Böhmer's Magazin für das Kirchenrecht u. s. w. B. 1. St. 2. S. 311). Man achte auch auf die ausdrückliche Erwähnung der Jesuiten (83) in dem ersten Satze, so wie auf die Zusammenstellung der geistlichen und weltlichen Obrigkeit ebendaselbst; an der Spitze der erstern stand aber zu der Zeit, wie die Profession zuerst gebraucht wurde, Georg Seelepeseny, an der Spitze der andern der Hochmeister des deutschen Ordens, Johann Caspar von Ampringen, wie schon oben gesagt worden ist. Auch müssen die Worte: „immutatione fors in statu seculari vel spirituali" am Schlusse des Fluchformulars, welche offenbar in specieller Beziehung zu den wandelbaren Verhältnissen der damahligen Zeit in Ungarn stehen, (24. a) nicht übersehen werden.

Aber nicht bloß von dem Gebrauche dieses Formulars in Ungarn, als dem höchst wahrscheinlichen Vaterlande des Machwerks, wo es auch, selbst noch um 1770, hin und wieder zu dem besagten Zwecke benutzt worden ist, wie G. W. Böhmer, an dem eben genannten Orte, in Folge einer im Jahr 1787 ihm von einem Freunde aus Ungarn gethanen Versicherung, erzählt, hören wir, sondern auch im südlichen Deutschlande kam in dem ersten Viertheile des vorigen Jahrhunderts dasselbe zur Sprache. Im Jahr 1725 trat nemlich zu Ulm

eine Bürgerinn, ihr Name war Anna Elisa, zur katholischen Kirche über, und gleich nach diesem Uebertritte ward, wiewohl, der Angabe nach, nur handschriftlich, ein Glaubensbekenntniß, nach welchem sie abgeschwaren haben sollte, verbreitet, welches, wie es keinen Zweifel leidet, mit dem gedachten Fluchformulare des nehmlichen Inhalts war. Es hat Man berichtet, daß der Stadtmagistrat zu Ulm die Verbreitung dieses Glaubensformulars als pasquillantischen Unfug betrachtet und, dem Urheber desselben auf die Spur zu kommen, gesucht habe. Die Kunde von diesem ganzen Ereigniß, über welches heym Mangel gehöriger Data, hier nur gesagt werden kann, daß es geschehen seyn soll, ohne es behaupten oder leugnen zu wollen, würde zu unserer Zeit sicher verschwunden seyn, wenn nicht einer der wüthendsten Ketzermacher, die es in der deutschen römisch-katholischen Kirche vielleicht jemahls gegeben hat, nemlich der Pfarrer zu Capell unter Rheinbeck im Breisgau, hernach zu Waldulm, Johann Nicolaus Weislinger *), in seinem Buche: „Der Entlarvte Lutherische Heilige, oder gründliche Widerlegung eines Mameluken, Namens Johann Philipp Thomb **)

*) Ueber diesen Weislinger vergleiche man unten die Anmerkung 104.

**) Johann Philipp Thomb, ein gewesener Ca-

u. s. w. in drey Theilen." Freiburg in Breisgau 1756. Th. 3. S. 153 — 157 diesen Vorfall mit benutzt hätte, um gegen die Lutheraner seine Galle auszulassen. Er erzählt ziemlich umständlich diese Geschichte, und die Kämpfe, welche schriftlich und mündlich, letzteres auch auf katholischen Kanzeln, durch sie herbeigeführt worden seyen; die Glaubensformel selbst erklärt er jedoch auf das Bestimmteste für falsch. „In dieser kaiserlichen freyen Reichsstadt — Ulm —, sind unter andern seine Worte, hat Anno 1725 eine lichtflüchtiger, tagscheuender Schelm eine katholische Glaubensbekenntnus ausgesprenget, welche nebst dem auctore mehr nicht werth ist, als auf dem Scheiterhaufen durch den Scharfrichter verbrannt zu werden. — — Diese falsche Glaubensformul hat man katholischer Seits zu Schanden gemacht, sowohl auf der Kanzel, als auch in einer gleichfalls nur geschriebenen Widerrede, davon ich auch ein Exemplar erhalten." Die Auffindung, Nachweisung und Mittheilung dieses Beitrages zu der Geschichte des berüchtigten

---

puchner, P. Prosper genannt, war im Jahr 1727 zu Darmstadt zur evangelischen Kirche übergetreten, und hatte eine Revocationspredigt drucken lassen. M. s. die Unschuldigen Nachrichten v. J. 1730. S. 170 u. s. w. Der Entlarvte Luther. Heilige u. s. w. hatte übrigens schon 1728 erscheinen sollen. M. s. die Note zu Anmerk. 104.

Formulars verdanken wir zweien katholischen Schriftstellern unserer Tage, und zwar dem bekannten Abte Prechtl und einem Mitarbeiter an der von Andreas Räß und Nicolaus Weiß besorgten Zeitschrift: „Der Katholik" Mainz 1821. B. 2. S. 306 und 308 u. f. w.; und auch der Allerneueste unter denen, welche gegen die Aechtheit des Formulars geschrieben haben, Plus Brunnquell, hat in seiner: „Apologie des ächten Glaubensbekenntnisses bey dem Uebertritte anderer christlicher Confessionen zur römisch-katholischen Kirche *) u. s. w. (Bamberg 1821) S. 49 u. f. w. das bey Weislinger über diese Sache Befindliche mitgetheilt, führt auch, jedoch nicht so vollständig, als es in dem „Katholiken" geschehen ist, Weislinger's eigene Worte zum Theil mit an. Brunnquell und sein Recensent in der „Landshuter Literatur-Zeitung für katholische Religionslehrer" 1822 Januar **) halten das angeblich zu Ulm 1725

*) Man übersehe den Gegensatz von „Confessionen" und „Kirche" nicht.

**) Nr. 6. und 7. S. 81 bis 102 steht diese weitläuftige Recension, welche mir für jetzt noch das Entbehren der Brunnquellschen Apologie selbst ersetzen muß. Der Geist dieser Recension wird aus dem, was sogleich aus ihr mitgetheilt werden soll, einem Jeden klar werden.

vorgefallene Ereignis für die wahrscheinliche Quelle der folgenden Umtriebe, und stellen es so dar, als wenn der Herausgeber der Actorum historico-ecclesiasticorum das Formular, welches man 1725 noch nicht gewagt habe, drucken zu lassen, aus Haß gegen die katholische Kirche seiner Sammlung einverleibt, und dasselbe, nur die Lüge wenigstens einstweilen zu bedecken, dem Auslande, und zwar Ungarn, aufgebürdet habe *). Wie konnte so etwas aber gesagt werden, da die Acta

*) „Da der erste Versuch mißlungen ist, wollte man die schändliche Maxime — „Calumniare audacter, semper aliquid haeret" — auf eine andere Weise realisiren, und das lügenhafte Produkt — früh oder spät — noch geltend machen: man praktizirte also dasselbe in gedruckte Schriften ein. Im Jahr 1738. wurde es in die Acta histor. eccles. vol. III. pag. [illegible] aufgenommen, und — zur einstweiligen Deckung der Lüge — dem Auslande — Ungarn — aufgebürdet. Allein bald ward der Einrücker entdecket (so viel ich weiß, kann man noch heut und diese Stunde nicht bestimmt sagen, daß der damahlige Herausgeber der Sammlung, Bartholomäi, auch der Verfasser des fraglichen Artikels ist), und mit derber Lauge vor dem Publikum gewaschen." Wörtlich abgedruckt aus der Recension S. 90. Die Lauge, welche gemeint ist, sind Wöbbelining's Schmähworte gegen Bartholomäi M. v. S. 100 u. die Anmerk. 81. 101. b. und 104. und die gleich folgende Note.

hist. eccles. sich ausdrücklich auf eine schon in dem letzten Viertheile des siebenzehnten Jahrhunderts erschienene Druckschrift berufen und diese, welche sicher in allen Exemplaren noch nicht aus der Reihe der Dinge verschwunden seyn wird, mit der genauesten Angabe des Orts, Formats und der Seite als ihre Quelle nennen? Eh, wie ferner geschehen ist*),

*) „Von ähnlichem Gehalte ist die ungegründete Aussicht auf eine im Jahre 1683 vorgeschützte Uebersetzung eines gleichen Glaubensbekenntnisses aus dem Holländischen. Es wäre dieß ohnehin wieder eine protestantische Quelle: schon aus dem Stillschweigen der Vorzeit, und aus den anderwärts angeführten Gründen ist auch diese Lüge unverbürgt. Doch kaum sind zwey Jahrzehende verflossen, als gedachtes Gewebe der Lügen den Act. hist. eccles. eingerückt wurde, so ward schon des Einrückers Arglist entdeckt, und vor dem Publikum an den Schandpfeiler gestellt. Der derbe Weislinger hat auch dieses geleistet." Worte des Recens. S. 94. Von einer Uebersetzung des Glaubensbekenntnisses selbst aus dem Holländischen ist in den Act. hist. eccles. die Rede nicht; der Vorwurf, daß die Quelle eine protestantische sey, ist nichtig; die Erwähnung des Stillschweigens der Vorzeit ist sinnlos; die Mittheilung der angeführten Gründe, auf welche sich berufen wird, erläßt man, nach diesem Allen, mir wohl gerne. Dem Herausgeber der Act. hist. eccles. müssen übrigens die Weislingerschen Schmähworte entweder nicht zu Ohren gekommen seyn, oder er hat sie

vom „ungegründeten Andächten“ und „unerwiesenen Uebersetzungen aus dem Hollandischen“ gesprochen werden konnte, hätte denn doch

auch mit verdienter Verachtung betrachtet, denn, in der 2ten Ausg. (1742) gedenkt er ihrer mit keiner Sylbe. — Von der zu Bern erschienenen Uebersetzung (m. s. oben S. 94) haben weder der Mitarbeiter an dem Katholiken, noch Wolf (m. v. Anmerk. 4) noch Brunquell und dessen Recensent in der Landshuter Litt. Zeitung etwas gewußt. Leugnet denn aber der Letzte, um bey diesem stehen zu bleiben, auch die Aechtheit der im Jahr 1785 zu Augsburg gedruckten Predigt von der Ehrerbietung gegen die Priester, gehalten 1780 vom P. Bonifaz Kreuzberger, Benedictiner des Reichsstifts St. Emmeran in Regensburg? in welcher es unter Anderm heißt:

Die priesterliche Würde übersteigt die Himmel — Gott ist's, dem sie das Opfer bringen, und Gott ist's, den sie als das Opfer schlachten; die Würde der Priester erhebt sie zu der Stelle Gottes. — Sie sind in diesem Charakter auf eine ganz neue Weise über Gott erhaben; nicht nur die Gewalt, seine Person zu vertreten, sondern auch sogar die Macht, ihm zu befehlen, stand ihnen Gott zu. Auf ihr Wort kommt er vom Himmel auf die Altäre herab; sie sprechen, und er erweiset ihnen den geschwindesten und genauesten Gehorsam mit einer Art von Ehrerbietung. Die Sache ist wichtig, ich wiederhole sie euch noch mahl: Die Priester sind in ihrem Charakter Gott gleich, denn sie vertreten seine Stelle; sie sind auf gewisse Weise selbst

zuvor entweder das Nichtvorhandenseyn jener Schrift überhaupt, oder ihre offenbare Unächtheit auf das Unwiderleglichste bewiesen seyn sollen, Derselbige Weislinger, welcher auf Veranlassung der im J. 1725 in Ulm handschriftlich verbreiteten Formel aufgetreten ist, hat übrigens auch beym Erscheinen des dritten Bandes der Weimarschen Act. hist. eccles. (1738) nicht geschwiegen, sondern in der „Höchstnothwendigen Schutzschrift des Judenthums" Strasburg 1740 — 1741. 2 Theile. Th. 1. S. 636 u. f. w. gegen den Herausgeber derselben seinen ganzen Geifer ausgespieen.

Eine wichtigere Rolle, als der oben erwähnte Ulmer Vorfall, spielt in der Geschichte des gedachten Fluchformulars die Erzählung von dem, was bey dem Uebertritte zweier Apostatinnen im nördlichen Deutschlande, und zwar im Hildesheimschen, geschehen seyn soll.

Der Professor Georg Wilhelm Böhmer in Göttingen erhielt von einem bejahrten, in einer öffentlichen Bedienung stehenden, glaubhaften und

---

mehr als Gott, denn sie befahlen ihm, und ehrerbietig gehorcht er ihrem Worte." (S. Böhmer's Magazin u. s. w. B. 1. St. 1. S. 158 u. f. w.). Man mache hievon die Anwendung auf das Fluchformular. Wie würde der Pater Kranzberger von der päbstlichen Würde gesprochen haben, da er schon von der bloß priesterlichen bis zum Wahnsinn herabsetzte war!

ehrlichen Manne ein Glaubensbekenntniß in deutscher Sprache, und zwar als ein ganz authentisches Stück, welches dem letztern von einem damahls (1787) schon verstorbenen Freunde, und zwar mittelst mündlicher Hinzufügung gewisser Nachrichten über den Ort, wo, und die Personen, von welchen es abgelegt worden sey, mitgetheilt worden war, welche Nachrichten der oben gedachte in öffentlicher Bedienung stehende, glaubhafte Mann einige Tage nachher, aber mehrere Jahre früher, bevor dieses Glaubensbekenntniß Böhmern von ihm eingehändiget worden war, unter dasselbe geschrieben hatte; auch war die Mittheilung an Böhmern nicht zum Zwecke der Bekanntmachung geschehen. Zufolge dieser Nachrichten sollte jenes Glaubensbekenntniß im Jahre 1750 von zwey angesehenen Frauenzimmern, Dorothee Magdalene und Louise Majus, zwey Töchtern eines verehlichten Hildesheimschen Hofkammerraths Majus, welcher mit seinen beiden Söhnen schon früher zum Katholicismus übergegangen war, in dem Benedictinerinnen-Kloster Escher oder Escherdey unweit Hildesheim, abgelegt worden seyn; die Mutter und eine Schwester der beiden Proselytinnen waren, so hieß es, bey dem Uebertritte gegenwärtig gewesen, und hatten sich das Original aus dem Kloster heimlich zu verschaffen gewußt. Dieses Glaubensbekenntniß theilte Böhmer ohne Mitwissen des Mannes, aus dessen Händen

er es bekommen hatte, in seinem Magazin für das Kirchenrecht, die Kirchen- und Gelehrtengeschichte B. 1. St. 1. S. 152 u. f. w. mittelst einer kurzen Vorerinnerung mit, in welcher die so eben gegebenen historischen Notizen ganz kurz und ohne Nennung der Proselytinnen angedeutet sind. Daß dieses deutsche Glaubensbekenntniß kein Original sey, davon wußte Böhmer damahls noch nichts; nach dem Abdrucke desselben erinnerte er sich erst, darin etwas sehr Aehnliches in lateinischer Sprache gelesen zu haben; und so ward er jenem auf die lateinische Urschrift geführt, welches sich in der oben genannten Flugschrift über die Religionsverfolgungen in Ungarn *), und wieder abgedruckt, jedoch weit kürzer Flugschrift, auch in den Act. hist. eccles. fand, und dieses veranlaßte ihn, im 2ten Stücke des gedachten Magazins S. 310 u. f. w. einige zur Geschichte jenes Glaubensbekenntnisses gehörige Bemerkungen nachträglich mitzutheilen, welche größtentheils in Angabe der Verschiedenheiten des lateinischen Originals und der deutschen Uebersetzung bestehen; daß diese deutsche Confession aber nichts weiter als eine in einigen Stücken veränderte Copie des Ungarschen Confessio Neo-Catholicorum sey, ergab

*) Böhmer sagt nicht, ob er diese Flugschrift vor sich gehabt, oder ob er sie aus den Act. hist. eccles. gekannt habe, vermuthlich das letztere.

sich ihm nämlich sogleich, wie dieses denn auch klar vor Augen liegt. Es lautet nämlich diese deutsche Bekenntnißformel, welche, einige wenige Abweichungen und einige Versetzungen einzelner Artikel abgerechnet, mit dem lateinischen Text übereinstimmt, sich jedoch verstattet hat, einige kleinere und grössere Zusätze hinzuzufügen, im Ganzen aber noch crasser und brutaler auftritt, als der Urtext selbst *), wenn man auch eben nicht davon denken will, daß der Unsinn, in deutscher Sprache vorgetragen, einen noch garstigern Eindruck auf den Leser macht, als die lateinischen Worte es thun, wörtlich also:

„Wir, als die aus Lieb und Gunst unserer

*) Wenn Böhmer (B. 2. St. 1. S. 188) das lateinische Original noch schrecklicher nennt, so kann ich ihm hierin nicht beipflichten. Zu den noch dickern Farbenauftragungen rechne ich die Art und Weise, wie der sechste Artikel in der Uebersetzung gefaßt ist, in welcher sogar die völlige Ungültigkeit des Lesens der heiligen Schrift ausgesprochen wird; das Badstuben-Heizen für die Heiligen (Art. 9); die, dem Pabste gegebene Macht, die heilige Schrift sogar zu verbrennen (Art. 10) und die hinzugefügten Haare (Art. 13). Das Wort jung (Art. 20) ist, auch bloß logisch genommen, völlig unsinnig; der Uebersetzer, welcher der katholischen Kirche doch wohl keine jungen Lehren wird haben zuschreiben wollen, konnte sich wenigstens nichts Geschriebtes bey demselben denken.

haben und gnädigen Obrigkeit, und durch fleißige, aufrichtige und unablässige Mühe und Arbeit der Herren Patrum von dem Wege der Irrthümer, Einredungen und Ketzereyen auf den rechten Weg, welcher zum ewigen Leben führt, wohl informiret worden sey, bekennen auch, daß wir aus allem unserm guten freyen Willen, ohne allen Zwang den heiligen römischen Glauben auf- und angenommen haben, und thun mit unserm Mund und Zungen der ganzen Welt (solches) zu wissen, glauben auch und bekennen, daß der Pabst das Oberhaupt der christlichen Kirche (sey) und nicht irren könne.

2. Wir glauben und bekennen, der oberste römische Bischof sey der Statthalter Gottes, und hat die Vollmacht, die Sünde allen Menschen zu vergeben, oder zu behalten, aus der christlichen Kirche zu verstoßen, in den Bann zu thun, auch in Abgrund der Höllen zu schicken, wie und wenn er will.

3. Wir glauben auch und bekennen, wenn der Pabst etwas Neues, es sey in der heiligen Schrift begriffen oder nicht, schaffet, befiehlet und anordnet, dasselbe Alles recht, heilig, göttlich und allein seligmachend ist, und soll mit großer Ehrerbietung angenommen werden, als des lebendigen Gottes Gebot selbsten.

4. Wir glauben und bekräftigen, daß der oberste und allerheiligste römische Bischof soll von allen Menschen mit göttlicher Ehre geehret werden, und

thun, alle mehr als Christo, dem Herrn, anbeten und grössere Ehre beweisen.

5. Wir glauben und bekräftigen, daß Ihro Päbstlichen Heiligkeit alle Menschen als dem allerheiligsten Vater allezeit in allen Dingen ohne allen Unterschied Gehorsam leisten und sich allein nach seiner Ordnung richten sollen, und wer das nicht thun wollte, der soll ohne alle Gnade, wie ein ungehorsamer Ketzer, nicht allein verbrannt, sondern auch mit Leib und Seele in Abgrund der Höllen verdammt und geschicket werden.

6. Wir glauben und bekennen, daß die heilige Schrift nicht vollkommentlich, sondern ein todter Buchstabe sey, so lange bis sie der oberste römische Bischof dem Volke einweihet und zulässet: darin zweifeln, solle auch ganz und gar nicht gelten.

7. Wir glauben und bekräftigen, daß man soll die verstorbenen Heiligen anrufen und ihre Bilder in Ehren halten, dieselben anbeten, zuehren die Wallfahrten verrichten, sie kleiden, die Kerzen ihnen anzünden, und das sey alles ein heilig und allein seligmachendes Werk.

8. Wir glauben und bekennen, daß ein jeder Priester viel mehr sey, denn die Jungfrau Maria, die Gebährerinn Gottes, welche Christum einmahl geboren und ihr nicht mehr gebühren wird. Denn der römische Priester, nicht allein, wenn er will, sondern

auch so oft er will, bey der heiligen Messe Christum gebähret, auch denselben isset und genießet.

9. Wir glauben und bekennen, daß vor die verstorbenen Heiligen Messe lesen, Badstuben heizen, Allmosen austheilen ein hochlöblich Ding oder Werk sey.

10. Wir glauben und bekennen, daß der Pabst die Macht habe, die heilige Schrift zu verändern, von ihr, was er will, zu entziehen, zuzugeben, oder sie auch gar zu verbrennen.

11. Wir glauben und bekennen, daß nach Absterben der Menschen die Seelen in dem Fegefeuer sich reinigen, und durch des Priesters Messe ihnen wiederum aus der Qual und von der Höllen geholfen werde.

12. Wir glauben und sagen von gemeiner, daß das heilige Sacrament des Altars unter einerley Gestalt zu empfahen, sey gut und heilig, unter beiderley Gestalt aber verdammlich und ketzerisch.

13. Wir glauben und bekennen, daß diejenigen, welche unter einerley Gestalt das heilige Sacrament empfahen, Christum den Herrn samt seinem Blute, Beinen, Haaren und der ganzen Gottheit genießen; die Ketzer aber nur schlecht Brodt und Wein trinken.

14. Wir glauben und bekennen, daß sieben Sacramente in der römischen Kirche seyn.

15. Wir glauben und bekennen, daß Gott

durch die Bilder von den Menschen erkannt und geehrt werde.

16. Wir glauben und bekennen, daß die Gebährerinn Gottes ist eine himmlische Königinn, daß sie des Sohnes mächtig ist, und was sie gethan haben will, dasselbe der Sohn Gottes alles thun muß.

17. Wir glauben und bekennen, daß die holdselige Jungfrau Maria grösserer Ehre würdig sey von den Engeln und Menschen, denn Christus, der Sohn Gottes, selbsten.

18. Wir glauben und bekennen, oder sagen vorgewiß, daß viel besser sey und nützlicher eine Messe der römischen Priester, denn hundert und noch mehrere Predigten der Ketzer.

19. Wir glauben und sagen, daß die Gebeine der Heiligen große Macht haben, und daß die Menschen schuldig seyen, dieselben in Ehren zu halten, ihrentwegen Kirchen und Kapellen zu bauen, und von ihren Gütern etwas zu vermachen.

20. Wir glauben und bekennen, daß die römische Lehre ist katholisch, rein, göttlich, allein seligmachend, alt, jung und wahrhaftig; die evangelische aber, von welcher wir willig abgewichen sind, ist falsch, irrig, lästerlich, verflucht, ketzerisch, verdammlich, aufrührisch, gottlos, selbstwachsend, von Menschen erdichtet. Und das ist unser aufrichtiges Bekenntniß.

Die Verfluchung.

Alldieweil aber ganz und gar in allem Verstande und Auslegungen die römisch katholische Religion unter einerley Gestalt recht, die evangelische aber verführisch, irrig, ketzerisch, teuflisch und übelthätig ist, derowegen verfluchen wir:

1. Alle diejenigen, welche uns dieselbe unreine und widerwärtige Religion gelehrt haben.

2. Ich verfluche meine Eltern, welche uns in dem ketzerischen Blute empfangen haben.

3. Ich verfluche alle diejenigen, welche uns die heilige römische Religion zweifelhaft gemacht haben.

4. Ich verfluche mich selbst, daß ich meinen Mund zu dem ketzerischen Kelch, aus welchem auszutrinken nicht gebühret hat, (offen) gethan habe.

5. Ich verfluche alle Bücher, welche ich gelesen habe, und welche in sich die gotteslästerliche ketzerische Lehre begreifen und beschließen.

6. Ich verfluche alle meine Mühe und Arbeit, welche ich, da ich noch in dem ketzerischen Irrthum gewesen, gethan habe, daß mir dieselben vor Gott jetzo und hernach am jüngsten Gericht zu keinem Nutz gereichen sollen.

Der Eid.

Daß dieses Alles aufrichtig und von Grund unserer Herzen geschiehet, und wir die römische Religion, in diesen und andern Artikeln begriffen, für

recht auf- und annehmen wollen, der ketzerischen Religion aber, wie jetzo also auch inskünftige vor Euch, ihr ehrwürdigen Herren Patres, ehrbare Matronen, auch vor euch, ihr ehrbaren Jungfrauen, klar widersprechen: Wir schwören Gott dem Allmächtigen, der Mutter Gottes und allen Heiligen einen Eid, daß wir zu der ketzerischen Religion unter keinerley Gestalt unser Lebelang, wenn gleich, wieder zu thun, Freiheit wäre, uns nicht wiederum bekennen wollen."

Wenn man dieses Formular mit der lateinischen Urschrift zusammenhält, so drängt sich allerdings die Bemerkung auf, daß die Abweichungen nicht zufälliger Art sind, sondern in gewissen Locals und andern Umständen ihren Grund haben; denn ein bloßer Uebersetzer würde wohl strenge bey dem Texte geblieben seyn. Selbst daß die zwiefache Obrigkeit in eine einzige verwandelt worden ist, läßt auf den Gebrauch der Uebersetzung in einem Lande schließen, dessen Oberhaupt zugleich erster weltlicher und geistlicher Gebieter war. (Ein Hildesheimscher war aber sowohl 1738 als 1750 Clemens August, Herzog von Bayern und Churfürst von Cöln, Fürstbischof etc.) Zu Böhmer sagte aber ein katholischer Freund, dem er den Aufsatz vorlas: „Wenn das Christenthum ist, so wende ich mich zu den Heiden" (36).

Die von Böhmer seinem Magazin einverleibte Erzählung von dem angeblich 1750 zu Escherde vorgefallenen Ereignisse erregte natürlich

in der Hildesheimischen Diöcese ein nicht geringes Aufsehen, und der im J. 1787 regierende Fürstbischof von Hildesheim, Friedrich Wilhelm, fand sich veranlaßt, der Sache genau nachforschen zu lassen, wozu er sich besonders der beiden Hildesheimischen Professoren Lemoin und Brosen *) bediente. Das Resultat der Untersuchung war, daß allerdings die beiden Schwestern Meyers, dieselben, welche Böhmer im Sinne gehabt, und deren Namen er aus Discretion gegen damahls noch lebende Verwandte derselben, anfänglich nicht genannt hatte, im Hildesheimischen zur römisch-katholischen Kirche übergegangen seyen; diese Uebertritte sey aber nicht im Jahr 1750, sondern schon in der Ehestiftnacht des Jahrs 1738 geschehen; auch eben so wenig in Gegenwart der evangelisch gebliebenen Mutter und Schwester der beiden Convertitinnen, sondern bloß in Anwesenheit eines

*) Beide keine Jesuiten, nach des Domcapitularen zu Münster und Hildesheim, Freiherrn Franz von Drofte, Versicherung in seinem Briefe an Brunquell, abgedr. in dessen Apologie u. s. w. und in der Landsb. Litt. Zeit. u. s. w. S. 97—99. Der erstere der beiden genannten Männer lebt noch in Hildesheim.

Verwandten*): derselben; der damahls noch lebende, wie oben gesagt worden ist, schon ansehnliche gleichfalls katholisch gewordene Bruder **): der beiden Proselytinnen stellte auch ein schriftliches Zeugniß aus, daß seine Schwestern nicht im Kloster Escherde, nicht im Jahr 1750, sondern zu Hildesheim, und in der dortigen Jesuitenkirche schon im Jahr 1738 ein wohne allen Zweifel der christ-katholischen Religion, Gebeten Lehren und Kirchenordnungen gleichstimmig, — angemessenes Glaubensbekenntniß abgelegt hätten. Dem damahligen Probste zu Escherde, Bonifacius Mentler, wurde darauf von dem Fürstbischofe aufgegeben, den Professor Böhmer von diesen Resultaten schriftlich in Kenntniß zu setzen, und denselben zu vermögen, die von ihm zu voreilig gegebenen Nachrichten zurückzunehmen, welches denn auch von Seiten des Probstes geschah, und derselbe äußerte in seinem Briefe an Böhmer unter an-

*) Des verstorbenen Canonicus Wirken. War er der Patronus für beyde Proselytinnen?? M. v. unten Anmerk. 109.

**) Joseph Benedict Maius, Hildesheimscher Kriegscommissar. Sein Zeugniß würde auch für die Hauptsache, auf welche es hier ankommt, etwas beweisen, wenn er bey dem Act des Uebertritts gegenwärtig gewesen wäre. Mit Recht nahm also auch Böhmer von diesem Zeugnisse keine Notiz. M. v. übrigens unten die Anmerk. 101. b.

dern, daß bey den Katholiken nur ein einziges, ganz gleichförmiges Glaubensbekenntniß existire, welches in der Tridentinischen Kirchenversammlung verfasset, keine Zusätze leide, und allen Proselyten müsse vorgelegt werden, (*) welches denn natürlich auch die beiden Schwestern Majus beschworen hätten. Böhmer, dessen ganzes Verfahren in dieser Sache, so wie von Schonung und Wahrheitsliebe, so auch von Umsicht und weiser Besonnenheit zeugt, erfuhr die ihm gewordenen Aufschlüsse des Freundes, aus dessen Händen er das Glaubensbekenntniß erhalten hatte, und dieser erwiederte ihm: er glaube gern, daß ihn sein Gedächtniß in Aufzeichnung einiger Nebenumstände, welche ihm von seinem verstorbenen Freunde mündlich erzählt worden, betrogen habe, allein das Document selbst sey ächt, da es von einem Manne herrühre, der sich bey der langen Bekanntschaft, die er mit ihm gepflogen habe, durchgängig als einen rechtschaffenen Mann bewiesen, auch nicht die entfernteste Ursach oder Veranlassung gehabt habe,

*) Also auch der Probst Bentler hielt die Profession Pius IV. für das Werk des Tridentinischen Concilii selbst.

einen so entehrenden, himmelschreienden Betrug zu hegehen." Nach dieser Aeußerung, aus welcher dem Herausgeber des Magazins die Unächtheit des Documents selber so wenig hervorgehen konnte, als aus den von Beutler ihm mitgetheilt gewordenen Resultaten der auf Befehl des Fürstbischofs angestellten Untersuchung, durch welche eigentlich doch nur die Richtigkeit des Jahrs und des Orts, in welchem und an welchem der Uebertritt der beiden Schwestern geschehen war, als außer Zweifel gesetzt, betrachtet werden konnte, erklärte er dann gegen Beutler sich dahin, „daß es ihn mit Traurigkeit erfülle, wenn er daran denke, daß er durch jenen Aufsatz so ganz wider seine Absicht Ursache geworden sey, das Kloster Escherde in einem ungerechten Lichte darzustellen, und von selbigem Nachrichten mitzutheilen, die aufs Höchste von jenem von der katholischen Kirche selbst verworfenen Orden gelten könnten *) — er werde übrigens von jenen Nachrichten

*) Böhmer deutet, sicher aus Schonung, auch nicht einmahl darauf hin, daß es wohl möglich seyn könne, daß die beiden Schwestern erst heimlich in dem Benedictiner Nonnen-Kloster zu Escherde in Gegenwart ihrer Mutter und andern Schwester nach einem andern Formular abgeschworen haben könnten, als welches sie in der Jesuiterkirche zu Hildesheim hernach

in dem unter der Presse befindlichen vierten Stücke des Magazins mit wahrem Vergnügen denjenigen Gebrauch machen, den ihm Liebe und Wahrheit geboten" — „und, setzt er sehr artig, jedoch auch nicht ohne eine gewisse Ironie hinzu, wenn er, Bentler, künftig bey ähnlichen Nachrichten bemerkt, daß noch mehr Mißtrauen vor Bekanntmachung derselben ihn geleitet habe, als es bey dem Gegenwärtigen der Fall gewesen, so möge er (Bentler) dieses als eines von seinen Verdiensten ansehen." Auf dieses Schreiben antwortete Bentler unterm 13ten Januar 1788 in der Art, daß Böhmer „der katho-

öffentlich in Gegenwart der Canonicus Wittken beschworen. So ließen sich die gar speciellen Nachrichten von der Gegenwart der Mutter und den Schwestern, und von der Art, wie diese in den Besitz des Originalformulars gekommen, wenigstens ziemlich natürlich erklären. Die documentlichen Kirchennachrichten zu Hildesheim sprächen demnach nur von dem öffentlichen, mit der Firmelung verbunden gewesenen Uebertritte. In das Kloster zu Escherde ging übrigens 1741 die eine Schwester, Louise, und legte 1743 ihr Klostergelübde als Benedictinerinn ab." Wie derjenige Probst gesinnt war, welcher 1738 dem Jungfrauen-Kloster zu Escherde vorstand, ist bey dieser Sache über keinesweges gleichgültig. Seiner finde ich jedoch in den mir vorliegenden Actenstücken mit keinem Worte gedacht.

tischen Religion und dem ihre geflüchteten Publicum dadurch kein Genüge leisten werde, wenn er, wie es scheine, einem aus bisher noch nicht entschiedenen Gründen ausgelöschten Ofen der ehemahligen Jesuiten Hesen irrig verbreiteten Anfang aufhaschen zu wollen, die Absicht äußere."

Der erste Brief Bentlers an Böhmer, das Zeugniß des Bruders der beiden Converitinnen und Böhmers Antwort an Bentlen wurden übrigens schon unterm 18ten Januar *), und zwar auf Veranstaltung des Fürstbischofs, den Hamburger Adreßcomtoirnachrichten eingerückt; Böhmer aber hielt sein Bentlern gegebenes Versprechen, und ließ in dem 2ten Bande seines Magazins St. 1. S. 183 u. f. w. „Einige, das im 1 St. des 1 B. S. 112 ff. mitgetheilte schreckliche Glaubensbekenntniß betreffende, wichtige Berichtigungen" abdrucken, in welchen er der Verhandlungen mit Bentler, auch des Abdrucks der oben erwähnten Stücke in den Hamb.

*) Nach Böhmer S. 185; nach dem Recens. in der Landsh. Litt. Zeit. und sicher auch nach Brunnquell, unterm 22sten Januar. Die Adreßcomtoirnachrichten selbst habe ich nicht vor mir. Die Verschiedenheit ist leicht erklärlich, wenn Böhmer auf das Datum des Inserats, Brunnquell aber auf das Datum der Zeitungsnummer sah.

Adreßcomtoirnachrichten gedenkt, und mit Beziehung auf die Ungarsche Flugschrift und die Act. histor. eccles. S. 188 und 189 seine endliche Meinung folgendermaßen ausspricht:

„Da es mir bey der Absicht, aus welcher ich jenes schreckliche Stück-Werk mittheilte, ganz gleichgültig seyn kann, ob es an dem einen oder dem andern Orte der katholischen Christenheit abgetragen werden sey, und es mir wahrlich kein Vergnügen macht, von einem Lande, welches ein Theil meines Deutschen Vaterlandes, und unter der Regierung seines jetzigen Beherrschers so glücklich ist, Behauptungen aufzustellen, welche ich nicht durch die strengsten Beweise begründen kann, so nehme ich, ohne weitere Exceptionen zu geben, alles Th. II. S. 150 ff. und S. 310 ff. vom Hochstift Hildesheim Gesagte zurück, und ersuche meine Leser, jenes Glaubensbekenntniß nach den S. 312 — 314 ausgezognen Lesarten des noch schrecklichern (?) Lasaitischen Originals zu verändern, und dasselbe in dieser so veränderten Gestalt als einen Beweis der von barbarischen Zeloten, wahrscheinlich ganz ohne Willen und Willen der höchsten Regierung, im Ho-

nigreiche Ungarn im vorigen Jahrhunderte und noch in der ersten Hälfte des gegenwärtigen verübten Gewissenstyrannei ungerochen zuzusehen."

Und fügt hinzu:

„Wenn man mich überzeugen kann, daß die angeführten Schriften N. 1. und N. 2 keinen Glauben verdienen, so werde ich auch die letztere Behauptung zurücknehmen."

Aus dieser endlichen Erklärung Böhmer's, sowie aus seiner schriftlichen Antwort an Bentler, geht auf das Deutlichste hervor, daß er weit entfernt war, die Aechtheit des Glaubensbekenntnisses selbst zu bezweifeln, wiewohl er, hinsichtlich des Hildesheimschen Hochstifts, keine Behauptung als zweifelhinstellen wollte, welche sich nicht durch die strengsten Beweise begründen ließe (86. b.).

Dem Verfasser des Königsberger Osterprogramms: „De haeresi abjuranda quid statuat Ecclesia Romano-Catholica?" sind die eben gedachten weitern Verhandlungen hinsichtlich des von Böhmer zuerst durch den Druck bekannt gemachten deutschen Formulars allerdings unbekannt geblieben; seinem Gegner Brunquell aber, welcher sich an den Münsterschen und Hildesheimschen Domcapitularen, Freiherrn Franz von Droste von Vischering, gewandt und denselben um Aufschluß

über diese Angelegenheit gesucht hatte, sind sie, jedoch mit Ausnahme der endlichen Erklärung Böhmer's, von dem eben genannten Freiherrn von Droste mitgetheilt worden, und so nehmen sie denn eine Hauptstelle in der Brunnquellschen Apologie des ächten Glaubensbekenntnisses ein, von wo aus sie der Landshuter Recension der gedachten Apologie zum Theil wiederum einverleibt worden sind. Wenn es von den Gegnern des gedachten Programms befremdend gefunden wird: „daß einer der Universität Königsberg Niemand gewesen seyn, der wußte oder wissen wollte, was erst im Jahr 1788 gedruckt, in öffentlichen Blättern erschien (wer erinnert sich nach Verlauf mehrerer Jahrzehende aller Artikel, welche in politischen Zeitungen gestanden haben?), so ist es noch befremdender, daß des zweiten Schreibens des Probstes Bentler, welches doch sicher auch in den Archiven zu Hildesheim oder Escherde vorhanden ist, von dem Herrn von Droste gar nicht gedacht worden ist; besonders aber muß es auffallen, daß weder Brunnquell noch sein Recensent sich die Mühe nahmen, sich nach dem vierten Stücke des Böhmerschen Magazins, auf welches doch der Herausgeber in dem abgedruckten Briefe sich ausdrücklich beziehet, umzusehen, wodurch sie zur vollständigen und rechten Kenntniß von dem Stan-

be der Dinge gekommen wären *). Der Verfasser dieser Abhandlung kann, bey allem Wunsche, daß das aus dem Hildesheimschen Hochstift berichtete Factum völlig ungegründet seyn möge, nicht umhin, zu gestehen, daß er sich freuen würde, wenn der Beweis, daß einzig und allein die Profession Pius IV. bey dem fraglichen Uebertritte der beiden Schwestern gebraucht worden sey, stringenter geführt worden wäre; in jedem Falle kann er aber kein Haarbreit weiter gehen, als Böhmer gegan-

*) Schwerlich würde es dann heißen: „Im Jahr 1787 ist Dr. Böhmer — der Jüngere — von einem Lügner verleitet worden, jenes Product der Finsterniß in sein Magazin für das Kirchenrecht einzurücken. Doch auf der Stelle wurde Untersuchung angestellt, die Lüge beschämt, Dr. Böhmer zum Widerrufe motivirt und das Resultat der Untersuchung zu Hamburg der Presse übergeben." — Und: „Nun mit so morschen Gründen wollte das Königsberger Osterprogramm eine schandvolle Lüge und Verleumdung geltend machen!! Man stützte sich auf die Einrückung der Lüge in die Acta histor. eccles.; da doch der Einrücker schon vor etlichen 80 Jahren an den Schandpfeiler öffentlich gestellt wurde, und — schwieg. Man stützte sich auf die Einrückung in Dr. Böhmer's Magazin; da doch Dr. Böhmer selbst feyerlich widerrief, und da dieser Widerruf im J. 1788 zu Hamburg dem Publikum durch die Presse öffentlich bekannt gemacht wurde." Landsh. Recens. S. 90 und 102.

gen ist, und aus den gegebenen Aufschlüssen auch nicht das kleinste Argument gegen die Aechtheit des Fluchformulars überhaupt vernehmen. Der Kürze wegen, und da sie unter diesem Namen auch schon in andern Schriften vorkommt, wird er die von Böhmer bekannt gemachte deutsche Bekenntnißformel aber wohl die sogenannte Escherdesche nennen dürfen.

Es muß aber an mehrern katholischen Orten Deutschlands das ursprünglich Ungarische Exemplar seinen Spuck getrieben haben, denn so allein läßt es sich fast nur erklären, daß von demselben in Deutscher Sprache auch noch andere, im Wesentlichen ganz gleiche und nur hinsichtlich kleiner, aber keineswegs zufälliger, Eigenthümlichkeiten, was Sachen und Ausdruck betrift, verschiedene Exemplare sich finden (87). Ein solches war dasjenige, welches der Fortsetzer des Schillerschen Romans: „Der Geisterseher," im zweiten Theile S. 305 bis 313 dem durch jesuitische Ränke und scheußliche Betrügereien und Mystificationen gegängelten und irre geleiteten Prinzen sehr zweckmäßig in den Mund legt (88). Mag immerhin diese dem von Schiller ausgearbeiteten ersten Bande wenig entsprechende und überhaupt in ästhetischer Hinsicht in hohem Grade mittelmäßig gerathene Fortsetzung, man möge auf Inhalt oder Darstellung sehen, nur Dichtung seyn, so sieht man doch nicht ein, weshalb man den ausdrück-

lichen Versicherung des Verfassers, welcher, wie schon Wachler (89) bemerkt hat, in den kirchenrechtlichen Geheimschriften der jesuitischen Katholiken wohl ziemlich unterrichtet seyn mochte, daß er das Ganze wörtlich aus dem Manuscripte (90 a) abgeschrieben habe, keinen Glauben beymessen soll. Die von diesem Schriftsteller seinem Buche einverleibt gewordene Uebersetzung des Fluchformulars ist, wie man klar sieht, theils aus dem lateinischen Originale, theils aus frühern Umarbeitungen desselben in deutscher Sprache, die sogenannte Escherdesche Uebersetzung selbst nicht ausgenommen, geflossen; die Sprache ist übrigens etwas modernisirt. Und da die geschehenen Proselytenbekehrungen wohl ohne Zweifel stets den amtlichen Büchern oder Registern derjenigen Kirchen oder Klöster, in welchen sie vollzogen worden sind, einverleibt werden, und diejenigen Convertenten, welche sich jener Profession bedienten, die gedachte documentliche Aufzeichnung auch nicht werden unterlassen haben, so ist folgender Zusatz am Schlusse: „Zur Bekräftigung meines Eides empfange ich zugleich das heilige Abendmahl, und lasse auch dieses mein schriftliches Bekenntniß, welches ich eigenhändig ge- und unterschrieben habe, in dem heiligen Kirchenbuche aufheben," wohl ganz an seiner Stelle.

Gleicherweise, und da, wie wir weiter unten sehen werden, die Ausstellung öffentlicher Documente über geschehene Uebertritte (90 b) von der Hand des

sen, welcher die Bekehrung betrieben und verrichtet hat, selbst heut zu Tage nichts Ungewöhnliches ist, so mag das hinzugefügte bischöfliche Document, welches hier sogleich mitgetheilt werden soll, wohl bloß durch die Anwendung auf diesen einzelnen Fall in der Dichtung einige Veränderungen erlitten haben, oder auch dies vielleicht nicht einmahl (91 a). Das eben gedachte Document heißt:

„Allen und jeden, die gegenwärtigen Brief sehen, lesen und hören werden, thun wir zu wissen, und bezeugen, daß der — — — heute, nemlich den — — — aller Ketzerey und Sünden, aus der uns ertheilten päbstlichen Macht und Gewalt, von uns absolvirt worden, und, nachdem er zuvor, vermöge des Tridentinischen Concilii (91 b), dem Lutherthum entsaget und sein Glaubensbekenntniß abgeleget, die römisch-katholische und allein selig machende Religion angenommen; imgleichen auch das heilige Abendmahl, nach vorgeschriebener Art und Weise der katholischen Kirche, mit gebührender großer Ehrerbietung und Andacht aus unsern Händen genossen habe. Zu mehrerer Beglaubigung haben wir dieses mit unsern eigenen Händen unterschrieben."

Datum und Name des Bischofs.

Aus der Erwähnung des Tridentinischen Concilii wird es fast mehr als wahrscheinlich, daß da, wo auch das Fluchformular gebraucht worden ist, man dennoch die Profession Pius IV. den Prose-

lyten, zu Zeiten nach Personen, mit vorgelegt hat, ein Umstand, welcher, wiewohl er hier nur angedeutet werden mag, nicht zu übersehen ist, indem er über Manches, was schon oben im Laufe der Erzählung erwähnt worden ist, Aufschluß geben kann.

Oh, wie es seit einiger Zeit verlautet, das gedachte Kirchformular im Jahr 1818 zu Augsburg einer Neophytinn vorgelegt und ob es im Jahr 1819 zu Würzburg gleichfalls noch gebraucht worden ist, lasse ich, als von Andern schon viel besprochen, dahin gestellt seyn, und begnüge mich nur, hierüber zu bemerken, daß die bey diesen Gelegenheiten ganz oder theilweise erneuerte Bekanntmachung dieser Profession zu einem ziemlich heftigen Schriftwechsel zwischen einigen lutherischen und katholischen Gelehrten, ja, wenn man einer in der jetzt von dem Freiherrn Caspar Anton von Mastiaux dirigirten Landshuter Litteraturzeitung für katholische Religionslehrer (Jahrg. 1820. Intelligenzblatt Nr. IX. S. 144.) enthaltenen und aus Würzburg mitgetheilten Nachricht Glauben beimessen darf, sogar zu einer von Seiten des Baierschen Hofes in Berlin erhobenen Rechtsklage gegen einen dortigen Schriftsteller (92.a) Veranlassung gegeben hat, so wie, die Hauptdata in der Geschichte dieses Streites anzugeben.

Die „Litterarischen Monats-Berichte für Baierische Staats- und Geschäftsmän-

tes" theilten im zweiten Juniusstücke des Jahrganges 1818 S. 55 u. f. wie einen Abdruck des oft gedachten Fluchformulars mit, und fügten hinzu, daß eine Proselytinn, mit Namen Maria Strehle, dasselbe ganz neuerdings in Augsburg habe beschwören müssen; und, nachdem schon unterm 13ten August des Jahrs 1818 von Seiten des bischöflichen Generalvicariats zu Augsburg bey der Baierschen Regierung hierüber Klage erhoben worden war, die Redaction der eben gedachten litterarischen Monatsberichts auch schon im Octoberhefte desselben Jahrs S. 55 die gegebene Nachricht, wenn gleich nicht zurückgenommen, doch so modificirt hatte, daß sie möglicherweise irrig seyn könne; ward das Formular dem Consistorialrathe Dr. Wachler zu Breslau zugeschickt, und dieser ließ, ohne von den schon eingetretenen Verhandlungen darüber etwas zu wissen (92 b.), dasselbe unverändert und ohne weitere Berichterstattung, bloß mit der Aufschrift: „Glaubensbekenntniß eines evangelischen Christen, der in die katholisch-päbstliche Kirche (zu Augsburg) sich einweihen läßt. 1818." in seinen „Neuen theologischen Annalen und Nachrichten" (Nachr. November 1819 S. 327 u. f. w.) abdrucken. Nicht lange nachher ward dem Professor Gubitz zu Berlin aus Würzburg ein Artikel zugesendet, in welchem die Quintessenz (93. a) des nehmlichen Formulars enthalten war, mit der Nachricht, daß solches

Formular im Jahr 1819 beschworen worden sey, wie wohl nicht ausdrücklich gesagt wird, daß sich ein Vorfall in Würzburg selbst sich ereignet habe (93 b), und Gubitz stieß die ihm gewordene Mittheilung in dem „Berliner Gesellschafter oder den Blättern für Geist und Herz“, Jahrg. 1820 Nr. 9 abdrucken. Das bischöfliche Generalvicariat zu Würzburg glaubte diese Sache entkräften zu müssen, und trat in dem Intelligenzblatte des Untermainkreises Jahrg. 1820 Nr. 12 S. 201 sogleich gegen die in dem Berliner Gesellschafter gegebene Nachricht auf (94), auch erschien eine eigene von dem Domcapitular Endres geschriebene „Abwendung der Katholiken von Bayern u. s. w.“ gleichfalls zu Würzburg noch im Jahr 1820 (95). Aber auch das bischöfliche Generalvicariat zu Augsburg glaubte, da Wachler durch seine Zeitschrift die Profession, und zwar mit dem Zusatze „Aus Urkunden zur allgemeinen Kenntniß der evangelischen Glaubenslehre gebracht“ heute, nicht stille sitzen zu dürfen, sondern publicirte unterm 25sten November 1820 eine eigene Erklärung in Betreff eines angeblichen, im Publicum umgehenden römisch-katholischen Glaubensbekenntnisses, welche Erklärung Schuderoff zu Ronneburg in seinen Zeitschriften für Religions-Kirchen- und Schulwesen Jahrg. 20 (1821) Heft 1. S. 64 u. f. mit einer

ten Noten begleitet; Wachler es aber gleichfalls in den „Neuen theologischen Annalen" u. s. w. Monat 1821. S. 216 u. f. w. wieder hat abdrucken lassen. Von katholischen Gelehrten traten zu Anfang besonders der Freiherr von Mastiaux in der Landshuter Litteraturzeitung u. s. w. Jahrg. 1822. B. 1. Nr. 24. S. 369 u. s. w. (95) auch die Recension der Ehrenrettung u. s. w. ebendas. B. II. S. 251 u. 269, und Professor Gratz zu Bonn in dem „Apologeten des Katholicismus," Heft 2. S. 93 u. s. w. in die Schranken, und erklärten, vorzüglich gegen Wachler (96), das Formular für eine derbe und unverschämte, aus Religionshaß hervorgegangene Lüge; beide ließen es auch von Wort zu Wort wieder abdrucken. Die gedachten katholischen Gelehrten griffen besonders den von dem Würzburger Generalvicariate gemachten Fund auf, daß das Formular bereits in der Fortsetzung des Schiller'schen Geistersehers Band 2. zu lesen sey, und benutzten diesen Umstand, um die vorgegebene, mitunter auch wohl Wachlern selbst aufgebürdete Erdichtung des ganzen Machwerks und die aus Religionshaß hervorgegangene Verbreitung desselben zu beweisen. Den gedachten katholischen Gelehrten gesellten sich späterhin die Pfarrer Neiffen zu Aachen und Lorenz Wolf zu Kleinenwetfeld und Mist (97) bey. Von protestantischen Theologen nahmen, außer Wachler (98), noch Paulus im „So-

phronizon (99)," Schröckh und Klein in ihrer „Zeitschrift für Christenthum und Gottesgelahrtheit" B. 3. Quartalh. 3. 1820 (100 a) und Schuderoff am angef. Orte die Sache auf, oder doch wenigstens von ihr Notiz; man suchte auch, besonders von Wachler's Seite, frühern Spuren des Formulars nach, und so kam denn der oben S. 85 u. 86 gedachte Berner Abdruck wieder an das Tageslicht; auch verdanken wir solchem Bestreben, daß von dem Consistorialrathe Dr. Wald zu Königsberg die in den „Actis historico-ecclesiasticis" und in dem „Böhmerschen Magazin für das Kirchenrecht, die Kirchen- und Gelehrten-Geschichte" enthaltenen frühern Abdrücke des Formulars wieder aufgefunden und in das Andenken gebracht worden sind (100 b). Natürlich aber war es, daß, nachdem solche Nachweisungen auf frühere Zeiten geschehen waren, und überhaupt die ganze Angelegenheit eine wichtigere kirchenhistorische Bedeutung gewonnen hatte, auch von Seiten katholischer Gelehrten andere Waffen ergriffen werden mußten; und so geht denn jetzt das Bestreben derselben darauf hin, die Unwahrheit der sämmtlichen frühern Fälle, bey denen jenes Formular eine Rolle gespielt hat oder gespielt haben soll, so wie die Unächtheit des Formulars selbst darzuthun, indem das frühere Daseyn desselben nun doch einmahl nicht abzuleugnen ist. Dieses ist denn auch das Ziel, welches, außer Prechtl und Wolf, Pius

Brunnquell und sein Recensent in der Landshuter Litteraturzeitung, so wie die Mitarbeiter an der Mainzer Zeitschrift „der Katholik“ sich gestockt haben, und es ist nicht zu leugnen, daß auf diese Weise selbst von katholischer Seite einige Beyträge zur Vervollständigung der Geschichte des berüchtigten Formulars geliefert worden sind. Man vergleiche nur das oben S. 93 ff. Gesagte.

Aus der so eben gegebenen historischen Darstellung, bey welcher bey weitem die meisten der angeführten Werke benutzt worden sind, geht nun auf das Allerklarste hervor, daß die Profession selbst keineswegs neu, auch keineswegs erdichtet ist, so wie, daß von ihrem Daseyn und ihrer Anwendung selbst in verschiedenen Gegenden Deutschlands schon öfters wenigstens die Rede gewesen ist. Um so weniger konnten also mehrere der obengenannten katholischen Gelehrten befugt seyn, zu behaupten, daß solch ein fluchender Abschwur des evangelischen Glaubens nie mahls geschehen, daß der in Frage gekommene ein mit gränzenloser Unverschämtheit von einem Romanschreiber erdichteter und von Feinden der katholischen Kirche mit gleicher Unverschämtheit wieder in Umlauf gebrachter sey, und daß in der ganzen römisch katholischen Kirche seit den Zeiten des Tridentinischen Concilii einzig und allein die Profession Pius IV. beym Uebertritte von Nichtcatholischen abgelegt worden sey und abgelegt werde. Auf den Beweis

daß diese Profession Pius IV. in der katholischen Kirche auch beym Uebertritte von Convertiten gewöhnlich gebraucht werde (mehr hätte das Augsburger Generalvicariat nicht behaupten sollen, denn, daß durchaus keine andere seit Pius IV. Zeit gebraucht worden sey, übersteigt die Möglichkeit der Beweisführung, besonders da das Vorhandenseyn eines kirchlichen Gesetzes über den ausschließlichen Gebrauch der päbstlichen Profession zu dem gedachten Zwecke noch bezweifelt werden muß) kam es aber nicht an, und noch weniger darauf, worauf von katholischen Theologen gleichfalls viel Gewicht gelegt wird, darzuthun, daß jenes Fluchformular von Pius IV. Profession verschieden sey, was keinen Zweifel leidet. Das aber hat noch Keiner behauptet, daß die römisch-katholische Kirche jenes Fluchformular jemahls förmlich recipirt, oder auch nur anerkannt hat, wiewohl es allerdings schwer ist, zu glauben, daß es den Häuptern und Vorstehern derselben stets unbekannt geblieben seyn sollte. Der von Wachler (101. a.) hingeworfene Gedanke, „Feinde der Jesuiten, etwa die Jansenisten, könnten vielleicht zur Verspottung ihrer Gegner das Formular erfunden haben," ist ein Ausweg, auf welchen, wie man deutlich sieht, sein Urheber durchaus kein Gewicht legt; weshalb er auch hier nicht weiter berücksichtiget werden mag. Zur Ehre unserer Zeit würde es aber gereichen, wenn die Ablegung eines

solchen Bekenntnisses in jeder katholischen Gemeinde, an welchem Orte auf Erden sie auch seyn möge, etwas durchaus Unmögliches wäre, und wenn die gesammte römisch-katholische Kirche in allen ihren Mitgliedern, ohne Unterschied, ob sie Priester oder Layen, Gelehrte oder Ungelehrte sind, dasselbe, so wie für verschieden von der Profession Pius IV., so auch für wahrhaft gotteslästerlich und verdammlich erklärte, und, da doch einmahl anathematisirt wird über diese Profession, als über etwas im eigentlichen Sinne des Worts Fluchwürdiges, ihr Anathema aussprache (vor bil-

Es ist übrigens das im unsern Tagen zuerst durch die litterarischen Monatsberichte für Baiern wieder in Anregung gebrachte Formular, mit Annahme der Versetzung eines einzigen Artikels, des zehnten mit dem eilften, und einiger kaum nennenswerthen kleiner Verschiedenheiten hinsichtlich einzelner Worte, mit dem in der Fortsetzung des Schillerschen Geisterseher befindlichen völlig gleich, sogar der sinnlose Schreib- oder Druckfehler, Rapville den Gotteslästerungen für Quelle der Gotteslästerungen" (scaturiginem blasphemias steht im lateinischen Texte) findet sich Art. 6 in beiden

z. B. vergl. übrigens die Noten zu dem Anhang. 102 gelieferten Abdrucke des sogenannten Angeblichen Gotmulars.

auch haben: beide dieselbigen Zusätze, nicht blos am Ende, sondern auch in der Postfession selbst, so wie wiederum diejenigen Zusätze, welche die sogenannte Esthnodoschre Uebersetzung vor dem lateinischen Originale voraus hat, größtentheils in beiden fehlen. Allein gesetzt, wenn auch der Schluß, daß sogenannte Augsburgische Formular sey bloß eine hämische Aufwärmung und Weiterverbreitung desjenigen Forsetzung des Geistersehers vorhandenen, wozu andere urkundliche Beweise zu voreilig ist, doch sollte hervorgehen, daß beide aus einer und derselben oder doch aus einer ganz ähnlichen Quelle geflossen seyn müssen. Doch gesetzt, der Abdruck des Formulars in der Fortsetzung des Geistersehers habe allein die Veranlassung dazu gegeben, daß zwey bischöfliche Diöcesen des katholischen Deutschlands die uns verdiente Kränkung haben erdulden müssen, daß von ihnen die Sage verbreitet worden ist, es sey in ihrer Mitte und zwar in unsern Tagen jenes Fluchformular gebraucht worden, so steht das Formular selbst doch als ein neuliges Denkmahl des wildesten Religionsfanatismus und der unglücklichsten Verblendung des Aberglaubens, Geistesunsinnes und der schrecklichsten Verhärtung, so wie Versteinerung des Gemüths gegen Alles, was Humanität, Gefühl, Pflicht und Ehrfurcht fordern, in der Geschichte der christlichen Kirche da. Dieses sollte eigentlich hier nun gezeigt werden. Die römische Kirche, so heftig

Bannstrahlen sie auch gegen Ketzer und Ungläubige, so wie gegen vieles Andere, was ihr zuwider war, nicht selten geschleudert hat, hat sich doch wohl zu hüten gewußt, mit so plumpen Bestialitäten, als das Ungarsche Fluchformular enthält, selbst aufzutreten; aber zu leugnen ist es nicht, daß, bey aller Verschiedenheit, die Profession Pius IV. gewissermaßen dem Fluchformulare doch zur Grundlage hat dienen müssen (103); denn wenn über diese und über andere Professionen der römisch-katholischen Kirche, wie etwa über die oben mitgetheilten Lomitzer Glaubensartikel und über die Profession Pius IV. vom Jahr 1560, ein fanatischer, stumpfer, gegen alles menschliche und christliche Gefühl verstockter, in Ausschweifereyen versunkener Mönch kam, und Ausführungen, Anwendungen, Verwünschungen und dergleichen hinzufügen wollte, so konnte das Resultat nicht wohl ein anderes werden. Man erinnere sich hier nur der Namen Lorenz Forer, Stanislaus Johann Nikolaus Weissinger, welche Männer, obgleich der letztere gegen das Fluchformular gewaltig geeifert hat, Dinge zu Tage gefördert haben, die im Geringsten nicht milder sind, als das Aergste in dem Fluchformulare. Die beiden ersten waren Jesuiten, Weissinger aber war gleichfalls aus der Schule der Jesuiten hervorgegangen, und blieb, wiewohl er in den Orden derselben nicht getreten war (104), sein ganzes Leben hindurch ihr großer

Verehrer, so wie ein eifriger Convertitenmacher (105). Auch die Erinnerung an den schon oben genannten Benediktiner, Pater Bonifaz Kranzberger, welcher zu Regensburg, noch im Jahr 1780, sehr seltsame Dinge predigte, kann man nicht gut unterdrücken (106).

Mit dem bisher Erzählten und Entwickelten stehet aber die Art und Weise, mittelst welcher, auch abgesehen von der Profession Pius IV. und anderen Glaubensbekenntnissen, die römisch-apostolische Kirche, die zu ihr Uebertretenden in ihren Schooß aufnimmt, in ziemlich inniger Verbindung, ja das oben Abgehandelte erhält durch die Hinzufügung dieser Art und Weise erst eigentlich seine Rundung und Vollständigkeit. Auch hier mögen die urkundlichen Mittheilungen größtentheils selber sprechen, besonders da die Werke, in welchen sie sich finden, wohl nur in den Händen sehr weniger protestantischer Gelehrten sind.

Die römisch-katholische Kirche unterläßt es nicht, für die Aufhebung aller Spaltungen und Ketzereyen, und was ihr gleichbedeutend hiemit ist, für die Rückkehr aller von ihr sich getrennt Habenden öffentlich zu beten. Die *Missa votiva ad tollendum Schisma*, welche sich in dem *Missali Romano ex decreto Sacrosancti Concilii Tridentini, Pii V. Pont. Rom. jussu edito.* Ed. Parisi. 1585. XVIIj. fol. 28 findet, lautet gut und christlich so:

„Deus, qui errata corrigis, et dispersa congregas, et congregata conservas, quaesumus, super populum Christianum tuae unionis gratiam clementer infunde, ut, divisione rejecta, vero pastori Ecclesiae tuae se uniens, tibi digne valeat famulari. Per Dom.“

und die Z. Z. III. fol. 34 vorkommende *Oratio contra persecutores Ecclesiae* heißt: „Ecclesiae tuae quaesumus, Domine, preces placatus admitte, ut, destructis adversitatibus et erroribus universis, secura tibi serviat libertate. Per Dominum nostrum.“ Ich setze voraus, daß hier der „verus ecclesiae pastor“ kein Anderer, als Christus seyn soll.

Ueber die Feierlichkeit, mit welcher die sich bekehrenden Ketzer und Schismatiker aufgenommen werden sollen, findet sich in dem Missale kein Wort. Wohl aber hat die Kirche auch hieran gedacht, denn in dem *Pontificali Romano Clementis VIII. et Urbani P. P. VIII. auctoritate recognit.*, nunc denuo cura *Annibalis S. Clementis Presbyt. Card. Albani* etc. in tres partes diviso, Bruxellis (1733) 8. P. III. p. 582 — 589 steht eine umständliche Anweisung, wie ein Apostat, Schismatiker oder Ketzer in den Schooß der Kirche aufgenommen werden soll. Von Seiten des ihn aufnehmenden Priesters ist zuerst, nach vorher gegangenen allgemeinen Fragen über das apostolische Glaubensbekenntniß, der Exorcismus noch vor der Thüre der Kirche, dann die Bezeich-

nung mit dem Kreuze, ferner die Hineinführung des Proselyten in die Kirche zum Altare, darauf die vollständigere Glaubensprüfung, bey welcher der Proselyt dem Satan und seinen Engeln entsagt, und zuletzt die mit Gebet verbundene Aufnahme in die Kirchengemeinschaft ritualiter. Hinsichtlich der Conversiten aber wird ein dreifacher Unterschied gemacht. Die ärgern Schismatiker, und nun gar die Häupter von Ketzereyen (Häresiarchen), müssen, was bey den Proselyten der ersten und leichtern Art nicht erwähnt wird, öffentlich die Profession, wohl zweifelsohne die von Pius IV. emanirte, und eine Abjuration ablegen, welche letztere bey den Häresiarchen noch etwas härter klingt, als bey den bereuenden Schismatikern. Man lese dieselbe folgende Urschrift:

Ordo ad reconciliandum Apostatam, Schismaticum vel Haereticum.

*Pontifex Apostatam, Schismaticum, vel Haereticum reconciliare volens, paratus amictu, stola, pluviali albo et mitra simplici sedet super faldistorium *) ante fores Ecclesiae sibi paratum, coram quo genuflectit reconciliandus, quem interrogat Pontifex, dicens:*

Credis duodecim Articulos Fidei? *Ille respondet:* Credo.

*) S. *Du Cange* unter Falda, Faldao u. Faldistorium.

Nun folgen die einzelnen Artikel aus dem apoſtoliſchen Glaubensbekenntniſſe, der Reihe nach abgefragt, und mit Credo beantwortet.

Deinde Pontifex ſurgit cum mitra, et ſuper illum genuflexum dicit abſolute, incipiens:

Exorcizo te, immunde ſpiritus, per Deum Patrem omnipotentem, et per Jeſum Chriſtum, Filium ejus, et per Spiritum Sanctum, ut recedas ab hoc famulo Dei, quem Deus et Dominus noſter ab erroribus et perceptionibus tuis liberare et ad ſanctam matrem Eccleſiam Catholicam atque Apoſtolicam revocare dignatur. Ipſe tibi imperat, maledicte ac damnate, qui pro ſalute hominum paſſus, mortuus et ſepultus eſt, te atque omnes vires tuas ſuperavit, et reſurgens coelos aſcendit, inde venturus judicare vivos, et mortuos, et ſaeculum per ignem.

Tunc ſignat illum cum pollice dextrae manus in fronte ſigno crucis, dicens:

Accipe ſignum Chriſti atque Chriſtianitatis, quod prius acceptum non cuſtodiviſti, ſed male deceptus abnegaſti.

Deinde ſurgit ille, et Pontifex, retenta mitra, ſiniſtra ſua, illum apprehendit per manum dexteram, dicens:

Ingredere in Eccleſiam Dei, a qua incaute aberraſti, ac evaſiſſe te laqueos mortis agnoſce;

haereses idola; respue omnem gravitatem, sive superstitionem haereticam, vel gentilem, aut Judaicam. Cole Deum Patrem omnipotentem, et Jesum Christum, Filium ejus, et Spiritum Sanctum, unum, vivum et verum Deum, sanctam et individuam Trinitatem.

Tum introducit illum in Ecclesiam per manum, ut eum apprehendit, usque ad altare majus, coram quo in infimo gradu ille genuflectit. Pontifex vero ascendit ad medium altaris, ubi depositâ mitrâ, stans versus ad illum, dicit absolute:

Omnipotens sempiterne Deus, hanc ovem tuam de faucibus lupi tua virtute subtractam paterna recipe pietate, et gregi tuo reforma pia benignitate; ne de familiae tuae damno inimicus exultet, sed de conversione et liberatione ejus Ecclesia tua ut pia mater de filio reperto gratuletur, per Christum Dominum nostrum. *R.* Amen.

Oremus.

Deus, qui hominem ad imaginem tuam conditum miserciter reparas, quem misersbiliter creasti; respice propitius super hunc famulum tuum, ut, quod hujus ignorantiae caecitate, hostili et diabolica fraude surreptum est, indulgentia tuae pietatis ignoscat et absolvat; et altaribus sacris resepta veritatis tuae communione, reddatur per Christum Dominum nostrum. *R.* Amen.

Deinde sede eidem Pontifex super faldistorio, et accepta mitra interrogat illum iterum de Fide Catholica, dicens:

Credis in Deum Patrem omnipotentem creatorem cœli et terræ?

Respondet ille:

Credo.

Interrogatio.

Credis et in Jesum Christum, ejus Filium, unicum Dominum nostrum natum et passum?

Respondet:

Credo.

Interrogatio.

Credis in Spiritum Sanctum, sanctam Ecclesiam Catholicam, Sanctorum communionem, remissionem peccatorum, carnis resurrectionem, et vitam æternam post mortem?

Respondet.

Credo.

Postea interrogat Pontifex.

Vis renuntiare Satanæ et angelis ejus?

Respondet.

Abrenuntio.

Interrogatio.

Abrenuntias etiam omni secte gentilitatis, seu hæreticæ pravitatis, sive Judaicæ superstitionis?

Respondet.

Abrenuntio.

Interrogatio.

Vis esse et vivere in unitate Sanctae Fidei Catholicae?

Respondet.

Volo.

Tunc deposita mitra surgit Pontifex, et ei consiliatus accedit ad pedes ejus, coram eo genuflectens. Pontifex vero imponit manum dexteram super caput illius, dicens:

Oremus.

Domine, Deus omnipotens, Pater Domini nostri Jesu Christi, qui dignatus es hunc famulum tuum ab errore gentilitatis, *vel*, mendacio haereticae pravitatis, *sive*, Judaicae superstitionis clementer exuere, et ad Ecclesiam tuam sanctam revocare; tu, Domine, emitte in eum Spiritum Sanctum, paraclitum de coelis. *R.* Amen.

Spiritum sapientiae et intellectus. *R.* Amen.

Spiritum consilii et fortitudinis. *R.* Amen.

Spiritum scientiae et pietatis. *R.* Amen.

Adimple eum lumine splendoris tui, et in nomine ejusdem Domini nostri Jesu Christi signetur signo Crucis in vitam aeternam. *R.* Amen.

Post haec, surrecomiliatus fatus, qui praecipuus et nobilis fautor schismatis exstitit, genuflexus, ut supra, facit publice professionem et abjura-

tionem; Pontifice cum mitra in faldistorio ante altare sedente, dicens:

Ego N. comperto divisionis laqueo, quo tenebar, diutina mecum deliberatione pertractans prona et spontanea voluntate ad unitatem Sedis Apostolicae, divina gratia duce, reversus sum: ne vero non pura mente seu simulata reversus existimer, spondeo sub ordinis mei casu et anathematis obligatione, atque promitto tibi, *tali*, Episcopo, et per te Sancto Petro, Apostolorum principi, atque sanctissimo in Christo Patri et Domino nostro, Domino N. Papae N. et successoribus suis, me numquam quorumlibet suasionibus, vel quocumque alio modo, ad schisma, de quo Redemptoris nostri gratia liberante ereptus sum, reversurum, sed semper in unitate Ecclesiae Catholicae et in communione Romani Pontificis per omnia permansurum; unde jurans dico per Deum omnipotentem et sancta Dei Evangelia, me in unitate et communione praemissis inconcusse mansurum. Et si (quod absit) ab hac me unitate aliqua occasione vel argumento divisero, perjurii reatum incurrens aeternae obligatus poenae inveniar, et cum auctore schismatis habeam in futuro saeculo portionem.

Deinde super librum Evangeliorum, quem Pontifex ante se tenet apertum, ponit ambas manus extensas, junctis digitis, dicens:

Sic me Deus adjuvet et haec ſancta Dei Evangelia.

Tum producto per Pontificem ſigno crucis ſuper reconciliatum, ſurgit reconciliatus et diſcedit.

Si vero reconciliatus fuerat haereſiarcha, ſeu praecipuus auctor alicujus haereſis, omiſſa promiſſione praecedente, facit ſequentem, genuflexus coram Pontifice cum mitra in faldiſtorio ante altare ſedente, dicens:

Ego N., cognoſcens veram Catholicam et Apoſtolicam Fidem, anathematizo hic publice omnem haereſim, praecipue illam, de qua hactenus exſtiti infamatus, quae aſſruere conatur *hoc vel illud*. Conſentio autem ſanctae Romanae Eccleſiae, et Apoſtolicae ſedi ore et corde profiteor, me credere *ſic vel ſic*, et eamdem Fidem tenere, quam ſancta Romana Eccleſia auctoritate Evangelica et Apoſtolica tenendam tradit. Juranſ hoc per ſanctam homouſion, id eſt, ejusdem ſubſtantiae Trinitatem; per ſacro-ſancta Evangelia Chriſti; eos autem, qui contra Fidem hanc venerint, cum dogmatibus et ſectatoribus ſuis aeterno anathemate dignos eſſe pronuntio. Et ſi ego ipſe (quod abſit) aliquando contra haec aliquid aſſentire aut praedicare praeſumpſero, canonum ſeveritati ſubjaceam.

Et mox ambas manus osculatus, digitis ma-

junctis, ponit super librum Evangeliorum, quem Pontifex ante se apertum tenet, dicens:

Sic me Deus adjuvet et haec sancta Dei Evangelia.

Tum producto per Pontificem signo crucis super reconciliatum, surgit ipse reconciliatus, et discedit.

In den Agenden der einzelnen erzbischöflichen und bischöflichen Diöcesen finden sich auch über die Aufnahme von Ketzern rituelle Anweisungen. Ich habe nur eine einzige solcher Agenden, nämlich die von dem Churfürsten von Cöln und Fürstbischofe von Hildesheim, Clemens August, promulgirte Hildesheimische vor mir, welche den Titel führt: Agenda ecclesiae Hildesimensis etc. jussu et auctoritate reverendissimi et serenissimi *Domini Clementis Augusti* Archi-Episcopi Coloniensis Episcopi et Principis Hildesimensis recognita et auctior reddita ad usum dioecesis Hildesiensis. Hildesii MDCCLII. Typis Christiani Waltheri Schlegel 4. Von S. 351 bis 356 findet sich eine Anweisung, wie man die Ketzer bekehren und unterweisen muß, aus welcher ich hier wenigstens das Hauptsächlichste mittheilen will. Die Ueberschrift lautet: *Modus convertendi et instruendi haereticos.*

Die ganze Anweisung besteht aus drey Capiteln. In dem ersten ist die Rede von den Bewegründen des Glaubens und der Bekehrung (De mo-

tionis Fidei seu Conversionis. — Es wird vorgeschrieben, daß gesehen werden solle:

1. Auf die rechte Erkenntniß des Glaubens bey dem zu Bekehrenden.

2. Auf die Absicht, welche derselbe habe, „ne ficte, ne coacte, ne respectu humano, ne metu vel cupiditate honorum temporalium, honoris aut voluptatum mundanarum illectus id faciat. Opus igitur est intentione supernaturalis boni ac desiderio salutis, quae extra Unam, Veram, Sanctam, Catholicam Romanam Ecclesiam ac Fidem acquiri non potest."

3. Auf den Stand, die Gelehrsamkeit und den Reichthum des Convertenden. Je höher und größer dieses Alles bey ihm sey, desto aufmerksamer müsse er geprüft und unterwiesen werden, „tanto accuratiore probatione, diligentioreque instructione indiget. — Et universim praestat, paucos bene riteque dispositos atque instructos admitti ad Sacramentorum participationem, Ecclesiaeque Catholicae gremium, quam multos non recte dispositos maleque in rebus Fidei eruditos." — Ob diese Vorschrift wohl immer befolgt werden mag?

4. Auf die rechte Vorbereitung des Convertenden, die in täglichen Gebeten und in andern guten Werken, als Almosengeben, Fasten und Büßungen nach dem Gutachten des Unterweisers bestehen.

In dem zweiten Artikel wird von der Unterweisung selbst gehandelt. Der erste Paragraph hat die Unterschrift: „*Quantum medii, sive Divini Praecepti necessitate nosse debeat?*“ Zu diesen Dingen gehört:

a) Mysterium Ss. Trinitatis.

Das Geheimniß der Menschwerdung (Incarnationis).

a) *Quaenam Persona Ss. Trinit. fuerit incarnata?*

b) *Cur redemptor generis humani fuerit verus Deus et verus homo?*

c) *Quid nos facere oporteat, ut tanti beneficii participes efficiamur?* Nempe credere oportet (non fide speciali, qualem Haeretici fingunt) et servare mandata etc.

3. Daß die Gesetze Gottes gehalten werden können und müssen. (Mandata Dei servari posse et debere.) „Qui Articulus diligenter declarandus est contra haereses Lutheri et Calvini, occurrendum calumniis Haereticorum, quod Catholici Scripturas non habeant pro fundamento Fidei; habent tam duplici limitatione. Primo: Non solas, sed etiam verbum Dei traditum. *Secundo*: Non privato spiritu explicatas.“

4. Daß die rechte und unfehlbare Erklärung des göttlichen Wortes und die rechte Einsicht in dasselbe allein bey der katholischen Kirche sey. Hinzu

gesetzt wird: „Hic articulus doctioribus et capacioribus bene inculcandus est, ut occurrentibus contra Fidem tentationibus resistere possint per Ecclesiae Catholicae auctoritatem infallibilem.“

5. Daß nicht alle wirkliche Sünden Todsünden seyen u. s. w. „Peccata actionalia non omnia esse mortalia etc.“

Der zweite Paragraph lautet: „Quaenam ex Ecclesiae Praecepto quivis fidelis nosse debeat?“ Er muß auswendig wissen:

1. Das Gebet des Herrn, jedoch ohne den Schluß der Ketzer: Denn dein ist u. s. w.

2. Den englischen Gruß.

3. Das ganze apostolische Symbolum, „restituta vocula Catholica, allgemeine christliche Kirche, quam Lutherus sacrilege expunxit.“

4. Den Decalog, „circa quem Calviniani pro secundo praecepto ponunt prohibitionem Imaginum, et novum ac decimum confundunt; Lutherani praeponunt decimum praeceptum novo, ut Lutherus in Catechismo fecit juxta Exodum; Catholici sequuntur Deuteronomium.

5. Die fünf Gebote der Kirche.

6. Die sieben Sacramente.

7. Die Beichte (formulam confitendi, omissa haeretica Lutheri).

8. Was die Messe sey, wie man sie auf den

Knien, andächtig, und mit Nutzen, und wie oft man sie hören müsse u. s. w.

9. Die Art, wie man seine Sünden recht beichten müsse.

10. Die Art, würdig das heilige Abendmahl zu feiern, und zwar unter einer Gestalt und oft.

11. Was zu dem Fasten (jejunium) gehört, und wie es sich von bloßer Enthaltsamkeit vom Genusse des Fleisches (abstinentia a carnibus) an gewissen Tagen unterscheide.

12. Wie man Sonn- und Fest-Tage halten müsse.

13. Was von dem Pabst zu glauben und dafür zu halten sey. Dieser Abschnitt muß hier ganz mitgetheilt werden. „Quid de Romano Pontifice credendum et sentiendum contra Haereticorum mendacia et calumnias Anti-Christianas, et quod Praecepta Confessariorum in Confessione Sacramentali, Episcoporum, Parochorum et Pontificum obligent in conscientia, et qua reverentia efficiendi sint Catholicae Ecclesiae Ministri, Pontifex, Episcopi, Sacerdotes etc. Qua occasione docendi quoque sunt, quod extra Ecclesiam Catholicam ab haereticis Praedicantibus nullum Sacramentum valide praeter Baptismum susceperint, quem et foeminae in necessitate conferre possunt.“ Das nachträgliche Ritual, welches oben S. 36 hinsichtlich solcher, die von Ketzern getauft worden sind,

gegeben ist, beweist, daß man von solchen Taufen doch auch nur sehr geringfügig denkt. — Auch der letzte Punct ist wichtig:

14. „Libri haeretici, si quos in sua potestate habet, Parocho aut Confessario quam primum tradendi sunt, et quidem ante Confessionem et Communionem, tum propter Ecclesiae Praeceptum, tum propter periculum tentationum et affectus mali erga Haeresin et Auctores librorum.“ Ob Stolberg und andere Convertiten, die zum gelehrten Stande gehörten, diese Vorschrift mögen gehalten haben? Wie würde die Bibliothek manches protestantischen Gelehrten geplündert werden?

Der dritte Paragraph ist überschrieben: *Universalis Ecclesiae Consuetudines non tantum nosse, sed etiam, quantum fieri potest*, ante Sacramentalem Absolutionem exercere debet et redigere in praxin.

1. Wie, wann, warum und wie oft man das Zeichen des Kreuzes machen müsse?

2. Wie beym Aufstehen und Schlafengehen gebetet werden müsse? Einmahl das Apostolische Symbolum, und dreimahl das Pater Noster und Ave Maria.

3. Die Art und Weise, sonst noch des Tages öfter zu beten.

4. Die Art und Weise, Christum im Sacrament zu verehren, sowohl in der Kirche, in der

Monstranz u. s. w., als wenn es zum Kranken getragen wird.

5. Wie man non in pileum, ut solent Haeretici, beten müsse.

6. Wie der Rosenkranz u. s. w. gebetet werden müsse.

7. Der rechte Gebrauch geweihter Dinge, des Weihwassers, des geweihten Salzes u. s. w.

8. Die rechte Verehrung der Christus-, Mutter Gottes- und Heiligen-Bilder.

9. Die rechte Verehrung der Reliquien und die Bestellung von Wallfahrten nach heiligen Orten.

10. Wie man den Todten helfen müsse, und wohin die Seelen der Kinder und Erwachsenen nach dem Tode kommen.

11. Wie man die heiligen Patronen und Schutzengel verehren müsse?

12. Wie man sich Ablaß erwerbe, wobey die sogenannten opera satisfactoria und die mortificationes corporis wohl einzuschärfen.

13. Wie der Sabbath und die Pervigilien der Festtage (pervigilia Festorum) zu begehen seyen.

14. Wie man Alles aus guter und übernatürlicher Absicht (ex bona et supernaturali intentione), Gott und Christo zu Gefallen thun müsse.

15. Wie man sein Gewissen prüfen müsse, nach den fünf Puncten des Ignatius Loyola

quinque puncta confuſa S. Ignatio) oder nach dem Decalog u. ſ. w.

Das dritte und letzte Capitel handelt nun „De Profeſſione Fidei et Admiſſione ad Sacramenta.“ Dieſes Capitel muß ich hier ganz in der Grundſprache mittheilen:

„Nemo absque gravi causa ad Sacramentum Poenitentiae et Eucharistiae admittendus est ante publicam et juratam fidei Catholicae Professionem; tum quia Genuina et antiqua Ecclesiae consuetudo ita docet, tum, quia magis firmatur contra tentationes, quibus eam praestat; tum quia est magni meriti et boni exempli. Porro circa eam sequentia observanda sunt:

1. Si plures simul conveniantur, vel unus honoratus, potest Professio fieri cum aliqua solemnitate, accensis pluribus candelis, et pro concione facta denuntiatione et convocato populo. Saltem absque duobus testibus numquam facienda.

2. Qui legere novit, prius bene apud se perpensam ipsemet legat; ei, qui non novit legere, etsi plures simul faciant, ab uno praelegenda erit.

3. Qui propter publicum aliquod peccatum infamis est, aut male inter Haereticos audit, ad Fidei Promissionem admitti non debet, usquedum meliore vivendi ratione malam famam satis purgarit.

4. In Fidei Professione bene explicandae et attendendae sunt voculae: *Sponte, usque ad extremum Spiritum et contrarias Haereses Omnes, expressim vero illam, ex qua convertitur, anathematizo et damno* etc.

5. Ante Professionem et Sacramentorum participationem instituendum examen, quid quisque examinandus est circa ea, quae in primo et secundo capite praescripta sunt, et hoc pro certo habendum, plerosque ita constitutos esse, ut *ante absolutionem ab Haeresi* discant, quae scire debent; et postquam ad Sacramenta admissi fuerint, jam se Catholicos satisque instructos arbitrantur, ideoque usque ad sepulchrum rudes et semicatholici manent, nec domesticis aut liberos in rebus ad salutem utilibus et apud Catholicos consuetis erudire possunt.

6. Denique notandum, duo esse Catechumenorum, qui convertantur, genera. Unum est hominum simplicium et rudium, qui indigent bona instructione, tam in speculativis fidei dogmatibus, quam in practicis; sed quoad controversias fidei tanta cautela informandi sunt, ut ne plures errores discant, quam antea habuerint (W)

7. Alterum est peritiorum, quibus satisfaciendum est circa omnes articulos, quos contra Fidem Catholicam tenuerant; explorandi proinde beneque excutiendi, priusquam admittantur ad

Sacramenta, itaque instruendi, ut tam internis quam externis tentationibus possint resistere.

Eine Profession schreiben, wie oben S. 29. bemerkt worden ist, die Canones der Tridentinischen Kirchenversammlung allerdings vor, doch nicht bey dem Uebergange von Proselyten, und noch weniger schreiben sie die von Pius IV. publicirte vor, welche damahls noch gar nicht vorhanden war. Von dieser Profession ist hier aber, wie aus den im 4ten Artikel mitgetheilten Worten hervorgeht, offenbar die Rede. Zu bemerken ist auch der Unterschied, der Statt finden soll, wenn mehrere zugleich, oder wenn ein angesehener Mann übertritt. Der Absolution von der Ketzerey wird im 5ten Artikel gedacht; wundern muß man sich aber, daß weder hier, noch sonst in der sehr umständlichen Agende keine Absolutionsformel zum Gebrauche des Geistlichen vorgeschrieben wird. In dieser Hinsicht wurde den Geistlichen in der Hildesheimer Diöcese also völlig freie Hände gelassen. Ohne Absicht kann diese Formel nicht weggelassen seyn. Vielleicht trug man Bedenken, sie drucken zu lassen, und theilte sie handschriftlich den Geistlichen mit. Daß hinsichtlich der Absolutionsformeln in den verschiedenen bischöflichen Sprengeln Verschiedenheiten obwalten, geht überhaupt aus Manchem hervor.

Merkwürdig und mittheilenswerth ist aber noch die Anweisung, welche S. 503 und 504 von

dem fürstbischöflichen Stuhle zu Hildesheim den von ihm abhängigen Geistlichen gegeben wird, wie sie sich hinsichtlich der Bekehrung todtkranker Ketzer zum katholischen Glauben benehmen sollen.

Admonitio ad Heterodoxos et Acatholicos in extremis constitutos, ut fidem orthodoxam Ecclesiae Catholicae suscipiant, Sectamque suam deserant.

„Haud raro evenit, quod inter Mechanicos (Handwerker), Milites et Itinerantes (Reisende in katholischen Ländern) inveniantur Heterodoxae fidei, qui graviter aegrotant, et per visitationem ac sedulitatem Curati ab errore suo ad veram fidem, gratia Dei cooperante, converti possunt. Ut ergo Curatus ad manum habeat argumenta, quibus similes personas a falsa dehortetur religione, et reducat ad Catholicam fidem, sequentem Admonitionem hic apponere consultum judicavimus."

„Primo omnium eorum concilianda est benevolentia, comiter scilicet alloquendo, et de iis duntaxat rebus agendo, in quibus cum illis convenimus, omni altercatione remota. Si quid etiam illis charitatis, obsequii, aut honoris deferendum sit, id benevole praestandum. Sic enim disponitur animus, ut videant, non contentionis, sed veritatis et charitatis studio nos conari, illos a suis erroribus revocare. Postea paulatim subsequentia illis proponenda sunt."

Nun folgt die Admonitione selbst in deutschen Sprache, voller Spitzfindigkeiten und Trugschlüsse. Die Anweisung für die Geistlichen aber, wie sie erst das Vertrauen des Kranken sich zu gewinnen suchen sollen, zeugt von der ausstudirten Proselytenmacherey. Der Fürst Alexander von Hohenlohe Schüler gieng also nicht bloß in Sitte seiner Kirche, sondern nach ausdrücklichen Vorschriften derselben, welche sich sichen auch in der Agende des Bischofs Bamberg finden, da es dem Doctor Wagel noch auf dem Todbette zum Proselyten zu machen versuchte.

Aus was für einer Agende die forma absolutionis ab Haeresi, auf welche sich Schatt in der Schrift: Boß und Stolberg u. s. w. S. 69 u. s. w. und J. H. Voß in der Bestätigung der Stolbergischen Umtriebe u. s. w. S. 88 u. s. w. und Schmidt in seinen Jahrbüchern B. 39. H. 1. S. 100 beziehen, genommen ist, kann ich nicht sagen, und kann diese Form daher auch nur so mittheilen, wie diese Schriftsteller sie liefern: „Nachdem der Ketzer gehörig in den Glaubens-Artikeln unterrichtet ist (was alles zu diesem Unterrichte gehört und auf welche Gegenstände er sich bezieht, haben wir so eben aus der Hildesheimschen Agende gesehen), wird er mit Zuziehung etlicher Zeugen (zwey müssen es wenigstens seyn, wie die Hildesheimsche Agende vorschreibt) zum Altare geführt, und wenn er ein

hervon den in einigen Gegenden Deutschlands geduldeten Ketzern (Tolerati Haereticus toleratus in partibus Germaniae), so kann er unmittelbar (das ist ohne Begünstigung) seine Glaubensbekenntniß ablegen. Nach der Ablegung des Glaubensbekenntnisses Pius IV., denn dieses wird hier gemeint, absolvirt den Convertiten darauf der Geistliche mit folgenden Worten: „Absolvo te ab omni vinculo Excommunicationis, quo tenebaris propter Haeresin, in qua vixisti.“

Wie aber die Kundmachungen Taufen, welche in Folge von dergleichen Conversionen auch zu Zeiten öffentlich ausgefertiget werden, einen erinnere sich hierbey des Anhanges zu dem Fluchformular in der Fortsetzung des Geistersehers aus nach dem Augsburger Exemplare, das mag uns aus dem letzten Jahrzehend selbst ein päbstlicher Nuntius, der Cardinal Severoli, lehren. Wie dieser am 9ten September des Jahrs 1812 zu Wien den Sohn des verstorbenen Oberbibliothekars und Professors Biester zu Berlin in den Schooß der römisch-katholischen Kirche aufgenommen hatte, stellte er folgendes amtliche Zeugniß aus:

„Omnibus et singulis, quibus expedit, per praesentes litteras nostras notum facimus et testamur.

„Die 8vo mensis Septembris A. D. 1812, in sacello palatii solitae residentiae nostrae Vien-

ritum *Carolum*, Domini *Joannis Henrici Briester* Berolinensis, Ritum, Lutheranae *sectae*, in qua natus et educatus fuerat, *errores omnes impietatesque* ejurasse, hoc non *in manibus nostris fidei promissionem emisisse*, cum juramento, *de non relabendo in abjuratos errores, et non praestando opem, favorem, auxilium vel consilium eorum adhaerentibus.*"

„Quam ob rem nos eundem *Carolum* Briester in Catholicae Ecclesiae gremium recipimus, et fidelium unitati reconciliavimus juxta ritum S. Romanae Ecclesiae et praescriptum in Pontificali Romano, eidemque confessim, illustrissimo Barone *de Leuker* Consiliario Aulico Patrinum (109) agente, sacramentum confirmationis contulimus."

„Praelentibus inter alios quam plurimos Comite *Aehrile de Beveroli* et Illustri *de Cronthal*."

Datum Viennae in Austria.

A. Nuntius.

So findet sich diese amtliche Urkunde zuerst mitgetheilt in dem Weimarschen Oppositionsblatte Jahrg. 1817. Nr. 63 (110), und die Aechtheit derselben wird durch das in der (damahls noch Fesslerschen) Litteraturzeitung für katholische Religionslehrer Jahrg. 1817. B. 3. Intellig. Bl. Nr. IX. S. 41. befindliche Schreiben aus Wien bestätigt. Der Wiener Correspondent giebt sich viele Mühe, den Worten: „cum juramento de non relabendo in abjuratos errores, et non praestan-

do opem, favorem, auxilium vel consilium eorum adhaerentibus," ihren Stachel zu nehmen, indem er behauptet, „dieses Versprechen (warum sagt es nicht Eid?) beziehe sich nur darauf, den Anhängern der abgeschwornen Irrthümer weder Beyfand, noch Unterstützung, noch Hülfe oder Rath zu ertheilen, wenn es sich um Unterstützung oder Beförderung dieser Irrthümer, folglich um die Sache, nicht um Personen, handele. Jede andere Deutung dieses Versprechens verstoße wider alle göttlichen und menschlichen Gesetze, und sey so unchristlich, ja so unmenschlich, daß man nicht begreife, wie sie in unserm so aufgeklärten Zeitalter, in einer so aufgeklärten Zeitschrift, wie das Weimarsche Oppositions-Blatt seyn wolle, habe eingestreut werden können." Es verdient Lob, daß der Correspondent seines Theils die wörtliche Deutung jener Stelle, welche nach dem Sprachgebrauche hier doch allein zulässig ist, mithin die Stelle selbst, für unchristlich, ja unmenschlich erklärt, sollte er auch, bey dem Bestreben, den apostolischen Nuntius nichts Unchristliches und Unmenschliches sagen zu lassen, in eine Spitzfindigkeit verfallen seyn. Wollte aber der Cardinal Severoli das sagen, was der Correspondent ihm in den Mund legt, warum drückte er sich denn nicht bestimmter aus? Doch er ließ seinen Convertiten auch eigentlich nichts anders durch diese Worte beschwören, als was in dem Pontificali

Romano, laut der dritten Art der Wiederaufnahme, und zwar der eines Häresiarchen, diesem in den Mund gelegt wird, wenn er sprechen muß: „eos autem, qui contra Fidem hanc venerint, cum dogmatibus et sectatoribus suis aeterno anathemate dignos esse pronuntio.“ Denjenigen aber über welche, nach dem von ihr angenommenen Glaubensbekenntnisse Pius IV. und nach dem römischen Pontificale, die römisch-katholische Kirche das Anathema, die Damnatio aeternae mortis (111), ausspricht, auch in zeitlichen Dingen alle Hülfe, allen Rath und Beistand zu verweigern, möchte in einem gewissen Sinne wohl ganz folgerecht geschlossen seyn; gewiß aber ist das Letztere minder hart, als das Erstere, es müßte denn von der römisch-katholischen Kirche, offenkundig erklärt werden: das Wort Anathema sey in der Sprache der Kirche zu einer leeren, nichts sagenden Formel geworden. Doch dann wäre besser, das so oft und so arg gemißbrauchte Wort lieber ganz zu verbannen, sollte auch Pius IV. Profession sammt dem römischen Pontifical darüber einen Riß bekommen.

Anmerkungen.

(1) Fast die ganze Profession, zugleich mit der einen Bulle des Pabstes Pius IV., in welcher sie publicirt worden ist, der Bulle „*Injunctum nobis*," hat Dr. Paul Anton, ein bekannter Theologe seiner Zeit, mitgetheilt in der kleinen Schrift: „Concilii Tridentini adeoque et Pontificiorum doctrina publica etc. a *Paulo Antonio*. S. S. Theolog. D. P. P. Consist. in Duc. Magdeb. Consil. etc." Hal. Magd. Ed. I. 1697. Ed. III. 1738. 8. p. 184 — 188, einem Büchelchen, welches, besonders auch in unsern Tagen, noch sorgfältig gelesen zu werden verdient.

(2) Mag es immerhin seyn, daß, wie namentlich Georg Forster in seiner Abhandlung „Ueber Proselytenmacherey" (Berl. Monatsschrift Jahrg. 1789 Decemberst., wieder abgedruckt in den kleinen Schriften dieses geistreichen Denkers Th. 3. S. 207 u. f. w.) auseinandergesetzt hat, „die Katholiken sich durch den Lehrbegriff ihrer Kirche berufen und verpflichtet glauben, Proselyten zu machen, und daß sie also nicht eher aufhören werden, zu bekehren, als bis sie aufhören werden, zu verdammen," ja mag es seyn, was namentlich auch Garve (Berl. Monatsschr. 1785 Juliusheft), und dieses ist eigentlich auch die Tendenz der Forsterschen Abhandlung, behauptet, daß die Furcht vor diesen Proselytenmachereien von protestantischen Schriftstellern oft zu grell geäußert worden ist, so würde es doch Indifferentismus von Seiten der protestantischen Kirche und ihrer Mitglieder verrathen, wenn sie bey dem, was vor ihren Augen geschieht, schweigen wollten. Wohl steht es

mit der evangelischen Kirche noch so gut, daß sie für das Ganze von dem Bekehrungseifer ihrer Gegner nichts zu besorgen hat, noch je zu besorgen haben wird, und wohl mag sie, um mit einem Schriftsteller unserer Tage zu reden, Vieles von dem, was zu unserer Zeit hinüberfährt oder verlockt wird, getrost ziehen lassen können, da in der Regel Mangel an richtiger Erkenntniß der evangelischen Religionswahrheiten, oder Liebhaberei für äußere und sinnliche Dinge und übel geleitete Mystik, anderer noch unreinerer Beweggründe auf Seiten mancher Proselyten hier nicht einmahl zu gedenken, es sind, welche es den Proselytenmachern in der katholischen Kirche erleichtern, ihre Heerde zu vergrößern; aber, wenn der Protestant sieht, wie durch Ueberredung und heimliche, unter mancherley Gestalten angewandte List Mitglieder der evangelischen Kirche hinüber gelockt; wie Knaben und Jünglinge auf Schulen und Universitäten gewissermaßen in einer Art von Sinnenbetäubung zum größten Herzeleid ihrer Familien geworben werden; wie man durch Ueberlistung und Gaukelspiel Jungfrauen fängt, sie ihren trauernden Eltern entzieht, und dahin bringt, daß sie den heiligsten Gefühlen der Natur und der kindlichen Liebe entsagen müssen *), so ist es Pflicht,

*) Man denke an die zu Paris verführten Töchter des Engländers Douglas Loveday, und lese die von demselben im Gefühl der rechtmäßigsten Erbitterung und Kränkung, wie wohl jeder redliche Vater sie empfunden haben würde, abgefaßte Bittschrift an die Kammer der Pairs zu Paris (Petition à la Chambre des Pairs, par Mr. *Douglas Loveday*, Anglais et Protestant; le plaignant du rapt de séduction opéré sur ses deux filles et sur sa nièce, dans une maison où il les avait placées à Paris etc. Paris. 1822) übersetzt, nebst Erläuterungen aus den neuesten französischen Gegenschriften, und einem freimüthigen Worte über Proselytenmacherei von Carl Baumgarten-Crusius. Dresden 1822. 8. — Folgende freimüthige Worte des Uebersetzers und Erläuterers

welche Vernunft und die durch blutige Auftritte erkämpfte Freiheit der evangelischen Lehre fordern (auch das gehört zur Freiheit jeder Gemeinschaft, daß Geist und Gemüth der Schwachen in ihr von Anders Denkenden nicht umstrickt werden, denn die äußere Freiheit ist nicht die höchste) auf das, was, und wie es geschieht, hinzuweisen und so die Gefahr zu vermindern. Gebieten dem Katholiken sein kirchlicher Lehrbegriff, besonders die Glaubenslehre von der allein seligmachenden Kirche, und manche einzelne kirchliche Vorschriften *), so Viele als möglich in den Schooß seiner Kirche zu bringen, so gebietet die Heiligshaltung der Vernunft und der Schrift dem evangelischen Christen nicht minder, ge-

(S. 48 und 49) stehen hier ganz an ihrer Stelle: „Warum wollt ihr euch der Bekehrungen rühmen, die sich jetzt mehr häufen, als je? Ist es ein Ruhm, wenn der sechszehnjährige Gibbon sich zum Katholicismus wendet, und als Mann das ganze Christenthum als Sectenwerk haßt? (M. v. meine Ausg. von Spittler's Erzählung der Religionsveränderung Besold's S. 64 und 68). Ist es ein Ruhm, wenn ihr Kinder, Weiber, entnervte Sünder, selbstsüchtige Ehrgeizige, oder in weiten, unsichern Bildern herumschwärmende Künstler fangt, und dagegen den Haß und die gräßlichste Spötterey, die allem Göttlichen, allem Geheiligten Hohn spricht, in eurem Schooße erzeugt? Die kräftigen, aufgeklärten, durch Lernen und Arbeiten und Leiden zum wahren Christenthum herangeübten Männer unserer Kirche werden nicht von uns gehen; denn sie haben, was eure Machthaber oft verboten haben, aus der ersten Quelle zu nehmen, Christum und sein Wort des ewigen Lebens." Die gleich darauf folgende Stelle, genommen aus der Anzeige von Hamann's, des streng rechtgläubigen Protestanten, Schriften, verdient gleichfalls beachtet zu werden.

*) Bey der Feier der Messe soll vorschriftmäßig der katholische Priester in der Stille beten: „Memento, Domine, si tibi placet, conversionis omnium haereticorum et infidelium." M. s. die *Orationes ante Missam* in dem *Breviario Romano*; vergl. auch oben S. 113 u. f. w.

gen Alles aufzutreten, was dem Reiche der erstern sich in den Weg stellt, und was der andern unbefugterweise sich an die Seite drängt. Immer aber bleibt der geschichtliche, auch von Luther und andern Reformatoren eingeschlagene Weg, um gegen die Angriffe und Anmaßungen der römisch-katholischen Kirche zu kämpfen, der sicherste, so wie es das sicherste Mittel seyn wird, den Proselytenmachern in ihr die Grenzen zu beengen, wenn wir unserer Seits eine recht lebendige, kräftige und überzeugungsvolle Kenntniß von dem, was evangelische Lehre ist, in allen Bekennern der evangelisch-protestantischen Kirche schaffen, damit der mit vielem Helldunkel untermischte Schimmer und Schein, der Vielen der Unsern von öffentlich und heimlich arbeitenden Proselytenmachern vor die Augen gehalten wird, und dessen allerdings nicht wenig ist, sie nicht blende. Auch in dieser Beziehung, wie in so mancher andern, werden wir in unsern Tagen gewahr, daß vieles Alte wiederkehrt, und hinsichtlich des Kampfes der christlichen Glaubensconfessionen gegen einander sehen wir uns gewissermaßen, daß ich in frühere Zeiten hier nicht zurückgehe, in die Zeit vor etwa vierzig Jahren zurückversetzt, da ein ähnlicher Kampf Statt fand, wie in unsern Tagen; zu welchem Kampfe, wie leider die spätere Erfahrung gezeigt hat, man denke nur an den verstorbenen Oberkirchenrath und Oberhofprediger Stark zu Darmstadt *), keine Trugbilder, noch bloße Ge-

*) Kein Wunder, daß dieser Mann, welcher als warnendes Beyspiel von Religionsheucheley wohl für alle folgenden Zeiten dasteht, von römisch-katholischen Schriftstellern aufs Aeußerste gepriesen worden ist. Von dem verstorbenen Domherrn zu Gran in Ungarn, Franz Cramer, wird er genannt: „Vir egregio doctus, ultra quam ullus alius Protestantium peritus, atque ab infantiae praejudiciis, quae alios passim ad seram usque senectam coecant, sedula et impartiali (!!) rerum scrutatione effectus liber.“ *Fragment. sextum histor. dogm.* cit. in der Landshuter Litt. Zeit. f. kathol. Religionsl. Jahrg. 1820.

Ipenserfurcht die Veranlassung gaben. Auch damahls zogen Propheten und Wunderthäter umher, wie in unsern Tagen der Vicariatsrath, Fürst Alexander von Hohenlohe / Schillingsfürst, nebst Consorten. Die Jahrgänge des Deutschen Museums und der Berliner Monatsschrift aus jener Zeit bis gegen 1790 hinauf, liefern die wichtigsten Beiträge zur Geschichte jenes Kampfes, und verdienten auch in dieser Hinsicht es wohl, einmahl wieder vorgenommen zu werden. Garve's und Georg Forster's oben gedachte Abhandlungen gehören mit in die Geschichte dieses Kampfes. Solche Stimmen muß es aber auch geben, damit auch von unserer Seite das Maaß, besonders auch hinsichtlich der Besorgniß, nicht überschritten werde. — Es ist übrigens interessant, auf das von Pütter in der „historischen Entwicklung der heutigen Staatsverfassung des Teutschen Reichs" Th. 2. S. 336 bis 341 gelieferte chronologische Verzeichniß der in reichsständischen deutschen Häusern im XVII und XVIII Jahrhunderte vorgegangenen Religionsveränderungen einen Blick zu werfen. Es geht dieses Verzeichniß von 1614 bis 1769, und die Zahl der fürstlichen Apostaten beläuft sich auf zwey und vierzig. Unter ihnen befindet sich auch der Stammvater der jetzigen Mitglieder des Hohenlohe / Schillings-

---

B. 3. S. 61. Wie über die Herrlichkeit des von Stark geschriebenen Buchs „Theodulus Gastmahl" in der katholischen Gelehrten-Welt nur ein Rühmen und Preisen ist, weiß jeder. Der verruchte Grundsatz, daß ein Protestant zum Katholicismus übergehen und dennoch öffentlich Protestant, ja protestantischer Geistlicher, bleiben könne, den Stark viele Jahre hindurch befolgt hat, wurde übrigens auch in den Achtzigen des vorigen Jahrhunderts von Proselytenmachern gepredigt; der Abt Denina, damahls zu Berlin, that aber um 1786 sogar den Vorschlag: „ob man nicht die protestantischen Prediger zu Berlin zugleich auch von einem katholischen Bischofe zu Geistlichen weihen lassen könne?" M. s. die Berliner Monatsschrift vom Jahr 1786 Aug. S. 193.

fürstlichen Hauses, Ludewig Gustav Graf von Hohenlohe-Schillingsfürst, welcher im Jahr 1667 übertrat; Friedrich August, Churprinz von Sachsen, noch erzogen in der evangelischen Religion, wiewohl der Vater schon 1697, wie bekannt ist, zum Katholicismus übergetreten war, verhehlte seinen Uebertritt vom 27sten November 1712 bis zum 11ten October 1717; Friedrich, Erbprinz von Hessencassel, den seinigen von 1749 bis 1754. Ernst August, Prinz von Holstein-Sunderburg, übergetreten zwischen 1693 und 1696, wurde wieder evangelisch; so blieb auch Moritz Wilhelm, Herzog von Sachsen-Zeiz nur vom 18ten April 1717 bis zum 16ten October 1718 Katholik. Auch ein Mitglied des Mecklenburg-Schwerinschen Hauses, Christian Ludewig, ging, vielleicht aus Convivenz gegen seine Gemahlinn, Isabelle von Montmorenci-Bouteville, schon im Jahr 1663 zum Katholicismus über. So hatte denn der jüngstverst. Prinz Adolph Friedrich von Mecklenburg-Schwerin, welcher auch in der Bekehrungsgeschichte von Haller's eine Rolle gespielt hat, auch in seiner Familie einen Vorgänger, wie von Haller in der seinigen einen hat. M. s. oben S. 85. Sehr arg muß aber die Proselytenmacherey der römisch-katholischen Kirche, namentlich im Canton Bern, zu unserer Zeit ihr Wesen treiben, da die obere kirchliche Behörde daselbst sich veranlaßt gesehen hat, ein Kreisschreiben an sämmtliche reformirte Geistliche des Cantons zu erlassen, in welchem ihnen „getreue Aufsicht auf Alles, was die Lehren der reformirten Kirche gefährden und die Versuche der päbstlichen Kirche zur Proselytenmacherey irgendwo begünstigen könnte," empfohlen wird. Schuderoff's Neue Jahrbücher u. s. w. 1822. Heft 1. S. 84 und 85.

(3) Von neuern protestantischen Schriftstellern spricht am umständlichsten über den Inhalt dieser Profession Dr. C. F. A. Schott in der Schrift: „Voß und Stolberg, oder der Kampf des Zeitalters zwischen Licht und Finsterniß

lung u. s. w." Stuttgart 1820 gr. 8. in der 2ten und 3ten Unterredung, auch ist das Glaubensbekenntniß daselbst S. 32 bis 36 deutsch zu finden. M. v. auch Wald's Programm: De haeresi abjuranda, quid statuat ecclesia Romano-Catholica. Regiom. 1821. 4, wo S. 7 u. f. die Profession, zugleich mit der ganzen Bulle „Injunctum Nobis," und zwar aus dem Bullario Romano von Cherubini abgedruckt, sich findet. Einige andere protestantische Schriftsteller werden weiter unten noch gelegentlich genannt werden.

(4) Der baiersche Domcaplan Endres in der anonym erschienenen „Ehrenrettung der Katholiken von Baiern, und besonders jener von Würzburg, gegen einen Artikel eines Berliner Blatts: der Gesellschafter, oder Blätter für Geist und Herz" No. 7. 1820. Würzburg 1820. 2 Auflagen (mir nur durch Anführung in andern Schriften bekannt); Dr. Burkhard Freudenfeld in der Schrift: „Glaubensbekenntniß der römisch-katholischen Kirche, nebst Uebersetzung, einleitenden und erläuternden Bemerkungen." Münster 1820. 8. Es ist mir nicht entgangen, daß Freudenfeld in der Vorerinnerung zu dieser Schrift sich nur den Herausgeber derselben nennt.); der Pfarrer zu Kleinvindenfeld (nicht Kleinviedenfels, wie bey Schuderoff steht) und Kist im Würzburgschen, Lorenz Wolf, in dem „Bekenntniß des römisch-katholischen Glaubens, wie es von jenen beschworen wird, welche ein Kirchen-Amt übernehmen, und von jenen, welche zur katholischen Religion übertreten u. s. w." Sitten und Solothurn in der Schwällerschen Buchh. 1820. 8. und etwas später in folgender Schrift: „Die gerettete Ehre der römisch-katholischen Kirche gegen die wiederholten Aufwärmungen eines der katholischen Kirche angedichteten schändlichen Glaubensbekenntnisses, welches hier als erdichtet, und in seinen meisten Sätzen

als der katholischen Kirche fremd darge-
stellt; das rechte Bekenntniß des römisch-
katholischen Glaubens aber mit Anmer-
kungen vorgelegt wird, von Lorenz Wolf
u. s. w.“ Gedruckt auf Kosten des Herausgebers
1821. 8. (beide Schriften kenne ich zur Zeit nur
noch aus öffentlichen Beurtheilungen) *); Professor
Dr. Gratz zu Bonn in dem „Apologeten des
Katholicismus“ Heft 2 S. 108. u. s. w.; Pius
Brunnquell in der Apologie des ächten
Glaubensbekenntnisses bey dem Ueber-
tritte anderer christlichen Confessionen
zur römisch-katholischen Kirche. — Zu-
gleich Widerlegung der ohne allen Grund
den Katholiken aufgebürdeten Glaubens-
bekenntnisse, welche das Osterprogramm
der Universität zu Königsberg in Schutz
nimmt. — Von P. Pius Brunnquell, der
Gottesgelehrtheit Magister. Mit gnädigster Geneh-
migung des hochwürdigsten Generalvikariats des Erz-
bisthums Bamberg.“ — Bamberg 1821. gr. 8. (vorzüg-

*) Eine weitläuftige, und natürlich sehr rühmende Be-
urtheilung der letztern Schrift steht in der von An-
dreas Räß und Nikolaus Weis (Professoren zu
Mainz) herausgegebenen Zeitschrift: „Der Katho-
lik“ Mainz 1821. B. 2. S. 301 — 314 (unterschr.
N. N.). Wolf (S. 303—306) sowohl als der Recen-
sent haben das Fluchformular bis zu den Worten
„Kirchenbuche aufheben,“ nach dem sogenannten Augs-
burgschen Exemplar, abdrucken lassen. Wolf's Wi-
derlegung der einzelnen Sätze besteht größtentheils aus
ausgehobenen heftigen Aeußerungen Luther's gegen
den Pabst. Wer aber wird in diesen Aeußerungen,
auch wenn er sie wegen des in ihnen herrschenden Tons
nicht billigen kann, etwas Widerlegendes hinsichtlich
jener Sätze finden? In dem ersten Bande des „Ka-
tholiken“ S. 160 — 163 tritt Wolf noch einmahl,
und zwar auf Veranlassung eines Artikels in der zu
Stuttgard herauskommenden „Neckarzeitung,“
welche Jahrg. 1820 Nr. 229 einige Artikel des Fluch-
formulars ausgehoben hatte, gegen dasselbe auf.

lich gegen Dr. Wald's Programm: De Haeresi abjuranda etc.) und Leonhard Aloys Nellessen, Pfarrer zu Aachen, in der Schrift: „Was ist Katholicismus? u. s. w.“ Aachen 1822 gr. 8. S. 145 bis 152 in der Note. Der letzte Schriftsteller und Freudenfeld, mag dieser nun Herausgeber, oder auch zugleich Verfasser des oben genannten Buchs seyn, und wahrscheinlich auch Wolf, theilen das Glaubensbekenntniß lateinisch und deutsch mit; Gratz liefert es nur im Urtexte; Brunnquell nur in der deutschen Uebersetzung. Der Proselyt aber, dessen oben gedacht worden ist, ist Freudenfeld, damahls außerordentlicher Professor der Philosophie zu Bonn. In den dem von ihm herausgegebenen Glaubensbekenntnisse vorgesetzten einleitenden Bemerkungen, in welchen unter andern S. 12 auch behauptet wird: daß jeder Bestimmung des kirchlichen Lehrbegriffs, das Epitheton unfehlbar gebühre, sie möge nun vom Pabste allein, oder von einem noch so kleinen Theile des Lehramts, das heißt: des Clerus, ausgehen, falls sie von dem übrigen Theile, entweder stillschweigend, oder durch ausdrückliche Erklärung angenommen werde, mancher andern wunderlichen Meinungen hier nicht zu gedenken (m. v. Hall. Allg. Lit. Zeit. 1821. Junius Nr. 146. S. 297 u. f. w.), wird übrigens S. 8 die katholische Kirche, welche, natürlich allein, die Kirche Christi sey, nicht bloß eine sichtbare über die Erde ausgebreitete, sondern auch eine „ungleiche“ genannt. Es hat doch wohl nur der Mißgriff des Setzers der Rechtgläubigkeit des Verfassers, der sicher: „und gleiche“ geschrieben hatte, diesen Streich gespielt. Uebrigens hat es auch selbst in der katholischen Kirche nicht an Schriftstellern gefehlt, welche die Glaubensprofession Pius IV. angegriffen, und auf ihre Abschaffung, wenigstens in der Form eines Eides, gedrungen haben. So hat von Werkmeister in der von dem römischen Stuhle freilich verbotenen „Jahresschrift für Theologie und Kirchenrecht der Katholiken; herausgegeben von einigen katho-

lischen Theologen.“ Heft 11. S. 416 — 427. (Ulm 1817. B. 4.) sich weitläuftig über und gegen dieselbe ausgelassen, und der Verfasser der Schrift: „Werden die Jesuiten auch in Deutschland wieder aufkommen?“ erklärt S. 18 bis 20 sich dafür, daß die professio fidei als Eid abgeschafft werden müsse. Gegen Werkmeister ist folgende Schrift gerichtet: „Ueber die Glaubensprofession, welche die katholischen Geistlichen beim Antritte ihres Amtes abzulegen haben u. s. w.“ Solothurn 1817; und die Behauptung des Verfassers der zweiten Schrift wird von dem Recensenten derselben in der Landshuter Litteraturzeitung für katholische Religionslehrer Jahrg. 1817. B. 3. S. 28. „eine respectlose Sprache gegen eine allgemeine Kirchenverordnung, gegeben zu Trient“ genannt. Ueber die Behauptung des Recensenten, daß diese Kirchenverordnung zu Trient gegeben worden sey, vergleiche man aber oben S. 62 u. s. w. und die unmittelbar folgende Anmerk. 5. so wie auch Anmerk. 64.

(5) Der bischöfliche Generalvicariats-Verweser Jos. Ignaz Lumpert zu Augsburg, namentlich in der unterm 25ten November 1820 bekannt gemachten „Officiellen Erklärung in Betreff eines erdichteten, im Publicum umhergebotenen römisch-katholischen Glaubensbekenntnisses“ (abgedr. in Dr. Jonathan Schuderoff's Jahrbüchern für Religions-Kirchen- und Schulwesen B. 39. Heft 1. S. 86 bis 99; auch in Wachler's Neuen theol. Annalen und Nachrichten Mayh. 1821. S. 216 u. s. w.), wiewohl er im Allgemeinen den Inhalt dieser Profession als „ausgezogen aus den Entscheidungen des allgemeinen Kirchenraths zu Trient“ angiebt, nennt dieselbe doch das „unter dem Namen Symbolum des Kirchenraths von Trient bekannte Glaubensbekenntniß.“ Einige Zeilen weiter bezeichnet er diese Profession Pius IV. ganz kurz mit dem Namen des Tridentinischen Glaubensbe-

kenntnisses. Die Landshuter, oder, wie sie, mit Beziehung auf ihren jetzigen Herausgeber, auch oft genannt wird, die Mastiaursche Litteraturzeitung für katholische Religionslehrer, Jahrgang 1820, B. 2. S. 256 nennt die Profession aber ausdrücklich „*Symbolum Concilii Tridentini*.“ M. v. was weiter unten (Anmerkg. 64) hinsichtlich derjenigen Art, wie die unter der Regierung des Churfürsten von Cöln und Fürstbischofs von Hildesheim, Clemens August, vermehrt herausgegebene Hildesheimsche Agende vom Jahr 1752 diese Profession in der Aufschrift bezeichnet, gesagt werden wird. In dem Magno Bullario Romano (Tom. II. p. 129 sqq. und ibid. p. 127 sqq. Ed. Lugdun.) führt die Profession, in Beziehung auf den zwiefachen in den beiden Bullen „Injunctum nobis“ und „In sacrosancta“ angeordneten Gebrauch, folgende Ueberschriften: „Forma professionis orthodoxae fidei observanda a provisis de beneficiis ecclesiasticis, curatis ac dignitatibus, Ecclesiis, Monasteriis et aliis locis Ordinum Regularium et Militiarum“ und „Forma Professionis fidei Catholicae, observanda a quibuscumque promotis et promovendis ad aliquam liberalium artium facultatem, electisque et eligendis ad cathedras, lecturas et regimen publicorum gymnasiorum.“ M. s. Schröckh's Kirchengesch. seit der Reformat. Th. 4. S 203 u. 204, und vergl Wald im oben cit. Progr. p. 7. Letzterer führt nur die erstere Ueberschrift, und zwar aus Cherubini's Bullar. Rom. T. II. fol. 97. an, und setzt in Parenthese hinzu: „Sic in autographo.“ In beiden Bullarien hätte übrigens die Bulle „Injunctum nobis“ der andern: „In sacrosancta“ vorangehen sollen. M. v. oben S. 61.

(6) So Schuderoff im angeführten Buche S. 101 und der von ihm in der Nachschrift genannte Rector Brendel in Eisenberg. Des Letztern, der Sache nach, ganz richtige Vermuthung, daß eine von dem Kirchenrathe zu Trient abgefaßte allgemeine Bekenntnißformel für die Convertiten

überhaupt nicht vorhanden sey, beruht eben auf der im Text angeführten Meinung. Auf die von den versammelt gewesenen Vätern im Jahr 1563 entworfene, jedoch zurückgelegte Glaubensformel würde es indeß bey genauerer Durchsicht Salig's gestoßen seyn; doch auch bey dieser Glaubensformel kam es nicht auf die Convertiten an.

(7) Christliche Kirchengeschichte seit der Reformation Th. 4. S. 205. Mit dem Namen „Symbolum Tridentinum" gleichbedeutend mit dem: „Professio fidei Tridentina" bey Schröckh, sehe ich so eben, belegt auch Dr. Wald in dem Programme: „De abjuranda haeresi, quid statuat ecclesia Romano-Catholica" diese Profession, wiewohl er die Art ihres Ursprungs nicht übersehen hat. Diese Benennung ist also gewissermaßen ein terminus technicus geworden. Das Tridentische Glaubensbekenntniß nennt auch Pius Brunnquell, in seiner Apologie desselben, es fast immer. Oben im Text S. 5 hat sich durch einen Druckfehler das Wort „Tridentinae" statt „Tridentina" eingeschlichen, welchen Fehler ich zu verbessern bitte.

(8) Chr. W. Fr. Walch's Gesch. der Röm. Päbste, Zweite Ausgabe. Götting. 1758. S. 392. Onuphrius Panvinius im Leben dieses Pabstes läßt ihn mit den Florentinischen Mediceern verwandt seyn (*Bapt. Platinae, Onuphrii* et *Cicarellae* Hist. de vit. Pontif. Roman. Ed. Colon. Agripp. 1611. 4. p. 573. sqq.). M. v. auch Raynald in den Annal. eccles. ad annum 1559.

(9) Eigentlich 4 Jahre 2 Monate und 27 Tage. M. s. des Ritters Lunadoro, von Andreas Tosi übersehenen und vermehrten, Gegenwärtigen Staat des päbstlichen Hofes übers. von Dr. Ph. Ernst Bertram. Halle 1771. 8. S. 166. Paul's IV. strenger, herrisch stolzer und verfolgungssüchtiger Charakter ist vortrefflich geschildert von Robertson in der „Geschichte der Regierung Kaiser Carl's V. Deutsch. Uebersetzung von Matth. Theod. Christ. Mitrelstädt, mit Anmerkg.

von Jul. Aug. Remer.“ B. 3. (Braunschweig 1779. 2te Ausg.) S. 440 u. f. w. Mit Paul's IV. scholastisch-theologischer Gelehrsamkeit verträgt sich übrigens das Lowitzer Glaubensbekenntniß sehr wohl.

(10) Aloysius Lippomanus spielte nicht bloß in den kirchlichen Händeln seiner Zeit, und als mehrfacher päbstlicher Nuntius eine bedeutende Rolle, sondern hat sich auch als Gelehrter und Schriftsteller bekannt gemacht. Er soll der erste vom päbstlichen Hofe nach Polen geschickte Nuntius gewesen seyn. Auch in der frühern Geschichte des Tridentinischen Concilii, besonders in demjenigen Theile derselben, welcher sich auf die Verlegung des Concils nach Bologna bezieht, hat er sich einen Namen erworben. M. v. Massarelli und Curtenbroche bey Martene und Durand in der Collect. etc. Tom. VIII. p. 1135, 1149 und 1158. Lippomanus war ein Venetianer von Geburt, eigentlich Bischof zu Modena (Modonensis, Mutinensis) und, wenn anders die Angaben richtig sind, nur Coadjutor von Verona; in den von Raynald und Martene und Durand mitgetheilten Urkunden steht aber überall Episcopus Veronensis. In den harten und unduldsamen Sinn Pabst Paul's IV. ging er ganz ein. Er starb als Bischof zu Bergamo am 15ten August 1559, wie Pallavicino lib. XIV. cap. 9, §. 4. erzählt. Unrichtig ist es also, wenn er in Janozki's Nachr. von der Zaluskischen Bibliothek B. 1. S. 75. noch als Präses eines unter Gregorius XIII. zu Petrikow in Polen gehaltenen Concilii aufgeführt wird. M. v. Bayle im Diction crit. histor. Artik. *Lippoman.*

(11) Auch dieser Prälat versichert den Pabst Paul IV. in einem von Martene und Durand in der angeführten Sammlung Tom. VIII. p. 1448 und 1449 aufbewahrten Briefe seinen Eifer für die Unterdrückung der Ketzereien in seinem Metropolitansprengel. M. v. auch Raynald in den Annal. Eccles. T. XXI. P. II. p. 159 etc.

(12) M. v. was D. E. Wagner in der Geschichte von Polen (Allg. Weltgesch. nach Guthrie und Gray B. 14. Abth. 1. S. 430) aus Andr. Wengierski's (*Wengerscii*) Slavonia reformata. Amstel. 1679. 4. p. 78. und 213. und aus Peter Paul Vergerius (bey Janozki in der „Nachricht von den raren polnischen Büchern in der Zaluskischen Bibliothek" Th. 2. S. 76; s. auch Th. 1. S. 64 und 77) erzählt, so wie, was Chr. Gottl. von Friese in den „Beiträgen zur Reformationsgesch. in Polen und Litthauen B. 1. (Bresl. 1786 gr. 8.) S. 263 aus Bzovius (Annal. ad Ann. 1556 No. 48 fol. 909) berichtet. Der von Friese gegebenen Nachricht verdanke ich auch die Kenntniß von der durch Peter Paul Vergerius schon 1556 besorgten Ausgabe der Lowitzer Kirchenbeschlüsse. Es ist dieser Ausgabe die Confessio fidei *Christophori*, Ducis Wurtembergensis (cf. *Raynald* l. c. p. 61), welche am 24ten Januar 1552 dem Concilio zu Trient übergeben wurde, angehängt. M. v. Chr. Fr. Sattler's Geschichte von Würtemberg Th. 4. S. 22. u. f. w. Von Peter Paul Vergerius, gebürtig aus Capo d'Istria, wo er auch Bischof wurde, ist es übrigens bekannt, daß er von Clemens VII. und Paul III. zu wichtigen Nunciaturen in Deutschland gebraucht wurde, ja, daß Paul III. sogar Willens gewesen seyn soll, ihn zum Cardinal zu machen. Indem Vergerius in Geschäften, und auch als Schriftsteller, so gegen die evangelische Lehre arbeitete, gingen ihm die Augen auf, und er verließ sein Bisthum und trat zu den Lutherischen über, für deren Sache er ein treuer Kämpfer bis zu seinem Tode (Octob. 4. 1565) wurde. Sein Beispiel ist als ein Belag für das S. 25. Gesagte zu betrachten.

(13) M. v. über den Inhalt dieses Canons Spittler's Geschichte des Kelchs im Abendmahl Lemgo 1780. 8.

(14) Nämlich durch päbstliche Dispensation, vermöge welcher denn auch die Wiederverheirathung

bei Lebzeiten des geschiedenen Theils vielfältig verstattet worden ist. Es verdient übrigens Leibnitzens Räsonnement in einem im Jahr 1684 an den katholisch gewordenen Landgrafen Ernst von Hessen Rheinfels (der sich viele Mühe gab, auch Leibnitzen hinüber zu ziehen,) geschriebenen Briefe über den Inhalt dieses Canons, den auch die Tridentinische Synode angenommen hat, verglichen zu werden. M. s. G. W. Böhmer's Magazin für das Kirchenrecht u. s. w. B. 2. St. 2. S. 200 und 201. Aus den von Böhmer mitgetheilten Briefen Leibnitzens kann man überhaupt sehen, wie weit dieser noch vom Katholicismus entfernt war. M. v. das Anmerk. 17 Gesagte.

(15) Nach diesem Grundsatze haben denn auch die römischen Päbste Glaubensbekenntnisse für sich entwerfen zu können geglaubt.

(16) Hier werden denn doch die Generalconcilien dem Pabst zur Seite gesetzt.

(17) Es ist dem Verfasser nicht unbekannt geblieben, daß katholische Schriftsteller unserer Tage uns haben überreden wollen, die Lehre von der Infallibilität des Pabstes sey kein Grundsatz ihrer Kirche. M. s. Dr. Gratz Apologeten des Katholicismus. Heft 2. S. 56. Es erregt Verwunderung, wie dieser Schriftsteller sich durchwindet, um etwas zu beweisen, was er nicht beweisen kann, besonders, da mehrere der von ihm angeführten Stellen aus Schriften katholischer Theologen (und was für welche sind diese!) selbst gegen ihn gebraucht werden können. Die lächerliche Meinung, wiewohl auch sie, wenn auch eben nicht in die Köpfe, doch in die Federn mancher Curialisten und Jesuiten gekommen ist, daß Alles, was dem Pabst einfalle, zu denken oder zu thun, auch wenn es auf Religionsgegenstände gar keine Beziehung habe, untrüglich sey, haben aber die Evangelischen der katholischen Kirche, als solcher, nie angedichtet. Solche Stellen aber, wie die in den im Text mitgetheilten Glaubensartikeln befindliche eine ist, hätten doch

wohl von Gratz mit berücksichtigt werden sollen. Was S. 1 u. s. w. von der Unfehlbarkeit der Kirche gesagt wird, ist um nichts besser, als das von der Lehre der katholischen Kirche über die Unfehlbarkeit des Pabstes Behauptete. Man lese besonders S. 25. Die Kirche selbst sollte aber doch wohl am Beßten wissen, wie weit sie ihre Unfehlbarkeit auszudehnen hat, auch practisch nicht Bestimmungen über Dinge in Anspruch nehmen wollen, über welche sie, nach Herrn Gratz, sich selber kein absprechendes Urtheil zuschreibt. Die einleitenden und erläuternden Bemerkungen in Freudenfeld's Ausgabe des Glaubensbekenntnisses u. s. w., sind von derselben Art, zum Theil nach gehaltloser und unlogischer. Man lese zur Probe nur, was über die Verehrung der Heiligen und Reliquien behauptet wird: Der Recensent in der Hall. Allg. Lit. Zeitung 1821 Junius Nr. 146. S. 297 u. s. w., hat diese abentheuerlichen Behauptungen nach Verdienst gewürdigt. Wenn aber einige katholische Theologen unserer Tage alle Mühe anwenden, gewisse von den Evangelischen besonders angegriffene Lehren ihrer Kirche aus Vernunftgründen zu vertheidigen, so scheinen andere auf hie und da zerstreute Aeußerungen berühmter evangelischer Gelehrten über einzelne Unterscheidungsdogmen beider Kirchen, wenn etwa eine oder die andere solcher Aeußerungen, als dem Katholicismus günstig erscheint, recht geflissentlich Jagd zu machen, gleich als würde hiedurch unwiderleglich bewiesen, daß die Urheber jener Aeußerungen Anhänger, oder doch Begünstiger, des Systems der römisch-katholischen Kirche in allen seinen Theilen gewesen seyen. Welch einen Triumph würde die römisch-katholische Kirche feiern, wenn sie darthun könnte, daß Hugo Grotius, Leibnitz, Lessing, Johannes von Müller und Andere, wenigstens ihrer Gesinnung nach, rechtgläubige katholische Christen gewesen wären! Der nunmehr verstorbene Vorredner zu der von Andr. Räß und Nicol. Weis besorgten deutschen Ausgabe von Leibnitzens System der Theologie (2te Aufl. Mainz 1820)

*) S. [illegible] V. 5. p. 38 v. [illegible] p. 270. p. 276. p. 247. [illegible] p. 38.

Lorenz Doller, der Verfasser der Schrift: Luthers katholisches Monument, giebt sich besondere Mühe, dieses zu zeigen; Hugo Grotius und Leibnitz sollen sogar schon im Begriff gewesen seyn, wirklich überzutreten. Wie sehr wird das freie geistige Streben dieser und anderer Heroen verkannt, welche keiner Forschung und Untersuchung durch irgend ein Concilium, Glaubensformular oder andere menschliche Satzung eine Gränze gesteckt wissen wollten; welche, so wie sie nach außen zum Theil ein sehr bewegtes Leben führten und keinen, besonders wissenschaftlichen Umgang, mit wem es auch war, scheuten, auch bey ihren Freundschaften nicht auf die Verschiedenheit der Confession sahen; welche in jedes Gebiet menschlicher Vorstellungen und Systeme drangen, um für die Wahrheit, wo es auch sey, Ausbeute zu gewinnen, zuweilen auch wohl an einzelnen Paradoxieen ein Behagen fanden und sich freueten, daß für Eines und das Andere, welches von der eigenen Kirche als abgethan angesehen ward, noch wohl Dieses oder Jenes gesagt werden könnte: wie sehr, sage ich, werden jene Heroen verkannt, wenn so Etwas ihnen untergelegt wird. Wie würden diese Männer sich wundern, wenn sie sähen, welch ein Gebrauch von einigen ihrer Aeußerungen, welche sie meistentheils in polemischen, zum Theil gegen beschränkte, übertriebene und lieblose Ansichten ihrer eigenen Glaubensgenossen gerichteten Aufsätzen, gewissermaßen auch nur zur Warnung, auf der eigenen Seite doch nicht zu weit zu gehen, als möglich hingestellt haben, gemacht wird! Gegen eine solche dem Katholicismus günstig scheinende Aeußerung dieser Männer lassen aus den Schriften derselben sich hundert andere Stellen anführen, aus welchen gerade das Gegentheil hervorgeht. Welcher Verständige kann aber wohl glauben, daß Leibnitz in den folgenden Worten, wenn er, damahls Secretär bey dem bekannten, zur katholischen Kirche übergegangenen, Freiherrn Johann Christian von Boineburg, der für die Sache, auf welche es gerade ankam, sich sehr interessirte, sie auch wirks

vorhergehen, ehe die katholische Kirche sich auf dasselbe berufen kann *). Uebrigens ist die Beschuldigung, Leibnitz sey heimlicher Katholik gewesen, keineswegs neu, ist auch schon früher von protestantischen Gelehrten gewürdigt worden. Wie lieb es aber wohl den Herausgebern der Mainzer Zeitschrift „der Katholik" gewesen ist, daß auch Herder in einem Briefe an Falk von Leibnitzens Katholicismus spricht! Nur Schade, daß er durch das gleich darauf Folgende diesem Leibnitzischen Katholicismus eine Deutung gegeben hat, welche den Herausgebern des Katholiken nicht gefällt (der Katholik 1821. B. 1). Und wer ist, seinem ganzen Wesen nach, wohl jemahls mehr Protestant gewesen, als Gotthold Ephraim Lessing, Leibnitzen so gleich in Vielem, mag er auch im Kampfe gegen hyperorthodox und neologisch gesinnte Theologen seiner Zeit, und mit der ihm eigenthümlichen Ironie, welche bey ihm nie zu übersehen ist, über einige Lehren der katholischen Kirche, namentlich über die von der Tradition, Eines und das Andere hingeworfen oder hingestellt haben, worin seine protestantischen Gegner bey solchem Manne sich durchaus nicht finden konnten, ja mochte er auch dafür hal-

*) Folgende Aeußerung Lessing's über Leibnitz steht hier ganz an ihrem Platze: „Leibnitz nahm, bei seiner Untersuchung der Wahrheit, nie Rücksicht auf angenommene Meinungen; aber in der festen Ueberzeugung, daß keine Meinung angenommen seyn könne, die nicht von einer gewissen Seite, in einem gewissen Verstande wahr sey, hatte er wohl oft die Geschicklichkeit, diese Meinung so lange zu wenden und zu drehen, bis es ihm gelang, diese gewisse Seite sichtbar, diesen gewissen Verstand begreiflich zu machen. Er schlug aus Kiesel Feuer, aber er verbarg sein Feuer nicht in Kiesel." Beiträge zur Geschichte und Litteratur. B. I. S. 215 u. 216. Lessing's sämmtliche Schriften Th. 7. S. 24. Auf wen aber läßt dieser Ausspruch über Leibnitz sich wohl mit völligem Rechte mehr anwenden, als auf Lessing selbst?

ten, daß, wenn Alles haarklein untersucht werden solle, kein einziges Regentenhaus mehr für sich anzuführen habe, als der Pabst zu Rom (M. s. Fr. H. Jacobi über ein Wort, das Lessing gesagt hat). Johannes von Müller aber, den die mit großem Ernste, Tiefsinn und Ueberblick durchgemachte historische Bildung gelehrt hatte, jedes Ding in seinem Zusammenhange zum Ganzen, mithin an der ihm gebührenden Stelle zu betrachten, konnte das Wesen des Mittelalters überhaupt und namentlich die Nothwendigkeit und das wohlthätig Einflußreiche der Hierarchie für jenes Zeitalter anerkennen, konnte über manchen großen Pabst anders denken, als man gewohnt war, zu denken, wie denn auf dem Stuhle zu Rom der großen Päbste mehrere gesessen haben, vergleichbar den größten Regenten aller Zeiten und aller Länder; konnte selbst Manches mißbilligen, was Joseph II. im achtungswerthesten Sinne gegen Pius VI. that, ohne dadurch der Hierarchie für alle Zeiten auch nur mit einer Sylbe das Wort zu reden. Mehrere Mitglieder der katholischen Kirche unserer Tage pflichten auch nicht allen Ansichten der Stimmgeber innerhalb ihrer Kirche bey, nichts desto weniger halten wir sie doch nicht für Kryptoprotestanten.

(18) Im Deutschen ist der Unterschied von Confessio und Professio fidei schwerlich ganz genau zu geben, so, daß man bey einem und demselbigen Stammworte bliebe.

(19) *Raynald* lib. cit. p. 213 — 214.

(20) Raynalden muß das Wort „adorandas" zu stark gewesen seyn, deshalb erklärt er es durch „in honore habendae."

(21) Bey dem Worte „*Rothmannd*" könnte man allerdings versucht werden, an einen Druckfehler, etwa für *Roterodamo*, zu denken, da dieser Name hier mit Luther, Oekolampadius, Zwingli und Calvin zusammengestellt ist, und man also wohl Veranlassung hat, einen berühmten

Mann in dieser Zusammenstellung zu vermuthen, man auch weiß, daß Erasmus von Roterdam in den päbstlichen Indicibus librorum prohibitorum nicht bloß unter den Ketzern, sondern sogar unter denen der ersten Classe steht*), auch Keinem unbekannt ist, welche Entstellungen auch die Namen der sogenannten Ketzer zu Rom sich oft haben gefallen lassen müssen, und welche Druckfehler, ja lächerliche Unrichtigkeiten und Verwechselungen der Namen, oft mit den Titeln der Bücher selbst, namentlich in den eben genannten Judicibus librorum prohibitorum, sich finden. Es ist indeß keineswegs der berühmte Erasmus von Roterdam hier in der Glaubensprofession von 1560 gemeint, sondern ein, freilich in der allgemeinen Geschichte der Reformation weniger bekannter, in der Geschichte der Wiedertäufer aber sehr berüchtigt gewordener Mann, Bernhard Rotmann oder Rothmann, welcher zuerst im Jahr 1532 in der St. Moritz-Kirche von Münster die evangelische Lehre, größtentheils nach Zwingli's Grundsätzen, predigte, auch dem Domcapitel daselbst in eben diesem Jahre ein eigenes Glaubensbekenntniß, so wie dem Magistrate ebendaselbst ein Verzeichniß der Irrthümer, welche er den Katholischen vorwarf, vorlegte, im folgenden Jahre aber schon sich zu den Wiedertäufern schlug, gegen welche er früher, ob im Ernste oder nur zum Scheine, ist ungewiß, aufgetreten war, einer der vorzüglichsten Eiferer unter denselben ward, und bey der Eroberung Münster's am 24sten Junius des

*) M. s. z. B. den „Index librorum prohibitorum etc. auctoritate *Pii IV.* primum editus, postea vero a *Sixto V.* auctus et nunc demum S. D. N. *Clementis* Papae VIII. jussu recognitus et publicatus. Colon. 1597. 12. p. 15. Die ersten Ausgaben dieses Indicis erschienen bekanntlich schon im Jahr 1564 zu Rom und Venedig. Mc s. den Catalog der ächten Aldinischen Drucke, am Schlusse des ersten Bandes von Ebert's Allgem. bibliographischem Lexicon und vergl. unten die Anmerkung 61.

Jahrs 1535, bey welcher Johann von Leyden und Knipperdolling gefangen genommen wurden, sich mitten unter die Feinde stürzte, und von denselben sich niedermetzeln ließ. Sein mit dem berühmten Hermann von dem Busch (*Hermannus Buschius*) am 7ten und 8ten August 1533 auf dem Rathhause zu Münster gehaltenes öffentliches Religionscolloquium ist bekannt (De Paedobaptismo: Disputata Westphalica contra Anabaptistas; hoc est Disputatio, habita Monasterii Westphalorum coram Senatu Anno CIↃIↃXXXIII. VII. et VIII. Augusti, ab *Hermanno Buschio* aliisque viris doctis, contra *Bernhardum Rothmannum*, et ejus complices, quae, ut nunc primum editur, ita quoque nuper est ex Westphalico idiomate in latinam linguam translata ab *Hermanno Hamelmanno*, Licentiato. Anno MDLXXXI. 8. (cf. *Jac. Burckhardi* de *Herm. Buschii* vita Commentar. vor dessen Ausgabe von Hermann von dem Busche's Vallo Humanitatis Francof. ad Moen. 1745. 8. p. 230. und Fr. Wilh. Strieder's Hessische Gelehrten-Geschichte B. 2. S. 92 und 93). Ueber Bernhard Rothmann sehe man *Joan. Sleidani* de Statu Religion. et Reipublicae *Carolo* V. Caesare Comment. Lib. X. Ed. (Argent.) MDLV. P. I. p. 227 sqq. Deutsche Uebersetzung mit einer Vorr. von D. J. S. Semler. Th. 2. S. 4. u. s. w. und vorzüglich *Hermanni Kerssenbrock* Belli Monasterienſis contra Anabaptistica monstra gesti descriptio in Dr. *Gerdesii* Scrinio Antiquario etc. Groen. 1748 — 1763. 8. T. 4. P. 1. 377. sqq. Hermann von Kerssenbrock's Geschichte der Wiedertäufer zu Münster. A. d. Verf. lat. Handschrift übers. Frankf. a. M. 1771. 4 mit Kupfern). Einige Briefe Rothmann's findet man bey Gerdes im gen. Buche T. IV. P. 1. N. 5. M. v. auch, was Schröckh (Christl. Kirchengesch. seit der Reformation Th. 5. S. 436. u. s. w.) aus den gedachten Quellen über ihn sagt. Bernhard Rothmann scheint vor seinem Auftreten in Münster im Hessischen, und zwar zu Mar-

hung, gelebt zu haben. Wer weiß, ob die beiden berüchtigten Schriften: „Von der Restitution, oder der Wiederbringung aller Dinge,“ und „Von den Geheimnissen der Schrift,“ welche die Wiedertäufer während der Belagerung von Münster bekannt machten, nicht den Bernhard Rothmann zum Verfasser haben, und die Veranlassung gewesen sind, daß er von dem Pabste mit unter die Häresiarchen gesetzt worden ist, wenigstens scheint es, daß er einer der gelehrtesten Mitglieder jener wüthenden Secte war. Mit Christoph Rothmann, dem Mathematiker zu Cassel (geb. nach 1596 m. s. Seelander im angef. Buche B. II. S. 121 u. f. w.), welcher auch theologische Werke zur Vertheidigung der Lutherschen Lehre geschrieben hat, muß man ihn nicht verwechseln. Auffallend ist es aber, daß die großen historischen Lexica, Jöcher's nicht zu gedenken, der gleichfalls über ihn schweigt, den Bernhard Rothmann ganz übergehen. Daß die römische Curie ihn mit Luther, Zwingli, Oecolampadius und Calvin zusammengestellt hat, ist indeß noch viel auffallender. — Mit dem in diesem Paragraphen der Glaubensprofession Pius IV. vom Jahr 1560 ausgesprochenen Anathema über Luther, Zwingli und andere sogenannte Häresiarchen verdient aber zusammengestellt zu werden, wie Pabst Urban VIII. (Maffeo Barberini) in der unterm 16ten März des Jahrs 1627 von ihm publicirten Umarbeitung der berüchtigten Bulle „In Coena Domini“ §. 1. die Ketzer excommunicirt und anathematisirt: „Excommunicamus et anathematizamus ex parte Dei Omnipotentis, Patris, et Filii, et Spiritus Sancti, auctoritate quoque Beatorum Apostolorum Petri et Pauli ac Nostra, quoscumque *Hussitas, Wicleffistas, Lutheranos, Zvinglianos, Calvinistas, Ugonottos, Anabaptistas, Trinitarios* et a Christiana fide Apostatas, ac omnes et singulos alios Haereticos, quocumque nomine censeantur, et cujuscumque sectae existant, ac eis credentes, eorumque receptatores, fautores, et generaliter quoslibet illo-

rum defensores, ac eorumdem libros haeresin continentes vel de Religione tractantes, sine auctoritate nostra ac Sedis Apostolicae scienter legentes, aut retinentes, imprimentes, seu quomodolibet defendentes ex quavis causa, publice vel occulte, quovis ingenio vel colore; nec non Schismaticos et eos, qui se a nostra et Romani Pontificis pro tempore existentis obedientia pertinaciter subtrahunt, vel recedunt. M. s. das Magnum Bullar. Roman. T. IV. p. 128, und vergl. (Le Bret) Pragmatische Geschichte der so berühmten Bulle In coena Domini. Frankf. und Leipz. (Ulm.) 1769 — 1770. 4 Bde. 4. und die Betrachtungen über die Nachtmahlsbulle. Aus dem Italienischen des P. A. E**. Theat. Ord. übersetzt. Freib. 1770. gr. 8. Bg. 21 u. f. w.; auch J. M. Schröckh's Kirchengeschichte seit der Reformation Th. 3. S. 387 u. f. w., und Wald's Programm: *De Haeresi abjuranda*, quid statuat Ecclesia Roman. Cath. 1771. p. 5. Statt *Innocentius* X. muß aber *Urbanus VIII.* bey Wald gelesen werden, denn dem Vorgänger von Innocenz X., Urban VIII., verdankt die Bulle: In Coena Domini ihre neueste Gestalt.

(82) Vielfache Klagen hierüber finden sich in den Bullen der Päbste, so wie in den kirchlichen Verhandlungen jener Zeit überhaupt. Man höre nur, wie es in der Praef. ad Catechismum ad parochos ex Decreto Concilii Tridentini edit. (Ed. Parif. 1684. 12. p. 9.) lautet: „Nam, ut omittamus nobilissimas provincias, quae olim veram et catholicam religionem, quam a majoribus acceperant, pie et sancte retinebant, nunc autem derelinquentes viam rectam erraverunt, atque in eo se maxime pietatem colere palam profitentur, quod a patrum suorum doctrina quam longissime recesserunt, nulla tam remota regio, aut tam munitus locus nullus Christianae reipublicae inveniri potest, quo haec pestis occulte irrepere non tentarit.“ Im Verlaufe dieser Stelle wird über die großen und kleinen Schriften

geseufzt, durch welche die Ketzer ihre gottlosen Irrthümer nicht nur bey den Gelehrten, sondern auch unter dem großen Haufen auszustreuen bemüht seyen. — Als eines artistischen Seitenstücks zu der oben mitgetheilten Stelle aus der Bulle „In Coena Domini“ mag der in der Kapelle des heiligen Ignatius Loyola in der Kirche del Gesu zu Rom befindlichen Altargruppe hier noch Erwähnung geschehen, in welcher Gruppe die Religion dargestellt wird, wie sie eine Furie, die Ketzerey, die eine Schlange in der Hand hält, und bey der drey Bücher liegen, auf deren Rückentiteln die Worte: „*Martinus Luther*“, „*Joh. Calvinus*“, „*Huldericus Zwinglius*“ stehen, mit Füßen tritt. Der Künstler war der französische Bildhauer, Peter le Gros. M. s. Keyßler's Reisen im Auszuge S. 591 und 592.

(23) Der vollständige Titel dieses für die Geschichte und Beschreibung eines Theils der kirchlichen Alterthümer des Mittelalters wichtigen, auch eben nicht häufig vorkommenden Buches ist: „Liber diurnus Romanorum Pontificum ex antiquissimo Codice M. S. nunc primum in lucem editus opera et studio *Joannis Garnerii*, Presbyteri e Societate Jesu etc. Parisiis MDCLXXX. 4. Der Appendix des Herausgebers §. III. bis V. p. 158 bis 174 darf nicht übersehen werden. Lucas Holstenius, auch ein Proselyt, hatte das Buch schon früher, und zwar im Jahr 1660, aus dem im Vatican befindlichen Codex herausgegeben; die Ausgabe wurde aber sogleich unterdrückt. M. v. *Baluz.* in notis ad *Anc. Auguſt.* Libr. de emendatione *Gratiani* ad. p. 233. p. m. 433. Garnier hatte den in der Bibliothek des vormahligen Collegii Clarmontani Soc. Jesu (*College de Louis le Grand*) befindlichen Codex vor sich. Mabillon hat im 4ten Theile seines Musei Italici p. 32. aus dem römischen Codex Zusätze zu diesem Tagebuche geliefert.

(24) Sacrosancti Generalis et Oecumenici Con-

cilii Tridentini etc. Canones et Decreta etc. Ed. Colon. Agripp. 1597. 12. (Diese Ausgabe wimmelt von Druckfehlern.) pag. 290. seqq. 306 et 357. — Ed. *Phil. Chiffletii.* Venet. 1715. 12. p. 209. 221. und 256 — 257. Die Editio princeps der Decrets und Canonen des Trident. Concilii ist bekanntlich eine schöne Aldinische Ausgabe vom Jahr 1564 in Folio. M. v. Anmerk. 53.

(25. a.) Auf eine ähnliche Weise geschah es auch hinsichtlich des von dem Concilio beschlossenen und unter Pius IV. Nachfolger, Pius V., auch wirklich erschienenen sogenannten *Catechismi Concilii Tridentini.* In der 24sten Session ward (de reform. cap. 7. Ed. Colon. l. cit. p. 300 — 301. Ed. Venet. l. cit. p. 216. Folgendes festgestellt: „Ut fidelis populus ad suscipienda Sacramenta majori cum reverentia atque animi devotione accedat, praecipit sancta Synodus Episcopis omnibus, ut non solum, cum haec per se ipsos erunt populo administranda, prius illorum vim et usum pro suscipientium captu explicent, sed etiam idem a singulis parochis pie prudenterque, etiam lingua vernacula, si opus fit et commode fieri poterit, servari studeant, juxta formam a sancta Synodo in Catechesi singulis Sacramentis praescribendam, quam Episcopi in vulgarem linguam fideliter verti, atque a Parochis omnibus populo exponi curabunt." Hierauf bezieht es sich denn auch, wenn es in der Vorrede zu dem Katechismus selbst (§. 6. Ed. cit. p. 3.) folgendermaßen heißt: „Quam ob rem oecumenicae Tridentinae Synodi patres, cum tanto et tam pernitioso huic malo *) salutarem aliquam medicinam adhibere maxime cuperent, non satis esse putarunt, graviora catholicae doctrinae capita contra nostri temporis haereses decernere **), sed illud praeterea sibi facien-

*) Kurz zuvor ist von den infinitis libellis ab haereticis conscriptis die Rede gewesen.

**) Die graviora capita, deren hier gedacht wird, sind

dum conferunt, ut certam aliquam formulam de religione Christiana populi ab ipsis fidei rudimentis instituendi traderent, quam in omnibus ecclesiis illi sequerentur, quibus legitimi pastoris et doctoris munus obeundum esset.“ Doch wie wenig entspricht dieser Katechismus, auch in der populärsten Bearbeitung, dem Bedürfnisse und der Fassungskraft des Volkes!

(250 b.) Es findet sich freilich in den Decreten des Tridentinischen Concilii, und zwar in der Sess. III., ein Glaubensbekenntniß, aber dieses ist kein anderes, als das bekannte Nicänisch-Constantinopolitanische vom Jahr 381, mit welchem auch die Glaubensprofession Pius IV. beginnt. Die am 4ten Februar des Jahrs 1546 in der dritten Session versammelten Väter hielten es nämlich für gerathen, als Norm für die noch bevorstehenden Verhandlungen ein Glaubenssymbol voranzuschicken, und hiezu wählten sie das eben gedachte Nicänisch-Constantinopolitanische, als dasjenige, dessen die römische Kirche sich bedient, und welches von allen Christen angenommen werde. Es ist klar, daß dieses Symbolum fidei hier nicht als Unterscheidungsformular der katholischen Kirche von der protestantischen, auch nicht als von den katholischen Prälaten zu beschwörende Profession, sondern nur als Norm für die Conciliar-Berathschlagungen selbst den Decreten des Concilii einverleibt worden ist; das erstere konnte nicht seyn, weil ja auch die Protestanten zu diesem Symbolo sich bekannten, von einer von den neugewählten Bischöfen und andern Prälaten zu beschwörenden Profession war aber damahls noch gar die Rede nicht gewesen. Die Einleitung zu dem Symbolo mag hier indeß mitgetheilt werden:

---

die Decrete und Canonen des Concilii selbst; an die Glaubensprofession ist hier nicht zu denken.

„Decretum de Symbolo fidei.“

In nomine ſanctae et individuae Trinitatis, Patris, et Filii, et Spiritus Sancti.

Haec ſacroſancta, oecumenica, et generalis Tridentina Synodus, in Spiritu Sancto legitime congregata, in ea praeſidentibus eisdem tribus Apoſtolicae Sedis Legatis, magnitudinem rerum tractandarum conſideraus, praeſertim earum, quae duobus illis capitibus, de exſtirpandis haereſibus et moribus reformandis, continentur, quorum cauſa praecipue eſt congregata; agnoſcens autem cum Apoſtolo, non eſſe ſibi colluctationem adverſus carnem et ſanguinem, ſed adverſus ſpirituales nequitias in coeleſtibus, cum eodem omnes, et ſingulos in primis hortatur, ut confortentur in Domino et in potentia virtutis ejus, in omnibus ſumentes ſcutum fidei, in quo poſſint omnia tela nequiſſimi ignea extinguere atque galeam ſpei ſalutis accipiant, cum gladio Spiritus, quod eſt Verbum Dei. Itaque, ut haec pia ejus ſolicitudo principium et progreſſum ſuum per Dei gratiam habeat, ante omnia ſtatuit et decernit, praemittendam eſſe confeſſionem fidei. Patrum exempla in hoc ſecuta, qui ſacratioribus Conciliis hoc ſcutum contra omnes haereſes, in principio ſuarum actionum apponere conſuevere: quo ſolo aliquando et infideles ad fidem traxerunt, haereticos expugnarunt, et fideles confirmarunt. Quare ſymbolum fidei, quo Sancta Romana Eccleſia utitur, tamquam principium illud, in quo omnes, qui fidem Chriſti profitentur, neceſſario conveniunt, ac fundamentum firmum et unicum, contra quod portae Inferi numquam praevalebunt, totidem verbis, quibus in omnibus Eccleſiis legitur, exprimendum eſſe cenſuit: quod quidem ejusmodi eſt.“

Nun folgt das „Symbolum Nicaeno-Conſtantinopolitanum“ ſelbſt. — Vid. Concil. Trident. Canones et Decreta. Ed. *Chiffl.* p. 15—16.

(26) Hiſtoria del Concilio Tridentino, nella quale ſi ſcoprono tutti gl' artificii della Corte di

Roma, per impedire, che ne la verità di dogmi si palesasse, ne la riforma del Papato e della Chiesa si trattasse, di *Pietro Soave Polano* (anagrammatisch für *Paolo Sarpi Veneto*). In Londra appresso *Giovanni Billio*. 1619. fol. Dies ist die erste, von dem gewesenen Erzbischofe von Spalatro in Dalmatien, Marco Antonio de Dominis, welcher eine Handschrift des Werks mit nach England genommen hatte, besorgte Ausgabe *). Die zweite von

*) Marco Antonio de Dominis verließ im Jahr 1616 sein Erzbisthum, begab sich, nachdem er zuvor eine Zeitlang in Deutschland und Holland sich aufgehalten hatte, nach England, und trat daselbst nicht nur zur reformirten Kirche über, sondern schrieb auch gegen die Römisch-katholischen, namentlich gegen die Lehre vom Primat des Pabstes. Seine berühmteste Schrift ist das auch in der Geschichte der Unionsversuche der verschiedenen christlichen Religionspartheien einen bedeutenden Namen sich erworben habende Werk: De republica ecclesiastica Libr. X. Ed. Londin. 1617 — 1620. II. Vol. fol., welche aber nur die ersten 4 Bücher enthalten; vollständig ist die deutsche Ausgabe P. I. Heidelb. 1618. P. II. Francof. ad Moen. 1620. P. III. Hanov. 1622. fol. (M. v. Baumgarten B. 8. S. 209 u. f. w., wo sich ein sehr umständlicher Auszug aus diesem merkwürdigen Buche findet). Ueber die Gründe seines Weggangs aus Spalatro erklärt sich de Dominis in einer eigenen, auch dem gedachten Werke angehängten Schrift: *M. A. de Dominis* Archiep. Spalatens. *suae profectionis consilium exponit.*" Bis zum Jahre 1622. blieb er aber nur in England; in diesem Jahre ging er, trotz aller von seinen dortigen Freunden ihm gemachten Vorstellungen über die Gefahr, welcher er entgegen eile (m. s. *Joseph. Halli* Archiepiscop. Vingorn. Epist. in Pauli Colomesii Opp. Ed. *J. Alb. Fabricii.* Hamb. 1709. 4. p. 548 sqq.), wahrscheinlich von dorther angelockt, wieder nach Italien, und zwar nach Rom, wo er zum Pabstthum zurückkehrte, und sich öffentlich in der Peterskirche den schmählichsten Büßungen unterwerfen mußte. Janus Nicius Erythräus (Pinacothecae III. Ed. Lipsi. 1692. 8. p. 78 sqq. im Le-

Sarpi selbst durchgesehene erschien etwa sechs Jahre nach seinem Tode, zu Genf, bloß unter dem Titel: Historia del Concilio Tridentino di *Pietro Soave Polano*, seconda editione riveduta e corretta dall' autore. 1629. 4. Die Herausgabe besorgte Joh. Diodati *). In Baumgarten's

---

ben des Joh. Barclay) spricht als Augenzeuge hievon. M. v. auch *Gabr. Barth. Gramondi* Hist. Galliae Ed. Amstel. 1653. 8. maj. p. 196 — 197. Unter andern mußte de Dominis auch seinen gedruckten Widerruf öffentlich austheilen, welches er jedoch nach Erythräus, that „adeo perficta fronte, ut, si in Palaestinam ad Loca illa religiosissima — — — perlustranda, non autem in Angliam — — — profectus fuisset.“ Trotz aller jener Büßungen wurde er aber doch 1623 in die Kerker der Inquisition geworfen, in welchen er, wahrscheinlich auf gewaltsame Weise, bald seinen Tod fand. Sein Leichnam wurde 1625 von Henkers Hand durch die Gassen Roms geschleppt, verbrannt, und die Asche ward in die Tiber geworfen. Ueber die Gründe, welche ihn bewogen hatten, England wieder zu verlassen, hat er gleichfalls in einer eigenen Schrift: De reditus sui ex Anglia consilio Rom. 1623. sich erklärt. M. s. auch über ihn Gottfr. Arnolds in der Kirchen- und Ketzer-Historie. Th. II. B. XVII. Cap. III. §. 20. Th. I. S. 919 — 920. Die Erwähnung der Schicksale des de Dominis schien mir hier ganz an ihrer Stelle zu seyn. Die umständlichsten Nachrichten über ihn finden sich, nach Baumgarten's Angabe S. 207, in *Greg. Leti* Bilancia politica di tutte le opere di *Trajano Boccalini* (1678) part. 3. p. 7 — 40. Auch Boccalini war wegen seiner freimüthigen Schriften auf höheres Anstiften, wahrscheinlich des Spanischen Hofes, zu Tode gepeitscht worden; Gr. Leti aber war von der römischen Kirche zur evangelisch-reformirten übergetreten.

*) Ein auch als Uebersetzer (ins Italienische) und Erklärer der Bibel bekannter Prediger zu Genf, aus Lucca gebürtig. Ihm verdanken wir auch die erste französische Uebersetzung von Paolo Sarpi's Gesch. des Trid. Concilii (1621); die zweite veranstaltete

Nachr. v. einer Hall. Bibl. B. 3. S. 449 ist die Jahrszahl unrichtig als 1640 angegeben worden. Ich habe die französische Uebersetzung dieses merkwürdigen Buchs von Peter Franz le Courayer, und zwar die aus zwey Quartbänden bestehende Baseler Ausgabe derselben vom Jahr 1738, vor mir *). Die Stelle, auf welche es hier ankommt, findet sich Buch 8. Cap. 22. (T. II. p. 591 — 592). In Courayer's Note 42 wird des Mangels dieser Nachrichten bey den andern Geschichtschreibern des Concilii schon gedacht. Da Sarpi sowohl durch seine Geschichte des Tridentinischen Concilii als auch durch die wichtige Rolle, welche er in der Geschichte der Streitigkeiten der Republik Venedig mit Pabst Paul V. gespielt hat, so berühmt geworden ist, so mag hier ganz kurz erwähnt werden, daß er am 14ten August 1552 zu Venedig geboren war, und den 14ten Januar 1623 daselbst gestorben ist. Sein Leben vom Pater Fulgentius findet sich vor der aus fünf Duodezbänden bestehenden Sammlung der kleinen Schriften Sarpi's Venet. 1627; auch ist im Auszuge vor Courayer's eben genannter Uebersetzung der Geschichte des Tridentinischen Concilii. In dem von dem Venetianischen Patricier, Johann Anton Venerius, verfertigten lateinischen Epitaphio auf Sarpi sind seine großen Verdienste und sein edler Charakter vortrefflich dargestellt. Ueber Paolo Sarpi sehe man übrigens noch Fr. Griselini's Denkwürdigkeiten des berühmten Fra P. Sarpi. Aus dem Ital. von J. F. le Bret. Ulm 1761. 8., K. M. Fabritius Denkmahl P. Sarpi's, Leipz. 1791. 8. und Ferd. Delbrück's Schrift: Ueber P. Sarpi. Leipz. 1808. gr. 4.

---

de la Motte Josseval (Amelot de la Houssaye 1683); die dritte ist die oben genannte von Le Courayer, die zuerst London 1736 erschien.

*) Neuere Ausgabe der lat. Uebers. *P. Sarpi* Historia Concilii Tridentini. Lipsi. 1698. 4.

(27) Christian August Salig's Vollständige Historie des Tridentischen Concilium's. Halle 1741—1745. 3 Theile 4. Das Werk, welches als der 4te, 5te und 6te Theil der Historie der Augsburgischen Confession von eben diesem Verfasser betrachtet werden muß, auch diesen Titel führt, ist, nach dem Tode seines Urhebers, von Siegm. Jak. Baumgarten herausgegeben worden, welcher dem dritten Theile außer der Ergänzung und Fortsetzung der gelehrten Geschichte des Concilii, und zwar in Verbindung mit J. J. Rambach (welchem wir auch die deutsche Uebersetzung von Sarpi's Geschichte des Concilii *) verdanken), einen eigenen Band Actenstücke in lateinischer Sprache hinzugefügt hat.

(28) Istoria del Concilio di Trento, scritta dal Padre *Sforza Pallavicino* della Compagnia di Giesu etc. Rom. 1656—1657. 2 Voll. fol. u. 1665. 3 Voll. 4. Lateinisch von Joh. Baptist Giattino. Antw. 1670. 4. III Voll. und ebend. 1673. II Voll. fol. Die letzte Ausgabe habe ich vor mir. Pallavicino ist bekanntlich der Hauptschriftsteller über das Tridentinische Concilium für die Römischgesinnten unter den Katholiken.

(29) Histoire du Concile de Trente par M. *Louis Ellies Du-Pin* in der Nouvelle Bibliotheque des Auteurs Ecclesiastiques dieses Schriftstellers, Tom. XV. (Amsterd. 1710. 4.) p. 1—337; auch besonders herausgegeben zu Brüssel 1720 in 2 saubern Octavbänden. Ich habe beide Ausgaben vor mir. Du-Pin hätte doch von Sarpi's Nachricht einigen Gebrauch machen können.

(30) Man muß sich durch die in dem lateinischen Anhange zu Salig S. 287. befindliche Anmerkung: „Lectoribus nostris non omnino ingratum erit, hos

*) Historie des Tridentinischen Concilii mit Courayer's Zusätzen. Halle von 1761 an. 6 Theile gr. 8.

canones hoc loco appoſuiſſe. Summam enim eorum b. *Saligius* ſilentio tranſiit, et quamvis *Du-Pin* in Hiſt. Conc. Trid. P. II. p. 904. ſqq. momenta illorum praecipua tranſcripſerit, non tamen eodem ordine poſiti ſunt, quo nunc leguntur etc.“ nicht täuſchen laſſen. Der Urheber dieſer Note hat die bey Torelli befindlichen Artikel mit den von Du Pin (Vol. II. p. 900 u. ſ. w. der Brüſſeler Ausg.) mitgetheilten Reformationscapiteln der 25ſten Seſſion des Concilii verwechſelt. Uebrigens hat auch Salig die Summe dieſer Artikel keineswegs mit Stillſchweigen übergangen. M. ſ. S. 55 und 56 des 3ten Bandes ſeiner Geſchichte des Concilii, und vergl. Anmerk. 39.

(31) Lettres, Anecdotes et Mémoires hiſtoriques du Nonce *Viſconti*, Cardinal préconiſé et Miniſtre ſecret de *Pie* IV. et de ſes Créatures au Concile de Trente — — — miſes au jour en Italien et en François par Mr. *Aymon* etc. Amſt. 1719. gr. 12. Sarpi und Pallavicino hatten dieſe Briefe, Memoires u. ſ. w. in der Handſchrift benutzt. M. v. Salig im angef. B. Th 3 S. 229 und 230, deſſen am Schluſſe ſeines Werks befindliche und von Baumgarten mit ſchätzbaren Ergänzungen und Fortſetzungen verſehene Hiſtoria Litteraria und polemica der Tridentiſchen Synode bey den von mir gegebenen litterariſchen Notizen mit benutzt worden iſt — Daß übrigens die von dem ſpaniſchen Rechtsgelehrten, Franciſcus de Vargas, an den berühmten Granvella, Biſchof zu Arras, geſchriebenen Briefe über das Tridentiniſche Concilium (Engl. Ueberſ. London 1697. 8; Franz. Amſterd. 1699. 8. Lat. von Jon. Conr. Schramm, Franc. de Vargas de Concilio Tridentino Epiſtolae et Obſervationes. Brunsw. 1704. 4), welche mit großer Freimüthigkeit die von dem römiſchen Hofe bey Gelegenheit des Concilii angewendeten Ränke ſchildern, im Texte nicht angeführt worden ſind, wird Keinen befremden, der ſich

erinnert, daß diese Briefe und Bemerkungen nur bis zum Jahre 1552 gehen.

(32) In der schon oben S. 18 genannten Fortsetzung des Baronius.

(33) Dieses ist die von Raynald im angef. B. S. 592 u. f. w. mitgetheilte, am 8ten October d. J. 1563 gehaltene Rede des Cardinals Moronus.

(34) *Torellus Phola* de *Puggio* (Poggio), cathedralis Ecclesiae Fesulanae Canonicus wird er in der Aufschrift genannt. Er selber nennt sich in der Vorrede *Torellus*, und *Torellus Phola* presbyter, und am Schlusse der vom 15ten November des Jahrs 1562 datirten Beschreibung von Trient: *Torellus Phola, presbyter de Puppio*; führt auch unter den Notarien des Concilii sich selber mit folgenden Worten auf: *Dr. Thorellus* (*Torellus* ist sicher das richtigere) *Phola, presbyter de Puppio, rerum concilii lector.* Das Wort *Puppio* ist nur falsch gedruckt, denn das vormahlige Großherzogliche Toscanische Lustschloß Poggio, oder Villa Imperiale unweit Florenz, ist gemeint. Einige von seinen Begegnissen erzählt der Verfasser hie und da in dem Diario z. B. S. 1324. beym Jahr 1563. Unter den den Ausgaben der Decrete und Canonen des Concilii angehängten, auch, und zwar mit Angabe der Jahre, in welchen die aufgeführten Erzbischöfe und Bischöfe ihre Aemter erhalten haben, bey Harduin (Acta Conciliorum etc. T. X. Pars 1714. fol. 418 sqq.) befindlichen Namen derjenigen, welche auf dem Concilio zugegen gewesen sind, wird Torelli nicht genannt, so wenig als der Depositarius Concilii, Antonio Manelli, welcher auch bey Torelli mit aufgeführt ist.

(35) Diarium Actorum sacri Concilii Tridentini sub *Pio IV.* Pontifice. Nach einigen Vorreden, einer Beschreibung von Trient und einer kurzen Recapitulation der frühern Conciliar-Verhandlungen daselbst folgt der so eben angedeutete

„Catalogus Dominorum legatorum, patrum, oratorum, et theologorum omnium, qui ad sacrosanctam oecumenicam Tridentinam Synodum convenerunt“, welcher sich in mancher Hinsicht von den bey Chifflet, Harduin und sonst gedruckten Verzeichnissen dieser Art unterscheidet. Ueber die einzelnen Ausgaben dieser Verzeichnisse vergleiche man *J. A. Fabricii* Biblioth. Graeca. (Alte Ausg.). Vol. XI. p. 695.

(36) Außer dem Diario des Torelli haben die Herausgeber auch noch die bis dahin ungedruckt gewesenen Acta Concilii Tridentini des Doctors des canonischen Rechts, Angelo Massarelli, Bischofs von Telese (Telesinus) und apostolischen Procurators, gebürtig aus Severino (Septempeda, daher Septempedanus, m. sehe den Catalog bey Torelli, Chifflet und Harduin) und die des Johannes de Curtenbroche oder Curtenbrosche, laut der Ueberschrift, eines Engländers (Angli), nach andern Angaben, eines Genters (Flandri, Gandavi nati) von Geburt, mitgetheilt. Diese Acta gehen aber nur bis zum Jahr 1549. Auch in ihnen finden sich Verzeichnisse der auf dem Concilio gegenwärtig gewesenen Prälaten und Anderer. Den Hauptinhalt der von Massarelli, Curtenbroche und Torelli hinterlassenen Nachrichten findet man abgedruckt in den von S. J. Baumgarten und Rambach dem Saligschen Werke angehängten Urkunden. Die Torellischen gehen von S. 206 bis S. 360.

(37) Johannes Moronus, Cardinal und Bischof von Präneste, aus Mailand gebürtig, und Bernardus Novagerius, ein Venetianer, Bischof von Verona, welcher, als zweiter Präsident, bald nach Moronus Ankunft gleichfalls in Trient erschien, schlossen, als Präsidenten, das Concilium. Ihre Vorgänger, Hercules Gonzaga, aus Mantua gebürtig, und Hieronymus Seripandus, Erzbischof von Salerno, ein Neapolitaner von Geburt, waren beide zu Trient, der erstere am

2ten März 1563, der andere am 18ten deſſelben Monats geſtorben. Moronus, ſpäterhin Biſchof von Oſtia, ſtarb am erſten December 1580; Nos vagerius aber ſchon am 31ſten May des Jahrs 1565. M. v. das Namenverzeichniß bey Chifflet.

(38) Außer der Prüfung der Kenntniſſe und Gelehrſamkeit auch noch beſonders die der Rechtgläubigkeit und die Abnahme des Verſprechens der Erfüllung aller Pflichten des Amtes. M. v. das Pontificale Roman. *Clementis VIII* et *Urbani P. P. VIII.* auctoritate recognitum etc. Ed. Bruxell. T. I. p. 80. In Rom beſtehen übrigens eigene Congregationen wegen der Wahl, des Examens und der Reſidenz der Biſchöfe. M. v. Lunadoro in dem Anmerk. 9. angef. Buche S. 214 u. f. w.

(39) Collect. *Mart.* et *Dur.* p. 1337 und 1338. Sarpi (in der Courayerſchen Ueberſ.) T. II. p. 592. und Salig (Th. 3. S. 55.) referiren den Inhalt des Bekenntniſſes. In den Actenſtücken zu Salig findet es ſich S. 286 und 287 lateiniſch abgedruckt.

(40) Von dem franzöſiſchen Geſandten beſonders; aber auch die kaiſerlichen und ſpaniſchen führten im Namen ihrer Fürſten eine kühne Sprache. M. ſ. Sarpi B. 8. H. 19 u. ſ. w. S. 582 u. ſ. w.

(41) Siehe die Note 33.

(42) Die Angabe der Tage bey Salig iſt weder genau genug, noch ganz richtig.

(43) Eigentlich *Baldovinus de Baldovinis de Barga*, ein Piſaner von Geburt. M. v. die vorhandenen Namenregiſter bei Torelli, Chifflet und Andern. Dieſer Prälat ſpielte überhaupt eine bedeutende Rolle auf dem Concilio. Bey dieſer Gelegenheit mögen hier einige der auf dem Concilio verſammelt geweſenen Männer aus verſchiedenen Nationen genannt werden, und zwar ſolche, welche entweder ſelbſt, oder deren Familien, doch ſich einen

Namen in der Geschichte erworben haben. Ferdinand Annius aus Neapel, Erzbischof von Amalfi; Daniel Barbaro aus Venedig, Bischof von Aquileja; Augustin Baumgärtner aus München, im Namen des Herzogs Albert von Bayern; Johannes Beroaldus aus Palermo, Bischof zu Agde in Frankreich (Episc. S. Agathae); Hugo Buoncompagno aus Bologna, späterhin Pabst Gregor XIII.; Nicolaus Maria Caraccioli, aus Neapel, Bischof von Catana; Caspar Cervantes, von Gaeta, Erzbischof von Messina; Caspar Cibo, Erzbischof von Turin; Andreas Draschovitius, ein Croate von Geburt, Bischof zu Fünfkirchen in Ungarn, hernach Cardinal; Andreas Dudith, der auch als Schriftsteller und besonders in der Geschichte der Kelchverhandlungen berühmt gewordene Bischof, anfänglich zu Tina in Dalmatien, darauf zu Chonad, und endlich zu Fünfkirchen in Ungarn; Antonius Fachinettus, aus Bologna, Bischof zu Nicastro, in der Folge Pabst Innocenz IX.; Johannes Fonseca, ein spanischer Doctor der Theologie; Hieronymus de Gaddi (der Name erinnert an die alten Florentinischen Mahler, Gaddo (gest. 1312), dessen Sohn, Taddeo (er legte, nach Vasari, den Grund zu dem Adel und Reichthum seiner Familie und starb 1350), und Agnolo Gaddi (Taddeo's Sohn gest. 1387.) Bischof zu Cortona; Carl Grimaldi, ein Genueser, Bischof zu Savona; Petrus Guerrerus, Erzbischof von Granada, (m. v. Anmerk. 49); Leonhard Haller (bey Torelli steht unrichtig Hasler) ein Deutscher, Episc. Philadelphiensis; Gentianus Hervetus, sehr bekannt in der Gelehrtengeschichte, im Gefolge des Cardinals von Lothringen; Jacob Lainez, ein Spanier, der bekannte General des Jesuiterordens; Petrus Landus, ein Venetianer, Erzbischof von Creta; der Cardinal Carl von Lothringen, Erzbischof von Rheims (m. v. Anmerk. 48); Peter Martyr, der Spanier, in mehre-

sacher Hinsicht in der Gelehrtengeschichte bekannt; Petrus Ganzalez de Mendoza, Bischof von Salamanca; Arias Montanus, der berühmte spanische Theologe; Gabriel Paläottus, aus Bologna, Auditor der päbstlichen Rota, darauf Cardinal; Peter Franz Pallavicino, aus Genua, Bischof zu Aleria in Corsica, nicht zu verwechseln mit Sforza Pallavicino, dem Geschichtschreiber des Concilii; Mehrere aus dem berühmten Geschlechte der Piccolomini von Siena; Hieronymus de Pradis, aus Florenz, Bischof zu Cortona; Nicolaus Sfondratus, aus Mailand, Bischof von Cremona, hernach Pabst unter dem Namen Gregorius XIV.; Thomas Stella, Bischof zu Capo d'Istria, seinem Geburtsorte, und Pompejus Zambeccarius, aus Bologna, Bischof zu Sulmo.

(44) Collect. *Mart* et *Dur.* l. c. p. 1350.

(45) Wie dieses Paul Sarpi und Sallig im weitern Verlaufe ihrer Erzählung berichten. Die S. 28 u. f. w. mitgetheilten Stellen sind ja auch erst aus den Decreten der 24sten und 25sten Session genommen.

(46) Von den fünf und zwanzig gehaltenen Generalsessionen fallen die ersten zehn unter Paul's III., die folgenden sechs unter Julius III., und die letzten neun unter Pius IV. Pontificat.

(47) Dieses geht aus sehr vielen Stellen bey Paolo Sarpi hervor.

(48) In den sogenannten Acclamationen, welche, nach frühern Vorgängen bey andern Concilien, auch am Schlusse des Tridentinischen Concilii, und zwar von dem Erzbischofe zu Rheims, dem Cardinal Carl von Lothringen, ausgebracht wurden, und in welche die Gesellschaft einstimmte. Gegen die erstern dieser Acclamationen wird wohl niemand etwas einwenden, so wenig auch besonders Julius III. einer ehrenvollen Erwähnung werth

sich gezeigt hatte (m. v. Robertson in der Gesch. Carl's V. D. Uebers. Th. 3. S. 148 u. f. w.). Die letzten derselben, welche hier zur Probe stehen mögen, sind aber von der Art, daß gegen sie nicht nur Vieles einzuwenden ist, sondern daß sie, wenigstens mehrere unter ihnen, jeden evang. Christen mit tiefer Indignation erfüllen müssen. Sie lauten:

„*Card.* Sacrosancta oecumenica Tridentina Synodus (sc. vivat); ejus fidem confiteamur, ejus decreta semper servemus.

Respons. Semper confiteamur, semper servemus.

Card. Omnes ita credimus, omnes id ipsum sentimus, omnes consentientes et amplectentes subscribimus. Haec est fides Beati Petri et Apostolorum; haec est fides Patrum; haec est fides Orthodoxorum.

Respons. Ita credimus; ita sentimus; ita subscribimus.

Card. His decretis inhaerentes digni reddamur misericordiis et gratia primi et magni Supremi Sacerdotis Jesu Christi Dei, intercedente simul inviolata Domina nostra Sancta Deipara et omnibus Sanctis.

Respons. Fiat, fiat! Amen, Amen!

Card. Anathema cunctis Haereticis!

Respons. Anathema! Anathema!

Diese Acclamationen mit ihren Verdammungsausrufungen am Schlusse haben jedoch auch ihre lächerliche Seite, in sofern sie fast unwiderstehlich an die Vivats und Pereats bey lustigen Gelagen erinnern, welche, besonders was die letztern betrifft, in der Regel um so lauter ertönen, je berauschter die Gesellschaft geworden ist. Der vortreffliche Paolo Sarpi gedenkt (B. VIII. §. 79), auch dieser Acclamationen, und hält, wie auch de Thou (Thuanus) und Heinrich de Sponde (*Spondanus*) gethan haben (m. s. die Note von Courayer zu der betreffenden Stelle bey Sarpi) mit Recht

dafür, daß es für einen Mann des Standes und Amtes, als der Cardinal von Lothringen gewesen sey, sich wenig geziemt habe, bey diesen Acclamationen gewissermaßen der Vorsänger zu machen. Dieser nicht bloß in der Geschichte des Tridentinischen Concilii, bey welchem er ein so eifriger Vorfechter für Rom war, daß er, wie Sarpi erzählt, bey seiner Rückkehr nach Frankreich sehr scheel angesehen wurde, sondern auch in der französischen Geschichte jener Zeit überhaupt sehr bekannt gewordene Prälat starb am 26sten December des Jahrs 1573 zu Avignon. Daß übrigens die Ansichten, aus welchen jene Acclamationen und Responsionen hervorgegangen sind, noch heut zu Tage keineswegs den Untergang gefunden haben, wird auch aus vielen Stellen dieser kleinen Schrift hervorgehen.

(49) „Placuit omnibus, finem huic Sacro Concilio imponi, confirmationemque a Sanctissimo Domino Nostro peti, uno dumtaxat excepto, qui eam confirmationem se non petere, dixit.“ *Raynald* l. c. p. 520. Ein Einziger unter so vielen Prälaten der katholischen Kirche hatte also nur die Würde und Selbstständigkeit eines Generalconcilii, selbst gegen den Pabst, vor Augen; und dieser Eine war ein Spanier, der Erzbischof von Granada, wie Raynald, der bey dieser Nachricht sich auf handschriftliche Acten eines gewissen Astulph Servantius bezieht, berichtet; der freisinnige und freimüthige Mann hieß Piedro Guerrero (m. v. Anmerk. 43). Sein Votum lautete: „Placet, quod finiatur, sed non peti confirmationem.“ Es war einzeln gestimmt worden, nicht im Allgemeinen, wie Sarpi berichtet, auf welchen auch bey andern Schriftstellern sich befindenden Irrthum schon Courayer Note 64 zu B. 8 aufmerksam gemacht hat. Den spanischen Theologen, welche auf dem Concilio gegenwärtig waren, muß man überhaupt im Allgemeinen das Lob geben, daß sie keineswegs blinde Nachbeter dessen waren, was schon vorher zu Rom

beschlossen und abgemacht worden war, denn von Rom aus wurden, wie bekannt ist, die Verhandlungen zu Trient geleitet. Wie wenig entsprach also dieses Concilium demjenigen, auf welches Aonius Palearius, der unter Pius V. verbrannte Märtyrer für die Wahrheit und für das Heil der Kirche, gehofft hatte, wenn er in der Vorrede zu seiner mit der größten Freimüthigkeit geschriebenen Actio in Pontifices Romanos et eorum assecias sich also äußert: „Quod si dies exoptatissimus illuxerit, ut, desiderio pacis publicae et concordiae Ecclesiarum, populi, qui obediunt Evangelio, agant inter se, et flagitent atque impetrent ab Imperatore Romanorum, a Regibus et Principibus Christianis, ut Concilium serio indicatur Pontifici Romano, ut cum Cardinalibus suis et Episcopis Assecisque eorum conveniat in unum aliquem locum, ad publicos et liberos conventus peragendos ex omnibus gentibus et nationibus, quae invocant nomen Domini nostri *Jesu Christi*, in quibus omnes populi *libenter* et *attente* audiantur per Oratores, qui sine periculo, sine fraude, sine metu libere possint dicere in praesentia Imperatoris ac Regum Principumque et Legatorum Civitatum, ut, constituta aequitate judicii, gladio verbi Dei rescindantur abusus, dirimantur controversiae de Religione, purgentur et sanentur Ecclesiae, ut cohaereant in unum corpus. Cum hoc tale Concilium indictum apparari videbitis, tum memineritis, Depositarii, et effeceritis, ut haec mea scripta integra ac sincera perferantur ad Ecclesiarum fidelium Helvetiorum aut Germanorum Praefectos et Defensores sancti Evangelii, quos Domini nostri *Jesu Christi* nomine in Spiritu sancto tutores veros et legitimos facio ac instituo hujus libelli, ubi e Depositariorum manibus exierit.“ (*Aonii Paleurii* Verulani Opera. Ed. Amstelaed. CIↃIↃCXCVI. 8. p. 204 — 205). Diese treffliche Schrift hängt in sofern auch mit dem Tridentinischen Concilio zusammen, als ihr Verfasser sie zu der Zeit anfertigte, da über das zusammen zu berufende Concilium, mit

freilich sehr ungünstigen Aussichten in Betreff der Freiheit desselben, verhandelt wurde; fast funfzig Jahre, nachdem sie geschrieben worden war, wurde sie aber erst zu Siena gefunden. Ueber Aonius Palearius sehe man: „J. Gurlitt's Leben des Aonius Palearius, eines Märtyrers der Wahrheit." Hamburg 1805. gr. 4. und „*Lud. Theob. Kosegarten Aonius Palearius*, Immortalitatis Animorum Praeco atque Vates quondam praeclarissimus idemque Infelicissimus." H. Part. Gryph. 1811. 4. P. II. p. 5—6.

(50) So urtheilte schon damahls das Publicum, wie Paul Sarpi Cap. 84., und zwar auf eine Weise erzählt, aus welcher man sieht, daß er diesem Urtheile beipflichtete. Das Betragen der Generalconcilien zu Costnitz und Basel gegen den römischen Stuhl ist bekannt. Im Cardinalcollegio zu Rom gab es übrigens nicht wenig Debatten über diese Confirmation; einige Cardinäle, wer sollte dieses denken! erklärten sich aufs Bestimmteste gegen dieselbe, weil sie mehrere der vom Concilio gefaßten Beschlüsse als eine Beeinträchtigung des Ansehens, sowohl des Pabstes als des Cardinalscollegii, betrachteten. Die Cardinäle Johannes Moronus und Ludwig Simonetta hatten nicht wenig Mühe, mit dem Antrage zur Confirmation durchzudringen. Endlich ließ der alte, so eben dem Tode entronnene Pabst, sich zu derselben bestimmen. M. v. auch Sarig im angef. B. S. 175 u. f. w.

(51) Die Bulle ward vom Pabst und von 26 Cardinälen eigenhändig unterschrieben. Nachdem allen Geistlichen aller Classen befohlen worden war, „Kraft des heiligen Gehorsams (in virtute sanctae obedientiae)," die Decrete und Statuten des Concilii in ihren Wirkungskreisen einzuführen und zu beobachten, heißt es: „invocato etiam, si opus fuerit, brachii saecularis auxilio." Dem Kaiser, den Königen, den Republiken und allen christlichen Fürsten wird es „per viscera misericordiae Domini Jesu Christi" ans Herz gelegt, zur Ehre Gottes und zum Seelenheil ihrer Völker, so wie „bey der

Ehrfurcht vor dem römischen Stuhl und die heilige Synode (per Sedis Apostolicae et Sacrae Synodi reverentia)" die Decrete derselben auszuführen und zu beobachten. M. s. die ganze Bulle weiter unten.

(52) „Ad vitandam praeterea perversionem et confusionem, quae oriri posset, si unicuique liceret, prout ei liberet, in decreta Concilii commentarios et interpretationes suas edere, apostolica auctoritate inhibemus omnibus, tam ecclesiasticis personis, cujuscumque sint ordinis, conditionis et gradus, quam laicis, quocumque honore ac potestate praeditis, Praelatis quidem sub interdicti ingressus Ecclesiae, aliis vero, quicumque fuerint (also auch dem Kaiser, den Königen und Fürsten, so wie allen protestantischen Gelehrten) sub excommunicationis latae sententiae poenis, ne quis sine auctoritate nostra audeat, ullos commentarios, glossas, annotationes, scholia, ullumve omnino interpretationis genus super ipsius Concilii decretis quocumque modo edere, aut quidquam quocumque nomine, etiam sub praetextu majoris decretorum corroborationis aut executionis, aliove quaesito colore, statuere. Si cui vero in iis aliquid obscurius dictum et statutum fuisse, eamque ob causam interpretatione aut decisione aliqua egere visum fuerit, adscendat *ad locum*, *quem Dominus elegit*, ad Sedem videlicet Apostolicam, omnium fidelium Magistram, cujus auctoritatem etiam ipsa sancta Synodus *tam reverenter* agnovit. (So lautet eine päbstliche Danksagung; an Reverenz gegen Rom hatte aber auch das Concilium es nicht ermangeln lassen.) Nos enim difficultates et controversias, si quae ex eis decretis ortae fuerint, nobis declarandas et decidendas, quemadmodum ipsa quoque sancta Synodus decrevit, reservamus (man sollte denken, daß bey dieser Bestimmung die Synode über sich selbst das Urtheil der Nichtigkeit ausgesprochen hätte). parati, sicut ea de nobis merito confisa est, omnium provinciarum necessitatibus ea ratione, quae commodior nobis visa fuerit, providere

etc.“ Anton in der oben genannten „Doctrina publica Concilii Tridentini“ p. 183. u. 184. fügt als Gegensatz folgende Worte aus der 33sten Homilie des Johannes Chrysostomus in der lateinischen Uebersetzung hinzu: „Venit gentilis ac dicit: Vellem fieri Christianus, sed nescio, cui adhaeream. Multae inter vos sunt pugnae, seditiones ac tumultus. Nescio, quod dogma eligam, quod praeferam. Singuli dicunt: Ego verum dico; cui credam nescio, cum ego scripturarum sim ignarus, et illi utrimque idem praetexunt. Sane hoc multum pro nobis. Nam si quidem diceremus nos λογισμοῖς credere, merito turbareris. Sed cum Scripturas accipimus, et simplices sunt ac verae, facile tibi fuerit, judicare. Si quis illis consentit, Christianus est, si quis contra illas pugnat, procul est ab hoc canone.“ Und aus der 49sten Homilie zum Matthäus: „Cum videritis haeresin impiam, quae est exercitus Antichristi, stantem in locis sanctis Ecclesiae, in illo tempore, qui in Judaea sunt, fugiant ad MONTES, id est: qui sunt in Christianitate, conferant se ad SCRIPTURAS.“

(53) In der Aldinischen Officin zu Rom erschienen im Jahre 1564 drey Folio-, eine Quart- und vier Octav-Ausgaben der Canonen und Decrete des Concilii. Auch zu Venedig wurden noch in eben diesem Jahre zwey Aldinische Octavausgaben gedruckt. M. s. das Verzeichniß aller echten Aldinischen Drucke in Ebert's Allgem. bibliogr. Lex. B. 1. S. 1057.

(54) Paul Sarpi B. 8. Cap. 86. u. f. w. und Salig S. 180. u. f. w. Selbst König Philipp II. von Spanien machte aus gereiztem Stolze anfänglich Miene, den Decreten des Concilii den Eingang in seine Länder zu versperren. Die sonst so sehr auf ihre Rechte und Verhältnisse gegen Rom eifersüchtige Republik Venedig ließ sie aber, zur großen Freude des römischen Hofes, sogleich publiciren. M. s. Salig S. 180. Unter den versammelt gewesenen Concilienvätern waren auch nicht

wenige Venetianer von Geburt gewesen. Die deutsch-katholische Kirche aber hat bekanntlich die Beschlüsse des Tridentinischen Concilii, mit Ausnahme der eigentlich dogmatischen Bestimmungen, nicht allgemein angenommen. M. v. Schütz's Voß und Stolberg u. s. w. S. 30. u. s. w. und Paulus Beleuchtungen zu C. L. von Haller's Schreiben an seine Familie. Stuttg. 1821. S. 31. Der Landshuter Recensent (Litteraturzeit. für katholische Religionslehrer Jahrg. 1817. B. 3. S. 6) indeß sucht seine Leser zu überreden, die Canonen und Decrete des Tridentinischen Concilii seyen durch die ganze katholische Welt, nicht bloß in Beziehung auf die Dogmen, sondern auch auf die Kirchendisciplin, angenommen worden.

(55) Paul Sarpi und Salig an den angeführten Orten. Von französischen Gelehrten werden als solche, welche über das Concilium spotteten und die Beschlüsse desselben angriffen, namentlich die Theologen Claudius Xaintes und Claudius Espencäus genannt. Der erstere pflegte zu sagen: „In dem ersten Apostolischen Concilio habe es geheißen: Visum est SPIRITVI SANCTO et *nobis*, zu Trient aber habe es gelautet: Visum est NOBIS et Spiritui sancto.“ Unter den libris prohibitis incertorum auctorum in dem zu Anmerk. 21 genannten Index kommen übrigens p. 3. b. auch Annotationes in Acta Concilii Tridentini, jedoch unter den zu Gregorius XIII. Zeit hinzugefügten Büchern, vor.

(56 a.) M. v. Anton im schon gen. Buche p. 184. Er nennt als einen solchen, welcher noch während des Concilii gegen die von dem Concilio gemachten Feststellungen über den Artikel von der Erbsünde geschrieben habe, den portugiesischen Theologen Didacus Payva de Andrada (*Payva* nicht *Payvia Andradius*), führt auch die gleichfalls noch während der Dauer des Concilii zwischen dem spanischen Dominicaner Dominicus de Soto (nicht zu verwechseln mit dem Petrus de Soto, auch

einem Spanier und Dominicaner, welcher im April 1563 zu Trient starb), dem Dominicaner Ambrosius Catharinus, aus Siena, spätterhin Erzbischofe von Conza im Neapolitanischen, und dem Franciscaner Andreas Vega, aus Segovia, über den Artikel von der Gnade und Rechtfertigung gewechselten Streitschriften an.

(56 b.) So lautet die Ueberschrift in den vor mir liegenden Ausgaben der Decrete und Canonen des Concilii. Welche Ueberschrift in Beziehung auf die Profession die Bulle in den römischen Bullarien führt, findet sich am Schlusse der Anmerk. 5. Die vor den einzelnen Artikeln befindlichen Zahlen habe ich hinzugesetzt.

(57) Die Wiederholung des Sacraments der Taufe wird in den sämmtlichen im Texte mitgetheilten Confessionen und namentlich auch in der Profession Pius IV. von 1564 für ein Sacrilegium erklärt; nichts destoweniger sind auch hie und da evangelische Proselyten von ihren sogenannten Bekehrern nicht bloß gefirmelt, sondern auch wieder getauft worden; namentlich ward die Nichte des schon oben S. 162 genannten Douglas Loveday vor der Firmelung und Communion wieder getauft, wie es nicht bloß der Oheim in seiner officiellen Bittschrift an die Pairs von Frankreich behauptet, sondern, wie es auch die katholisch gebliebene ältere Tochter des bitter gekränkten Vaters, Miß Emily Loveday, in ihrer auf die gedachte Bittschrift geschriebenen Antwort zugesteht, indem sie „von Grundsätzen der katholischen Religion spricht, nach welchen Erwachsene, um getauft zu werden, vorher nothwendig unterrichtet seyn müßten.“ M. s. die Uebersetzung der gedachten Bittschrift von Carl Baumgarten Crusius S. 9. u. S. 34. Der Erzbischof zu Paris, de Quelen, ein eifriger Beförderer der neuern Maaßregeln des römischen Katholicismus, weigert sich auch, Mitglieder der evangelischen Kirche als Taufzeugen zuzulassen. Daß aber nicht bloß von katholischen Priestern, sondern

sogar von gesetzgebenden Gewalten der Kirche die Ehen von Mitgliedern der evangelischen und katholischen Confession für ketzerisch ausgegeben werden, ist bekannt, so wie, welche Künste angewandt werden, um doch sämmtliche aus solchen Ehen hervorgehende Kinder in den Schooß der römischen Kirche zu bringen.

(58) In mehrern Abdrücken der Professio fidei lauten die letzten Worte folgendermaßen: „Sic me Deus adjuvet et haec sancta Dei Evangelia: In principio erat Verbum, et Verbum erat apud Deum, et Deus erat Verbum etc. Joann. I.“ In dem den päbstlichen Bullen Injunctum nobis und In Sacrosancta einverleibten Exemplare findet sich dieser Zusatz nicht, sondern es schließt dasselbe ganz passend mit dem Worte: Evangelia, indem man sich denken muß, daß, nach dem Willen des Pabstes, dem Schwörenden die Bibel vorgelegt werden sollte. Man könnte auf die Vermuthung gerathen, daß mit diesem Zusatze habe bezweckt werden sollen, die Schwörenden von dem Gebrauche der ganzen Schrift abzuleiten; sicherlich aber erhalten die Worte: „haec sancta Evangelia“ durch diesen Zusatz eine eingeschränktere Bedeutung, als sie nach der Absicht des Concipienten der Profession haben sollten.

(59) Durch den Tag der Verlesung und Publication der Bulle ist Schott in der angef. Sch. S. 25 ohne Zweifel verleitet worden, den 9ten December 1564 als das Datum der Bulle anzugeben. In der Publicationsbescheinigung muß anno quinto, wie ich habe drucken lassen, statt anno quarto gelesen werden, wie in den sämmtlichen vor mir liegenden Abdrücken steht. Die ganze Bulle mit Inbegriff der Profession findet sich übrigens, wie schon oben Anmerk. 3 gesagt worden ist, und zwar mit folgender Ueberschrift: „Forma professionis orthodoxae fidei, observanda a provisis de beneficiis ecclesiasticis, ac dignitatibus, ecclesiis, monasteriis, et aliis locis ordinum regularium et Militiarum,“ auch abgedruckt bey Walch De Hae-

resi abjurandæ etc. p. 7 — 10. M. v. den Schluß von Anmerk. 5.

(60 a.) Ich habe leider nur den höchst fehlerhaften Abdruck dieser Bulle in der oben Anmerk. 24 genannten Cölner Ausgabe der Canonen und Decrete des Tridentinischen Concilii vor mir; bey Harduin findet sich die Bulle nicht; so wenig als bey Chifflet. Auf sie bezieht sich übrigens, nach Wadd (l. c. p. 7 in der Note), Cherubini in seiner Ausgabe des Bullarii Romani, wenn er T. II. p. 97 sagt: „Hanc (professionem) emittunt plerique alii;“ der Recensent des Waldschen Programms in Wachler's N. theol. Ann. u. Nachr. 1821. Sept. S. 602 scheint diese specielle Beziehung aber übersehen zu haben. Wald setzt hinzu: „Certe vocabulum *plerique* hoc loco non absque gravi causa usurpatur, ne hujus formae liberior, pro re nata, usus et interpretandi arbitrium cuiquam praeciderétur.“ Dieses hat Cherubini wohl nicht andeuten wollen; Brunnquell aber (S. 19) geht auf der andern Seite wieder zu weit.

(60 b.) Die Ueberschrift dieser Bulle in den römischen Bullarien steht schon oben Anmerk. 5.

(61) Hinsichtlich der Anfertigung des Indicis librorum prohibitorum, des Catechismi, des neuen Breviarii und Missals fand etwas Aehnliches Statt, als hinsichtlich der Glaubensprofession, aber was jene Schriften betrifft, disponirte das Concilium ausdrücklich, daß die Anfertigung derselben dem päbstlichen Stuhle übergeben werden sollte. Denn also lautet es in der Sess. XXV. Ed. *Chiffl.* p. 280. cf. *Anton* l. c. p. 180. „De Indice librorum et Catechismo, Breviario et Missali. Sacrosancta Synodus in secunda, Sessione sub Sanctissimo Domino nostro Pio IV. celebrata, delectis quibusdam patribus commisit, ut de variis censuris ac libris, vel suspectis, vel perniciosis, quid facto opus esset, considerarent, atque ad ipsam Sanctam Synodum referrent; audiens nunc, huic operi abeis extremam manum impositam esse, nec tamen, ob librorum varietatem et multitudinem, posse

distincte et commode a Sancta Synodo dijudicari, praecipit, ut, quid ab illis praestitum est, Sanctissimo Romano Pontifici exhibeatur, ut ejus judicio atque auctoritate terminetur et evulgetur. Idemque de Catechismo a Patribus, quibus illud mandatum fuerat, et de Missali et Breviario fieri mandat." Wenn es die Absicht des Concilii gewesen wäre, daß auch die Professionsformel vom Pabste hätte entworfen werden sollen, so, sollte man denken, wäre dieses gleichfalls disponirt worden. Ueber den Index libr. prohibit. machte man sich auch in Rom sogleich her, und so wurde denn die erste Ausgabe desselben auch schon im Jahr 1564 von Pius IV. durch die Bulle Dominici gregis Custodiae (März 24.) publicirt (gedruckt in zwey verschiedenen Aldinischen Quartausgaben zu Rom, und in einer Venetianischen Octavausgabe); der Katechismus, das Missale und das Breviarium erblickten aber erst unter Pius IV. Nachfolger, Pius V., das Tageslicht. Ueber die Eilfertigkeit, mit welcher der Index der verbotenen Bücher angefertigt wurde, beschwert sich nicht nur Thuanus, sondern sogar der Cardinal Pallavicino. M. s. Anton l. c. p. 180. Der Katechismus, publicirt durch die Bulle: "Motu proprio et pastorali" (Sept. 25.) erschien zuerst im Jahr 1566 lateinisch u. italienisch in mehrern Aldinischen Ausgaben; das neue Missale, publicirt durch die Bulle „Quo primum tempore" (Jul. 14), 1567, nicht in der Aldinischen Officin, und das neue Breviarium, publicirt durch die Bulle: „Quod a nobis" (Jul. 9), erst 1568, in der Aldinischen Officin. Das Breviarium, von welchem ich die schöne, nach den vier Jahreszeiten aus vier Theilen bestehende Ausgabe: Breviarium Romanum, ex decreto Sacro Sancti Concilii Tridentini restitutum S. Pii V., Pontificis Maximi, jussu editum, *Clementis* VIII. et *Urbani* VIII. auctoritate recognitum, cum officiis Sanctorum novissime per Summos Pontifices usque ad hanc diem concessis in quatuor Anni tempora divisum. Antverpiae Sumptibus Remondia-

nis MDCCLXXXII. 8. maj. vor mir habe, wurde während der Regierungen Clemens VIII. und Urban's VIII. revidirt und von Fehlern gesäubert. Ich habe nicht übersehen, daß es auf den Titeln des Katechismus, des Breviarii und des Missals heißt: „Ex decreto Concilii," in der Ueberschrift der Professio fidei aber nur: „Juxta dispositionem — aber, wenn auch im Sinne des römischen Hofes das Wort: dispositio wirklich weniger als decretum seyn sollte, so weiß man doch auch von einer Disposition hinsichtlich der Prof. Pius IV. nichts.

(62) Kein Wunder also, daß auch bey Salig die Profession sich nicht findet, und Rector Brendel in Eisenberg sie daselbst vergeblich suchte. M. v. Anmerk. 6. Aber auch hinsichtlich des Folgenden, nämlich des Zweifels an dem Vorhandenseyn einer allgemeiner Bekenntnißformel für die Convertiten, hat Brendel, wie aus der im Text gegebenen Ausführung erhellt, in sofern Recht, als ein allgemeines Kirchengesetz für den Gebrauch der Profession Pius IV. zu dem gedachten Zwecke sich schwerlich findet; nennt doch selbst Brunnquell ein solches nicht.

(63) Paul Sarpi im angeführten Buche. Bey dem steten Wechselverkehr, welcher zwischen dem römischen Hofe und den Präsidenten des Concilii Statt fand, ist dieses auch nicht anders zu denken.

(64) Daß von katholischen Prälaten, die in der Bulle „Injunctum nobis," vorkommenden Worte: „Juxta dispositionem Concilii Tridentini" in der That so gebraucht worden sind, als habe das Concilium auch disponirt, daß gerade diese Profession (sie war ja aber zur Zeit des Concilii noch gar nicht vorhanden!) und keine andere gebraucht werden solle, und zwar nicht bloß bey der höhern Geistlichkeit, sondern bey allen Pfarrern, auch bey Schullehrern, und auch beym Unterrichte der Proselyten, beweist die Aufschrift, welche diese Profession in der Agenda Ecclesiae Hildesimensis etc. Jussu et

auctoritate *Clementis Augusti*, Archiepisc. Colon. Episc. et Principis Hildesimensis etc. Hildes. 1752. 4. p. 490 führt. Diese Aufschrift lautet: „Professio fidei Catholicae, quam juxta Concilii Tridentini Dispositionem omnes, quos Cathedralibus et superioribus Ecclesiis praefici, vel, quibus de illarum dignitatibus, canonicatibus, et aliis quibuscumque Beneficiis curam animarum habentibus provideri contingit, facere debent, quae ut praestanda Parochis, sic iisdem serviens, cum in suscipiendis Sacellanis et Ludi-Magistris, tum in informandis illis, qui ab errore ad Ecclesiae gremium revertuntur.“ Darauf folgt die Profession bis S. 497 in lateinischer, deutscher und französischer Sprache. M. v. das oben im Texte Gesagte und Entwickelte und Anmerk. 5. u. 6. Wenn es aber in der Landshuter Litt. Zeit. für kathol. Religionsl. 1822. Januarh. S. 84. u. 85. heißt: „Es existirt bey den Katholiken seit allbereits 300 (?) Jahren ein durch die kirchliche Auctorität sanctionirtes Glaubensbekenntniß, welches — im Alterthume gegründet — vorzüglich alle Convertiten abzulegen haben. Dieses wurde von der allgemeinen Synode zu Trient sess. 25. cap. de reform. (warum ist das cap. II. nicht genannt? m. v. oben S. 29) angeordnet, und bald darauf vom Pabste Pius IV. entworfen und vorgeschrieben,“ so ist von allem Diesen nur das Letzte wahr.

(65) So wie die Cardinäle es höchlich übel empfunden hatten, daß das Concilium stellweise auch ihrer und der nothwendigen Reformation auch ihres Collegii (Sess. XXIV. Cap. I. de reform.) gedacht hatte, und deshalb, wenigstens zum Theil, so gar der päbstlichen Confirmation der Decrete und Canonen des Concilii sich widersetzten. M. v. Anmerk. 50. Es werden ja aber auch die Cardinäle in päbstlichen Bullen „infallibiles aeternae sapientiae consultores“ genannt. M. s. J. H. Keyßler's Reisen u. s. w. im Auszuge. Hannover 1780. S. 527.

(66) M. ſ. Johannes von Müller in den Geſchichten der Schweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft. Th. 3. S. 13. der alten Ausg.

(67) Wie man ſich denn überhaupt ſehr irren würde, wenn man alles jemahls von Rom Ausgegangene unmittelbar auf die Rechnung der Päbſte ſetzen wollte.

(68) M. ſ. Spittler's Geſchichte des Kelchs im Abendmahl. S. 88. u. ſ. w. S. 111. und 112.

(69) M. ſ. die Erklärung des biſchöflichen Generalvicariats Augsburg u. ſ. w. bey Schuderoff und Wachler. Vergl. Anmerk. 5.

(70) M. ſ. die in der Pariſer Ausgabe des Catechiſmi ad Parochos ex decreto Concil. Trident. editi vom Jahr 1684. 12. p. 518 befindlichen Nachrichten. Wer der unter den Buchſtaben P. D. L. H. P. verſteckte Herausgeber iſt, weiß ich nicht. Hinſichtlich der Provincialſynoden zu Bourdeaux, Tours, Bourges, Aix und Toulouſe kann ich mich auch auf Harduin's Acta Conciliorum etc. T. X. pl. 1333, 1394, 1458, 1517 und 1785 berufen, an welchen Stellen die Profeſſion den Acten der gedachten Synoden einverleibt worden iſt. Der Anmerk. 58. erwähnte Zuſatz am Schluſſe findet ſich in keinem dieſer Abdrücke, wohl aber ſteht er ſchon in dem in der gedachten Hildesheimſchen Agende vorhandenen Abdrucke. Vergl. Anmerk. 64.

(71) Auch J. H. Voß nennt in der „Beſtätigung der Stolbergiſchen Umtriebe" Stuttg. 1820. gr. 8. S. 88. die Profeſſion: „das Glaubensbekenntniß der Proſelyten, wie es Pabſt Pius IV. vorgeſchrieben."

(72 a.) „Ab his (ſtatutis) tamen excipiuntur mulieres, quae Poenitentes, aut Convertitae (auch Converſae) appellantur; in quibus conſti-

cationes earum serventur." Ed. *Chiffl.* p. 251. — Herr Consistorialrath Dr. Wald zu Königsberg stellt daher auch um so mehr mit völligem Rechte in dem schon mehrmahls citirten Programme p. 12. Folgendes als dritten Hauptsatz auf: „Nulla abjurationis *formula* in jure canonico vetere et a *Synodo Tridentina* praescripta est." und setzt hinzu: „Quam exhibuimus a Jesuitis quidem in Hungaria confarcinata, sed hactenus a Papa nondum improbata est." Worauf es sich aber gründet, wenn Herr Dr. Wald gleich darauf sagt: „In Prussicis vero ditionibus abjuratio Protestantium a proselytis non exigitur," weiß ich nicht, glaube vielmehr, Gründe zu haben, dieses zu bezweifeln. Die beyden ersten, der aus seiner Untersuchung sich ergebenden drey Hauptsätze lauten aber so: I. Laici et Clerici excommunicantur, (atque in hoc statu morientibus denegatur sepultura ecclesiastica). II. Haeresis purgatur abjuratione erroris et professione fidei catholicae. Als Belege hiezu führt er p. 4 und 5 folgende Stellen aus dem Corp. jur. canon. an: „Ab haeresi recedentes haeresin ejusque auctores publice detestantur." (Decret. Gratiani, P. II. caus. I. quaest. VII. cap. XXII. Corp. jur. can. ed. *Boehmeri* Tom. I. p. 366) und „Haereticus male sentiens vel male docens de sacramentis ecclesiae, excommunicatus est; et convictus, nisi correxerit, et *errorem abjuraverit*, si clericus est, degradetur, et curiae seculari traditur, per quam etiam laicus punietur. Eadem etiam est poena suspectis de haeresi, si se non correxerunt, et relapsis omnino audientia denegatur. Seculares principes, *quae juraxe volunt*, de ecclesia contra haereticos defendenda, excommunicantur, et terrae eorum supponuntur interdicto." (Decretal. *Gregorii* Lib. V. Tit. VII. cap. IX. C. J. C. ed. *Boehm.* T. II. p. 744.) Papst Lucius III. bestimmte (1184): „Sancimus, ut, quicumque manifesti fuerint in haeresi praedicta, si clericus est vel cujuslibet religionis obumbratione fuerint, ecclesiastici ordinis praerogativa nudentur, et

sic omni officio et beneficio spoliatus ecclesiastico, saecularis relinquatur arbitrio potestatis animadversione debita puniendus; nisi continuo post deprehensionem erroris, ad fidei catholicae unitatem sponte recurrere, et *errorem suum* ad arbitrium episcopi regionis *publice* consenserit *abjurare*, et satisfactionem congruam exhibere. Laicus autem, nisi, prout dictum est, *abjurata haeresi*, et satisfactione exhibita, confestim ad fidem confugerit orthodoxam, saecularis judicis arbitrio relinquatur, debitam recepturus, pro qualitate facinoris, ultionem.“ Den Bischöfen überließ Lucius III. es also, die Art und Weise der Abjuration zu bestimmen. — Wenn nun aber Pius Brunnquell in seiner gegen Wald gerichteten Apologie der Profession Pius IV. S. 45. das Resultat seiner Untersuchungen auf folgende Weise darstellt: „Aus diesem ergiebt sich das Resultat, daß das Trientische Glaubensbekenntniß (sic?) im Wesentlichen die Handlungen und Vorschriften der ältern Concilien beobachtet; indem dasselbe die ersten Glaubenssymbole aufnimmt, und die neu angefochtenen Glaubenslehren nach den von der Kirche festgesetzten Grundsätzen deutlicher erklärt. Die Form in demselben spricht auch das Alterthum aus. Es verwirft die neu aufkeimenden Irrlehren und spricht denselben das Anathem. Es befiehlt auch, daß Alle dieses einzige Glaubensbekenntniß, besonders Jene ablegen müssen, welche von einer andern Confession nach erkannter Wahrheit zur katholischen Kirche (man merke hier wohl den Gegensatz von Confession und Kirche!) übergehen. Damit aber kein untergeschobenes Platz finden möge, so belegte die Kirche jene mit der Excommunication, welche ein anderes vor- oder abzulegen sich erfrechen würden. Alle Unwissenheit zu verhüten, ist dasselbe allen Kirchenagenden einverleibt,“ so werden wir doch wohl fragen dürfen: wo findet sich die gedachte deutliche Erklärung? wozu bedurfte es der Erwähnung der das Alterthum aussprechenden Form? an welcher Stelle gedenkt die Profession oder eine der beiden Bullen, in welchen

ſie publicirt worden iſt, auch nur mit einem Worte der Convertiten? wo findet ſich die von der Kirche ausgeſprochene Excommunication über jede andere Profeſſion? — M. v. übrigens Anmerk. 5 und den Schluß der Anmerk. 64.

(72 b.) Ueber Crotus Rubeanus (Johann Jäger, von Dornheim in Thüringen) ſehe man die biographiſch-litterariſchen Erläuterungen zu meiner Ausgabe von Ulrich von Hutten's Klagen u. ſ. w. Greifsw. 1816. S. 391 u. ſ. w. Mehrere Briefe von Crotus, welche mir 1816 noch unbekannt geblieben waren, ſtehen in den Epiſtolis *Eobani Heſſi* ad *Camerarium* etc. III. Voll. 8. Norimb. 1553. (Lib. I.) Lipſ. 1557. (Lib. II). Lipſ. 1561 (Lib. III). Crotus Theilnahme an den Epiſtolis obſcurorum virorum wird genauer von mir beſtimmt in dem Artikel Wolfgang Angſt in der Allgem. Encyclopädie der Wiſſenſch. u. Künſte von Erſch und Gruber. Th. 4. S. 105 u. ſ. w. — Ueber Georg Wicel (Wiesel, Muſtela, Vicelius, aus Vach in Heſſen) ſehe man G. Th. Strobel's Beiträge zur Litt. beſonders des ſechszehnten Jahrhunderts B. 2. und über Friedrich Staphylus (Staphylage, aus Osnabrück) die Nachricht von deſſen Leben und Schriften in Strobel's Miſcellaneen litterariſchen Inhalts. Erſte Samml. (Nürnb. 1778) S. 1 bis 66. Sein Bildniß findet ſich in den Unſchuldigen Nachrichten Jahrg. 1716. Fünfte Ordnung. — Den genannten drey Gelehrten kann noch ihr jüngerer Zeitgenoſſe, der bekannte franzöſiſche Rechtsgelehrte Franz Balduin (Balduin) hinzugefügt werden, welcher in ſeinem unſtäten Leben drey bis viermahl bald zu den Proteſtanten, bald zu den Katholiken ſich geſellte, je nachdem er an dieſem oder jenem Orte ſich aufhielt. M. ſ. ſein Leben in J. F. Jugler's juriſt. Biographieen. B. 2. S. 41. u. ſ. w.

(73) Pontificale Romanum *Clementis VIII.* et *Urbani P. P. VIII.* auctoritate recognitum, nunc denuo cura *Annibalis S. Clementis* Presb. Card.

Albani etc. in tres partes divisum. Bruxellis Typis *Gregorii Frick* etc. Cum Privilegio Suae Majestatis. III. Part. 8. (ohne Jahrszahl aber im Jahr 1733 gedruckt, wie aus dem vorgesetzten kaiserlichen Privilegien-Extract erhellt. Ich nehme an, daß das im Text Gesagte auch von der oder den ersten Ausgaben dieses Buches gilt. An der citirten Stelle stehen auch die Worte professio und abjuratio ohne bestimmtere Bezeichnung; es ist jedoch zweifelsohne die von Pius IV. ausgegangene Profession gemeint. Bey den Ketzern der zweiten und dritten Classe wird in dem Pontificale der Gebrauch derselben auch nur vorgeschrieben. M. s. den S. 135 sqq. mitgetheilten ordinem ad reconciliandum Apostatam.

(74) Insofern kirchliche Canonen den Gebrauch dieser Profession zu dem gedachten Zweck vorschreiben sollen, ist diese Stelle eben so sehr mit der geschichtlichen Wahrheit im Widerspruche, als die Aufschrift, welche in dieser Hildesheimschen Agende sich findet, wie oben Anmerk. 64 gesagt worden ist, der Wahrheit widerstreitet.

(75) M. s. *Caroli* Memor. H. E. T. I. p. 742, citirt von Spittler in der Geschichte Würtemberg's S. 246. Wie man namentlich im Würtembergschen gegen die evangelischen Prediger, selbst während des Gottesdienstes, verfuhr, lehrt die Note h. bey Spittler im eben gen. Buche S. 157.

(76) Man denke nun an den Einfluß, den der oben genannte Pater Lamormaini hatte.

(77 a.) M. s. Moser's patriotisches Archiv für Deutschl. B. 7. S. 211, und vergleiche meine Ausgabe von Spittler's Geschichte der Besoldschen Religionsveränderung S. 109.

(77 b.) Die über die evangelischen Bewohner Schlesien's in jenen Zeiten verhängt gewordenen Religionsverfolgungen sind gleichfalls nicht unbekannt. Man sehe die gleich folgende Anmerkung.

(78) Man hat noch folgende Klagschrifte von ihnen: „Litterae lamentatoriae simul et supplicatoriae ministrorum olim in Hungaria captivorum, jam ad triste, proh dolor! Hispaniae triremes condemnatorum. Neapoli, ad S. Rom. Imp. Reges, Electores Principes et Duces, Comites et Barones: Ecclesiae Christi propugnatores et assertores pientissimos perscriptae.“ 1 Bogen in 4. M. v. auch den Presburger Kirchen- und Schulverlust 1678. *Vid. Act. hist. eccl.* Vol cit. p. 17. Als Gegensatz gegen die Litteras lamentatorias kann man folgendes gedruckte Aktenstück betrachten: „Extractus, quo demonstratur, Acatholicorum Praedicantium ex Hungaria praescriptionem esse respectu Rebellionis, non Religionis. Tyrnaviae 1675.“ Welche Religionsbedrückungen in Schlesien geschahen, meldet uns Wald in dem öfters gen. Programme p. 11 aus (Klöber's) „Von Schlesien vor und seit dem Jahre 1740.“ Freiburg 1785. Th. 2. S. 44. Einer zur Vertilgung der evangelischen Religion niedergesetzten Commission wurde ein kaiserliches Regiment Soldaten zu Hülfe gegeben, dessen Obrist zu sagen pflegte: „Ich wirke grössere Wunder, als der heilige Peter; jener bekehrte 3000 Seelen durch seine Predigt; ich aber oft noch mehr ohne Predigt, wenn ich mich nur zeige.“ Daß man übrigens in Rom von den Ungarschen Religionshändeln viel Notiz nahm, mithin auch wohl nicht ganz unbekannt blieb mit den Einzelnheiten in der Geschichte derselben, zu welchen denn doch ohne Zweifel das Fluchformular mit gehört, welches man den mit Gewalt Bekehrten öffentlich vorlegte, beweist der Umstand auf das Unwiderleglichste, daß die römische Curie die Worte „Ungarsch“ und „Ketzerisch“ als Synonyme gebraucht hat. Das Copernicanische System, wegen dessen bekanntlich Galileo Galilei schon 1633 in den Kerkern der Inquisition zu Florenz schmachten mußte und, wiewohl er vielleicht sogar durch die Folter gezwungen, widerrief, nichts desto weniger jedoch zu ewigem Stillschweigen und

zu lebenslänglicher Gefangenschaft verdammt wurde, und welches System noch heute und diesen Tag in Rom nicht anders als hypothetisch vorgetragen werden darf, (m. v. Schott's Voß und Stolberg S. 80) ist auf diese Weise von der römischen Curie zu einem Ungarschen gestempelt worden, wie ich, irgendwo gelesen zu haben, mich ganz bestimmt erinnere. Galilei's Name ruft mir das auffallende Raisonnement von Dr. Gratz im zweyten Heft seines Apologeten S. 25. ins Gedächtniß, wo gesagt wird, „es könne das Ansehen der Kirche bey den Gläubigen nicht herabsetzen, wenn sie einstimmig gegen Galilei entschieden hätte, daß die Erde stille stehe, und die Sonne sich um sie herumbewege (?), wenn gleich alle Physiker und Astronomiker (?) bewiesen, daß sich die Sache unmöglich so verhalten könnte, wie die Kirche sagt, so dürfte ein Christ darum doch an der Unfehlbarkeit derselben nicht zweifeln, denn er wisse, daß der Kirche keine andere Unfehlbarkeit, und zu keinem andern Zwecke verliehen worden, als die Gläubigen in die Heilsordnung einzuleiten." M. v. oben Anmerk. 17. Wer übrigens die Inquisitions-Geschichte des vortrefflichen Galileo Galilei, den Pabst Urban VIII. besonders aus dem Grunde so sehr haßte, weil er selbst in den Dialogen desselben unter dem Namen *Simplicio* lächerlich gemacht worden war, in ihrem ganzen Umfange kennen lernen will, der sehe auf das von dem Senator Melzi zu Florenz schon 1791 geschriebene, aber erst 1820 in Umlauf gesetzte umständliche Leben Galilei's zu verweisen, zu welchem ganz neuerdings (1820) der zweite Band unter folgendem Titel: Memorie e Lettere inedite finora o disperse di *Galileo Galilei*, ordinate e illustrate coll' annotazioni dal Cav. *Giamb. Venturi* etc. Parte seconda, dall' a. 1626 fino alla sua morte del 1642. In 4. Modena 1821 erschienen ist. Galilei's Freund, Vivian i, hatte die dem Herausgeber mitgetheilt gewordene handschriftliche französische Uebersetzung der Originalacten von Galilei's Inquisition zu retten und

zu verbergen gewußt. M. v. Chr. Dan. Beck's Allgem. Repertorium der neueſten u. ſ. w. Litteratur. B. 4. St. 6. S. 457.

(79) Gebhardi in der Geſchichte von Ungarn Th. 2. S. 560. Sollte dieſer eine Abtrünnige auch vielleicht der Paſtor zu Neuſol, Elias Greſsner, geweſen ſeyn, von welchem es in der Nachſchrift zu dem im Texte genannten Abdrucke der berüchtigten Profeſſion heißt: „Iſtorum perverſorum primipilus et Anteſignanus fuit *Elias Greſsner*, Paſtor primarius civitatis Montano-Neoſolienſis, impius Apoſtata et Seductor, cujus Deus *Venter* eſt.“ M. ſ. die Acta hiſtor. eccleſ. B. III. (Th. 13) S. 26 und 27. Von dem proteſtantiſchen Verfaſſer des „Kurzen Berichts“ u. ſ. w. ſtammt dieſer Zuſatz ohne Zweifel. Ueber den Superintendenten Stephan Fekete, welcher, nachdem er 1679 ins Land zurückgekehrt war und evangeliſche Predigten hielt, den Jeſuiten in die Hände fiel und, um den Mißhandlungen und der ihm angedrohten Strafe zu entgehen, endlich zum Katholicismus übertrat, wäre doch ſicher nicht ſo geſprochen worden, wie die oben mitgetheilten Worte lauten. M. v. die Kurze Geſch. der evangel. luth. Kirche in Ungarn S. 58.

(80) Einige Specialien aus der Geſchichte der Ungariſchen Religionsverfolgungen unter Leopold I. mögen hier denn doch eine Stelle finden, und zwar mit den Worten der Geſchichtſchreiber ſelbſt. „Le parti Catholique et Impérial agit ouvertement, et témoigna par ſes diſcours et par ſa conduite, que la Religion Catholique ſeule dans toute la Hongrie, et l'autorité abſolue et héréditaire étoient dalon lui deux choſes, qu'on avoit tort de conteſter à l'Empereur.“ (*Hiſtoire d'Emeric Comte de Tekeli.* Ed. Cologne chez Jaques de la Verité. 1693. p. 58.) „Les Proteſtans étoient dés lors ſi mal-traités dans les lieux, où les Catholiques étoient les plus forts, que divers d'entre eux aimoient mieux ſe hazarder à tomber ſous la pre-

tection, ou sous la domination du Turc, qui ne contraint point les Transylvains de prendre le Turban, que d'être exposés aux caprices d'un Prince, gouverné absolument par des Moines, gens plus impitoiables, disoient les Hongrois, que les Mouphtis. On accuse un Ministre Calviniste de Waradin, d'avoir fait comprendre au peuple cette dangereuse verité." (um 1660. Ebendas. S. 11.) — „L'Empereur, qui se piquoit d'une grande pieté, embrassoit aveuglément tous les conseils, qu'on lui donnoit par la gloire de Dieu et pour l'extirpation de l'Hérésie; sans considerer, que ceux, qui lui inspiroient ces sentimens, louables en apparence, mais dangereux dans l'execution, y étoient plûtôt portés par des considerations humaines que par l'interêt du Ciel; et qu'ils cherchoient moins à établir le culte de la véritable Religion, qu'à conserver les biens des Héretiques, dont ils avoient obtenu la confiscation." (Histoire des derniers troubles d'Hongrie. à Paris 1686. 3 Voll. 12. auch citirt in der Histoire *d'Emer. C. de Tekeli*, p. 21; der Verfasser war ein Katholik; der Biograph Tököly's aber war ein Protestant.) — „Pour ce qui régarde les Protestans le P. *Emeric*, Confesseur de l'Empereur, avait si fort irrité ce Prince contre l'héresie, qu'on ne leur parla que de l'abjurer, sans quoi on ne les écouteroit plus; comme si l'on devoit changer de sentimens, ou feindre d'en avoir d'autres, sur des choses de si grande importance, par des ménaces et des mauvais traitemens." (Hist. de *Tekeli* p. 54) Leopold I., weiß man, war ganz in den Händen der Jesuiten, und besonders in denen seines Beichtvaters, des Paters Emmerich. — „Les Lutheriens et les Calvinistes, selon leur coûtume, s'accordoient à peine entre eux, dans ces extremités; et si l'on n'avoit mal-traité que l'un de ces Partis Protestans, l'autre s'en seroit peu mis en peine." Ebendas. S. 55. Also auch mitten in der gemeinschaftlichen Gefahr hörte man sogar von protestantischer Seite nicht auf, sich zu hassen). „La pre-

miere chose, qu'ils firent (les princes de la maison d'Autriche) ce fut, de vous diviser, sous prétexte de la difference de Religion. Ils persuaderent aux Catholiques Romains, que les Evangeliques avoient attiré les Turcs en Hongrie, afin d'irriter les premiers contre les Protestans.“ (Aus einem Manifeste Tököly's im Jahr 1686. S. 185). — Wie im Jahr 1686 die kaiserlichen Waffen einen günstigen Fortgang hatten und Emmerich Tököly's Parthey unterdrückt zu seyn schien, ging das Wüthen gegen die Evangelischen von neuem an, besonders durch den General, Grafen Caraffa, unter dessen Mitwirkung ein eigenes Blutgerüste zu Eperies errichtet wurde, welches ein ganzes Jahr hindurch stehen blieb, und auf das man besonders die wohlhabendern Bürger der evangelischen Städte Kaschau, Eperies, Tyrnau, Alt- und Neusol, Leutschau, Oedenburg und Presburg brachte (Gebhardi's Gesch. v. Ungarn B. 2. S. 593). An die Stelle Georg Szelepcseny's war nunmehr der Cardinal Graf Leopold Kollonich, als Erzbischof von Gran, getreten, und dieser erklärte noch 1701 ganz öffentlich: „daß die protestantische Religionsfreiheit geendiget sey, und daß eine katholische Person, die evangelisch werde, mit der Strafe des Meineids belegt werden müsse.“ Schon früher (1693) hatte er den Kaiser verleitet, öffentlich das Gelübde zu thun, ganz Ungarn zu der katholischen Religion und zum Dienste der heiligen Jungfrau Maria zu bringen. (Ebend. S. 619 u. 620. aus *Car. Palmae* Notitia rerum Hungaric. etc. Tyrnav. 1770. p. 247.) Kollonich ging in seinem Eifer so weit, daß er zu sagen pflegte: „Faciam Hungariam captivam, postea mendicam, deinde catholicam.“ (Hist. der Revolutions T. I. p. 139 cit. von Gebhardi S. 620.) Der Bischof zu Fünfkirchen, Matthias Radhonai, welcher um 1690 behauptete, daß ein Ochse, ein Esel, ein jedes Gewürm, ja der Teufel selbst eher selig werden könne, als ein Reformirter, und sich durch seinen Eid „keinen Haereticum,

Praedonem, Judaeum, Calvinistam, Thraceni, schismaticum, scortum, scortatorem oder scelera-tum in seiner Diöcese zu dulden," verpflichtet glaub-te, so viel in seinen Kräften stände, alle Evangeli-sche aus Ungarn zu vertilgen, befahl am 8ten Ju-lius 1702 „allen geertneu Kindern der katholischen Kirche bey Strafe des Bannes, alle reformirten Prediger zu verjagen, oder in Ketten zu schlagen, und die Güter derjenigen reformirten Layen, die seinem Befehle, ihre Glaubenssätze zu verwerfen, nicht gleich folgten, einzuziehen, und dem Reichspa-latin zu übergeben." (Histor. diplom. de statu re-lig. Evangel. in Hungaria p. 139, citirt von Geb-hardi S. 621). Dem damahligen Palatin, Fürsten Paul Esterhazi, hatte aber der Pabst die Erlaubniß sich mit seiner Bondertochter zu vermählen, nur unter der Bedingung ertheilt, daß er keinen Ketzer in seinem Gebiete dulden wolle. (Gebhar-di S. 622). Bey solcher Lage der Dinge mag denn auch wohl mancher Ungarsche Protestant damahls gefühle und gesagt haben, „daß ihm das Allah der mahomedanischen Türken wohlgefälliger klinge, als das Hallelujah der römisch-katholischen Chri-sten," welche Aeußerung denn freilich denen, die sie gewagt hatten, theuer zu stehen kam. — Gelegent-lich mag hier übrigens bemerkt werden, daß aus dieser Zeit, und zwar aus dem Jahre 1690, sich die durch die Aufnahme der Ratzen und anderer Illyrier geschehene Stiftung der griechischen Kirche in Slavonien und Ungarn datirt. (Gebhardi im angef. B. S. 606, aus F. W. v. Taube's histori-scher und geographischer Beschreibung des Königs-reichs Slavonien Buch 2. S. 92.) Ueber das im Text Gesagte vergleiche man aber im Allgemei-nen L. A. Gebhardi's Gesch. von Ungarn (Allg. Weltgesch. von Guthrie und Gray. B. 15. Abth. 2. S. 554 u. f. w.) und J. G. Eichhorn's Geschichte der drey letzten Jahrhunderte. B. 4. (dritte Ausgabe von 1817.) S. 465 u. f. w. Das Vollstän-digste über diese Religionsbedrückungen ist enthalten in der Historia diplomatica de statu Religionis

Evangelicae in Hungaria. s. l. 1710 fol. und in (*Pauli Embers*) Historia Ecclesiae reformatae in Hungaria et Transsylvania etc. Accessionibus multis locupletata et hoc ordine concinnata a *Fried. Ad. Lampe.* Traj. ad Rhen. 1728. 4. M. v. auch die Kurze Geschichte der evangelisch lutherischen Kirche in Ungarn vom Anfang der Reformation bis Leopold II. Gött. 1794. 8. S. 41. u. f. w. Die Litteratur über die Geschichte der Ungarschen Unruhen findet man ziemlich vollständig bey Eichhorn im gen. B. S. 465. Die ärgste Wuth der Verfolgung dauerte länger denn zehn Jahre hindurch; man nennt diese Verfolgung in der Regel die Leopoldinische, von Leopold I., welcher, wie oben gesagt, damahls regierte. Der Erzbischof von Gran, Georg Szelepcseny, brachte allein in seiner Diöcese innerhalb vier Jahren 60000 Protestanten zur römischen Kirche. M. s. die Kurze Gesch. der evangel. Luth. Kirche in Ungarn S. 49. Wie man also bey solcher Procedur wohl zu Werke gegangen seyn muß! Dem Georg Szelepcseny und Georg Barzon muß noch der oben dieser in Anmerkung schon genannte Leopold Kollonich, anfänglich Kammerpräsident, darauf Szelepcseny's Nachfolger im Erzbisthum zu Gran, zugesellt werden, der, wie er denn früher selbst Soldat gewesen war, das sogenannte Bekehrungswerk in recht soldatischem Sinne trieb. M. s. die eben genannte Schrift S. 44.

(81) M. s. die Acta historico-ecclesiastica B. 3. (Th. 13) 2te Aufl. S. 25. u. 26., aus welcher ich die kleine Schrift nur kenne. Der Herausgeber dieser höchst schätzbaren, ja für die neuere Kirchengeschichte unentbehrlichen Sammlung war bekanntlich damahls der Sachsen-Weimarsche Hofprediger Wilhelm Ernst Bartholomäi, welcher für die Aufnahme des Fluchformulars in seine Acta sich denn freilich hat gefallen lassen müssen, daß Weislinger (m. v. Anmerk. 104) in seiner „höchstnothwendigen Schutzschrift des Lutherthums" Th. 1. S. 624 (1740) ihn „des durchlauchtigen Hauses

Sachsen Weimar Hochwürden Hofprediger, einen nichtswürdigen, erz: verlogenen, ausgeschämten, Glaub: Gewissen: und Ehrlosen Schelmen nennt, der das Durchlauchtige Hohe Haus Sachsen: Weimar muthwillig um die Wahrheit bringe, und mit allem Fleiß dem Teufel in den Rachen stürze, so viel an ihm sey." Dergleichen Schmähworte, die man noch zu viel ehrt, wenn man sie bloß sinnlos nennt, sollen nach dem Landshuter Recens. (1822. Januar S. 95.), dem man den Fund verdankt, denn Brunnquell hat sie nicht gekannt, „heut zu Tage unschwer ein gehaltvolles Resultat" für die Unächtheit des Fluchformulars abgeben. O der Logik des Recensenten! möchte man rufen. Eben so toll ist es, den Umstand, daß Weislinger ein innigster (?) Freund der Jesuiten gewesen sey, und „dennoch sich derbe gegen das Formular ausdrücke," zum Beweise zu gebrauchen, dasselbe könne nicht von Jesuiten gemacht seyn. Man weiß in der That nicht, was man denken soll, wenn man dergleichen Schlüsse liest.

(82) Diese kleine Schrift ist mir nur aus den in Wachler's Neuen theol. Annalen und Nachrichten 1821. Octob. und Novemberh. S. 401 u. f. w. über sie und aus ihr gelieferten Nachrichten und Auszügen bekannt. Ueber die auf den wetterwendischen Samuel Haller, einen Vorfahr Carl Ludwig's von Haller, der in unsern Tagen zum Katholicismus übergetreten ist, gemachte scherzhafte Grabschrift sehe man Wachler's Annalen u. s. w. und meine Ausgabe von Spittler's Erzählung der Besoldschen Religionsveränderung S. 108. Bey Wachler wird sich auf (Gottl.) Haller's Bibliothek der Schweizergeschichte Th. 3. S. 205 berufen. In welchem Jahre Samuel Haller in Ungarn zur römischen Kirche überging, kann ich nicht sagen; da er aber im Jahr 1687 seines Pfarramtes zu Maykirch entsetzt worden war, so wird er sicher nicht lange nachher übergetreten seyn. — Von dem Berner Abdrucke muß Brunnquell (m. v. Anmerk. 4) noch keine Kenntniß gehabt ha-

ben, so wenig als sein Recensent in der Landshuter Litter. Zeitung; weil sie desselben gar nicht gedenken. In jedem Falle ist denn doch dieser Abdruck ein Beweis mehr, daß vor 1725 das berüchtigte Formular wirklich schon, wenn gleich mit einigen Abweichungen von der neuesten Gestalt desselben, gedruckt gewesen ist. Der erste Berner Reformator, ein Vorfahr sowohl Samuel Haller's, als Carl Ludwig's von Haller, hieß bekanntlich Barthold Haller. Die im Texte gedachten vier ersten Artikel des Berner Abdrucks lauten aber:

1) „Wir glauben und bekennen, daß wir durch sonderbahre Vorsorg unserer Hohen beider Geistlichen und Weltlichen Oberkeit, einzig und allein auf angewandten Fleiß und Hülff der Herren P. P. Jesuiten, von dem Ketzerischen Weg und Glauben zu dem wahren Römisch- und Catholischen und seligmachenden sind gebracht worden, und daß wir denselben freiwillig und ohn allen Zwang angenommen, wollen wir beydes mit unseren Mund und Zunge der ganzen Welt öffentlich zu erkennen geben."

2) „Wir bekennen, daß der Römisch Pabst das Haupt der Kirche seye, und nicht irren könne."

3) „Wir bekennen und glauben, daß der Pabst zu Rom Christi Statthalter seye, und nach seinem Belieben den Menschen die Sünden zu vergeben, zu behalten, in die Höll zu verstoßen, und in Bann zu thun, Vollmacht habe."

4) „Wir bekennen, daß alles, was der Pabst neues hat gestifft, es seye in oder außer der Schrift, was er auch anbefohlen, wahrhaftig" u. s. w.

(83) Bey den Herren P. P. Jesuiten wird man unwillkührlich an die Herren *P. P. Capucini* zu Rotenburg am Necker erinnert, welche, nach Christoph Besold's eigener Erzählung in den Motiven u. s. w. (Ingolst. 1639. 8.) Vorr. S. 7, es sich so höchst angelegen hatten seyn lassen, ihn zur römisch-katholischen Kirche zu bringen. M. v. meine Ausgabe von Spittler's Erzählung des Besoldschen Uebertritts S. 30.

(84 a.) Da diese Worte aber einmahl in der Urschrift der Profession standen, so behielt man sie in den spätern deutschen Formularen bey, indem sie ja auch auf alle andere Länder Beziehung haben konnten.

(84 b.) Daß dasjenige Formular, nach welchem die Anna Clasin im Jahr 1725 zu Ulm abgeschworen haben sollte, kein anderes als das berüchtigte Fluchformular war, erhellt aus dem 3ten und 4ten Artikel, welche Weislinger mittheilt, und welche, der Sache nach, sowohl mit dem sogenannten Escherdeschen, als auch mit dem sogenannten Augsburger Exemplare übereinstimmen. Das Ulmer Formular bestand übrigens aus achtzehn Punkten und neun Verfluchungen. Weislinger schilt bey dieser Gelegenheit, versteht sich auf seine plumpe Weise, auch auf den damahligen evangelischen Pfarrer am Münster zu Ulm, den durch seine deutsche Bearbeitung der von Seckendorfschen Historie des Lutherthums (Leipzig 1714. 4.) rühmlichst bekannten Elias Frick, und giebt nicht undeutlich zu verstehen, daß dieser wohl mit um die Sache gewußt habe. Und wirklich sagt auch Frick in seinem „Unterrichte, das andere evangelische Jubelfest 1717 erbaulich zu begehen," Ulm 1717. 8. S. 34 (cit. von Weislinger selbst), daß die zur katholischen Kirche Uebertretenden schwören müßten: „Ich schwöre, daß ich alle päbstische Lehre, die man außer und wider Gottes Wort vorträgt, für wahr halte, und dieselbe will vertheidigen helfen, so gut ich kann." Dieses stimmt mit dem 3ten Artikel in dem Fluchformulare ganz überein; und es folgt hieraus mit großer Wahrscheinlichkeit, das Frick schon im Jahr 1717 Kunde von dem Formular erhalten haben muß; sonach hätten wir denn eine ältere und wahrlich nicht zu verachtende Notiz über das Daseyn des Formulars mehr. — Der katholische Priester, in dessen Hände die Anna Clasin ihr Glaubensbekenntniß, nach welchem Formulare sie es auch ausgesprochen haben mag, niedergelegt hat, war übrigens ein gewisser

Sebastian Bader, „Canon. Regul. S. Augustini und Ordinari-Prediger *) und Pfarrer in dem exempten Stift und Reichs-Gotteshause Wengen.“ Frick starb erst 1751; 1712 war er aber schon Prediger am Münster zu Ulm geworden. Ihn konnte Weislinger also in dieser Angelegenheit antasten, mag er nun 1728, als in welchem Jahre er die Schrift gegen Johann Philipp Thomb schon herausgeben wollte (man sehe die Note zu Anmerk. 104) oder erst 1756, als in welchem Jahre sie wirklich erschien, das hier in Frage Kommende geschrieben haben. Was aus den beiden Weislingerschen Schriften von mir mitgetheilt worden ist, verdanke ich dem zu Mainz herauskommenden „Katholiken“ und der „Landshuter Litter. Zeitung,“ indem ich jene Schriften selbst nicht benutzen kann.

*) So wird denn doch auch von einem eifrigen Katholiken ein katholischer Priester, wenigstens im Allgemeinen, Prediger genannt. M. v. unten die Note zu dem in der Anmerk. 102 mitgetheilten Fluchformular nach dem sogenannten Augsburger Exemplare. Der Recensent der Brunnquellschen Apologie in der Landshuter Litt. Zeit. Januar 1822 nimmt S. 94 die Miene an, als sey er der erste, welcher auf die Weislingersche Höchstnothwendige Schutzschrift des Lutherthums verweise; aber der Abt Prechtl hatte schon früher den Pfarrer Wolf auf sie aufmerksam gemacht, und der Recensent der Wolfschen Ehrenrettung u. s. w. in dem „Katholiken“ B. 2. S. 306 u. s. w. hatte schon Stellen aus ihr mitgetheilt. Weislinger rief übrigens 1740 bey Gelegenheit der Actor. histor. eccles. in seiner „Höchstnothwendigen Schutzschrift des Lutherthums“ aus: „Und dazu (nämlich zu dem Ungarschen Fluchformulare) schweigen unsere Bischöfe und Gelehrten still in Teutschland!“ Der Berichterstatter in dem „Katholiken“ macht hiezu die Anmerkung: „Mag wohl aus dem Grunde geschehen seyn, weil die Andichtung zu handgreiflich unverschämt war; deshalb man sie keiner Widerlegung gewürdigt hat.“ In unsern Tagen würdigen denn doch wenigstens mehrere katholische Gelehrte diese Profession einer Widerlegung.

Uebrigens scheint es mir keinen Zweifel zu leiden, daß auch bey der Verfolgung der Lutheraner im Salzburgschen im Jahr 1685 (also um dieselbige Zeit, zu welcher die Gräuelscenen in Ungarn vorfielen) und besonders i. J. 1730 und in den folgenden Jahren das Ungarsche Fluchformular, oder wenigstens eine Eidesformel, die im Wesentlichen von demselben sich wohl wenig unterschied, angewendet worden ist. In der Geschichte dieser Verfolgungen (Historie derer Emigranten u. s. w. in Erzbisthum Salzburg) heißt es Th. 1. S. 16: „Drum ergriff man eine andere Art, die Abgewichenen wieder auf den rechten Weg zu bringen. Man befahl ihnen, einen körperlichen Eid zu schwören, daß sie sich bey denen Römisch-Katholischen Messen, Processionen und Wallfahrten einfinden, den Pabst zu Rom für das höchste Haupt der Kirchen erkennen, dessen und der Römischen Kirchen Gebot und Verbot vor göttlich ansehen, die Kirchen-Gesetze auf Römisch-Katholische Art beobachten, das Feg-Feuer, die Anruffung der Mutter Gottes, und anderer Heiligen Hülffe, Beystand und Trost in Leibes- und Seelen-Nöthen gläuben und dabey leben und sterben wollten. Solches that man, ehe man sie überzeugt hatte, daß dieses Alles zu gläuben nöthig wäre." Und Th. 3. S. 248: „Man hat diejenigen (Evangelischen) gezwungen, welche im Lande geblieben seyn, einen körperlichen Eid zu schwören, daß sie sich nicht allein jetzo, zur Katholischen Religion bekennen, sondern auch Lebenslang nicht davon abweichen wollen, und daß sie feste glauben, alle diejenigen, welche um des Evangelii willen aus dem Lande gezogen, wären gewiß verdammet. Viel trugen Bedenken, diesen ungereimten und thörichten Eid zu schwören. Sie entschlossen sich demnach das Land zu räumen, und die Anzahl der Emigranten zu vermehren. Denn sie standen in Furchten, man möchte sie hernach als Meineidige bestrafen, wenn sie inskünftige die Evangelische Religion erwählen sollten." In Salzburg hatte man also dieselbigen

Grundsätze, welche Leopold Kollonich in Ungarn ausgebreitet hatte. M. v. oben Anmerk. 80. Die Zahl der um 1730 im Salzburgschen befindlichen Lutheraner belief sich über 20000; und die meisten Erwachsenen unter diesen wurden vertrieben, so daß es, nach der Aussage eines Reisenden, aussah, als wenn die Pest zwey Jahr im Lande gewüthet hätte.

(85) Wie aus der oben Anmerk. 64 geschehenen Mittheilung des Titels der Hildesheimischen Agende gewissermaßen schon hervorgeht, Clemens August, Herzog in Ober- und Nieder-Bayern u. s. w. (geb. den 17ten August 1700) bestieg, nachdem er seit dem 26sten März 1719 schon Bischof zu Münster, und seit dem 27sten desselben Monats auch Bischof zu Paderborn, und seit dem 3ten May 1722 Coadjutor zu Cöln gewesen war, am 12ten November 1723 den erzbischöflichen Stuhl zu Cöln. Am 8ten Februar 1724 wurde er Fürstbischof zu Hildesheim, am 4ten November 1728 auch noch Bischof zu Osnabrück, und am 17ten Julius 1732 erhielt er auch noch das Großmeisterthum des deutschen Ordens zu Mergentheim. Er starb am 6ten Februar des Jahrs 1761. Sein Nachfolger auf dem fürstbischöflichen Stuhle zu Hildesheim war der, nach einer Sedisvacanz von 2 Jahren, am 7ten Februar 1763 erwählte Friedrich Wilhelm Ludwig, Freiherr von Westphalen. M. s. Gottl. Schumann's Europäisches Genealogisches Handbuch u. s. w. Leipzig 1754. gr. 8. S. 142 und den Fortgesetzten Wappenkalender auf das Jahr 1766 u. s. w. Nürnberg 1766. gr. 8. S. 27.

(86 a.) Welcher wackere Katholik wird hierin nicht mit einstimmen? Eine christliche Profession kann solch ein Machwerk doch wohl nicht genannt werden. Es erregt Schauder, wenn man bedenkt, wie die Lehre des Christenthums von Menschen, welche sich Anhänger derselben nannten, gemißbraucht worden ist.

(86 b.) Auf die Aeußerung Böhmer's in

seinem Briefe an Bentler (ich gebrauche die Böhmersche Schreibart des Namens; in der Landshuter Litter. Zeitung ist Bendler gedruckt), „daß er aus Bentler's Zuschrift nicht ohne Befremden ersehen, daß er gegründete Ursache habe, die Aufrichtigkeit eines Mannes, bey dem er in der That auf alle mögliche Weise sicher zu seyn habe glauben können, in Zweifel zu ziehen," wird von dem Recensenten der Brunnquellschen Apologie, wenn auch eben nicht von Brunnquell selbst, viel Gewicht gelegt, als werde durch sie der feierliche Widerruf Böhmer's recht begründet. Ich finde, besonders in Zusammenhaltung mit der oben S. 112 mitgetheilten Antwort des Freundes, von welchem Böhmer das Formular zunächst erhalten hatte, diese Aeußerung allerdings etwas auffallend; in jedem Falle liegt kein eigentlicher Widerruf von Böhmer's Seite in diesen Worten. Diejenige endliche Erklärung, welche er selbst hat drucken lassen, bleibt aber immer das Hauptactenstück in Beziehung auf Böhmer's Ansicht, und hätte besonders berücksichtigt werden müssen. Man vergleiche des oben S. 116 und 117 Gesagte.

(87) Eine Zusammenstellung der verschiedenen Lesarten in der sogenannten Escherdeschen und Augsburgschen Uebersetzung (auch die letztere mag, wenigstens der Kürze wegen, hier so genannt werden) findet man bey Wald in dem mehrmahls genannten Programme. Bey Wachler (M. theol. Ann. und Nachr. 1821 Oct. u. Novemb. S. 402. u. 403) sind einige Verschiedenheiten des Berner Abdrucks und des Augsburgschen Formulars angegeben.

(88) Friedrich Schiller's Geisterseher. Aus den Memoires des Grafen von O**. Zweiter Theil. Von X** Y** Z**. Strasburg bey Grünefeld. 1796. 8. *). Der Verfasser soll

*) So lauten Verlagsort und Jahrszahl, wenigstens in

bekanntlich L. F. Follenius, Pfarrer zu Ballenstädt, seyn, wie auch Döring im Leben Schiller's ihn angiebt. Irrig ist es, wenn in der Landshuter Litt. Zeit. für kathol. Religionsl. Jahrg. 1820. B. 2. S. 256 dieser Fortsetzer als Herausgeber des zweiten Theils, (gleich als wäre auch dieser Theil von Schiller selbst geschrieben worden) und als Fortsetzer und Vollender des Ganzen im dritten Theile, und zwar nach Schiller's Tode, aufgeführt wird, da, wie ganz Deutschland weiß, Schiller erst im Jahr 1805 gestorben ist. Im Jahrg. 1822 dieser Litt. Zeit. Januar S. 90 heißt es sogar: Follenius habe das Formular in die zweite Auflage des Schillerschen Geistersehers eingerückt — gleich als wären alle drey Bände von Schiller, und Follenus habe nur die zweite Auflage besorgt. Der Pfarrer Lorenz Wolf (in der Zeitschrift: „der Katholik" (m. s. oben Anmerk. 4.) B. 1. S. 161. weiß denn doch, daß nur der erste Theil des Geistersehers von Schiller stammt.

(89) Neue theol. Ann. und Nachr. 1821. Septemb. S. 604.

(90 a.) Dieses Wort hat den Landshuter Recensenten doch wohl nicht verleitet, an ein Schillersches Manuscript zu denken? M. v. Anmerk. 88. Von den schon nach Schiller's Plane erdichteten Memoires des Grafen von O* braucht hier die Rede nicht zu seyn.

(90 b.) „Rückkehr oder Einkehr in den Schooß der katholischen Kirche, auch Hinwendung, Bekehrung zum katholischen Glauben und Annahme desselben heißt ein solcher Schritt am zweckmäßigsten; nicht aber Uebertritt, wie er so häufig genannt wird; denn es ist hier nicht von

dem vor mir liegenden Exemplare; sonst finde ich eine Ausgabe Leipzig bey Barth 1797 hie und da als zweite Auflage, genannt.

Partheien die Rede; die Kirche ist nicht Parthey, sie ist Mutter, welche erkannt oder wieder erkannt wird," läßt ein Mitarbeiter an der Mainzer Zeitschrift „der Katholik" 1821. B. 2. S. 53 sich vernehmen.

(91 a.) Die beiden Zusätze finden sich übrigens auch in dem Augsburgschen Exemplare. M. s. Anmerk. 102.

(91 b.) Soll doch wohl heißen: „vermöge der Profession des Tridentinischen Concilii," nach dem, wie oben gezeigt worden ist, bey den Katholiken üblichen Sprachgebrauche.

(92 a.) Gegen den Professor Gubitz, den Herausgeber des Gesellschafters, oder der Blätter für Geist und Herz.

(92 b.) M. v. N. theol. Ann. und Nachr. Jahrg. 1821. Mayheft S. 211 u. f. w.

(93 a.) Ich sage: die Quintessenz, denn die Abschnitte 1, 3, 6, 11, 13, 19 und die Worte: „dieses Alles thue ich" bis: „in dem h. Kirchenbuche aufnehmen" sind nur abgedruckt worden, wiewohl der Einsender allerdings zu voreilig sagt: „das Uebrige sey nicht minder gotteslästerlich und gräßlich." Das Augsburger Generalvicariat irrt also, wenn es behauptet: das ganze Formular stehe in dem Gesellschafter. Der Einsender, welche sich bloß „— T —" unterschrieben hat, fügt noch einige Bemerkungen hinzu, welche von Gratz nicht mit aufgenommen worden sind (vergl. Anmerk. 94), und empfiehlt zum Nachlesen die „Beiträge zur Geschichte der katholischen Kirche im neunzehnten Jahrhundert, Heidelberg 1818." Daß auch Würzburg in das Gespräch gekommen ist, es sey daselbst das Formular angewandt worden, dazu hat, wie ich aus des Pfarrers Lorenz Wolf „Nothwendiger Rüge eines Lügen- und Lästerartikels gegen die katholische Kirche und ihr ehrwürdiges Oberhaupt, Pius VII., in der Neckar Zeitung Nro. 229 vom 12ten November 1820 (zuerst abgedr. in dem Katholiken 1821.

B. 1. S. 146 u. f. w., hernach auch besonders gedruckt Mainz 1821) sehe (Kath. S. 162), der im Jahr 1819 zu Würzburg geschehene Uebertritt zweier Brüder, von denen der eine ein Officier, der andere ein Mediciner war, die Veranlassung gegeben.

(93) Auch in dieser Hinsicht drückt das Augsburger Generalvicariat sich nicht bestimmt genug aus.

(94) Die Erklärung des Würzburger Generalvicariats, unterschrieben: J. Fichtel, ist vom 9ten Februar 1820 datirt. Sie steht auch abgedruckt bey Gratz im angef. B. S. 106 u. 107, zugleich mit der Einleitung zu der im Berliner Gesellschafter gegebenen Nachricht.

(95) M. v. oben Anmerk. 4.

(96) Mastiaux und Gratz ignoriren ganz, daß das Formular schon 1818 in einem Baierschen Zeitungsblatte gestanden hat und daß es darüber schon zu öffentlichen Verhandlungen von Seiten des Augsburger Generalvicariats mit der Königlich Baierschen Regierung gekommen war. Unbekannt konnte dieses doch diesen beiden Schriftstellern nicht geblieben seyn, am wenigsten dem Herrn von Mastiaux, auch scheint Gratz die officielle Erklärung des Augsburger Generalvicariats, in welcher die frühern Vorfälle vom Jahr 1818 an berichtet werden, gekannt zu haben, da er mit demselben hinsichtlich der Aufrufung der Bundescensur zusammentrifft. (M. v. Schuderoff l. c. S. 96 u. 97. Note 15.). So konnte doch manchen Lesern es unbekannt bleiben, daß schon vor dem Abdrucke der Profession in den Wachlerschen Annalen in Baiern selbst über dieselbe mancherley gesprochen und geschrieben worden war, und so ließ sich dem Vorgeben: ein von Baiern entfernt wohnender protestantischer Gelehrter, der Dr. Wachler in Breslau, habe es erdichtet (Landsh. Litt. Zeit. B. 2. S. 255), doch einige Wahrscheinlichkeit, wenigstens für manche katholische Leser, mittheilen. Warum nannte aber die Redaction

der Landsh. Litt. Zeit. diejenige Behörde nicht, durch welche sie bevollmächtigt worden war, öffentlich zu erklären, „das von Wachler gedruckte (?) Glaubensbekenntniß sey unächt und erdichtet?“ Beide Schriftsteller haben sich denn doch endlich, und zwar durch Brunnquell, davon überzeugen lassen, daß das fragliche Fluchformular keineswegs ein „neu erfundenes Symbolum fidei“ ist, auch wird ohne Zweifel die Zeit kommen, daß man in Beziehung auf dieses Formular die Worte: „Lügen und Possen“ (Mastiaux) „eine derbe Lüge und verleumderische Erdichtung“ (Gratz) „gränzenlose Unverschämtheit“ (Augsb. Generalvicariat) „schändliche Geburt eines Protestanten“ (Sander und Wolf) „Stempel des Falsums unverkennbar zur Schau tragend“ (Landsh. Litt. Zeit.) nicht mehr hören wird. Ein gar großer Fremdling hinsichtlich dessen, was seit 1818 über das Fluchformular verhandelt und geschrieben worden ist, muß aber Nelleſſen, dessen Buch (m. v. oben Anmerk. 4) doch die Jahrszahl 1822 auf dem Titel führt, seyn, denn wie hätte er sonst eine solche Sprache führen können, als er führt *)? Gegen Gratz ist Wachler in den N. Theol. Ann. und Nachr. Mayh. 1821.

*) Nelleſſen drückt sich nämlich folgendermaßen aus: „Wachler behaupte, daß man beym Uebertritte zum Katholicismus seine noch evangelischen Verwandten verfluchen müsse, — und, weil sein (Wachler's) College, der evangelische Kirchenrath Paulus, in seinem Sophronizon die Unverschämtheit gehabt habe, dieses abscheuliche Lügenbekenntniß aufzunehmen, und dieses falsche Actenstück als Wahrheit zu verbreiten, ein Verbrechen, wodurch sie sich selbst gebrandmarkt hätten, so wolle er (Nelleſſen) zur Belehrung seiner irrenden und dadurch vielleicht noch mehr irre geführten Brüder (für solch freundliches Wort sollen wir irrende Brüder noch wohl gar danken!) welches auch manchen katholischen Lesern nicht überflüssig scheinen möge, die rechte Profeſſio fidei mittheilen.“

S. 211 u. f. w. aufgetreten, und hat bey dieser Gelegenheit die Erklärung des Augsb. Generalvicariats (m. v. oben Anmerk. 5) mit abdrucken lassen. Uebrigens ist, wie aus der eben gedachten Erklärung und auch aus Brunnquell S. 56 erhellt, auch in dem Schwäbischen Mercur v. Jahr 1820 Nr. 271. S. 1291 u. f. w. von dieser Sache die Rede. Gegen Wald hat, außer Brunnquell, aber auch schon Gratz sich vorläufig im 3ten Hefte des Apologeten S. 131 erklärt, und zwar wiederum mit Berufung auf die Staatscensur; eine nähere Untersuchung des Programms soll im 4ten Hefte nachfolgen, welches, während ich dieses schreibe, mir noch nicht zur Hand ist. So eben sehe ich, daß auch Prof. S. Studer zu Bern in seinen „Bemerkungen zu von Haller's Sendschreiben" (1822) das Fluchformular hat abdrucken lassen. Was der Chorherr Franz Geiger zu Luzern in der Schrift: „Des Herrn Professors Krug Prüfung des Briefes des Herrn von Haller; geprüft von Franz Geiger u. s. w. nebst einem Anhange gegen die Bemerkungen des Herrn Prof. S. Studer in Bern" Luzern 1822. gr. 8. S. 43 auch über das Fluchformular sagt, ist ganz von derselben Art, als wie von Mastiaux, Gratz, Wolf, Brunnquell und Nellessen sich geäußert haben, indem auch er, wie einige der genannten Schriftsteller, die Miene annimmt, als wenn die Berliner und Dr. Wachler das Formular zuerst ans Licht gebracht hätten, und, wie sie Alle, von „Erdichtung, Unredlichkeit und schändlicher Verleumdung" spricht. Studer's Schrift habe ich nicht vor mir, wohl aber die Geigersche. Aus Brunnquell, dessen Apologie des ächten Glaubensbekenntnisses ich jetzt besitze (m. v. oben S. 96) sehe ich (S. 89), daß auch der Fürst Primas von Ungarn, Alexander a Rudna, gegen die Aechtheit des Fluchformulars auftreten wird. Brunnquell's Schrift hat mich nicht bestimmen können, auch nur eine einzige der von mir ausgesprochenen Behauptungen zurückzunehmen. Auch

er redet übrigens unrichtig von einer Uebersetzung des Glaubensbekenntnisses selbst aus dem Holländischen (m. v. oben S. 98). Bey den Holländern, welchen noch sehr wohl in Erinnerung war, was auch ihre Vorfahren, wegen des Bekenntnisses der evangelischen Lehre unter Philipp's II. Regierung hatten erdulden müssen, fanden die unglücklichen Ungarschen Flüchtlinge überhaupt viele Unterstützung; kein Wunder also, daß auch eine Beschreibung der Drangsale derselben in holländischer Sprache erschien. Dieses mag als Antwort auf Brunnquell's seltsame Frage: „Sollten die Holländer eher Wissenschaft als die Deutschen davon (nämlich von dem Fluchformulare) gehabt haben?" betrachtet werden. Man sieht es überhaupt der Brunnquellschen Schrift an, daß sie sehr flüchtig ausgearbeitet worden ist.

(97) M. s. die unmittelbar vorhergehende Anmerkung und oben Anmerk. 4.

(98) N. Theol. Ann. u. Nachr. Mayh. 1821 (Nachr. S. 211 u. f. w.); Septemberh. (Ann. S. 601 u. f. w.) und Oct. u. Novemberh. (Nachr. S. 401 u. f. w.).

(99) Gerade das betreffende Heft des Sophronizon von Paulus ist mir zur Zeit noch nicht geworden. M. v. übrigens oben Anmerk. 96.

(100 a.) Auch abgedruckt bey Gratz im angef. B. S. 100 u. 101. Er und das Augsb. Generalvicariat, so wie die Landsh. Litt. Zeit. Januarh. 1822. S. 82 benutzen auf eine seltsame Weise die in der Schröter- und Kleinschen Zeitschrift vorkommende Aeußerung, um auch aus dieser gegen die Aechtheit des Formulars zu argumentiren. Aus Brunnquell S. 55 geht hervor, daß eben das Augsburger Generalvicariat es gewesen ist, welches der Landshuter Litt. Zeitung die Vollmacht ertheilt hat, das Fluchformular öffentlich als erdichtet zu erklären. Um so weniger hätte aber das Generalvicariat selbst in seiner officiellen Erklärung vom

25sten November 1820 auf den in der gedachten Litt. Zeit. geschehenen Ausspruch sich berufen sollen. M. v. oben S. 285. Man frägt aber wohl mit Recht: Aus was für einem Grunde bedurfte die Direction einer Litteraturzeitung, selbst die einer bloß theologischen, der Bevollmächtigung von einem bischöflichen Generalvicariate?

(100 b.) De Haeresi abjuranda quid statuat ecclesia Romano-Catholica exponitur et simul Festae Paschales pie celebrandae civibus academicis a Prorectore, Cancellario, Directore ac reliquo Senatu Universitatis Albertinae indicuntur. Regiomonti typis academicis Hartungianis. A. Chr. 1821. 4. Der Recensent des wohl eben nicht durch den Buchhandel verbreiteten gewordenen Programms in der Hall. Allgem. Litt. Zeit. 1821. Novemb. Erg. Bl. Nr. 123 hat aus demselben den zweifachen Text des Formulars, abdrucken lassen.

(101 a.) N. Theol. Ann. und Nachr. 1821. Oct. u. Nov. (Nachr.) S. 405.

(101 b.) Daß Keiner von den mehr genannten katholischen Gelehrten das Fluchformular selbst in Schutz nimmt, geht, was hier wohl kaum gesagt zu werden braucht, aus der Anstrengung hervor, mit welcher sie sich bemühen, dasselbe für eine von Protestanten (anfänglich hieß es sogar der neuesten Zeiten; seit Brunnquell und einigen Andern geht man denn doch um hundert Jahre zurück) ersonnene unverschämte Lüge zu erklären; Brunnquell äußert sich sogar S. 59 fast eben so, wie Böhmer's katholischer Freund (m. v. oben S. 109), indem er sagt: „Ich gestehe öffentlich, daß, wenn die katholische Kirche derlei Sätze lehrte, ich mich heute noch von derselben trennen würde.“ Doch wer, und wäre er auch der eifrigste und beschränkteste Papist *), könnte auch wohl so sinnlos seyn, in unsern

*) Es mag hier bemerkt werden, daß angesehene katholische Dogmatiker unseres Tags die den Concilienbe-

Tagen vor aller Welt Etwas in Schutz nehmen zu wollen, welches schon vor achtzig Jahren ein Weislinger, jedoch auf seine Weise, zugleich mit dem Verfasser desselben, zum Scheiterhaufen verdammt wissen wollte. Die Unächtheit des Formulars aber ist auch selbst durch das, was Pius Brunnquell S. 46 u. f. w. und S. 92 u. f. m. und sein Landshuter Recensent beigebracht haben, keinesweges dargethan; denn daß eifrig lutherische Schriftsteller, wie Johann David Schwerdtner (1797) und der pseudonyme Sincerus Evangelicus, so wie sein Vorredner, Johann Franz Buddeus (1724) desselben in den von ihnen herausgegebenen Streitschriften nicht gedenken, beweist höchstens nichts weiter, als daß sie es nicht gekannt haben; Weislinger's Scheltworte sowohl gegen das handschriftlich verbreitete Ulmer Exemplar vom Jahr 1725 als gegen die über das Formular gegebenen Nachrichten und gegen den Abdruck desselben in den Actis histor. eccles. v. J. 1738 *) können doch unmöglich ein gültiger Beweis für die behauptete

---

tern zu Costnitz und Basel so wichtig gewesene Frage: "An Papa supra Concilium, vel hoc supra illum?" für einen auf unbestimmten Begriffen beruhenden Wortstreit erklären. M. s. den Katholiken 1822. Heft 3. S. 287.

*) Weislinger's gegen den damahligen Herausgeber der Actor. histor. eccles. ausgesprochene Schmähworte in der „höchstnothwendigen Schutzschrift u. s. w. (m. s. oben S. 100 u. S. 225) hat Brunnquell noch nicht gekannt. Als eine Probe von Brunnquell's Argumentationen mag folgende Stelle betrachtet werden: „Der Jesuit Weislinger eiferte in seiner Schrift Philipp Thomb — — — sehr heftig gegen diese Verleumdung: die Jesuiten haben also keinen Antheil an den ähnlichen Mißgeburten.“ Wäre Weislinger auch wirklich Jesuit gewesen, was er, bey aller Freundschaft, die er für diesen Orden halte, nie war (m. v. oben S. 132), so würde die Argumentation doch immer hinken.

Unächtheit seyn. Hinsichtlich des von Brunnquell gegen Böhmer Beigebrachten und von dem Landshuter Recensenten mit offenen Armen Aufgegriffenen brauche ich mich bloß auf das schon oben S. 110 u. f. w. von mir Gesagte zu beziehen; nur das mag hier hinzugefügt werden, daß es Manchem bemerkenswerth scheinen kann, daß der öffentliche Uebertritt der beiden Schwestern Majus gerade in der Jesuitenkirche zu Hildesheim geschah, auch scheinen die sehr auf Schrauben gestellten Worte des Bruders der beiden Proselytinnen: „seine Schwestern hätten ein ohne allen Zweifel der christkatholischen Religion, deren Lehre und Kirchenordnungen gleichstimmig angemeßnes Glaubensbekenntniß abgelegt," nicht übersehen werden zu müssen. Die runde Erklärung: dieses Glaubensbekenntniß sey die Profession Pius IV. gewesen, dünkt mich, hätte hier besser gepaßt, als jene mit den Worten „ohne allen Zweifel" und „angemeßnes" versehene Umschreibung. So spricht man etwa, wenn man selbst von einer Sache nicht alle Umstände ganz genau kennt, oder deren sich nicht genau genug erinnert, aber doch als Zeuge in derselben auftreten soll *). Aber noch viel unähnlicher einem Widerrufe sind ja diejenigen Berichtigungen, welche Böhmer in Folge der mit dem Probste Bentler zu Escherde gepflogenen schriftlichen Verhandlungen dem ersten Stücke des 2ten Bandes seines Magazins S. 183 u. f. w. einverleibt hat; und daß es um 1735 in Ungarn noch Menschen gegeben habe, denen man jene Denkungsart zutrauen könnte, belegt Böhmer S. 190 mit der Erzählung von der auf den Rath des Cardinals und Bischofs zu Raab geschehenen Ausgrabung und Verstümmelung des Leichnahms einer Proselytinn, welche zur evangelischen Kirche aus freiem Triebe zurückgekehrt war. (M. s. die Act. histor. eccles. B. 3. S. 19—20). Warum, frägt

*) Die ganze Erklärung des Bruders der beiden Proselytinnen findet man bey Brunnquell S. 86 u. 87.

man mit Recht schweigen Brunnquell und sein Recensent in der Landshuter L. Zeitung von den gedachten Berichtigungen, deren doch Böhmer in seinem frühern Briefe an Bentler selbst gedenkt, nach welchen sie sich also sicher werden ungesehen haben, auf welche aber auch der Herr von Kreis von Wischering geführt werden mußte? — Welcher Protestant würde es aber den römisch-katholischen Gelehrten nicht danken, wenn es ihnen gelänge, das Formular als eine Impostur unwiderleglich darzustellen? Es kommt hier ja bloß auf die Ausmittelung eines historischen Facti an, bey welchem es gleichgültig seyn muß, zu welcher Confession man sich bekennt. Doch Scheingründe und Verschweigungen wichtiger Documente führen nicht zu diesem Ziele, ja bestärken vielmehr die Ueberzeugung, daß dasjenige, dessen Daseyn zu irgend einer Zeit man bestrecket, wirklich einmahl gebraucht worden ist, besonders, da man alles Unsinnige aus der Geschichte des menschlichen Geistes, so wie die übrigen Gräuel, welche in der sogenannten Leopoldinischen Religionsverfolgung in Ungarn geschahen, aus der Reihe der Dinge doch nicht vertilgen kann. Warum gedenken die Herren Mastiaux, Gratz, Wolf, Brunnquell und Andere jener Gräuelscenen, vor welchen selbst katholische Zeitgenossen zurückbebten, mit keinem Worte? Ein Jahrzehend lang und noch viel länger so zu wüthen, wie vom Jahr 1673 an in Ungarn gewüthet worden ist, oder, wie der Erzbischof von Salzburg, Leopold Anton, Freiherr von Firmian, besonders vom Jahr 1730 an, gegen seine evangelischen Unterthanen verfuhr*).

*) Auch das gehörte, namentlich in Salzburg, dazu, daß man die Eltern fortjagte und die Kinder mit Gewalt zurückbehielt, um diese in den Lehren des Katholicismus erziehen zu lassen. M. s. die „Ausführliche Historie derer Emigranten u. s. w. aus dem Erzbisthum Salzburg.“ Leipzig. Dritte Aufl. 1733. 4. 3 Theile, an mehrern Stellen. Gewissermaßen als Seitenstück zu dem eben Erwähnten mag hier ange-

wäre, sollte ich meinen, doch wohl um nichts besser, als die Anfertigung eines Fluchformulars, mag solches auch noch so sinnlos und gräuelvoll seyn. Das Schändliche hat aber von jeher das Tageslicht gescheut. Daß die römisch-katholische Kirche, als solche, auch selbst zu jener Zeit, das gedachte Formular angenommen, oder dasselbe durch irgend einen Act auch nur gebilliget hat, wird ja von Keinem behauptet; aber wachen hätte sie müssen, daß so giftiges Unkraut nicht aufkäme, und kam es dennoch auf und machte es Miene, um sich zu wuchern, so war es ihre Pflicht, offen vor aller Welt es der verdienten Verachtung zu übergeben, wodurch es am sichersten ausgerottet worden wäre. Möchte sie aber doch auch zu jenen Ungarschen Gräuelscenen überhaupt nicht geschwiegen, sondern laut und öffentlich vor aller Welt sich dagegen erklärt, und den Wüthrichen ihr grausames Handwerk gelegt haben! Möchte es von ihr doch nicht gesagt werden können, daß sie Menschen, die wie Alphonso Diaz im sechszehnten Jahrhunderts, aus verruchtem Fanatismus zum

führt werden, daß unter der Regierung König Christian's VI. von Dänemark, der Bischof von Kopenhagen, Christian Worm, seinem Könige die amtliche Anzeige machte, daß die Legationsprediger des französischen Gesandten, Grafen Plelo, und des kaiserlichen, Grafen Khevenhüller, viele Kinder heimlich entführten, um sie auswärts in der katholischen Religion erziehen zu lassen. Christian VI. gab hierauf ein scharfes Edict gegen solches Entführen der Kinder aus seinem Lande. M. s. die Berl. Monatsschr. v. Fr. Gedike u. J. E. Biester. Jahrg. 1786. November. (B. 8.) S. 426. Den König Friedrich IV. von Dänemark, den man für geneigt zum Uebertritte hielt, hätte Clemens XI. gar gerne zum Proselyten gemacht. Die vergeblich angewendeten Listen, den König zu bewegen, nach Rom zu kommen, findet man ebendaselbst S. 425 u. f. w. aus Lafiteau (La Vie de *Clement XI.* par Mr. *Lafiteau*, Evêque de Sisteron, T. I. p. 288) angeführt.

schändlichsten Brudermorde sich verleiten ließen, in ihrer Mitte, ja sogar in den wichtigsten und einflußreichsten Aemtern in Rom geduldet hätte *)! Der Geschichtforscher und Geschichtschreiber darf aber auch das Schlechte und Schändliche nicht verschweigen oder ohne Grund ableugnen wollen, selbst wenn es in der eigenen Kirche oder dem eigenen Staate geschehen ist, so wenig als der Naturforscher und Naturbeschreiber, das Schädliche und Giftige der eigenen Gegend übergehen, und daß es nie daselbst vorhanden gewesen, oder noch vorhanden sey, behaupten darf. Allein können wir nun doch einmahl den Stempel des Guten und Trefflichen nicht aufdrücken, und wie befangen müßten auch wir Evangelische seyn, wenn wir alles nicht zu Billigende, welches auch unter uns geschehen ist, ableugnen wollten! Haben doch auch wir leider nur allzuviel verkehrt, und ist das Anathematisiren doch auch uns nicht fremde geblieben! Die Geschichte darf und muß nicht gemodelt werden durch Haß oder Liebe gegen und für die eine oder die andere Parthey; auch helfen dergleichen Ummodelungen nicht, sondern das Wahre dringt doch immer wieder hervor, wie die häßliche Farbe eines Gesichts durch alle Schminke. Die Wahrheit gelte überall; was aber die Väter gesündiget haben, wird Keiner den Nachkommen entschuldigen wollen noch dürfen, falls diese in solche Sünde nicht verfallen, sondern dieselbe, so wie sie es verdient, verabscheuen.

(102) Damit die Leser die Actenstücke, auf welche es hier ankommt, vollständig zur Hand haben

*) Der durch mehrere Schriftsteller des 16ten Jahrhunderts, namentlich auch durch Sepulveda und Sleidanus berichtete scheußliche Mord, den der Spanier Alphonso Diaz, ein Mitglied der päbstlichen Rota zu Rom, am 27sten März 1546 zu Neuburg in der Pfalz an seinem Bruder Juan verüben ließ, ist ganz jüngst in der N. Monatsschrift für Deutschland von Fr. Buchholz 1821. Heft 5. S. 67 u. f. w. aus den Quellen umständlich erzählt worden.

mögen, will ich das sogenannte Augsburger Exemplar des Fluchformulars hier in den Anmerkungen abdrucken lassen. Dem Texte wollte ich es absichtlich nicht einverleiben. Wachler (N. Theol. Ann. u. Nachr. Mayh. 1821. S. 212 u. 214 [Nachr.]) versichert, daß es ihm aus den litterarischen Monatsberichten für Baiersche Staats- und Geschäftsmänner (m. v. oben S. 123 u. f. w.) mitgetheilt worden sey, und daß er nichts davon gewußt habe, daß es auch in der Fortsetzung von Schiller's Geisterseher stehe, daß er diese Profession auch nicht aufgenommen haben würde, wenn er solches gewußt hätte; aber keineswegs nimmt er sein früher ausgesprochenes Urtheil über das Formular zurück, wie ganz neuerdings der Recensent von Brunnquell's mehrmahls genannter Apologie in der Landsh. Litt. Zeit. u. s. w. Januarh. 1822. S. 82 behauptet hat, sondern sagt vielmehr ganz bestimmt: „Aber damit ist die Unächtheit der Formel noch keineswegs erwiesen."

Glaubensbekenntniß eines evangel. Christen, der in die kath. päbstl. Kirche (zu Augsburg) sich einweihen läßt 1818 *).

Ich glaube und bekenne: daß ich durch sonderbare Fürsorge dieser christlichen Obrigkeit einzig und allein auch durch angewandten Fleiß und Hülfe

*) Brunnquell spricht in seiner Apologie stets von mehrern Glaubensbekenntnissen; gleich als wäre das fragliche Fluchformular in den verschiedenen Abdrücken nicht überall ein und dasselbe, wiewohl mit einigen Veränderungen im Einzelnen. Das sogenannte Escherdesche Formular hat er übrigens S. 67 u. s. w. mit abdrucken lassen. Auf das, was oben S. 229 von dem wahrscheinlichen Gebrauche dieses Formulars auch im Salzburgschen geäußert worden ist, würde ich aber auch im Verlaufe der Erzählung selbst Rücksicht genommen haben, wenn die Historie der Salzburgschen Emigranten mir damahls schon zur Hand gewesen wäre.

der Hrn. Patres von dem ketzerischen Weg und Glauben zu der wahren römisch-katholischen Religion und seligmachenden Kirche gebracht worden bin, und daß ich dieselbe freywillig und ohne allen Zwang angenommen, und dieses will ich mit Mund und Zunge der ganzen Welt zu erkennen geben.

1. Ich bekenne und glaube: daß der Pabst Christi Statthalter sey, und nach seinem Belieben allen Menschen die Sünden zu vergeben, und zu behalten, in die Hölle zu verstoßen und in den Bann zu thun, Vollmacht habe. 2. Ich bekenne: daß der Pabst Alles und das Haupt der Kirche sey und nicht irren könne. 3. Ich bekenne: daß der Pabst alles, was er neues gestiftet, es sey in oder außer der h. Schrift — was er befohlen hat, wahrhaftig, göttlich und selig sey; welches der gemeine Mann höher achten soll, als die Gebote des lebendigen Gottes. 4. Ich bekenne; daß der allerheiligste Pabst von Jedermann soll mit göttlichen Ehren verehret werden, und zwar mit tiefstem Kniebeugen, wie dem Herrn Christo selbst zugehöret. 5. Ich bekenne und beichte: daß der Pabst von Allen, und in allen Stücken, als ein allerheiligster Vater soll geehret werden; daher sollen solche Ketzer, welche seinen Schriften zuwider leben, ohne alle Ausnahme, ohne alle Barmherzigkeit, nicht allein durchs Feuer aus dem Wege geräumt werden, sondern auch mit Leib und Seele in die Hölle verstoßen werden. 6. Ich bekenne: daß das Lesen der h. Schrift der Ursprung aller Rotten und Secten, wie auch eine Quelle *) der Gotteslästerung sey. 7. Ich bekenne: daß die verstorbenen Heiligen anzurufen, ihre h. Bilder **) zu verehren, die Knie vor ihnen zu beugen, zu denselben Wallfahrten anzustellen, sie zu bekleiden, vor ihnen Lichter anzuzünden, gottselig, heilig und nützlich

*) Kapelle i. d. Forts. d. Geisters. und bey Wachler. Im Berliner Gesellschafter steht Bau.

**) Väter in der Forts. des Geisterseh.

sey. — 8. Ich bekenne: daß ein Priester viel größer sey, als die Mutter Gottes, Maria selbst, als welche den h. Christum nur Einmal geboren, und nicht mehr gebärt; aber ein römischer Priester opfert, oder schafft den h. Christum nicht allein, indem dieser will, sondern auch alle Wege, wenn er will, ja nachdem er ihn geschaffen, verspeiset er ihn auch. 9. Ich bekenne: daß für die Verstorbenen Messen lesen, Allmosen austheilen und beten nützlich sey. 10. Ich bekenne: daß die Seele nach dem Tode im Fegfeuer gereiniget werde, und daß ihr durch das Meßopfer des Priesters einige Hülfe zu der Erlösung wiederfahre. 11. Ich bekenne: daß der römische Pabst Macht habe, die Schrift zu verändern, und nach Belieben zu vermehren und zu vermindern. 12. Ich bekenne: daß das h. Abendmahl unter Einer Gestalt zu gebrauchen, gut und selig, unter beiderley aber ketzerisch und verdammlich sey. 13. Ich bekenne: daß diese, welche das h. Abendmahl unter Einerley Gestalt gebrauchen, den ganzen Christum mit Leib und Blut, sammt der Gottheit und seinen Gebeinen genießen und essen. 14. Ich bekenne: das 7 wahre und wirkliche Sakramente sind. 15. Ich bekenne: daß Gott in den Bildern geehret und vermittelst derselben von Menschen erkannt werde. 16. Ich bekenne: daß die h. Jungfrau Maria eine Himmelskönigin sey, und zugleich, sammt dem Sohne herrsche, nach deren Belieben der Sohn Alles thun muß. 17. Ich bekenne: daß die h. Jungfrau Maria beides, von Engeln und Menschen höher gehalten werden soll, als Christus, der Sohn Gottes, selbst. 18. Ich bekenne: daß die Gebeine der Heiligen große Kräfte in sich haben, weswegen sie von den Menschen sollen geehrt werden, und ihnen Kapellen aufgebauet werden. 19. Ich bekenne: daß der römisch-katholische Glaube unverfälschlich, göttlich, seligmachend und wahrhaftig, der evangelische aber (von welchem ich gutwillig abtrete) falsch, irrig, gotteslästerlich, verflucht, ketzerisch, schädlich, aufrührerisch, gottlos, ersonnen und erdichtet sey. Weil derowegen die römisch-katholische Religion

durchaus gut und heilsam: so verfluche ich alle diejenigen, welche mir diese widernärtige und gottlose Ketzerey unter beiderley Gestalt beygebracht. Ich verfluche meine Eltern, die mich bey dem ketzerischen Glauben auferzogen; auch verfluche ich diejenigen, welche mir den römisch-katholischen Glauben zweifelhaft und verdächtig gemacht, gleichwie auch die, welche mir den verfluchten Kelch dargereicht; ja, ich verfluche mich selbst und heiße mich verflucht, weil ich dieses verfluchten ketzerischen Kelchs, aus dem mir nicht geziemte zu trinken, mich theilhaftig gemacht habe. 20. Ich bekenne: daß die h. Schrift unvollkommen und ein todter Buchstabe sey, so lange sie von dem Pabst zu Rom nicht erkläret, und dem gemeinen Mann nicht zu lesen zugelassen wird. 21. Ich bekenne: daß die Seelenmesse eines römischen Predigers *) viel nützlicher sey, als 100 und

*) Aus dem Gebrauche des Wortes Prediger an dieser Stelle geht, nach Wolf, (der Katholik 1821. B. 1. S. 160—161) hervor, daß das Formular einen protestantischen Verfasser haben müsse, „weil es bey den Katholiken nicht herkömmlich sey, ihre Priester in Beziehung auf das Messelesen Prediger zu nennen: Priester sey die allgemeine katholische Benennung — — — bey den Protestanten aber sey der Ausdruck „Prediger" geläufig. Nicht zu gedenken, daß das Wort „Prediger" wegen des gleich darauf folgenden Worts „Predigten" wahrscheinlich ein Druckfehler ist, wie oben die Worte „Kapelle" für „Quelle," und „Väter" (i. d. Geistersl.) für „Bilder" Druckfehler sind, wiewohl man sich darüber wundern muß, daß der erstere dieser Druckfehler auch in dem sogenannten Augsburgschen Exemplar sich findet, so kann das ganze Argument doch durchaus nichts gegen die Authenticität des Formulars beweisen; denn in dem lateinischen Exemplar, welches Wolf, wie er jene Worte schrieb, vielleicht noch nicht kannte, kommt der ganze Artikel (XXI) auch vor, und es heißt darin: „Sacerdotes Romani;" in der Berner Uebersetzung (XXII) „Wir bekennen, daß ein Seelen-Messe eines Römischen Priesters viel nützlicher seye, als hun-

mehr Predigten; und darum verfluche ich alle dieselben Bücher, die ich gelesen, darin diese ketzerische und gotteslästerliche Lehre enthalten; ich verfluche auch alle meine Werke, die ich, so lange ich bey diesem ketzerischen Glauben gelebt, verrichtet habe, damit sie nicht etwa am jüngsten Tage und Gericht etwa vor etwas verdienen.

Dieses Alles thue ich aus einem aufrichtigen Gemüthe, und bekräftige, vermittelst eines Widerrufs der ketzerischen Lehre, in Gegenwart der ehrwürdigen Patres, der hochgelahrten Herrn, der zuhörenden Frauen, Jünglinge und Jungfrauen: daß die römische Kirche in diesen und dergleichen Artikeln die wahrhafte sey; überdieß verspreche ich auch, daß ich nimmermehr, Zeit meines Lebens, zu dieser ketzerischen Lehre, unter beyderley Gestalt, ob es mir auch gleich vergönnt wäre, oder seyn möchte, mich wieder wenden will. Ich verspreche auch, daß, so lange ich einen Blutstropfen in meinem Leibe habe, ich kein Kind von mir (wenn ich deren bekommen sollte) zu dieser verfluchten Lehre nicht halten, auch mit meinem Wissen nicht zugeben will, daß es durch Andere soll dazu angehalten werden, welches ich hie-

---

dert und mehr Evangelische Predigten;" Wachler's N. theol. Ann. 1821. Oct. u. Nov. S. 403), und in der sogenannten Eßwerdeschen wird das Wort Priester gebraucht. Sicher findet sich es auch in der alten deutschen Uebersetzung, der die Act. hist. eccles. gedenken. Es wäre zu wünschen, daß in diesen Act. hist. eccles. auch diese alte deutsche Uebersetzung wäre mitgetheilt worden, so wie, daß die Berner Uebersetzung bey Wachler sich ganz fände. — Daß der Ausdruck: „Sacerdos Romanus, römischer Priester," für „römisch-katholischer Priester," von katholischen Schriftstellern nie sollte gebraucht werden, möchte Herrn Wolf schwer seyn, zu beweisen. Es mag hier übrigens bemerkt werden, daß in dem Februarheft 1822 der Zeitschrift „der Katholik" von einem der Mitarbeiter die Benennung „Römling" für „Katholik" nicht nur in Schutz genommen, sondern sogar als ein Ehrenname gepriesen wird.

und gelobe. — Ich schwöre auch: daß ich die verfluchte evangelische Kirche und Lehre gänzlich, heimlich und öffentlich mit Worten und Werken, auch mit Schwerdt nicht ausgenommen, will verfolgen helfen. Ketzerisch schwöre ich vor Gott und den Engeln, auch vor Euch Anwesenden, daß ich, wenn eine Aenderung, es sey im weltlichen oder geistlichen Stande, vorgehen sollte, weder aus Furcht, noch aus Gunst, von dieser römisch-katholischen und göttlichen Kirche, weder einmal abweichen, noch zu der verfluchten evangelischen Ketzerey wiederkehren, noch dieselbe annehmen will. — Zur Bekräftigung meines Eides empfange ich zugleich das h. Abendmahl, und lasse auch dieses, mein schriftliches Bekenntniß, welches ich eigenhändig ge- und unterschrieben habe, in dem h. Kirchenbuche aufheben.

Allen und Jeden, die gegenwärtigen Brief sehen, hören und lesen werden, thun wir zu wissen und bezeugen, daß der (die) aus aller Ketzerey und Sünden, kraft der uns ertheilten päbstlichen Macht und Gewalt, von uns absolviret worden, und nachdem er (sie) zuvor, vermöge des Tridentinischen Concilii, dem Lutherthum entsaget und sein (ihr) Glaubensbekenntniß abgelegt, die römisch-katholische und allein seligmachende Religion angenommen, ingleichen das h. Abendmahl mit gebührender Ehrerbietung aus unsern Händen genossen, so haben wir dieses zu mehrerer Bekräftigung eigenhändig unterschrieben

N. Name des Bischofs.

Die sogenannte Escherdesche Uebersetzung, sieht man, ist planmäßiger geordnet, als selbst das lateinische Original, denn in ihr sind das Bekenntniß, die Verfluchung und der Eid gehörig von einander gesondert. Mit Bezugnahme auf das Art. 18 von den großen Kräften der Gebeine der Heiligen Gesagte möge hier doch mitgetheilt werden, wie die Ritualcongregation (Sacra Rituum Congregatio) zu Rom sich hinsichtlich der einzelnen Reliquien ausgesprochen hat: „Insignes autem Reliquias decla-

ravit esse Caput, Brachium, Crus, aut illam partem corporis, in qua pallus est Martyrs modo sit integra et non parva, et legitime ab Ordinariis approbata." M. s. den Auszug aus der Verordnung der gedachten Congregation in der Antwerpener oben Anmerk. 61. genannten Ausgabe des Breviarii Romani. — Das wunderliche Räsonnement in der Freudenfeldschen Ausgabe und Erläuterung der Professio fidei (v. oben Anmerk. 4) über die Verehrung der Heiligen und ihrer Reliquien (S. 45 u. f. w.) läuft darauf hinaus, „daß diese Verehrung ein wirksames Tugendmittel und nichts weniger als vergeblich sey, auch wenn irgend Einer als heilig verehrt würde, der es nicht (gewesen) sey, oder nicht einmahl gelebt habe, und daß die wirkliche Aechtheit der Reliquien an sich gleichgültig sey." Auf diese Weise stehen denn freilich dem düstersten Aberglauben und der verblendetsten Selbsttäuschung, so wie jeder Art von Betrügerey Thüren und Thore offen *). M. v. d. Hall. Allg. L. Z. 1821. Junius Nr. 146.

*) Auch hier ist der päbstliche von dem einfachen Katholicismus wohl zu unterscheiden. Zahlreiche denkende Katholiken verabscheuen selbst das durch geistliche Gewinnsucht erfundene, und zum Zweck der Proselytenmacherey vervollkommnete System der Sündenloskaufung und Abbüßung. Aufgeklärte katholische Geistliche eifern gegen den Unfug der Wallfahrten, die Täuschungen und die demoralisirenden Folgen des Ablasses (und, kann man hinzusetzen, des Reliquienunwesens). Auch sie lehren, daß nur durch innere Besserung neue Erhebung und Versöhnung möglich sey. Nicht so die abgefallenen Protestanten, welche in ihrer Phantasie sich verstiegen haben, oder den Folgen ihrer moralischen Versunkenheit gleichsam entlaufen wollen, entweder, weil sie vor Selbstbetrachtung schauern, oder für eine moralische Anstrengung zu träge sind. (Möchten die letzten Zeilen doch niemahls Wahrheit enthalten!) Diese suchen ihr Heil außer sich, und man sieht sie — — — gewöhnlich in allen den äußern Tand des gröbern Papismus versunken. Ein

(103) Schon Andere, namentlich Schuderoff und Wachler, haben dieses angedeutet. Die Urkunden liegen vor Augen; wer Lust hat, mag die einzelnen Artikel zusammen stellen, bey welchem Geschäfte auch einzelne Worte in den frühern Professionen nicht übersehen werden müssen, insofern dieselben von dem Urheber des Fluchformulars zugleich mit aufgegriffen und mit jesuitischer Consequenzmacherey ins Gemeine, Sinnlichplumpe und Unmenschliche gewandt worden sind. Daß aber viele römische Curialisten und Decretisten solche, ja zum Theil noch ärgere Dinge behauptet haben, als in dem Fluchformulare stehen, lehrt das Glaubensbekenntniß Pietro Giannone's, mitgetheilt am Schlusse dieses Buches. Ueber die Profession Pius IV. kenn ich übrigens kein härteres Urtheil, als welches der zur englischen Kirche übergegangene Spanier Antonio Gavin aus Saragossa, mag es nun von ihm selbst oder von seinem gleichfalls zur evangelischen Kirche übergegangenen Landsmanne Cypriano de Valera stammen, dem man die unter den Anfangsbuchstaben C. D. V. gegen das Ende des sechszehnten Jahrhunderts erschienene Schrift: „Tratados el primero del Papa“ zuschreibt, welche Gavin viel benutzt haben soll, ausgesprochen hat. Gavin's Worte in dem eben nicht unbekannten, ursprünglich englisch geschriebenen Buche: „Le passe-par-tout de l'Eglise Romaine“ lauten nach der deutschen Uebersetzung, welche unter dem falschen Druckorte Cöln am Rhein (der eigentliche Druckort war Berlin) 1727. und neu aufgelegt 1730 erschienen ist, Th. 2. S. 281 also: „Pius führte ein Glaubens-Bekenntniß ein, das alle diejenigen, so ein Bischoff-Amt haben wollten, ablegen sollten. Es bestund in einem kurzen

prüfender Blick auf eine große Zahl der zum Katholicismus übergegangenen, oder denselben sich heimlich hingebenden Protestanten wird einen nicht geringen Theil der Bekehrungsgeschichten aus dieser Quelle erklären.“ Geistesreligion und Sinnenglaube im XIX. Jahrhundert u. s. w. Winterthur 1822. S. 54 u. 55.

Auszug aller Unwissenheit, Aberglaubens und Abgötterey des Gegen-Christenthums und Pabstthums."

(104) Diesem Weislinger, welcher in der Geschichte des berüchtigten Fluchformulars, wie wir oben gesehen haben, auch eine Rolle spielt, (er war aus Pütlingen (Putelange) im Oberrheinischen gebürtig, und wurde, nachdem er, wiewohl selbst nicht Jesuit *), doch von Jesuiten zu Strasburg erzogen worden war, wie er denn auch ein eifriger Freund der Jesuiten blieb, Pfarrer zu Capell unter Rodeck im Breisgau, in der Folge zu Waldulm), erregten, so wie in unsern Tagen dieses bey Lorenz Doller, Prechtl und Andern der Fall gewesen ist, besonders auch die bey Gelegenheit der zweiten Reformationsjubelfeier herausgekommenen Schriften einiger evangelisch-lutherischer Theologen und Gelehrten, vorzüglich die von Löscher und Jacob Burckhardt, die Galle. Er machte es aber so arg, daß einige seiner Bücher, namentlich sein Huttenus delarvatus, zu Rom selbst in den Index der verbotenen Bücher gesetzt wurden. M. s. J. G. Scheihorn's Ergötzlichkeiten aus der Kirchenhistorie und Literatur B. 1. S. 170 u. f. w. und S. 370 u. f. w. **) und überhaupt über

*) Brunnquell nennt ihn nicht bloß S. 50, sondern überall unrichtig einen Jesuiten. In den Orden der Jesuiten ist aber Weislinger nie getreten. M. s. oben S. 130 und die Note zu Anmerk. 101. b).

*) Auch dem Neuen Lutherschen Heiligen u. s. w. dieses Schriftstellers verweigerte der damahlige Bischof zu Costnitz, Cassimir Anton Heinrich, Freiherr von Sickingen den Druck, und ließ, wie der Verfasser ihn dennoch heimlich drucken ließ, die gedruckten Bögen nebst der Handschrift wegnehmen. M. s. Scheihorn S. 173 und Flögel im angef. B. S. 502. Das Buch wußte in der Folge sich doch Bahn zu machen, und erschien unter dem Titel: „Der entlarvte Lutherische Heilige u. s. w." in 3 Theilen zu Freiburg im Breisgau 1756 bey den Buchhändlern Ignatius

ihn und seine schon durch ihre abentheuerlichen Titel sich auszeichnenden Schriften (z. B. Friß Vogel, oder stirb; Auserlesene Merkwürdigkeiten von alten und neuen theologischen Marktschreiern, Taschenspielern u. s. w.; Der neue lutherische Heilige, P. Prosper im abgestandenen Capuciner u. s. w. oder, unter welchem Titel das Buch späterhin heraus kam, Der entlarvte Lutherische Heilige, oder gründliche Widerlegung eines Mamelukken, Namens Johann Philipp Thomb, ꝛc. C. F. Flögel's Geschichte der komischen Literatur B. 3. S. 491 bis 505, wo man einige Proben von seiner Schreibart mitgetheilt findet. M. vergl. auch die „Unschuldigen Nachrichten vom Jahr 1730 S. 969 — 974, wo von dem damahls unterdrückten „Neuen Lutherischen Heiligen" die Rede ist. Ich habe den Huttenus delarvatus vor mir und gestehe, daß ich so Etwas von erbitterter Ketzermacherey, gemeiner Scurrilität und Plumpheit, als in diesem Buche sich findet, sonst nirgends gelesen habe *). Ein Zeitgenosse Weislinger's,

und Antonius Wagner. Der Recens. in der Zeitschrift: „der Katholik" 1821. B. 2. S. 308 stellt es so dar, als sey der „Entlarvte Luth. Heilige" überhaupt später als die „Höchstnothwendige Schutzschrift des Lutherthums" geschrieben.

*) Auf diese vom päbstlichen Hofe selbst verbotene Schrift Weislinger's wird übrigens in der Zeitschrift „der Katholik" Jahrg. 1822. Märzheft S. 325 u. 326, als auf eine zuverlässige Quelle, aus welcher man, um mit den eigenen Worten des Referenten (es scheint der Herausgeber Weis selbst zu seyn) zu reden, „den barschen Ulrich näher kennen lernen könne, und wo der gepriesene Mann erscheine, wie er gewesen, der Mann, dessen schändlicher Tod dem Lebenslaufe die Krone aufgesetzt habe." Es sähe wahrlich schlecht um das Andenken an die großen Männer Deutschlands aus, zu denen einstimmig von Allen, denen deutsche Ehre und deutscher Biedersinn am Herzen liegen, auch Ulrich von Hutten längst gezählt worden ist, wenn

Fresenius, sagt in seinem Anti-Weislinger S. 17 (citirt von Flögel) mit völligem Rechte: „Ich halte davor, wenn einer von Jugend auf unter den Waidbuben, Zigeunergesindel, Keßlersvolk und Gassenpöbel alle Facultäten durchgangen, und auf die Kunst und Beredsamkeit, zu lästern, ex professo studirt hätte, so könnte er's nicht ärger machen, als Weislinger." Uebrigens war der Mann nicht ohne Kenntnisse und Kopf, und Manches in seinen Schriften zeugt von wirklicher Anlage zum Witze, wiewohl zum Witze von der allerplumpsten Art *). Mit dem Gesagten kann man zusammenstellen, wie Spittler in seiner Geschichte Würtembergs S. 236 sich über den Ton äußert, in welchem zur Zeit des dreißigjährigen Kriegs, namentlich der zum Katholicismus übergetretene, als Kritiker sehr bekannte Caspar Scioppius, vor dessen Lästermunde alle seine Zeitgenossen sich scheuten, gegen die evangelischen Fürsten und Theologen schrieb. Freilich verfehlten die Letztern auch nicht, in eben diesem Tone zu antworten. Die Jesuiten, deren erklärter Feind in andern Dingen Scioppius war, namentlich die zu Dillingen, und vorzüglich einer unter ihnen, Lorenz Forer, der den Tübinger Theologen überhaupt viel zu schaffen machte, vergl. meine Ausgabe von Spittler's Erzählung der Besoldschen Religionsveränderung S. 79), waren in dieser Hinsicht ihm völlig gleich. Forer drückte

---

Weislinger und seines Gleichen, die einzigen wären, durch welche von ihnen die Kunde zu der Nachwelt käme.

*) Die Landshuter Litt. Zeit. für kathol. Religionslehrer (1820. B. 2. S. 69) nennt Weislingern „erbaulich und scharfsinnig." Im Jahrgange 1822 Januar 14. giebt sie ihm denn doch das Epitheton „derbe" und „will die Derbheit seiner Ausdrücke eben nicht billigen." Der Recensent in der Zeitschrift „der Katholik" 1821. B. 2. S. 308 nennt den Weislingerschen Styl einen Vorerstyl, und darin hat er völlig Recht.

unter anderm das Apostolische Symbolum nach fürherischem Sinne, wie er sagte, folgendermaßen ans: „Credo in Deum fatuum, iniquum, mendacem, corporeum et omnium scelerum auctorem etc., nec omnipotentem, nec creatorem coeli et terrae, et in J. C. filium ejus, Patre minorem, nec unicum Dominum nostrum, qui conceptus est ubiquistice de Spt S., et natus non magis ex Maria Virgine, quam ex Herodiade, passus sub Pontio Pilato etiam secundum divinam naturam. Credo in Sp. S. desidem ac inertem, sui officii per multa secula desertorem, et fautorem Pseudo-Prophetarum et Pseudo-Apostolorum, Sanctam Ecclesiam imputatitie minimeque catholicam, Sanctorum communionem mutilam, remissionem peccatorum imaginariam vel nullam, carnis resurrectionem nullam, et somnium in Scheol ante vitam aeternam.“ M. s. Spittler in der Geschichte Würtemberg's S. 236 u. 237. Mit diesem Dillingenschen Jesuiten gehörte etwa achtzig Jahre nach ihm sein Ordensbruder Stevaert zu Mecheln in eine Classe, welcher bey dem Tode des in seinem Leben auf alle Weise verfolgt gewordenen wahrhaften Biedermannes und Wahrheitsforschers Paschasius Quesnel (1719) von der Kanzel schrie: „Und bald darauf spie er seine unglückliche und verdammte Seele in die Klauen des Satans aus. — Sein Name wird mit Luther's und Calvin's Namen in der Kirche ewig verflucht seyn.“ Als recht eigentliches Seitenstück zu der mitgetheilten Foyerschen Verdrehung des apostolischen Symboli ist aber die gleichfalls von Jesuiten ausgegangene schändliche Verdrehung des sogenannten Ambrosianischen Lobgesanges auf den eben genannten trefflichen Paschasius Quesnel zu betrachten, welche so anhebt:

Te Quesnellum damnamus — Te Haereticum confitemur.

Te errorum patrem omnis Ecclesia detestatur.

Tibi Angeli, tibi coeli et universae potestates incessabili voce proclamant:

Satan, Satan, Satan, rebellis Deo Zebaoth etc.

Das Ganze findet man, bis auf Stellen aus den Stevaertschen Predigt, in G. W. Böhmer's Magazin für das Kirchenrecht u. s. w. Bd. 2. St. 2. S. 273 u. s. w. Sind solche Sachen auch nur um ein Haarbreit besser, als das verruchte Fluchformular *)? Was für wahrhaft christliche Aussprüche übrigens von der römischen Curie haben verdammt werden können, davon geben die hundert und ein aus Paschasius Quesnel's „Kurzem Begriffe der Sittenlehre des Evangelii" Paris 1693 und aus dessen „Anmerkungen zum Neuen Testamente" Genf. das. 1699) ausgezogenen Propositionen, über welche Pabst Clemens XI. im Jahr 1713 in der von ihm publicirten berüchtigten Bulle „Unigenitus" das Verdammungsurtheil aussprach, den Beweis. Es sind aber Dinge dieser Art zu deutliche Beweise,

*) Forer und Stevaert gehörten mit zu demjenigen Orden, welcher in der Zeitschrift „der Katholik" Jahrgang 1822. Märzheft S. 332 „ein in Gott gestifteter, um Religion, Wissenschaften und Menschenerziehung hoch verdienter, durch so viele Stürme hart geprüfter, von der Vorsehung sichtbar erhaltener ehrwürdiger Orden" genannt wird. Gleich darauf heißt es: „die Welt und der Fürst der Welt hörten bis jetzt noch nicht vermocht, ihn zu entehren, aber es beleidige, kränke und verwunde tief das Gefühl von hundert tausenden von Katholiken, denen der Jesuitenorden, dieser Gott geweihte, jeder Menschenart durch alle Zonen frohnender (??) Männerbund, der ungehört und unüberwiesen nur den niedrigsten Ränken auf einige Zeit erlegen, stets ein Gegenstand der höchsten Bewunderung, der tiefsten Verehrung, der innigsten Liebe und der heißesten Sehnsucht sey und ewig bleiben werde, wenn man sich bestrebe, ihn herabzuwürdigen." (Es ist von der Zimmermannschen Allgemeinen Kirchen-Zeitung die Rede). Es wäre Thorheit, über Dinge dieser Art auch nur ein Wort zu verlieren. Was einige Zweige der Wissenschaften, namentlich auch das Methodische des Unterrichtswesens den Jesuiten verdanken, ist mir übrigens sehr wohl bekannt.

wie der menschliche Geist ausarten kann, wenn der Fanatismus sich einmahl seiner bemächtigt hat, als daß sie psychologisch nicht merkwürdig bleiben sollten für alle Zeiten. Wenn Menschen solcher Art, wie Forer, Stevaert und Kranzberger (m. s. oben S. 99 ff.) waren, eine Glaubensprofession hätten aufsetzen sollen, so würde sie sicher nicht viel anders gerathen seyn, als das berüchtigte Fluchformular; auch Weislingern kann man ihnen zugesellen, so sehr er sich auch abeifert, dieses Formular zu einem lügenhaften Machwerke zu stempeln. M. v. oben Anmerk. 81 und 101 b. Wie konnte aber nach solchen Vorgängen Gratz (Apolog. H. 2. S. 102) im Ernste ausrufen: „Alle katholische Agenten haben einen eigenen würdigen Styl?" Ist denn der Styl des Verfassers von „Luther's katholischem Monumente" (daß der seit Kurzem verstorbene Doller der Verfasser dieses Buchs ist, ist schon oben S. 177 gesagt worden) ein würdiger? und kann man den Styl der Herren von Mastiaux, Räß, Weis und mehrerer ihrer Mitarbeiter, ja den des Apologeten des Katholicismus selbst, Anderer hier nicht zu gedenken, wohl einen eigenen würdigen nennen?

(105) Schelhorn im angef. Buche S. 175.

(106) M. s. oben S. 99. Hinsichtlich der von der römischen Curie geschleuderten Bannstrahlen gegen die Ketzer möge hier, mit Bezugnahme auf das S. 132 Gesagte, nur an die Bulle „In coena Domini" erinnert werden. Vergl. Anmerk. 21.

(107 a) Die Nichte des Douglas Loveday *) taufte man zu Paris, wie ich so eben in

*) Des Vater derselben ist Gouverneur von Benares; die Mutter soll von katholischen Eltern geboren seyn. — In dem auf ächt französische Weise abgefaßten declamatorischen Gutachten des Staatsministers Bonald zu Paris über die Bittschrift des Douglas Loveday heißt es unter an-

dem „Katholiken" Jahrg. 1822. H. 3. S. 385 erwähnt finde, sub conditione, weil man zweifelte, ob sie auch überhaupt nach den wesentlichen Vorschriften getauft sey. Sollte denn dieses von christlichen Eltern erzeugte, wenn vielleicht auch außer Europa geborne Mädchen, welches doch wohl nicht ohne allen Religionsunterricht geblieben war, überhaupt nicht getauft worden seyn? In jedem Falle wäre es denn doch gescheidter gewesen, mit der Conversionsfeierlichkeit so lange zu warten, bis man sich über den zweifelhaften Punct genaue Kenntniß verschafft hätte, um nicht in Gefahr zu kommen, eine Wiedertaufe zu verrichten. Doch dann hätte die Neophytinn, die auch jetzt von der römisch-katholischen Kirche wieder ausgeschieden ist, in der Zwischenzeit ihren Bekehrern und Bekehrerinnen leicht entfliehen können. Was soll aber überhaupt das nachträgliche Taufritual der katholischen Kirche bey Solchen, die in der protestantischen Kirche ordentlich getauft worden sind, da die völlige Gültigkeit solcher Taufen durch katholische Kirchengesetze unbedingt anerkannt worden ist? In dem Gebrauche des Chrisma, des Salzes u. s. w. wird es doch nicht liegen, daß die Taufe „rite" geschehen ist! Der katholische Clerus spreche sich wenigstens darüber aus, was er unter den wesentlichen Vorschriften versteht, nach welchen eine Taufe geschehen seyn muß. Zu dem nachträglichen Ritual bey von protestantischen Geistlichen verrichteten Copulationen gemischter

---

dern, mit nicht undeutlicher Beziehung auf die jetzige katholische Kirche, und namentlich auch auf die Emilie Loveday, die ältere Tochter ihres Vaters, welche man, wie es scheint, gerne zur Martyrinn machen möchte: „Mit einer Religion, die keine Proselyten macht, ist es aus, wie eine Religion, die Märtyrer fortan aufweist, hätte sie schon ein Daseyn von zwanzig Jahrhunderten, noch in ihrer Jugendblüthe ist, und die volle Kraft ihrer ersten Zeiten besitzet." M. s. den „Katholiken" i. a. H. S. 396. Den Redner preist „Luther's kath. Monument" schon S. 195.

Ehepaare läßt sich denn doch noch irgend ein Grund denken. Es verdient übrigens die im Sophronizon B. 4. H. 2 (1822) S. 113 über die jetzt, nicht mehr so ganz im Stillen mit einer römischen Nuchtaufe von der Verdammniß geretteten protestantisch getauften" Christen" befindliche Aeußerung beachtet zu werden; man halte jedoch das in dieser Anmerkung Gesagte mit dem oben Anmerkung 57 Geäußerten zusammen.

(107 b.) Die römische Kirche duldet es also nur, daß ganze Provinzen Deutschlands mit ihren Königen, Fürsten und Bewohnern sich zur evangelischen Kirche bekennen. Man weiß ja aber auch, daß Pabst Innocentius X. in der unterm 20sten November d. J. 1648 gegebenen Bulle „Zelo domus Dei" (Declaratio nullitatis articulorum nuperae pacis Germaniae Religioni Catholicae, Sedi Apostolicae, Ecclesiae aliisque locis piisque personis, ac juribus ecclesiasticis quomodolibet praejudicialium. Magn. Bullar. Rom. Ed. Lugd. T. IV. p. 269 sqq. cit. von Schröckh in der Christl. Kirchengesch. seit der Reform. Th. 3. S. 401) gegen den westphälischen Frieden förmlich protestirt hat, welche Protestation von mehrern seiner Nachfolger, namentlich von Innocentius XI., bey Gelegenheit des Nimwegenschen Friedens (1679), Benedict XIV., auf Veranlassung der Wahlcapitulation Kaiser Carls VII. (1742), welche der Pabst dieserhalb sogar annullirte und cassirte, und selbst noch von Pius VI. (1782), bey Gelegenheit der Verhandlungen des preußischen Hofes mit Rom über das Diöcesanrecht des damahligen Erzbischofs von Cöln über die Clevischen Lande, theils wiederholt, theils als noch gültig anerkannt worden ist. Hinsichtlich der Protestation Innocentius X. selbst sehe man Schröckh i. angef. B., und hinsichtlich der letztern Vorfälle die Berlinische Monatsschrift von Gedike und Biester Jahrg. 1786. Novemberh. (S. 417 u. f. w.) und Augusth. (S. 119 u. f. w.). Dieselbe Rolle ist von Seiten des päbstlichen

Hofes außerdem noch zu verschiedenen Mahlen gespielt worden. Clemens XI. *) annullirte „Kraft der ihm von Gott verliehenen Macht" den 1707 zwischen Carl XII. von Schweden und Friedrich August von Polen und Sachsen geschlossenen Altranstädter Frieden, und den eben daselbst zwischen Carl XII. und Kaiser Joseph I. geschlossenen Tractat, in welchem Carl die Religionsfreiheit der Schlesischen Protestanten zur ausdrücklichen Bedingung gemacht hatte. Noch mehrere ganz ähnliche Schritte Clemens XI. führt, mit Berufung auf die Orationes Consistoriales dieses Pabstes, Cuyn in der Abhandlung: „Ueber den Geist des römischen Hofes im achtzehnten Jahrhundert in Ansehung der Protestanten" in dem Novemberhefte der Berlinischen Monatsschrift vom J. 1786, an **). M. v. auch Dr. Paulus Beleuch-

*) Bekanntlich einer der eifrigsten und übermüthigsten Päbste seit der Reformation.

**) Aus dieser Abhandlung (S. 406) sehe ich auch, daß zu der Bekehrung des Herzogs Moritz Wilhelm von Sachsen Zeiz (m. v. oben S. 166), seines Oheims (nicht Bruders, wie es bey Cuyn heißt) der nachherige Cardinal von Sachsen Zeiz, Moritz Adolph Carl, welcher im Jahr 1716, als Knabe von vierzehn Jahren zum Katholicismus übergetreten war, und in rascher Folge von einer kirchlichen Würde zur andern stieg, (m. s. G. Schumann's Europäisches geneologisches Handbuch S. 232), von seinen Knabenjahren an aber auch das Proselytenmachen eifrig trieb, sich besonders eines kaiserlichen Geheimenraths von Röder bediente, der in Gesellschaft eines verkleideten Jesuiten, des Paters Franz Heinrich Schmelzer, sich selbst nach Zeiz begab, und das Bekehrungswerk mit den — Pagen des Herzogs, unter welchen der Knabe Moritz Adolph Carl wahrscheinlich noch Gespielen hatte, anfing. Ohne Zweifel ist der genannte von Röder mit demjenigen, dessen Friedrich Carl von Moser so rühmlich gedenkt (m. s. meine Ausgabe von Spittler's Erzählung der Religionsveränderung Christoph Besold's S. 56 u. f. w.) eine und dieselbe Person; das diesem von

tungen zu C. L. von Haller's Sendschreiben. Stuttg. 1821. S. 135 u. f. w. In einer dieser Protestationen, nämlich in der wider die von dem Magistrate zu Cöln geschehene Abbitte gegen den preußischen Hof auf Veranlassung einer im Jahr 1706 dem preußischen Residenten bey der Stadt Cöln, von Dieſt, gewordenen Beleidigung wegen des von ihm in seiner Wohnung veranstalteten evangelischen Privatgottesdienstes, nennt der päbstliche Nuntius am Niederrhein, Bussi, die evangelische Kirche eine verfluchte Secte (damnata secta *). Die oben

---

Röder aus Moser's Munde geworbene Lob würde freilich durch das so eben Beigebrachte nicht wenig gemindert werden. Moritz Wilhelm von Zeiz empfand bald nach seinem Uebertritte, welchen die Universität Wien viel zu voreilig durch Lobreden und Ehrengedichte gefeiert hatte, so große Gewissensunruhe, daß er den berühmten A. H. Franke aus Halle zu sich rufen ließ, welcher denn auch den Reuigen dahin brachte, zur evangelischen Kirche zurückzukehren. Eine eigene Biographie dieses Herzogs Moritz Wilhelm von Zeiz besitzen wir von Christ. Gottl. Buder. Frankf. 1719. N. A. 1720. 8. Es mag hier übrigens noch erwähnt werden, daß der gleichfalls oben S. 166 genannte Churprinz von Sachsen, Friedrich August, kurz vor seinem 1717 öffentlich zu Wien erklärten Uebertritte, in einem an Pabst Clemens XI. erlassenen höchst demüthigen Schreiben „seiner unglücklichen Geburt" gedenkt, „welche ihn so lange vom Schooße der römischen Kirche abgehalten habe," und versichert, „daß er, nächst Gott, den vielen Sorgen, Gebeten und Thränen des Pabstes es besonders verdanke, daß er, ein verirrtes Schaaf, wieder zu der Stimme seines wahren Hirten geführt worden sey." Das ganze Schreiben findet sich in der Berl. Monatsschr. 1794. April S. 304 u. f. w. M. s. auch Cuhn a. a. O.

*) Zu unserer Zeit hat denn doch der preußische Gesandte zu Rom selbst einen eigenen Gesandschaftsprediger, und wird in der Uebung des Gottesdienstes seiner Kirche nicht beschränkt, auch soll den zu Rom sich aufhaltenden Engländern nachgesehen werden, sogenannte

gehachten Päbste aber ahmten nur Paul IV. nach, welcher bekanntlich auf das Erbitterste gegen den Augsburger Religionsfrieden vom Jahr 1555 pro-

---

Beistunden zu halten; zu Livorno hält schon seit längerer Zeit ein evangelischer Geistlicher Gottesdienst für die daselbst befindlichen Protestanten. Auch Pius VI. war in dieser Hinsicht gegen Gustav III. von Schweden schon nachgiebig; man weiß, daß dieser König den ersten Geistlichen seines Reichs nach Rom kommen ließ, um auf lutherische Weise aus den Händen desselben zu Rom das heilige Abendmahl zu empfangen. Es ist aber wohl nicht zu leugnen, daß bey der auf alle Weise zuvorkommenden Aufnahme, welche dieser geistreiche, den Prunk und äußere Ostentation nicht wenig liebende schwedische König zu Rom fand, den päbstlichen Hof mit die Aussicht leitete, daß der König, von dessen Hinneigung zum Katholicismus, eben so wie es bey Friedrich IV. von Dänemark der Fall gewesen war (m. v. oben die Note zu Anmerk. 101 b.) allerley Gerüchte herumgetragen wurden, noch wohl für die katholische Kirche gewonnen werden könne. Ganz ohne Folgen zu Gunsten der Katholiken in Schweden selbst, so wie in dem damahligen Schwedisch-Pommern blieb die überaus zuvorkommende Aufnahme, welche Gustav III. bey Pius VI. gefunden hatte, aber auch nicht, wenn gleich die Hauptabsicht des römischen Hofes nicht gelang. Daß man übrigens auch in protestantischen Ländern und Städten sich hinsichtlich der Privatreligionsübungen der Mitglieder der katholischen Kirche zu Zeiten sehr schwierig bewiesen hat, ist bekannt. Die Schweden namentlich untersagten ihrer vormahligen Königinn Christine, welche bey einer spätern Anwesenheit zu Stockholm in ihren Zimmern katholischen Gottesdienst halten wollte, solches mit den Worten: „quod mare Balticum non ferat pontes, multo minus pontifices.“ In dem lateinischen Wortspiele liegt eine sehr bittere, jedoch nicht unwahre Ironie, denn die den Mitgliedern der katholischen Kirche gewordene Erlaubniß zu freier Religionsübung, in partibus infidelium, nach dem Ausdrucke des römischen Curie, ist nur zu oft als eine Brücke zur Ueberführung von Proselyten benutzt worden.

gestirt hatte. M. s. Robertson's Geschichte Carl's V. D. Uebers. B. 3. S. 450.

(108) Man sehe die oben S. 135 u. f. w. aus dem römischen Pontificale mitgetheilte Ordnung der Wiederaufnahme eines Apostaten, Schismatikers oder Ketzers. Der Cardinal erwähnt nicht, nach welchem der drey in dieser Ordnung enthaltenen Formulare er seinen Convertiten der römisch-katholischen Kirche zugeführt hat. Nach dem ersten ist es wohl nicht geschehen, sondern wenigstens nach dem zweiten, da der Proselyt der Sohn eines Mannes war, der durch seinen in mehreren Schriften an den Tag gelegten Eifer gegen die Proselytenmacher es wohl dahin gebracht haben wird, von der römischen Kirche für einen Ketzer recht arger Art, wenn nicht gar für einen Häresiarchen gehalten zu werden.

(109) Patrini in Confirmatione pueri. Concilium Salisberiense an. 1217. c. 24: „In hoc Sacramento contrahitur proximitas spiritualis sicut in Baptismo, inter illos, qui suscipiunt pueros, et illos, quorum sunt pueri, et inter pueros susceptos.“ *Du Cange* Glossar. ad Script. med. et inf. Latinit. s. v. *Patrini*. Kam denn der Freiherr von Peuker durch die Pathenstelle, welche er bey der Aufnahme Carl Biester's in den Schooß der römisch-katholischen Kirche vertrat, auch mit dem ketzerischen Vater desselben zu Berlin in eine geistliche Verwandtschaft? Oder wurde der Proselyt durch seinen Uebertritt selbst von seinem Vater getrennt, so daß es so angesehen wurde, als habe er keinen Vater mehr? Die Agenda Hildesimensis sagt S. 53: „Patrinus nonnisi unus assumi debet, isque confirmatus, et alius ab eo (si fieri commode potest), qui confirmandum de Fonte suscepit. Ab haereticis autem, (solche werden sich auch eben dazu nicht finden) excommunicatis, publice criminosis, non confirmatis, itemque personis religiosis (eben der geistlichen Verwandtschaft wegen, in welche sie hiedurch mit Layen kommen) abstinendum.“ In dem Abdrucke im Oppositionsblatte steht übrigens der Druckfehler

Petrinum; so wie kurz zuvor abjuratos *mores* statt abjuratos *errores*, welcher letztere Fehler bey Schuderoff. Jahrg. B. 39. H. 1. S. 100 wiederholt ist.

110) Zum Theil auch wieder abgedruckt bey Schott, J. H. Voß und Schuderoff in den mehrmals angeführten Büchern. Die Felderſche Litteraturzeitung hat den ganzen Artikel aus dem Oppoſitionsblatte von Anfang bis zu Ende in der im Text angegebnen Nummer des Intelligenzblatts zum dritten Bande des Jahrg. 1817 S. 40. wieder abdrucken laſſen. Brunnquell's S. 51 mit Beziehung auf folgende Aeußerung Pabſt Benedict's XIV. (Lib. III. de ſynod. dioec. c. 5): „Liceat catholicis cum haereticis, *modo non ſint expreſſe et nominatim denunciati*, libere converſari et cum iisdem communicare in rebus mere profanis et civilibus, non idcirco tamen arbitrari debent catholici, ſas quoque ſibi eſſe cum iisdem haereticis conſortium habere in rebus ſacris et divinis“ vorgetragene Räſonnement dient keinesweges zur Rechtfertigung des Bieſtern vorgelegten Eides und der Richtigkeit der Erklärung des Wiener Correſpondenten. Man ſieht aus den Worten Benedict's XIV., welcher übrigens einer der gelehrteſten und billigſten Päbſte ſeit der Reformation geweſen iſt, daß er auch nur nothgedrungen den Umgang der Katholiken mit Häretikern in bürgerlichen Angelegenheiten verſtattet; wie „expreſſe“ und „nominatim“ aber die römiſche Curie ſich über diejenigen ausgeſprochen hat, welche ſie für Häretiker hält, lehrt, außer vielen andern Beiſpielen, namentlich die ſchon einigemahl genannte päbſtliche Bulle „In coena domini,“ der Glaubensartikel Pius IV. vom Jahr 1560 (ſ. oben S. 24) hier nicht einmahl zu gedenken, in welchen namentlich das Wort „nominatim“ gebraucht wird. Mit dem bey Carl Bieſter's Ueberetritte ausgeſtellten Zeugniſſe des Cardinals Severoli kann man ein ganz neues, am 11ten Auguſt des Jahrs 1821 von einem katholiſchen Pfarrer über die Converſion eines Schriftſtellers ausgeſtellt, zuſammen-

halten, in welchem der Aussteller unter Anderm sagt: „— — — *abjurata Lutheri secta* fidem catholicam apostolicam et romanam libere et *publice* professus et juxta formulam a S. S. D. N. *Pio*, Papa IV. editam, Jacobus — — — *auctoritate a reverendissimo D. D. Ordinario mihi concessa, a vinculo excommunicationis, qua propter haeresin ligatus erat, absolutus* ——— fuit.“ M. s. Dr. Paulus Sophronizon B. 4. H. 2. S. 109. Der Ort und die Namen sollen auf Begehren angegeben werden. Ich bitte den Herrn Herausgeber, oder den Einsender dieses Actenstücks hierum.

(111) *Anathema:* aeternae mortis damnatio, nach der Erklärung des canonischen Rechts. S. *Du Cange* Glossar. unter Anathema. Der Abschnitt vom Kirchenbann in den oben S. 185 angeführten Betrachtungen über die Nachtmahlsbulle S. 6. u. s. w. verdient hier in das Andenken gebracht zu werden. Man sehe auch ebend. S. 3 die Note. Kein Wort in der Welt ist aber wohl so oft und so arg gemißbraucht worden, und hat menschlicher Thorheit, unheiligem Hasse und unreiner Verketzerungssucht so sehr zum Deckmantel dienen müssen, als das aus der Schrift entlehnte Wort Anathema *). Ueber

*) Was auch der Verfasser des Aufsatzes: „Das katholische Anathema“ in der Zeitschrift: „Der Katholik“ Jahrg. 2 (1822) Heft 2. S. 246 bis 259 zur Vertheidigung des Gebrauchs desselben sagen mag. Weislich verschweigt er aber die schreckliche Sache, welche eigentlich mit diesem Worte bezeichnet wird, gleich als läge in demselben nichts weiter als die Ausschließung von der äußern kirchlichen Gemeinschaft; bekanntlich verbindet aber die Kirche mit dem Worte Anathema einen noch viel schlimmern Sinn, als mit dem Worte Excommunicatio. Man glaubt, seinen Augen nicht zu trauen, wenn man S. 258 liest: „Auch die kirchlichen Anathemata (vorher ist von den apostolischen gesprochen worden) entsprangen durchaus aus lauter Liebe, und sollten wieder zu ihr führen.“ Mit diesem Hefte der gedachten Zeitschrift, welches nicht mehr zu Mainz, sondern zu Solothurn erschienen ist,

Manchen sprach die Kirche, um mich hier der griechischen Worte zu bedienen, ihr ἀνάθεμα ἔσω aus, über den sie, nach einer andern Form und Bedeutung desselbigen Wortes, lieber ἀνάθημα ἔσω hätte sagen sollen. Würdiger aber und mehr im Sinne Christi und der Apostel ist es, einen Bruder, auch wenn er irren sollte, der Gottheit, das ist, dem ewigen Leben, zu weihen, als ihn zum ewigen Tode zu verdammen *).

* * *

ist übrigens Dr. Nicolaus Weis als einziger Herausgeber derselben aufgetreten.

*) Dieses ist auch die Ansicht des heiligen Chrysostomus in seiner 76sten Homilie, welche von dem Anathema handelt (περὶ τοῦ μὴ δεῖν ἀναθεματίζειν). Joseph Bingham (Origines sive Antiquitates ecclesiast. ex ling. Anglic. in Lat. vert. Jo. Henr. Grischovius. Vol. VII. p. 12 sqq. Lib. XVI. Cap. II. §. XVI.) hat die betreffenden Stellen in der Ursprache mitgetheilt; in Dr. A. Neander's trefflicher Schrift: „Der heilige Johannes Chrysostomus und die Kirche, besonders des Orients, in dessen Zeitalter" B. I. (Berlin 1821) sind sie S. 203 u. s. w. deutsch übersetzt, und in dieser Uebersetzung mögen die vorzüglichsten dieser Stellen hier stehen: „Weißt du denn, was der von dir ausgesprochene Fluch (das Wort Anathema) bedeutet? Es sey dieser dem Teufel geweiht, und es sey ihm die Hoffnung des Heils abgeschnitten, er sey von Christus ausgeschlossen. Und wer bist du, so großer Gewalt dich anzumaßen? Der Sohn Gottes wird einst als Richter erscheinen und die Schafe zur rechten, die Böcke zur linken Seite stellen. Woher hast du eine so große Gewalt erlangt, deren nur der Verein der Apostel gewürdigt worden und diejenigen, welche im wahren Sinne des Wortes Nachfolger der Apostel geworden sind, voller Gnade und voller Kraft? Und die Apostel widerlegten die Irrlehrer und stießen sie von der Kirche aus, aber über keinen der Irrlehrer sprachen sie ein solches Urtheil aus. Der Apostel Paulus gebraucht nur nothgedrungen zu zwei Stellen dies Wort, ohne es aber auf bestimmte Per-

Da die oben S. 42 u. f. w. gedachte Confirmationsbulle des Tridentinischen Concilii, aus wel-

---

sonen anzuwenden. 1 Cor. 10, 22. Gal. 1, 8. Sprichst du das Verdammungsurtheil über einen noch Lebenden, so handelst du gottlos, indem du den vom Reiche Gottes ausschließest, der sich noch bessern kann. Ist es ein Verstorbener, so handelst du noch vielmehr gottlos, weil er dem eignen Richter steht oder fällt, nicht mehr unter menschlicher Gewalt ist, und es eine mißliche Sache ist, das Verborgene offenbaren zu wollen; dem ewigen Richter, der allein das Maaß der Erkenntniß und den Umfang des Glaubens eines Jeden kennt, vorzugreifen." Einigen katholischen Theologen hat diese Ansicht des Chrysostomus von dem Anathema, welche von den Grundsätzen anderer Kirchenväter völlig abweicht, so wenig gefallen, daß sie die ganze Homilie entweder für untergeschoben gehalten haben, oder der Meinung gewesen sind, Chrysostomus rede hier nicht von dem Anathema, welches die Kirche ausspreche, sondern von demjenigen, welches von Privatpersonen und Unwissenden über Andere gesprochen werde (m. s. Bingham)." Beides ist ohne Grund. Der Verfasser der gedachten Abhandlung in dem „Katholiken" hat sich aber wohl gehütet, des Chrysostomus bey dieser Gelegenheit zu gedenken. Ob es übrigens Klugheit, oder Furcht gewesen ist, oder ein anderer Grund, daß in der letzten Sitzung des Tridentinischen Concilii über alle Ketzer insgesammt, und nicht namentlich über Einzelne das dreifache Anathema ausgerufen wurde (m. vergl. oben Anmerk. 48), mag hier immerhin unausgemacht bleiben; der Cardinal von Lothringen sagte wenigstens: „aliis temporibus alia consilia convenire," und aus Sarpi's Erzählung geht auf das Bestimmteste hervor, daß, um die Gemüther der Anhänger Luther's und Zwingli's nicht zu sehr zu reizen, man für das Beste hielt, nicht zu thun, was Einige wollten, sondern was die Zeitumstände erlaubten; also so wenig als möglich ins Einzelne zu gehen. M. s. Wald's Progr. S. 6, wo die fragliche Stelle aus Sarpi lateinisch mitgetheilt worden ist. Brunnquell ist (S. 9 und 11) natürlich anderer Meinung.

eher schon in der 52sten Anmerkung eine Stelle mitgetheilt worden ist, nicht in den Händen aller Leser dieses Buchs seyn möchte, so mag dieselbe, gewissermaßen anhangweise, hier ganz stehen:

Bulla S. D. N. Pii, Divina Providentia Papae IV.

Super confirmatione Oecumenici generalis Concilii Tridentini.

Pius Episcopus, servus servorum Dei, ad perpetuam rei memoriam.

Benedictus Deus, et Pater Domini nostri Jesu Christi, Pater misericordiarum, et Deus totius consolationis, qui respicere dignatus Ecclesiam suam sanctam, tot procellis et tempestatibus agitatam atque vexatam, et gravius in dies laborantem, *apto tandem ei subvenit optatoque remedio.* Ad plurimas et pernicioſissimas haereses exstirpandas, ad corrigendos mores, et restituendam ecclesiasticam disciplinam, ad pacem et concordiam Christiani populi procurandam, indictum jam pridem in civitate Tridentina oecumenicum et generale Concilium a piae memoriae *Paulo III.* praedecessore nostro, et Sessionibus aliquot habitis coeptum fuerat: ab ejus autem successore *Julio* in eamdem *) urbem revocatum, post alias Sessiones celebratas, variis impedimentis et difficultatibus objectis, ne tum quidem peragi potuerat; itaque diutius intermissum fuerat, non sine maximo moerore piorum omnium, cum quotidie magis Ecclesia ejusmodi remedium imploraret. Nos autem post susceptum Sedis Apostolicae regimen, tam necessarium ac salutare opus, sicut Pastoralis solicitudo monebat, divinae misericordiae fiducia perficere aggressi, adjuti pio studio clarissimi in Christo filii nostri Ferdinandi, Romanorum Imperatoris electi,

*) cam. Ed. *Hard.*

et aliorum Christianorum Regum, Rerumpublicarum et *) Principum, tandem consecuti sumus, quod nec diurnis nec nocturnis curis elaborare destitimus **), quodque a Patre luminum assidue precati sumus. Cum enim eam in urbem undique ex Christiani nominis nationibus convenisset, nostris convocata litteris, et sua etiam ipsorum pietate excitata, Episcoporum et aliorum insignium Praelatorum maxima et oecumenico Concilio digna frequentia, praeter plurimos alios pios, et sacrarum litterarum scientia, divinique et humani juris cognitione praestantes viros, praesidentibus ipsi Synodo Sedis Apostolicae Legatis, *nobis adeo Concilii libertati faventibus, ut etiam* de rebus Sedi Apostolicae proprie reservatis *liberum ipsi Concilio arbitrium* per litteras ad Legatos nostros scriptas ultro permiserimus, quae de Sacramentis et aliis rebus, quae quidem necessariae visae sint, tractanda, definienda et statuenda restabant, ad confutandas haereses, ad tollendos abusus, et emendandos mores, a sacrosancta Synodo *summa libertate* diligentiaque tractata, et accurate ac mature admodum definita, explicata, statuta sunt. Quibus rebus perfectis, Concilium *tanta omnium, qui illi interfuerunt, concordia* peractum fuit, ut *consensum eum plane a Domino effectum fuisse constiterit; idque in nostris atque omnium oculis valde mirabile fuerit.* Pro quo tam singulari Dei munere supplicationes statim in alma hac urbe indiximus, quae magna Cleri et populi pietate celebratae fuerunt; laudesque et gratias divinae majestati merito persolvendas curavimus; cum ejusmodi Concilii exitus spem magnam et prope certam attulerit, fore, ut majores in dies fructus ad Ecclesiam ex ipsius decretis constitutionibusque perveniant. Cum autem ipsa sancta Synodus pro sua erga Sedem Apostolicam reverentia, antiquorum etiam Conciliorum vestigiis inhaerens, decretorum suorum omnium, quae nostro et praedecessorum nostrorum tempore facta sunt, confir-

*) ac Ed. *Hard.* **) destituimus Ed. *Chiffl.*

mationem a nobis petierit, decreto de ea re in publica Sessione facto; Nos, ex legatorum litteris prius, deinde post reditum eorum, ex iis, quae Synodi nomine diligenter retulerunt, postulatione ipsius Synodi cognita, habita super hac re cum venerabilibus fratribus nostris, Sanctae Romanae Ecclesiae Cardinalibus, deliberatione matura, sanctique Spiritus inprimis auxilio invocato, cum ea decreta omnia Catholica, et populo Christiano utilia ac salutaria esse cognovissemus, ad Dei omnipotentis laudem, de eorumdem fratrum nostrorum consilio et assensu, in Consistorio nostro secreto illa omnia et singula auctoritate Apostolica hodie confirmavimus, et ab omnibus Christi fidelibus suscipienda ac servanda esse decrevimus; sicut harum quoque litterarum tenore ad clariorem omnium notitiam confirmamus, et suscipi observarique decernimus. Mandamus autem in virtute sanctae obedientiae, et sub poenis a sacris Canonibus constitutis, aliisque gravioribus, etiam privationis, arbitrio nostro infligendis, universis et singulis venerabilibus fratribus nostris, Patriarchis, Archiepiscopis, Episcopis, et aliis quibusvis ecclesiarum Praelatis, cujuscumque status, gradus, ordinis et dignitatis sint, etiamsi Cardinalatus honore praefulgeant; ut eadem decreta et statuta in ecclesiis suis, civitatibus et dioecesibus, in judicio et extra judicium diligenter observent, et a subditis quisque suis, ad quos quomodolibet pertinet, inviolabiliter faciant observari; contradictores quoslibet et contumaces per sententias, censuras et poenas ecclesiasticas, etiam in ipsis decretis contentas, appellatione postposita, compescendo: invocato etiam, si opus fuerit, brachii secularis auxilio. Ipsum vero clarissimum filium nostrum Imperatorem electum, caeterosque Reges et Respublicas, ac Principes Christianos monemus, et per viscera misericordiae Domini nostri Jesu Christi obtestamur; ut, qua pietate Concilio per Oratores suos affuerunt, eadem pietate ac pari studio, divini honoris populorum suorum salutis causa, pro Sedis quoque Apo-

tolicae et sacrae Synodi reverentia, ad ejusdem Concilii exsequenda et observanda decreta, Praelatis, cum opus fuerit, auxilio et favore suo adsint; neque adversantes sanae ac salutari Concilii doctrinae opiniones a populis ditionis suae recipi permittant, sed eas penitus interdicant. Ad vitandam *) praeterea perversionem et confusionem, quae oriri posset, si unicuique liceret, prout ei liberet, in decreta Concilii commentarios et interpretationes suas edere, Apostolica auctoritate inhibemus omnibus, tam ecclesiasticis personis, cujuscumque sint ordinis, conditionis et gradus, quam laicis, quocumque honore ac potestate praeditis; Praelatis quidem sub interdicti ingressus ecclesiae; aliis vero, quicumque fuerint, sub excommunicationis latae sententiae poenis, ne quis sine auctoritate nostra audeat, ullos commentarios, glossas, annotationes, scholia, ullumve omnino interpretationis genus super ipsius Concilii decretis quocumque modo edere, aut quidquam quocumque nomine, etiam sub praetextu majoris decretorum corroborationis aut exsecutionis, aliove quaesito colore, statuere. Si cui vero in eis aliquid obscurius dictum et statutum fuisse, eamque ob causam interpretatione aut decisione aliqua egere visum fuerit, *adscendat ad locum, quem Dominus elegit*, ad Sedem videlicet Apostolicam, omnium fidelium magistram, *cujus auctoritatem etiam ipsa sancta Synodus tam reverenter agnovit.* Nos enim difficultates et controversias, si quae ex eis decretis ortae fuerint, nobis declarandas et decidendas, quemadmodum ipsa quoque sancta Synodus decrevit, reservamus; parati, sicut ea de Nobis merito confisa est, omnium provinciarum necessitatibus ea ratione, quae commodior nobis visa fuerit, providere; decernentes nihilominus irritum et inane, si secus super his a quoquam quavis auctoritate scienter, vel ignoranter contigerit attentari. Ut haec autem ad omnium notitiam perveniant, neque quis excusatione igno-

*) vitandum Ed. *Chiffl.*

rationis uti possit, volumus et mandamus, ut hae litterae per aliquos curiae nostrae Cursores in Basilica Vaticana Principis Apostolorum, et in ecclesia Lateranensi, tunc, cum in eis populus, ut Missarum solemnibus interesit, congregari solet, palam et clara voce recitentur; et postquam recitatae fuerint, ad valvas earum Ecclesiarum, itemque Cancellariae Apostolicae, et in loco solito Campi Florae affigantur, ibique, ut legi et omnibus innotescere possint, aliquantisper relinquantur. Cum autem inde amovebuntur, relictis de more ibidem *) exemplis, in alma Urbe ad impressionem tradantur, quo commodius per Christiani nominis provincias et regna divulgari possint. Transsumptis quoque earum, quae manu alicujus publici Notarii scripta, subscriptave, et sigillo ac subscriptione alicujus personae in dignitate ecclesiastica constitutae, munita fuerint, fidem sine ulla dubitatione haberi, mandamus atque decernimus. Nulli ergo omnino hominum liceat, hanc paginam nostrae confirmationis, monitionis, inhibitionis, reservationis, voluntatis, mandatorum et decretorum infringere, vel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attentare praesumpserit, indignationem omnipotentis Dei ac Beatorum Petri et Pauli Apostolorum ejus se noverit incursurum.

Datum Romae apud Sanctum Petrum, anno Incarnationis Dominicae millesimo quingentesimo sexagesimo quarto, septimo Kalendas Februarii, Pontificatus nostri anno quinto

EGO PIUS, CATHOLICAE ECCLESIAE EPISCOPUS.

Ego F. Card. Pisanus, Episcopus Ostiensis, Decanus.

Ego Fed. Card. Caesius, Episcopus Portuensis.

Ego Jo. Card. Moronus, Episcopus Tusculanus.

---

*) ibidem de more Ed. *Hard.*

Ego A. Card. Farnesius, Vicecancellarius, Episcopus Sabinus.

*　*　*　*

*　*　*　*

Ego R. Card. S. Angeli, Major Poenitentiarius.

*　*　*　*

*　*　*　*

*　*　*　*

Ego Jo. Cardinalis S. Vitalis.

Ego Jo. Michael, Card. Saracenus.

*　*　*　*

Ego Jo. Baptista Cicada, Cardin. S. Clementis.

Ego Scipio, Card. Pisarum.

Ego Jo. Card. Romanus.

Ego F. M. G. Card. Alexandrinus.

Ego F. Clemens, Card. Aracaeli.

Ego Jac. Card. Sabellus.

*　*　*　*

*　*　*　*

Ego B. Card. Salviatus.

Ego Ph. Card. Aburd.

Ego Lud. Card. Simonetta.

*　*　*　*

*　*　*　*

Ego F. Card. Paciecus y de Tol.

Ego M. A. Card. Amulius.

Ego Jo. Franc. Card. de Gambara.

Ego Carolus, Card. Borromaeus.

Ego M. S. Card. Constantiensis.

Ego Alph. Card. Gesualdus.

Ego Hipp. Card. Ferrariensis.

Ego Franciscus, Card. Gonzaga.

*　*　*　*

Ego Gui. Asc. Diac. Card. Cam.

S

Ego Vitellocius, Card. Vitellius *).

* * * *

* * * *

Ant. Florebellus Lavellinus.

H. **) *Cumyn.*

Aus was für einem Grunde einige Stellen durch den Druck ausgezeichnet worden sind, brauchte hier wohl nicht gesagt zu werden. Die Declarationsbulle über die Zeit, von welcher an die Decrete des Concilii als in Kraft getreten betrachtet werden sollten, hängt mit der so eben mitgetheilt gewordenen Confirmationsbulle zusammen; dieserhalb mag auch sie hier nachfolgen.

Bulla S. D. N. Pii, Divina Providentia Papae IV.

super declaratione temporis, ad observanda decreta sacri oecumenici et generalis Concilii Tridentini.

Pius Episcopus, Servus servorum Dei, ad perpetuam rei memoriam.

Sicut ad sacrorum Conciliorum decreta ac canones auctoritas atque confirmatio Apostolicae Sedis *et debet* et solet accedere; ita, si qua super eis exorta sit dubitatio, ejusdem Sedis judicio et declaratione tollenda est. Ad aures nostras pervenit, multos esse qui dubitent, ex quo tempore coeperint decreta sacri generalis Concilii Triden-

---

*) Nach der Cölner Ausg. der Canonen und Decrete v. J. 1597 fehlen nach dem Cardinale Vitellocius noch vier Unterschriften; nach Ebifflet fehlt nur eine; ich bin der Ausgabe von Harduin gefolgt.

**) Bey Ebifflet und Harduin steht A. Allein der Uebereinstimmung wegen mit oben S. 60 habe ich hier, so wie auch am Schlusse der folgenden Bulle ein H. gesetzt.

ni, ad reformationem et jus positivum dumtaxat pectantia, eos, ad quos pertinent, obligare; illa praesertim, quae tempora certa praefiniunt ad rovinciales dioecesanasque Synodos celebrandas, d sacros Ordines suscipiendos, *ad religionem profitendam*, ad parochiales Ecclesias, aliaque beneficia ecclesiastica, quae ejusdem Concilii decretis reneri prohibitum sit, resignanda, et ad complures et hujusmodi exequendas, ac alias omnes ad praedictam reformationem jusque positivum tantum pectantes, quae observari, aut evitari debeant *). Nos itaque, ut omnis controversia dubitatioque tollatur, motu proprio eam rem, prout rationi, juri et aequitati convenire confuimus, duximus declarandam. Nam etsi ipsius Concilii decreta, etiam de venerabilium fratrum nostrorum Sanctae Romanae Ecclesiae Cardinalium consilio et assensu in Consistorio nostro secreto confirmata a nobis fuerunt sub finem mensis Januarii, et ab eo etiam tempore apud hanc sanctam Sedem observari coeperunt; quia tamen non parum temporis in eis Romae diligenter emendateque imprimendis necessario consumptum fuit, et jure etiam communi sancitum est, ut Constitutiones novae vim non nisi post certum tempus obtineant, aequum nobis et justum visum est, praedicta decreta omnia ad dictam reformationem, jusque positivum dumtaxat spectantia, a Kalendis Maji proxime praeteriti omnes obligare coepisse, neque post eam diem excusationem cujusquam, quod ea ignoraverit, admittendam; atque ita Apostolica auctoritate declaramus ac definimus, et ab omnibus judicari debere, mandamus atque statuimus; decernentes irritum et inane, si quid secus a quaquam quocumque dignitate, auctoritate, et potestate praedito contigerit judicari; non obstantibus constitutionibus et ordinationibus Apostolicis, aliisque in contrarium facientibus quibuscumque. Nulli ergo omnino ho-

*) debent bey *Hard.*

minum liceat hanc paginam nostrae declarationis, definitionis, mandati, statuti et decreti infringere, vel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attentare praesumpserit, indignationem omnipotentis Dei, ac beatorum Petri et Pauli Apostolorum ejus se noverit incursurum.

Datum Romae apud Sanctum Petrum, anno Incarnationis Dominicae millesimo quingentesimo sexagesimo quarto, quinto decimo Kalendas Augusti, Pontificatus nostri anno quinto.

Fed. Card. Caesius.

Caes. Glorierius.

H. Cunyn.

Registrata apud Caesarem Secretarium.

Anno a Nativitate Domini millesimo quingentesimo sexagesimo quarto, indictione septima*) die vero vigesima mensis Julii, Pontificatus sanctissimi in Christo Patris et Domini nostri D. Pii, divina providentia Papae IV. anno quinto, rescriptae litterae affixae, lectae et publicatae fuerunt in valvis Basilicarum Principis Apostolorum de Urbe, et Sancti Joannis Lateranensis, nec non Cancellariae Apostolicae et in acie Campi Florae per nos Jacobum Carra et Julium Parinum, praelibati S. D. N. Papae Cursores.

Antonius Clerici, Magister Cursorum.

Es fällt auf, daß der Pabst in der erst im Julius publicirten Bulle festsetzt, daß der Gültigkeitstermin und die gesetzliche Kraft der Decrete des Concilii schon vom ersten des vergangenen Monats an gerechnet und angenommen werden sollten. Aus den Worten „ad profitendam religionem“ erhellt übrigens auf das Deutlichste, daß man im Julius des Jahrs 1564 zu Rom das Bedürfniß einer neuen und allgemeinen Glaubensprofession noch nicht

*) Die Worte: „Indictione septima“ fehlen bey Harduin.

führte, und die in den Worten „Provisi etiam de beneficiis — — teneantur, — — orthodoxae fidei publicam facere professionem (Sess. XXIV. 12. Decret. de reform. u. Sess. XXV. 2. de reform. m. s. oben S. 29) enthaltene Dispositionen des Concilii nur für das nahm, was sie wirklich auch nur hatte seyn sollen; ein Beweis mehr für die Richtigkeit des oben S. 62 u. 63 Behaupteten. Um so mehr wird aber auch hiedurch Brunnquell's S. 2 u. 3 vorgetragene Behauptung „daß die römisch-katholische Kirche durch die allgemeine Kirchenversammlung zu Trient allen jenen, welche ein Glaubensbekenntniß abzulegen haben, die Profession Pius IV. vorschreibe," widerlegt. S. 9 u. 10 sagt eben dieser Schriftsteller; „Die versammelten Väter des Konzils, deren mehrere den Ausgang desselben wünschten, haben wegen Kürze der Zeit kein eigenes Glaubensbekenntniß verfasset, welches die Protestanten bey ihrem Uebergange zu der katholischen Kirche abzulegen hätten. Sie gaben aber dem Pabste den Auftrag, ein allgemeines Glaubensbekenntniß zu verfertigen, welches einzige alle, die eines nach Vorschrift der Kirche abzulegen haben, unter der Bedrohung der Exkommunication ablegen müssen. Dieses beweißt klar die Bulla Pii IV. Injunctum nobis." Hinsichtlich der Behauptung, daß die Väter des Concilii kein eigenes Glaubensbekenntniß abgefaßt haben, hat Brunnquell Recht, (warum nennt er denn aber an mehrern Stellen, wie S. 64, 65 u. 68 die Profession Pius IV. doch das Trientische Glaubensbekenntniß?) aber keinesweges hinsichtlich der andern Behauptungen. So lange das Concilium auch gedauert haben mochte, so, sollte man denken, wäre doch noch immer, auch nach der Verwerfung der im Jahr 1563 aufgesetzt gewordenen (m. v. S. 34 ff.), Zeit genug gewesen zur Abfassung einer andern Glaubensprofession; von dem Uebertritte der Protestanten zur katholischen Kirche ist aber auf dem Concilio überhaupt nicht die Rede gewesen (m. v. S. 71), und eben so wenig findet sich eine Spur, daß das Concilium dem

Pabste den Auftrag gegeben habe, zur Anfertigung eines allgemeinen Glaubensbekenntnisses, wiewohl die im Jahr 1563 mißglückten Verhandlungen wegen einer Glaubensprofession dem römischen Hofe vorlagen *) (m. v. S. 62 ff.). Man sieht deutlich das Bestreben der katholischen Theologen, die Profession Pius IV. doch mit dem Tridentinischen Concilio in irgend eine Verbindung zu bringen. — Zu den oben S. 70 angeführten größtentheils französischen Diöcesen, welche die Profession Pius IV. bald nach ihrer Publication annahmen, kann man aus Brunnquell S. 11 die deutschen Erzbisthümer und Bisthümer Mainz, Cöln, Trier, Bamberg, Eichstädt Würzburg hinzufügen. Wird übrigens die Entziehung des Kelchs für die Layen im heiligen Abendmahl, wie S. 71 behauptet wird, nur für ein Disciplinargesetz von der katholischen Kirche gehalten, so, sollte man denken, hätte sie sich hierin nachgiebiger beweisen, und nicht zugeben sollen, daß Ströme von Blut darüber vergossen worden wären, wie geschehen ist.

* * *

Pietro Giannone, der berühmte Geschichtschreiber von Neapel, wurde, wie bekannt ist, wegen seiner freimüthig geschriebenen Istoria civile del Regno di Napoli (1723) von den Geistlichen seiner Kirche, und besonders von den Mönchen, bis in das Grab

*) „On le renvoya (cet article) tumultuairement au Pape" heißt es bey Paolo Sarpi in der oben S. 192 genannten und von mir gebrauchten französischen Uebersetzung Th. 2. S. 391. In dem „Katholiken" B. 3. S. 290 wird Sarpi „der verlogene Fra. Paolo Sarpi genannt, von dem die Protestanten selbst bekennen, daß er Namen und Tage verfälscht habe, und von dem man aus der Geschichte wisse, daß er sein Werk aus Haß gegen Paul V. — — — verfertiget habe." M. v. oben S. 26.

erfolgt, die ihn, nachdem er nach mancherley Schicksalen im Jahr 1735 in Genf einen Zufluchtsort gefunden hatte, durch einen verstellten Freund im Jahr 1736 in ein katholisches, dem Könige von Sardinien zugehörendes Dorf Namens Visna hinlocken, wo er von dem Könige Carl Emanuel III. Victor, aus Gefälligkeit gegen den römischen Hof, gefangen genommen wurde. Der freisinnige Mann hatte das Schicksal Galilei's, und wiewohl er, wenn gleich sicher in eben dem Sinne, in welchem früher dieser widerrufen hatte (m. s. oben Anmerk. 78), im Jahr 1738 in der Citadelle zu Turin Alles wis derrief, was er gegen Rom geschrieben hatte, so mußte er doch seine noch übrigen Tage im Kerker zubringen, in welchem er auch am 7ten März des Jahrs 1748 im 72sten Lebensjahre starb. Einer seiner Hauptgegner war der Jesuit Joseph Sanfelice*), und in den nachgelassenen Schriften Giannone's (Opere postume di *Pietro Giannone* in Lausanna 1760) findet sich ein ironisches Glaubensbekenntniß des Geschichtschreibers, gerichtet an den ebengenannten Jesuiten, welches deutlicher, als es die vollständigste Abhandlung thun könnte, nicht nur den Sinn Giannone's, sondern auch die mit vielen in dem Ungarschen Fluchformulare ausgesprochenen Behauptungen völlig übereinstimmenden Ansichten mehrerer von der römisch-katholischen Kirche geachteter Curialisten, Decretisten und Glossatoren des canonischen Rechts an den Tag legt. Einen passendern Schlußstein glaube ich für dieses Buch

*) Dieser schrieb gegen Giannone ein Buch unter dem Titel: „Riflessioni morali e teologiche," dessen in der zweiten Hälfte des gleich folgenden Glaubensbekenntnisses von Giannone auch gedacht worden, ja gegen welches das Glaubensbekenntniß selbst eigentlich gerichtet ist. Ein kurzes aus Francesco Antonio Soria's Memorie storico-critiche degli Storici Napolitani. Tom. I. Napoli 1781 entnommenes Leben Giannone's ist in dem Teutschen Mercur dem Glaubensbekenntnisse vorangeschickt worden.

nicht wählen zu können, als dieses Glaubensbekenntniß des neapolitanischen Geschichtschreibers. Die sämmtlichen von Giannone beigebrachten Originalstellen finden sich auch in der so eben erschienenen Schrift von Christ. Ludw. Paalzow „Das Theater der Reformation, oder der Pabst und die Reformation*)." Berl. 1822. 8. S. 41 u. s. w., mit noch einem und dem andern Belege vermehrt, welche ich den von Giannone gebrauchten hinzufügen will. Es werden die gedachten Stellen in einer mehrern im 16ten Jahrhunderte erschienenen Dialogen von Ulrich von Hutten und Andern nachgebildeten Unterredung sämmtlich dem Pabste Alexander VI. von Paalzow in den Mund gelegt. Ob Paalzow das Glaubensbekenntniß Giannone's gekannt hat, weiß ich nicht; genannt wird es wenigstens nicht von ihm. Die Uebersetzung des Bekenntnisses findet sich schon in Wieland's Teutschem Merkur vom Jahr 1784, Viertes Vierteljahr S. 9 bis 26 u. S. 137 bis 150, und habe ich dieselbe um so mehr beibehalten müssen, da das Original der Opere postume di *Pietro Giannone* mir nicht zu Gebote steht.

Glaubensbekenntniß des Geschichtschreibers Pietro Giannone.

An den Jesuiten Joseph Sanfelice.

Hauptartikel.

1. Erstlich glaube ich, daß der römische Pabst Herr der ganzen Welt sey, nicht nur in geistlichen, sondern auch in weltlichen Dingen, daß er mittelbar und unmittelbar über die Erde und alles, was sich auf derselben bewegt und Verstand hat, zu befehlen

*) Das Buch führt auch den Titel: „Die Polemik des sechszehnten Jahrhunderts." Mit dem Motto: „Vexatio dat intellectum." „Lügen thun mir nichts, Wahrheit scheu' ich nicht." Luther an Heinrich VIII., König von England.

habe, und, das ewige Heil des menschlichen Geschlechts zu befördern, sich aller geistlichen und weltlichen Mittel bedienen könne, als da sind, Geldstrafen, Kerker, Landesverweisungen, Flammen und Feuer.

2. Daher sind ihm alle Fürsten und Republiken auch in weltlichen Dingen unterworfen. Er allein kann sich rühmen, seine Gewalt unmittelbar von Gott erhalten zu haben. Er, als Statthalter dessen, der da sagte: „durch mich herrschen die Könige," ist die Quelle, woher die Fürsten ihre Gewalt erlangen *). Er segnet in der Christe-

*) Folgende historische Reminiscenzen mögen hier eine Stelle finden. Clemens XI. (Giov. Franc. Albani) erließ unterm 16ten April 1701 ein Breve an mehrere katholische Fürsten, in welchem er diesen auf das Dringendste an das Herz legte, die Königswürde Friedrich's I. von Preußen doch nicht anzuerkennen (— — „in eo tamen, quod factum hujusmodi Apostolicarum sanctionum dispositioni contrarium et hujus sanctae sedis auctoritati injuriosum esse dignoscitur, ex quo scilicet sacra regalis dignitas ab homine acatholico non sine Ecclesiae contemptu assumitur. — — — Expetimus, ne videlicet regios honores illi tribuas, qui illorum (regum) numero nimis incaute se junxit, quos increpat simul et reprobat sermo ille divinus: ipsi regnaverunt et non ex me, Principes extiterunt et non cognovi.") In der Consistorialrede, in welcher der Pabst dem Cardinalcollegio von diesem Breve Nachricht giebt, sagt er: „Markgraf Friedrich nenne sich König auf eine ganz gottlose, bisher bey Christen wohl nie erhörte Weise, da doch nach päbstlichen Gesetzen die ketzerischen Fürsten vielmehr ihre alten Ehrenstellen verlieren, als neue dazu bekommen müßten." (Oration. Consistor. *Clement.* XI. p. 6 citirt v. Wiester in der unten gen. Berl. Monatssch. S. 420 in der Note). Der nachmahlige Kanzler Johann Peter von Ludwig zu Halle trat in einigen Schriften gegen dieses päbstliche Breve (Etsi Nobis persuasum sit) auf; die von ihm unter dem Namen Johann Franz Albani latei-

macht einen Degen, womit er die Fürsten beschenkt, zum Zeichen der unendlichen Gewalt, die er kraft der Worte: „Es ist mir Gewalt über Him-

---

nisch herausgegebenen „Neniae Pontificis de jure Reges adpellandi, auctore *Joh. Franc. Albani.*“ Romae Novae typis Aldinis CIↃIↃCCVI. 8. liegen vor mir. (Das Motto dieser Schrift lautet: Vestra hic res agitur: celsi jam surgite reges, *Regia* quo perstent *nomina* vestra magis. Desine, sancte pater, regum lacerare *coronas*, Sunt majora tuo regia sceptra *pedo*. und das Breve selbst steht p. 126 — 129). M. v. Schröckh's Kirchengesch. seit der Reform. Th. 6. S. 362. Benedict XIV. (Prosper Lambertini), während dessen Regierung Friedrich der Große, zum großen Aerger des römischen Stuhls, das bekannte Schlesische Generalvicariat einrichtete (m. v. Schröckh. im gen. B. S. 459), bediente sich, wenn er in seinen Briefen an katholische Geistliche im Preußischen Staate des Königs gedenken mußte, der Worte: Monarcha Prussiae, Elector Brandenburgi“ oder „Vôtre Royal Souverain;“ im Jahr 1758 sprach er jedoch von einer „Regia Majestas Borussiae;“ Clemens XIV. (Ganganelli!!) wollte sich aber nur zu der Benennung: „Supremus Borussiae Dominator“ verstehen. Es bedurfte der auf eigenen Antrieb geschehenen Anhandlegung von Seiten des damahligen Königl. Preußischen Staatsministers Grafen von Herzberg durch den Preußischen Gesandten von Riedesel zu Wien bey der Anwesenheit Pius VI. (Giov. Ang. Braschi) desselbst, daß Friedrich II. im Februar des Jahrs 1784 von diesem Pabste die Benennungen: „Invictus Borussorum Rex“ und „potentissimus Rex“ gegeben wurden. M. s. des Staatsministers von Herzberg eigene historische Nachricht hierüber in der Berl. Monatsschr. 1786. Augusth, (B. 8. S. 101 u. f. m.). Nichts destoweniger fand sich, wie Biester S. 116 hinzufügt, in dem Staatscalender von Rom vom Jahr 1785 doch noch kein Königreich Preußen, kein Herzogthum Preußen, kein Churfürstenthum Brandenburg, sondern nur ein Marchese von Brandenburg aufgeführt, so wie man auch ein Churfürstenthum Hannover darin vergeblich

mel und Erde gegeben, (von Gott erhalten hat *).

3. Daher, glaube ich, hat der römische Pabst das Recht, Königreiche nach seiner Willkühr umzustürzen und wieder aufzurichten, den Worten der heiligen Schrift gemäß: „evellet et plantet," die er sich mit Recht anmaßen kann. Darum kann er Kaiser, Könige und Fürsten absetzen, ihre Unterthanen von dem Eide der Treue lossprechen, von den Abgaben befreyen, und ihnen erlauben, sich neuen Auflagen der Fürsten, wenn sie ohne seine Bewilligung geschehen, zu widersetzen. Daher kann er auch Kaiserthümer und Königreiche von einem Geschlecht auf das andere, und sogar auf fremde Nationen versetzen. Neuentdeckte Länder und Inseln, und die noch entdeckt werden können, kann er verleihen wem er will, und sie sich selbst zinsbar machen. Das römische deutsche Reich ist seine Gabe. Daher ist der Kaiser verpflichtet, ihm Treue und Gehorsam zu schwören, und zwar nach einer vorgeschriebenen Formel **).

---

sucht. Der päbstliche Nuntius zu Cöln, Pacca, erklärte dieses jedoch gegen von Dohm für einen Nachlässigkeitsfehler, und späterhin, daß er auf seine Anzeige hievon, aus Rom die Nachricht erhalten habe, daß an die Behörde der Befehl erlassen worden sey, dem Könige von Preußen seinen ihm gebührenden Titel im römischen Calender zu geben. M. s. Dohm's Brief an den Grafen von Herzberg im oben gedachten Bande der Berl. Monatsschr. S. 513 u. f. w. In der Concordatsbulle vom 16ten Julius 1821 (De salute animarum) wird bekanntlich der König „Serenissimus Princeps, Borussorum Rex" genannt.

M.

*) Das *Pontificale* lib. I. tit. 7. sagt bey diesen Ceremonien: „Quem postea donat alicui principi, in signum infinitae potentiae Pontifici collatae juxta illud: *Data mihi est potestas in coelo etc. in terra.*"

**) Decret *Grat.* can. 133. dist. 64. welche anfängt: *Tibi Domino etc.*

nalin. Seine Herrschaft erstreckt sich nicht nur über die Erde, sondern auch über das Meer und alle Inseln desselben; gleichwie Bonifacius VIII. im mittelländischen, und Alexander VI. im westlichen Weltmeer durch ihr Beyspiel bewiesen haben. Der letztere zog eine Linie von einem Pol zum andern, und schenkte den Königen von Castilien die neuentdeckte Welt. — Ich weine vor Zärtlichkeit, wenn ich in einer Lection des zweyten Nocturns des Tagezeiten des heiligen Gregorius VII. lese: dieser habe eines Tages, als Sohn eines Zimmermanns, mit andern Kindern seines gleichen mit den Spänen gespielt, die von einem Zimmerholz abfielen, und obgleich er noch nicht lesen konnte, zufälliger Weise die Worte des königlichen Propheten, „dominabitur a mari usque ad mare" damit gebildet, „manu pueri, (sagt das Brevier) dictante numine, quo significaretur ejus fore amplissimam in mundo auctoritatem." Mit Recht ließ Julius III. eine im kaiserlichen Cabinet zu Wien verwahrte Denkmünze schlagen, mit der Umschrift: „D. Julius III. Reipubl. Christianae Rex ac Pater *)."

*) Rex ego sum regum, lex est mea maxima legum,
Te facio regem, tu rectam dilige legem.

Als Worte Hadrian's IV. gegen Kaiser Friedrich I. führt Paalzow S. 42 diese Verse an, und beruft sich auf einen in der Königlichen Bibliothek zu Berlin befindlichen Codex von Gratian's Decret aus dem dreizehnten Jahrhunderte, in welchem sich gleich zu Anfange die ganze Scene abgemalt befindet. In wie grelle Worte einige Kirchenschriftsteller schon der frühern Zeit die Ermahnung Kaiser Constantin's zur Friedfertigkeit an die versammelten Väter zu Nicäa (m. v. Fuchs Bibliothek der Kirchenversammlungen Th. I. S. 442) gekleidet haben, ist bekannt; im canonischen Rechte lauten sie „Vos dii estis, a vero deo constituti, et dignum non est, ut nos judicemus deos." Die Erklärer sagen: Unde liquet, quod summi sacerdotes, id est episcopi, a deo sunt judicandi, non ab humanis, aut pravis vi-

4. Ich bekenne, daß des römischen Pabstes Gewalt sich nicht nur über die Oberfläche der Erde und des Meers, sondern auch in die zwey unterirdischen Welten, ins Fegfeuer und in die Hölle, erstrecke. Hierin folge ich dem Heiligen Antonius, Erzbischofe von Florenz, welcher sagt: „der Pabst habe eine solche Gewalt über das Fegfeuer, daß er von den Seelen, die daselbst gepeiniget werden, so viele als ihm beliebt durch seine Ablässe erlösen, und sogleich in den Himmel und in den Aufenthalt der Seligen versetzen kann *).“ Jene Streitfragen eurer scholastischen Theologen: „Ob der Pabst das ganze Fegfeuer auf einmal aufheben könne **)?“ und jene andere: „Ob ein römischer Pabst nicht gnädiger sey, als Christus selbst war, weil man von diesem nirgends lese, daß er je eine Seele aus dem Fegfeuer errettet habe ***)?“ — diese Fragen löse ich mit einem einzigen Ja auf. Die Erfahrung lehret uns, daß die Päbste weit gnädiger, ja über alle Maßen gnädig sind, weil sie seit vielen Jahrhunderten, und noch heut zu Tage, unzählige Seelen durch ihre Ablässe von den Qualen des Fegfeuers befreyet haben. Ich habe daher nicht die geringste Schwierigkeit, zu glau-

---

tae hominibus lacerandi, sed potius ab omnibus fidelibus portandi, ipso domino exemplum dante, quando per se ipsum, et non per alium ementes et vendentes ejecit de templo. M. s. Paalzow S. 41. M.

*) „Papam tantam habere tum in Purgatorio tum in Inferis potestatem, ut quantum velit animarum, quae in illis locis cruciantur, per suas indulgentias liberare et confestim in coelis et Beatorum sedibus collocare possit.“ Art. 3. Tit. 22.

**) „An Papa possit universum purgatorium tollere.“

***) „An clementior sit Papa quam fuerit Christus, cum is non legatur quemquam a purgatorii poenis revocasse?“

ben, was man von der Seele der Falconilla und andern, besonders aber von der Seele des Kaisers Trajanus erzählet, welche Pabst Gregorius der Große durch sein Gebet von der Hölle befreyet haben soll, obgleich sie heidnische Seelen wären. Ich halte diejenigen für verwegene und vermessene Leute, die sich in unsern Zeiten unterstanden haben, eine so wahre, getreue und bewährte Geschichte in Zweifel zu ziehen. — Nichts ist wahrhafter, als was der vortreffliche Decretist Felinus lehrt: der Pabst könne eben so wohl die Seelen zu Tausenden in die Hölle hinabstürzen, als er sie davon befreyen kann. „Wenn es, sagt er, dem Pabste beliebte, ganze Haufen von Seelen in die Hölle hinab zu werfen, so dürfte ihn doch niemand fragen: warum thust du das *)?“

5. Des Pabstes Gewalt ist nicht etwa nur an diesen Erdball gebunden; sie erhebt sich bis in den Himmel über die Engel. Die Frage, die ihr in der Theologie aufwerft: „Ob der Pabst über die Engel zu befehlen habe,“ bejahe ich ohne alles Bedenken; denn es ist ihm die Gewalt im Himmel und auf Erden gegeben worden. Auf diese Gewalt beziehet sich die bekannte Bulle Clemens VI., welche ich mit den beßten Kritikern für ächt halte. Derselben gemäß kann der Pabst in den Himmel und auf eine ihm beliebige Stufe erheben, wen er will; und wem er hierzu ein Patent ausgefertiget hat, dem kann der Eintritt in das himmlische Paradies nicht versagt werden, wenn auch alle Bischöfe und Cardinäle und die ganze Welt dawider wären. Ich halte es daher mit Trotius Malvet, der mich belehrt: „der Pabst vermöge so viel im Himmel, daß er einen jeden verstorbenen Menschen kanonisiren und unter die Zahl der Heiligen versetzen kön-

*) „Si Papa catervas animarum in inferos detruderet, non tamen cuiquam liceret ex illo quaestore: cur ita facis?“ C. Si Papa. dist. 40.

ne, auch ohne den Beyfall der Bischöfe und Cardinäle *).“ Darum verabscheue ich den verwegenen und aufrührerischen Lärm, den man in ganz Europa machte, als der jetzt regierende Pabst **) Gregor den siebenten, der in vielen Ländern unter dem Namen Hildebrand bekannt ist, der ganzen katholischen Welt als einen Heiligen zu verehren aufdrang. Die Lectionen seiner Tagezeiten, in welchen ihm zu einer heroischen von Gott eingegebenen Tugend angerechnet wird, Kaiser Heinrich IV: seines Throns entsetzt, und desselben Unterthanen vom Eide der Treue losgesprochen zu haben, halte ich jetzt nicht mehr für ein Signal, die Völker wider ihre Fürsten zu empören: sondern billige es, daß man diese Legende dem Brevier einverleibt hat, damit man sie dem Volke unter den öffentlichen Gebeten vorlese, und demselben so heilsame Maximen tief ins Herz einprage.

6. Weil des römischen Pabsts Gewalt so groß und ganz ohne Schranken ist, so verdient er sehr wohl, ein Statthalter Gottes genannt zu werden. Ich lese diesen Titel alle Tage auf allen öffentlichen Disputationen, und in Büchern, die hier und anderswo gedruckt und seiner päbstlichen Heiligkeit dedicirt sind. Daher glaube ich, daß die längst aufgeworfene Frage: „Ob der Pabst ein purer Mensch, oder wie ein Gott beide Naturen mit Christo gemein habe ***),“ nun vollkommen entschieden sey. Die alten Glossatoren der Decretalen zerbrachen sich hierüber den Kopf, und verfielen endlich auf den Gedanken, „er wäre weder Mensch noch Gott, sondern ein Mittel-

*) „Papam habere tantum in coelo potestatem, ut quem velit hominem defunctum canonizare, et in divorum numerum referre possit, etiam invitis Episcopis et Cardinalibus.“ Tract. de Canoniz. Sanctorum 3 dubio.

**) Benedict XIII.

***) „Utrum Papa simplex homo sit, an quasi Deus participet utramque naturam cum Christo?“

ding zwischen Beiden *)." Andere hielten ihn für einen Vice Gott, und glaubten, daß diese Würde seine Menschheit verschlinge **). Wenn ich mich nicht fürchtete eine Gotteslästerung zu begehen, so würde ich ihn, mit Augustinus Steucus Eugubinus, Bibliothecar des Pabstes, auch einen Gott nennen: denn, hat, der Erzählung dieses Schriftstellers gemäß, der große Constantinus den Pabst als einen Gott angebetet, warum soll ich armer Erdwurm dieses nicht auch thun? „Hörst du, sagt der Bibliothecar, daß Constantinus den Pabst einen Gott genannt, und ihn für einen Gott gehalten hat? Dieses geschah nämlich, da er ihn mit jener herrlichen Verordnung (er spricht von der vorgeblichen Schenkung) beehrte; damals betete er ihn als einen Gott, als einen Nachfolger Christi und Petri, an. Als Solchem bezeugte er ihm, so viel er konnte, göttliche Ehre; er verehrte ihn als das lebendige Bild Christi ***)."

7. Daher trage ich nicht das geringste Bedenken mehr, mit Baldus zu sagen ****), „daß der Pabst ein Gott auf Erden ist," mit Da-

*) „Papa nec Deus est, nec homo, sed neuter est inter utrumque." Gloss. in Praef. *Clem.*

**) „Et in hac parte non est homo, sed Dei Vicarius." Gloss. in C. Fundamenta de Elect. in 6.

***) „Audis, summum Pontificem a *Constantino* Deum appellatum et habitum pro Deo, hoc videlicet factum est, cum eum praeclaro illo edicto decoravit, *adoravit uti Deum, uti Christi ac Petri successorem*, divinos honores ei quoad potuit, contulit, velut vivam Christi imaginem venera tus est." De Donat. *Constant.* p. 141. edit. Ludg. anno 1547.

****) „Papa est Deus in terris." *Bald.* Leg. ult. C. de Sent. rescind.

ctus und Felinus *): „daß der Pabst und Christus ein Consistorium miteinander ausmachen, dergestalt, daß, die Sünde ausgenommen, der Pabst Alles thun kann, was Gott vermag, und von Niemanden gerichtet werden kann;“ mit Abbas **): „daß der Pabst als Gott thut, was er thut, nicht als Mensch ***);“ mit dem Cardinal Parisius: „daß der Pabst ein göttliches Wesen ist, unter einer sichtbaren Gestalt ****);“ mit Baldus: „daß der Pabst die Ursache aller Ursachen ist, weshalb man seine Gewalt nicht untersuchen darf, denn von der ersten Ursache läßt sich keine weitere Ursache angeben †);“ endlich mit allen Decretisten: „das es ein Gottesraub ist, an der Gewalt des Pabstes zu zweifeln.“

8. Darum habe ich keine Ursache mehr, daran zu zweifeln, daß er das Böse in Gutes, das Unrecht in Gerechtigkeit, Laster in Tugend, das Viereck in einen Cirkel, und den Cirkel in ein Viereck verwandeln könne; kurz, daß er über alle Gesetze, über alle natürliche und apostolische Rechte hinaus gesetzt sey. Ich bekenne mit der Glossa des Gra-

*) „Papa et Christus faciunt unum consistorium, ita quod, excepto peccato, potest Papa quasi omnia facere, quae potest Deus, et a nemine potest judicari.“ *Decius* in c. 1. de Constit. *Felinus* in C. Ego N. de Jurejur.

**) Ich habe absichtlich Abbas gesetzt; bey Wieland steht: „mit dem Abt.“ M.

***) *Abbas* in Cap. Licet de elect. „Quod Papa facit, facit ut Deus, non ut homo.“

****) „Papa est quoddam numen, et quasi visibilem quendam Deum prae se ferens.“ Card. *Paris.* consil. 62. n. 182. vol. 4.

†) „Papa est causa causarum, unde non est de ejus potestate inquirendum, quum primae causae nulla est causa.“ *Bald.* in C. Eccles. ut lite pend.

cianus: „daß der Pabst wider das natürliche und apostolische Recht dispensiren kann *);“ mit Ludwig Gomes, „daß er aus Ungerechtigkeit Gerechtigkeit machen kann **);“ mit Baldus, „daß der Pabst Alles und über Alles ist, und wider alles Recht alles vermag ***);“ mit dem von Ostia (Ostiensis) „daß er Vierecke und Cirkel mit einander verwechseln kann ****).“ Darum ist es keine Lästerung, was der Cardinal Lorenz Pucci, wie Varchi in seiner Geschichte von Florenz erzählt, beständig im Munde zu haben pflegte: „daß dem Pabste Alles wohl anstehe, und Alles erlaubt sey, so ungerecht es auch seyn möchte.“ Jetzt kann ich auch ohne Schwierigkeit die alten Schulfragen entscheiden: „Ob der Pabst aufheben könne, was in den Schriften der Apostel vorgeschrieben ist? Ob er dem symbolischen Glauben einen neuen Glaubensartikel beyfügen könne? Ob er die Macht habe, etwas für Wahrheit auszugeben, was der evangelischen Lehre widerspricht? Ob er eine größere Gewalt als Petrus, oder eine gleiche Gewalt habe? Ob er der Einzige unter allen Menschen sey, der nicht fehlen könne?“ und tausend andere dergleichen Fragen, womit die Mönche eine ungeheure Menge Bücher angefüllt haben †). Ich be-

*) „Papa potest dispensare contra jus naturale et apostolicum.“ *Glossa Grat.* c. 15. Q. 6 Auctoritatem.

**) „Papa potest de injustitia facere justitiam.“ *Gomes* in Reg. cancell.

***) „Papa est omnia et super omnia — Papa supra jus (contra jus Paalz.) et extra jus omnia potest.“ *Bald.* in Leg. Barbarius de offic. Praet. et in cap. Cum super de cauſ. propriet. et poſſeſs.

****) „Papa potest mutare quadrata rotundis.“ *Ostiens.* in C. Cum venissent de judic.

†) Paalzow führt S. 46 diese Fragen lateinisch an: „An Papa possit abrogare id, quod scriptis Apo-

antworte alle diese Fragen mit Ja; nehme auch die Dictata Gregorius VII. sammt den Bullen „Unam Sanctam“ von Bonifacius VIII., und „In Coena domini,“ und so viel ihrer von diesem Schlag im Bullario Romano stehen, besonders in jenem, welches Clemens XI. neulich pro regimine urbis et orbis herausgegeben hat, an. Kurz, ich bekenne, was der große Bellarmin lehrt: „daß, wenn auch der Pabst durch einen Irrthum Laster verordnete und Tugenden verböte, die Kirche verbunden seyn würde, zu glauben, daß die Laster gut und die Tugenden böse wären, wenn sie nicht wider ihr Gewissen sündigen wollte; denn sie ist verbunden, in zweifelhaften Dingen sich an das Urtheil des Pabstes zu halten, und zu thun, was er befiehlt, zu unterlassen, was er verbietet. Damit sie sich aber nicht in Gefahr setze, wider ihr Gewissen zu handeln, so muß sie das für gut halten, was er befiehlt, und das für böse, was er verbietet *).“

---

stolicis decretum est?“ — „An possit novum articulum fidei condere in symbolo?“ — „An possit aliquid statuere, quod pugnet cum doctrina evangelica?“ — An solus omnium non possit errare? — Utrum majorem habeat potestatem, quam Petrus, an parem? S. 43 heißt es bey Paalzow: „Sylvester Prierias schreibt: (de juridica et irrefragibili (?) veritate Rom. Pontif.) Ein Pabst kann weder von einem Concilium noch von der ganzen Welt abgesetzt werden, und wenn er auch so ärgerlich lebte, daß er ganze Völker mit sich zum Teufel führte.“ — Das haben die Concilienväter zu Costnitz und Basel denn doch besser gewußt, als etwa hundert Jahre nach ihnen der Dominicanergeneral Sylvester Mozolin von Prierio, welcher, der Zeit nach, einer der ersten, auch an Luthern zum Ritter zu werden sich vergeblich bemüht hat.

M.

*) Si Papa erraſſet praecipiendo vitia vel prohi-

9. Ich erinne, gefehlt zu haben, da ich glaubte, der römische Pabst wäre der Hirte einer Heerde, die Christo zugehörte, und dieser wäre der einzige Bräutigam und Herr seiner Kirche; und wenn dieses Paulus und die alten Kirchenväter gelehrt haben, so sage ich es besser, und behaupte nicht nur, daß der Pabst der Bräutigam der Kirche ist, worin ich mit Bonifacius VIII. einstimme *), sondern auch, daß die Kirche seine Magd ist. Bellarmin, dessen Orakelspruch ich angeführt habe, und das Decretum des Gratianus beweisen dieses. „Der Pabst, sagt es, ist derjenige, welchem die ganze Kirche gehorchen muß **), weil er ein Gott der Erde ist; denn, wenn er ein Eheband auflöset, so scheint es Gott allein aufzulösen, da ein rechtmäßig erwählter Pabst Gott auf Erden ist ***);" und Felinus sagt: „Der Pabst vertritt auf der Erde nicht die Stelle eines puren Menschen, sondern des wahren Gottes ****)." Da ich einmahl auf dem Wege der Wahrheit bin, der mich geradesweges zum ewigen Leben führt: so disputire ich nun nicht mehr darüber: „Ob der Pabst sich irren könne oder nicht? Ob er der in einer allgemeinen Versammlung vorgestellten Kirche zu gehor-

---

bendo virtutes, teneretur ecclesia credere vitia pro bona et virtutes malas, nisi vellet contra conscientiam peccare. Tenetur enim in rebus dubiis ecclesia acquiescere judicio summi pontificis, et facere, quod ille praecipit, non facere, quod ille prohibet; ac ne forte contra conscientiam agat, tenetur credere, bonum esse, quod ille praecipit, malum, quod ille prohibet. T. 1. L. 4. de Rom. Pont. c. 5.

*) Cap. Quoniam de Immunit. in 6.

**) C. I. distinct. 93.

***) Cap. Inter corporalia de Transl. Episc.

****) Cap. de Jurejur.

ten habe? Ob ihm das ausschließende Recht zukomme, ein allgemeines Concilium zu versammeln? Ob er eine unumschränkte Gewalt über alle Bischöfe, Erzbischöfe und Patriarchen habe, so daß diese nichts anders, als seine Beamten und Diener seyen, denen er allein die Gewalt mittheile, die sie in ihren Kirchsprengeln ausüben? und ob die Erzbischöfe, ohne das päbstliche Pallium und ohne den Eidschwur der Treue, den sie dem Pabst thun müssen, ihr Amt verrichten können?" Ich halte dieses Alles nicht nur für unbezweifelt, sondern gebe auch gerne zu, daß der Pabst so viele Bischöfe, als es ihm beliebt, auf dem ganzen Erdboden ordiniren könne, sie nach seiner Willkühr erhöhen, oder erniedrigen, der alten Rechte berauben, und sie zu der niedrigsten Dienstbarkeit nicht nur gegen seine heiligste Person, sondern auch gegen die Cardinäle, welche heut zu Tage die ersten Senatoren des allgemeinen Hofes der Welt sind, wie sich der Cardinal Pallavicins ausdrückt, herabwürdigen könne.

10. Ich verwundere mich jetzt nicht mehr über die Feyerlichkeit der Ceremonien, die das Pontificale bey der Wahl und Krönung eines so großen Monarchen, des Herrn aller Herren, des Königs aller Könige, vorschreibt. Sie gebühren ihm allerdings. Sobald er erwählt ist, begiebt er sich in die Peterskirche, und die Cardinäle Diakonen, die ihm zur Seite gehen, tragen den Saum seines Mantels. Und wer hat die Ehre ihm die Schleppe dieses Mantels (Pluvials) nachzutragen? Der Kaiser, wenn er zugegen ist, oder, in seiner Abwesenheit, ein König, wenn er sich ungefähr zu Rom befände, sonst aber der vornehmste Laye von Adel; und acht andere Edelleute oder Bothschafter der Fürsten tragen die acht Stäbe des Baldachins, worunter der Pabst gehet *). Das Zurufen des Volks ist alsdann

*) „Caudam autem pluvialis portabit nobilior Lai-

jenem gleich: womit es ehedem Carl den Großen als Kaiser begrüßte. *Carolo Augusto*, rief es das mahl, *a Deo coronato magno, et pacifico Romanorum Imperatori vita*; dem Pabst aber ruft es, dem vorgeschriebenen Ceremonial gemäß, zu: „*Domino nostro Innocentio, a Deo decreto summo Pontifici et universali Papae, vita!*“ Nach der sogenannten Consecration wird der Pabst auf einen Stuhl erhoben und mit einer dreyfachen Krone geschmückt, welche, wie Angelus Rocca lehrt, die Kaiserliche, Königliche und Priesterliche Gewalt, oder die volle und allgemeine Macht über die ganze Welt vorstellt *). Hierauf geschiehet ein feyerlicher Zug, worin der Pabst auf einem schön gerüsteten weißen Pferde unter einem Baldachin reitet, welcher von acht Edelleuten, oder fürstlichen Bothschaftern getragen wird. Wenn er auf das Pferd steigt, so hat der Kaiser oder ein König die Ehre, ihm den Steigbügel zu halten und das Pferd einige Zeit am Zaume zu leiten; und sollte sich's fügen, daß der Kaiser und ein König, oder ein andrer großer Fürst sich zugleich zu Rom befänden, so würde jener zur rechten und dieser auf der linken Seite des Pferdes sein vom Ceremonial angewiesenes Amt verrichten, in welchem

---

cus, qui erit in curia, etiamsi erit Imperator vel rex; supra eum octo nobiles sive Oratores portant umbrellam hastalibus octo sustentatam, quam hodie baldachinum appellant.“ *Ceremon. Pontific.* (Lib. I. p. 26. b. M.).

*) „Tres potestates, hoc est, imperatoriam, regiam et sacerdotalem, plenariam scilicet et universalem totius orbis auctoritatem repraesentantes.“ *Bibliotheca Vaticana* p. 5. Romae 1591. — Diese Worte führt auch Paalzow, und zwar unter den aus dem Ceremon. Rom. entnommenen Stellen an. In diesem stehen sie aber nicht, so viel ich habe finden können. Die von Giannone genannte Bibliotheca Vaticana, aus welcher dieser sie genommen hat, kenne ich nur durch ihn.

M.

ſie nach einer kurzen Zeit von zwey vornehmen Layen abgewechſelt werden *). Sollte aber der Pabſt entweder wegen ſeines hohen Alters, oder wegen kränklicher Umſtände nicht reiten können, und ſich auf einem Stuhle tragen laſſen, ſo ſind vier große Fürſten, oder Kaiſer und Könige, wenn ſie zugegen ſind, Jeſu Chriſto zu Ehren, ſeine Laſtträger, wenigſtens auf eine kleine Zeit, bis ſie von vier Bedienten des Pabſtes abgelöſet werden **). Auf dieſem Zuge wird der Pabſt, wie auf allen Reiſen, die er thut, von einer conſecrirten Hoſtie begleitet, die in einem Felleiſen auf einem weißen Pferde getragen wird ***). Wenn es ſich fügte, daß der Kaiſer

*) „Cum Papa aſcendit equum, major princeps, qui praeſens adeſt, etiamſi rex eſſet aut imperator, ſtaphàm equi papalis tenet, et deinde ducit equum per frenum aliquantulum. Si Imperator aut Rex ſoli eſſent, id eſt non eſſet alius Rex, ſoli equum ducerent cum dextera manu; ſin vero eſſet alius rex, dignior a dextera, alius a ſiniſtra frenum tenerent. Si non ſint Reges, digniores ducant equum etc.“ *Ceremon. Pontific.* (Lib. I. p. 35. a. M.)

**) „Si vero pontifex non equo, ſed ſella veheretur, quatuor majores principes, etiamſi inter eos Imperator aut quivis maximus princeps adeſſet, in honorem ſalvatoris noſtri Jeſu Chriſti, ſellam ipſam cum Pontifice humeris ſuis portare aliquantulum debent.“ Ibid. (p. 35. b. M.)

***) Ducitur per familiarem ſacriſtae rubro etiam indutum, et baculum in ſiniſtra habentem, equus albus, manſuetus, ornatus — — portans ſacramentum, habens ad collum tintinabulum bene tinniens. Et ſupra portatur baldachinum cum inſignibus Papae et ſacramento, per cives Romanos; qui inter ſe mutantur terdecies, ut una quaeque regio habeat ſuam partem.“ *Cerim. Rom.* Lib I. p. 34. b. Von einem Felleiſen, von welchem oben Giannone, wenigſtens in der Ueberſetzung, ſpricht, ſteht in dem Ceremoniale kein Wort. Paalzow, welcher S. 43 die erſte Hälfte dieſer Stelle,

der Päbstlichen Tafel beywohnte, so würde er zur rechten Hand des Pabstes an einem besondern Tische auf einer kleinen Bank *), Könige aber unter den Cardinälen sitzen, dergestalt, daß ein Cardinal den ersten Platz einnähme, und hernach die Könige und Cardinäle wechselsweise folgten **). Der Kaiser oder ein König würde dem Pabste das Wasser bringen, seine Hände zu waschen, und hernach auch

---

jedoch nicht ganz richtig, mittheilt, stellt es unrichtig so dar, als wenn der Pabst selbst auf diesem Pferde reite. Es kommen übrigens die sämmtlichen aus dem Cerimon. Rom. genommenen Stellen bey Gelegenheit der Beschreibung des Krönungszuges und des ersten feierlichen Gastmahls eines neugewählten Pabstes vor. M.

*) „Paratur pro eo (Imperatore) sedes ad dexteram Pontificis et mensa super plano suggesta, super quam solus comedet Imperator. Sedes habebit scabellum paruum viride, et erit ornata panno aureo; non habebit (tamen) pendentem supra caput.“ Paalzow aus dem Cerimon. Romano p. 39. b. S. 41. b. heißt es ferner: „Quod autem de Imperatore dicimus, intelligimus de Imperatore Romanorum, non autem Graecorum; nam illo ut Rex tractatur.“ — Nach den Worten: „Primum ferculum portabit nobilior princeps sive Imperator, sive rex sit:“ folgt: „Secundum alius dignior post eum et sic successive, et si erunt ex illis, qui debeant sedere in mensa, portato secundo sedeant in loco suo. Et notandum, quod Imperator, rex, seu maximus princeps capit ferculum, quod portare debet ad Pontificem, extra portam aulae convivii ab aliquo familiari Pontificis illud apportatum. Alii inferiores pro secundo ad coquinam vadunt.“ Es hätte bloß noch gefehlt, daß man auch den Kaiser und die Könige in die päbstliche Küche geschickt hätte. M.

**) „Rex — sedet in mensa post primum episcopum Cardinalem. — Si plures adessent Reges, mixti erunt cum primis Cardinalibus, primo Cardinalis, deinde Rex successive.“ (Ibid. p. 39. b. M.)

die Ehre haben, die erste Schüssel auf die Tafel desselben zu tragen. Die Söhne und Brüder des Kaisers und der Könige sind zur Bedienung der Päbstlichen Tafel bis ans Ende bestimmt *). Wenn ich in meiner Geschichte diese große Idee vom Pabste nicht geäußert habe, so bitte ich um Vergebung **).

*) „Nobilior Laicus, etiam Imperator aut Rex, aquam ad lavandas Pontificis manus primo ferat. — Primum ferculum portabit nobilior princeps, sive Imperator sive Rex sit. — Pontifici servire solent nobiliores, qui sunt in curia, Laici, etiamsi sint fratres aut filii regum, praesertim in illorum praesentia.“ (Ibid. p. 40. a. M.)

**) Sowohl Giannone als Paalzow hätten, namentlich aus dem Cerimoniali Romano, noch tausend eben so arge Stellen anführen können. Der Sammler dieses merkwürdigen Ceremonials war ein gewisser Patrizius Piccolomini, Bischof zu Pienza, um 1488, zur Zeit Innocentius VIII., in den Druck gegeben ward es zuerst von Christoph Marcellus, erwähltem Erzbischofe zu Corcyra zur Zeit Leo's X. unter dem Titel: „Ritvum Ecclesiasticorum sive sacrarum cerimoniarum S. S. Romanae Ecclesiae Libri tres non ante impressi. Venet. 1516 per Gregorios de Gregoriis.“ fol. Der damahlige päbstliche Ceremonienmeister (ceremoniarum in aula papali Magister) Paris de Grassis empfand es sehr übel, daß diese Geheimnisse durch den Druck bekannt gemacht worden waren, und sah, ganz richtig, die Verringerung des päbstlichen Ansehens als eine unausbleibliche Folge hievon voraus. Aeußerst merkwürdig und naiv ist seine Aeußerung in der dieserhalb von ihm an den Pabst gerichteten Bittschrift: „Novit jam pridem S. T., omnem Romanorum Pontificum auctoritatem, omnem majestatem hujus sacrosanctae sedis pendere ex animis opinionibusque principum et praelatorum. Dum enim illi summos Pontifices non tamquam mortales homines sed tamquam Deos in terris existimant, et credunt: illis se sponte sua subjiciunt, illis parent, illos suspiciunt ac venerantur, et etiam adorant — — —. Quodsi sacrorum arcana pandantur

der Päbstlichen Tafel beywohnte, so würde er zur rechten Hand des Pabstes an einem besondern Tische auf einer kleinen Bank *), Könige aber unter den Cardinälen sitzen, dergestalt, daß ein Cardinal den ersten Platz einnähme, und hernach die Könige und Cardinäle wechselsweise folgten **). Der Kaiser oder ein König würde dem Pabste das Wasser bringen, seine Hände zu waschen, und hernach auch

---

jedoch nicht ganz richtig, mittheilt, stellt es unrichtig so dar, als wenn der Pabst selbst auf diesem Pferde reite. Es kommen übrigens die sämmtlichen aus dem Cerimon. Rom. genommenen Stellen bey Gelegenheit der Beschreibung des Krönungszuges und des ersten feierlichen Gastmahls eines neugewählten Pabstes vor. M.

*) „Paratur pro eo (Imperatore) sedes ad dexteram Pontificis et mensa super plano suggesta, super quam solus comedet Imperator. Sedes habebit scabellum paruum viride, et erit ornata panno aureo; non habebit (tamen) pendentem supra caput.“ Paalzow aus dem Cerimon. Romano p. 39. b. S. 41. b. heißt es ferner: „Quod autem de Imperatore dicimus, intelligimus de Imperatore Romanorum, non autem Graecorum; nam illo ut Rex tractatur.“ — Nach den Worten: „Primum ferculum portabit nobilior princeps sive Imperator, sive rex sit:“ folgt: „Secundum alius dignior post eum et sic successive, et si erunt ex illis, qui debeant sedere in mensa, portato ferculo sedeant in loco suo. Et notandum, quod Imperator, rex, seu maximus princeps capit ferculum, quod portare debet ad Pontificem, extra portam aulae convivii ab aliquo familiari Pontificis illud apportatum. Alii inferiores pro ferculo ad coquinam vadunt.“ Es hätte bloß noch gefehlt, daß man auch den Kaiser und die Könige in die päbstliche Küche geschickt hätte. M.

**) „Rex — sedet in mensa post primum episcopum Cardinalem. — Si plures adessent Reges, mixti erunt cum primis Cardinalibus, primo Cardinalis, secundo Rex successive.“ (Ibid. p. 39. b. M.)

die Ehre haben, die erste Schüssel auf die Tafel desselben zu tragen. Die Söhne und Brüder des Kaisers und der Könige sind zur Bedienung der Päbstlichen Tafel bis ans Ende bestimmt *). Wenn ich in meiner Geschichte diese große Idee vom Pabste nicht geäußert habe, so bitte ich um Vergebung **).

*) „Nobilior Laicus, etiam Imperator aut Rex, aquam ad lavandas Pontificis manus primo ferat. — Primum ferculum portabit nobilior princeps, sive Imperator sive Rex sit. — Pontifici servire solent nobiliores, qui sunt in curia, Laici, etiamsi sint fratres aut filii regum, praesertim in illorum praesentia.“ (Ibid. p. 40. a. M.)

**) Sowohl Giannone als Paalzow hätten, namentlich aus dem Cerimoniali Romano, noch tausend eben so arge Stellen anführen können. Der Sammler dieses merkwürdigen Ceremonials war ein gewisser Patrizius Piccolomini, Bischof zu Pienza, um 1488, zur Zeit Innocentius VIII.; in den Druck gegeben ward es zuerst von Christoph Marcellus, erwähltem Erzbischofe zu Corcyra zur Zeit Leo's X. unter dem Titel: „Rituum Ecclesiasticorum sive sacrarum cerimoniarum S. S. Romanae Ecclesiae Libri tres non ante impressi. Venet. 1516 per Gregorios de Gregoriis.“ fol. Der damahlige päbstliche Ceremonienmeister (ceremoniarum in aula papali Magister) Paris de Grassis empfand es sehr übel, daß diese Geheimnisse durch den Druck bekannt gemacht worden waren, und sah, ganz richtig, die Verringerung des päbstlichen Ansehens als eine unausbleibliche Folge hievon voraus. Aeußerst merkwürdig und naiv ist seine Aeußerung in der dieserhalb von ihm an den Pabst gerichteten Bittschrift: „Novit jam pridem S. T., omnem Romanorum Pontificum auctoritatem, omnem majestatem hujus sacrosanctae sedis pendere ex animis opinionibusque principum et praelatorum. Dum enim illi summos Pontifices non tamquam mortales homines sed tamquam Deos in terris existimant, et credunt: illis se sponte sua subjiciunt, illis parent, illos suspiciunt ac venerantur, et etiam adorant — — —. Quodsi sacrorum arcana pandantur

Nebenartikel.

Aus Ihren Reflexioni morali e teologiche begreife ich gar wohl, daß uns an den Bischöfen, Priestern und Diakonen, und andern Stufen der Klerisey, worin sonst die Hierarchie der Kirche bestand, wenig gelegen seyn müsse. Bey dem Blick eines so großen Monarchen und so glänzender Senatoren verschwinden sie, wie die Sterne beym Licht der Sonne, und sind nichts als ihre Officiere und Bedienten. Unter der jetzigen Hierarchie, merke ich wohl, verstehen sie nichts Anders als die Mönchsorden, die sie mit Recht die Lichter und Stützen

---

et sacrae publicentur ceremoniae, illico futurum est, ut omnis opinio minuatur; ut pontificia autoritas elanguescat necesse est. Suberit exemplo summus Pontifex vel uniuscujusque plebeji hominis censurae etc.“ Der Ceremonienmeister machte sich sogar nicht wenig Hoffnung, daß das Buch verbrannt und der Herausgeber desselben recht ernstlich bestraft werden würde. Beides soll indeß nicht geschehen seyn; das Buch wurde sogar in Deutschland, und zwar zu Cöln, im Jahr 1558 (Col. Agripp. Ap. Haeredes *Arnoldi Birckmanni* Anno 1558. 8; „non ante in Germania impressi,“ steht auf dem übrigens mit dem der venetianischen Ausgabe ganz gleichlautenden Titel) nachgedruckt, auch erschien 1565 ein Auszug daraus in deutscher Sprache. Aus der ehemals gedachten Cölner Ausgabe, welche ich besitze, habe ich die Seitenzahlen hinzugefügt. Ueber die Geschichte dieses Buches sehe man Mabillon's Museum Italic. Tom. II. p. 584 sqq. und was, mit Anführung und Benützung Mabillon's, Bayle in dem Diction. hist. crit. Art. *Paris de Grassis*, und J. G. Schelhorn in den Amoenit. literar. T. III. p. 145 — 150 berichten. Von Verfälschungen, welche, nach Bayle, Paris de Grassis dem von Christoph Marcellus herausgegebenen Ceremoniale gleichfalls vorgeworfen haben soll, findet sich in dem von Schelhorn aus Mabillon gelieferten Auszuge aus de Grassi's Beschwerdeführung kein Wort.

M.

des Christenthums nennen. Ich kann es nicht läugnen; sie sind die fürchterlichen Legionen, worauf sich die römische Monarchie noch immer gründet. Wer hat die päbstliche Gewalt mit grösserm Eifer ausposaunt, als sie? Mit ihren selbsterfundenen Andächteleyen haben sie die ganze katholische Welt bezaubert. Da die Vergrösserung des päbstlichen Ansehens und der Glanz des allgemeinen Hofstaats des Christenthums ihr löbliches Ziel ist, so gereuet es mich, auch nur ein Wort dawider geschrieben zu haben. — Ich habe daher nichts wider den Rosenkranz der Dominicaner, wider den Strick der Franciscaner, wider den Gürtel der Augustiner, wider das Scapulier der Karmeliter; und lache auch nicht über die wunderlichen Namen Conversae, Tertiariae, Biguinae, Corrigiatae, Mantellatae, Pinzocheriae, Canonissae, Jesuitissae. Nur kann ich nicht begreifen, wie ein Orden dem andern seine Andachten und Brüderschaften dergestalt mißgönnt, daß oft Processe daraus entstanden sind, wenn Einer dem Andern ins Gehege gegangen ist. Sollte wohl nicht der Eigennutz daran Schuld seyn? Wenigstens ist gewiß, daß im Königreich Neapel dieses geistliche Gewerbe öffentliche Kramladen in den Städten, und sogar in den Kirchen, hat, und von den Verbrüderten monatlich eine Abgabe eingefordert wird. Man übergiebt in den Klöstern den meistbietenden Mönchen das Recht, den frommen Handel zu treiben; und kein Bubenstück ist so schändlich, das sie nicht begehen, nicht nur die gebotene Summe zusammenzubringen, sondern auch noch außerdem einen Ueberschuß zur Befriedigung ihrer zügellosen Leidenschaften zu gewinnen. Sie bedrohen die Einfältigen mit dem ewigen Tode, und treiben das Spiel mit den furchtsamen Weibern so weit, daß sie entweder ihren Männern oder Brüdern das Geld stehlen, oder dem ungestümen Zöllner ihre Ehre verkaufen. Alle diese Dinge, die ich mit eigenen Augen gesehen und mit eigenen Ohren gehört habe, brachten mich ehedem wider die heiligen Brüderschaften auf; jetzt aber, da ich ihren höhern Endzweck weiß,

und Sie, heiliger Vater, bewiesen haben, daß die heiligen Ordenstifter selbst dergleichen Andachten gestiftet haben, bereue ich meinen Fehler, und bekenne:

1. Nicht nur den unendlichen Werth des Stricks des heiligen Franciscus, sondern auch die unaussprechlichen Wunder dieses Heiligen, worin ich sonst mit großer Gefahr meiner armen Seele zweifelte. Hierher gehören hauptsächlich die fünf Wunden, welche der heilige Franciscus nach dem Beyspiel des Heilandes empfangen hat. Seit dem sie mir, Seite 148. des 2. Bandes, diese Wahrheit bewiesen haben, und dieselbe in dem von mehrern Päbsten bewährten Buche der Conformitäten *) bestätigt wird, könnte ich ohne ketzerische Hartnäckig-

*) Giannone meint hier das von dem Minoriten, Bartholomeo Albizzi aus Pisa (daher auch Bartholomaeus de Pisis, Pisanus genannt) im vierzehnten Jahrhunderte (1385; er starb 1401) zusammengetragene und auf einem Generalcapitel des Franciscanerordens zu Assisi i. J. 1399 (nicht 1389, wie Baur in der Allgem. Encycl. der Wissensch. u. Künste, Art. Albizzi, sagt) genehmigte berüchtigte Buch von den Aehnlichkeiten des heiligen Franciscus mit Jesu Christo, welches zu Mailand im Jahr 1510 durch Besorgung eines andern Franciscaners, Francesco Zeno aus Mailand, zuerst gedruckt erschien (Liber Conformitatum. fol.). Der bekannte Erasmus Alberus gab den Hauptinhalt des läppischen Buchs spöttisch zum Besten in folgender Schrift: „Der Barfüßer Münche Eulenspiegel, vnd Alcoran. Mit einer schönen Vorrede D. Martini Luthers" (zuerst 1531, jedoch ohne Angabe der Zeit und des Orts; ich besitze die „Anno M. D lxiii" erschienene Ausgabe in 8). Der spanische Franciscaner Alonso Astorga (er starb 1667 in den Niederlanden) machte in seinem Buche: Naturae prodigium et Gratiae portentum. Mad. 1651 fol. etwa dreyhundert Jahre nachher es noch ärger; Albizzi hatte es doch nur bis zu vierzig Aehnlichkeiten des heiligen Franciscus mit Christo zu bringen vermocht; Alva y Astorga

keit nicht daran zweifeln. „Quare hoc est firmissime tanquam verum tenendum, et oppositum tenentem ut haereticum ab omnibus despiciendum;“ so spricht das unfehlbare Orakel des genannten Buchs. Ich glaube daher was es Seite 228. sagt, erstlich, daß die Hände und Füße des sogenannten typischen Jesus nicht nur von Nägeln durchdrungen, „sed conclavati, ita quod clavi in eis apparerent;“ 2) daß die Köpfe der Nägel schwarz waren; „cum tamen carni vel nervis similes esse deberent, ex quibus facti erant;“ 3) daß die Köpfe der Nägel länglich und eingeschlagen waren, „cum tamen martellus nec ictus affuerit;“ 4) in loco ossoso et non molli stigmata sunt impressa; 5) licet clavi essent carnei vel nervei, adinstar tamen ferri erant duri et fortes et solidi; 6) ipsi clavi non erant breves, solum acumina habentes et capita, sed erant longi ad partem aliam resultantes; 7) recurvati, sic ut digitus intra recurvationem arcualem istorum immitti valeret; 8) cum clavi essent facti ex carne vel nervis et ex utraque parte pedum et manuum resultarent et excederent, profecto non erant nec pedes, nec manus deformatae vel contractae; 9) clavi erant circumquaque a carne alia reparati, ut pecias circumcirca ponerentur propter sanguinis restrictionem;“ 10) die Nägel waren beweglich, und doch konnten sie nicht herausgezogen werden, so viel es auch die heilige Clära und Andere versuchten; 11) die Nägelmahle sind in einer Zeit von mehr als zwey Jahren nicht in Fäulniß übergegangen; 12) die Wunde der Seite war jener der Seite Christi gleich. Das größte Wunder war, daß der heilige Franciscus von dem Schmerz, den er bey der Oeffnung der Wunde empfieng, und von dem beständigen Blutfluß

---

aber hat sogar viertausend aufzufinden gewußt. Weitere Nachweisungen findet man in der Allg. Encykl. der Wissensch. u. Künste von Ersch u. Gruber Th. 2 und 3, in den Artikeln Albizzi und Alvarez Aforga. M.

aus denselben, welcher über zwey Jahr dauerte, seinen Geist nicht aufgab.“ So wird dieses Wunder in dem Buche der Conformitäten des H. Francisc aus beschrieben. Zur Bestätigung führt es das unfehlbare Zeugniß eines zu Ravenna beschworenen Teufels an. Durch den Exorcismus eines Priesters gezwungen sagte er durch den Mund eines Weibes, welches Zandese heiß: „Im Himmel sind zwey mit Nägelmahlen bezeichnet, Christus und der zornige Franciscus. Weil Christus wußte, daß er diesem zornigen Manne die Bulle seiner Wundmahle geben würde, so wollte er nicht, daß er eine von Menschen-Händen fabricirte Bulle vom Pabst empfinge.“ Eben so untrüglich sind die Zeugnisse der Päbste, deren einige, als Augenzeugen, es mit Bullen bestätiget haben. Von Gregorius IX. sagt das gemeldete Buch der Conformitäten Seite 234: „De sanctitate B. Francisci, et de ejus stigmatibus plures bullas fecit, in quibus asserit, B. Franciscum stigmata domini Jesu veraciter in suo corpore impressa a Christo habuisse, et hoc tenendum mandat fidelibus et credendum, et sub nota haeresis puniendum oppositum sapientem.“ Vom Pabst Alexander sagt es: „Dominus *Alexander* IV., qui stigmata vidit propriis oculis B. Francisci, ipso *B. Francisco* adhuc vivente, qui in Bulla sic loquitur: Stigmata in ejusdem Sancti corpore, dum adhuc vitali spiritu foveretur, viderunt oculi fideliter intuentes et certissimi contrectantes digiti palpaverunt.“

2. Ich zweifele nicht im geringsten mehr an Wundern, die der Franciscaner-Strick, bey denen gewirkt hat, die ihn um ihre Lenden getragen haben. Denn was kann nicht durch die Fürbitte eines Heiligen geschehen, der im Himmel nicht unter den Chören der Engel und anderer Heiligen, sondern in der Brust des Heilandes selbst seine Wohnung hat? Das Buch der Conformitäten erzählt Seite 66.: „Einer ihrer Devoten habe in einer

Verzückung Jesum Christum mit der Jungfrau Maria und andern Heiligen gesehen, welche sich in Procession Christo näherten, um ihn zu verehren. Da er den H. Franciscus mit seinen Ordensjüngern nicht darunter sah, habe er seinen himmlischen Führer gefragt, wo er wäre. Dieser habe geantwortet: expecta et videbis. Und siehe, Christus hub den rechten Arm auf, und der H. Franciscus trat aus der Wunde seiner Seite hervor, mit einer fliegenden Kreuzfahne in der Hand, und nach ihm kam eine überaus große Menge Mönche. Hierauf gab der gute Bürger alle seine Güter den Franciscanern, und wurde auch Einer."

3. Wenn die Vergleichungen, die dieses von vielen Päbsten, besonders von Sixtus IV. und V. bewährte Buch zwischen dem H. Franciscus und Johannes dem Täufer anstellt, keine Lästerungen sind, so will ich auch diese gelten lassen, um Ihnen zu zeigen, wie gelehrig ich bin. Auf der 18ten Seite sagt es: „Franciscus war mehr als Johannes der Täufer: denn dieser war nur der Prediger der Buße; aber Franciscus war nicht nur Prediger, sondern auch Stifter der Buße. Jener war der Vorläufer Christi, dieser aber der Prediger und Fähnrich Christi; worin er ihn nicht weniger, als darin übertrift, weil er mehrere Menschen und in mehrern Oertern, nämlich in der ganzen Welt, zu Gott bekehrt hat. Johannes hat etwas über zwey Jahr, Franciscus 18 Jahr gepredigt. Johannes hat seinen Ruf vom Herrn allein, Franciscus vom Herrn und vom Pabst, was mehr ist, empfangen. Was aus Johannes dem Täufer werden würde, haben ein Engel, der heilige Geist und die Propheten seinem Vater vorausgesagt, aber Franciscus ist von den Propheten, von dem Herrn Jesu Christo, durch einen Engel der Mutter, und in Gestalt eines Pilgers den Hausbedienten verkündiget worden. Johannes hat in Mutterleibe und hernach geweissaget; Franciscus hat es im Mutterleibe, das ist im Kerker

zu Perugia, gethan, da er voraussagte, daß er groß werden würde. Johannes war ein Freund des Bräutigams; Franciscus war dem Herrn Jesu Christo gleich. Johannes zeichnete sich vor allen Menschen in der Welt durch seine Heiligkeit aus; Franciscus durch seine Conformität mit Christo wegen der Nägelmahle. Johannes ist zum Seraphischen Orden; Franciscus nicht nur zu diesem, sondern auch bis zum Sitz des Luciffers erhöhet worden." — Wenn dieses noch nicht hinreicht, so will ich noch hinzusetzen, was auf der 39. Seite stehet: „Franciscus ist besser als die Apostel; weil diese nur ihr Schiff verlassen haben, Franciscus aber nicht nur allen weltlichen Gütern entsagte, sondern auch seine Kleider und sein Hemde von sich geworfen, und, an Leib und Seele gereiniget, sich in die Arme des Gekreuzigten geschlossen hat, welches wir von keinem andern Heiligen lesen. Daher konnte er mit Recht zu Christo sagen: ich habe alles verlassen, und bin dir nachgefolget."

4. Ich darf die Dominicaner hier nicht übergehen; denn auch die finde ich in einem ganz besondern Sitze des Himmels. Der heilige Antoninus, Erzbischof von Florenz, der allen Glauben verdient, erzählt im dritten Theile seiner Geschichte, „der H. Dominicus sey in einer Nacht in den Himmel versetzt worden, und habe Jesum, und zu seiner Rechten seine Mutter Maria gesehen, welche mit einem saphirfarbigen Mantel bedeckt war. Er sah sich um, und erblickte eine unzählige Menge Mönche aller Orden und Nationen, fand aber nicht Einen seines Ordens. Er wurde hierüber so betrübt, daß er sich zur Erde niederwarf und bitterlich weinte. Da Christus das Weinen hörte, hieß er ihn aufstehen, rufte ihn zu sich, und fragte ihn: „Warum weinest du so bitterlich?" Dominicus antwortete: „Warum sollte ich nicht weinen, da ich Männer aus allen Orden in deiner Glorie sehe, aus meinem Orden aber Keinen erblicke?" Der Herr sprach

Willst du deinen Orden sehen? Ja Herr! das verlange ich, antwortete Dominicus. Alsdann streckte Christus seinen Arm aus, legte die Hand unter das Scapulier seiner Mutter, und sprach: „Deinen Orden habe ich meiner Mutter übergeben.“ Aber Dominicus war hiermit noch nicht zufrieden: er wollte seine Ordenssöhne sehen. Da sprach der Herr: So willst du sie denn durchaus sehen? Ja Herr! das will ich, antwortete Dominicus. Und siehe, die Mutter des Herrn that ihrem Sohne die Gefälligkeit, und öffnete den prächtigen Mantel vor ihrem weinenden Diener Dominicus. Er war so weit, daß er das ganze himmlische Vaterland umfaßte. Unter diesem Schutzmantel, in diesem Schooß der Liebe sah der Seher höher Dinge und der Geheimnisse Christi eine unzählige Menge seiner Ordensbrüder; und seine Traurigkeit wurde in Freude, sein Wehklagen in Frohlocken verwandelt.

5. Wie kann ich nun noch in Zweifel ziehen, was Sie, mein lieber Vater, im ersten Bande sagen: der H. Dominicus habe den Rosenkranz von den Händen der Mutter Gottes selbst erhalten, die Soldaten des Grafen von Montfort damit bewaffnet, und über hundert tausend Albigenser getödtet? Kein Beweis von der Wirksamkeit des Rosenkranzes kann überzeugender seyn. Wer wird dem Orden eines so großen und mächtigen Stifters sein Seelenheil nicht anvertrauen? Ihm hat Gott die Gewalt seines Sohnes Jesu Christi verliehen. Der Heilige Antonius versichert dieses im oben angeführten Buche auf der 187. Seite: „Der Herr sagt: Es ist mir Gewalt gegeben im Himmel und auf Erden. Diese Gewalt über Himmel, Erde und Hölle ist dem Heiligen Dominicus in seinem geringern Grade mitgetheilt worden. Denn er hatte Engel zu seinem und seiner Brüder Dienst. Sie brachten ihnen Brot in menschlicher Gestalt. Was die Sakramente betrifft, so hat

das Feuer seine Gewalt vergessen, Flüsse, Erde und Regen der Luft haben ihm, bey dem Zeichen des heiligen Kreuzes gehorcht. Was soll ich von der Hölle sagen? Auf seinen Wink zitterten die Teufel, und mußten seinem Befehl gehorchen. Dieses sah man damahls, als er den Teufel in Gestalt eines Mönchs mit sich in die Klöster durch die Kreuzgänge, Chor, Refectorien, Sprachzimmer, Capitelsäle führte, und ihn um Alles fragte, was es da bey den Mönchen gewönne, und ihm zwang, ihm alles zu gestehen. — Der Weg, den er seinen Ordenssöhnen angewiesen, führt sicherer zum Himmel als jener des Apostels Paulus. Der H. Antonius erzählt: ehe der H. Dominicus gebohren wurde, habe man in der Sanct Mariä Kirche zu Venedig sein Bild, mit einer Lilie in der Hand, nebst dem Bilde des H. Dominicus abgemahlt gesehen. Unter diesem standen die Worte: „Durch diesen gehe man zu Christus:“ unter jenem aber war geschrieben: „Durch diesen kommt man leichter zu Christus.“

6. Was Sie, frommer Vater, von der Wunderkraft des Scapuliers der Karmeliter erzählen, dem pflichte ich nicht weniger bey. Simon Stoccus erhielt das Scapulier nichtbarlich aus den Händen der Mutter Gottes. Sie hieng es ihm um den Hals, und sprach: „Liebster Sohn, empfange das Scapulier deines Ordens zum Zeichen meiner Bruderschaft, dir und allen Karmelitern zum Vorzug, daß, wer damit bekleidet stirbt, vor dem ewigen Feuer sicher ist. Es ist das Zeichen des Heils, die Rettung in Gefahren, ein Band des Friedens und eines ewigen Vertrages.“ — Da ich mich auf das Wort der Jungfrau Maria vollkommen verlassen kann, so will ich mich an das Scapulier halten, und, so sehr auch der Satan drücken mag, keine Hölle fürchten. Nicht

selbst kann es mich auch vor dem Fegfeuer schützen. Wenigstens sagen unsre Rechtsgelehrten: wer das Größere verspricht, giebt auch was geringer ist; weil die geringere Summe in der größern begriffen ist. Was kann mich mehr in meiner Hoffnung bestätigen, als die Wunder, die Sie mir von dem Scapulier erzählen, besonders von dem des Soldaten in der Armee Ludwigs XIII. Ich verwundere mich nun über die Dummheit dieses Königs, daß er nicht sogleich alle seine Soldaten mit Scapulieren versahe, in kurzer Zeit würde er sich der ganzen Welt bemeistert haben. Ich lasse mich durch den Widerspruch des Hrn. Launoi und eures Papebrochius, welche die Erscheinung der Mutter Gottes und die Verleihung des Scapuliers in Zweifel ziehen, nicht stören; denn Pabst Johann XXII. und nach ihm sieben andere Päbste haben diese Wahrheit mit unwiderleglichen Bullen bestätiget, wie Sie mich in ihren Moralischen und Theologischen Reflexionen belehren. Dem ersten erschien sie gar die Mutter Gottes selbst, und empfahl ihm die Scapulier-Brüderschaft. Ich glaube dem Pabste mehr, als tausend Zeugnissen und Erfahrungen, wenn sie auch sonnenklar das Gegentheil bewiesen. Ich bin hierin wie jener, dem man handgreiflich bewies, daß die Nerven nicht aus dem Herzen, sondern aus dem Gehirne ihren Ursprung hätten. Er schlug die Augen zu, und sagte: er könnte es nicht glauben, weil Aristoteles das Gegentheil lehre.

7. Gleichwie Sie, lieber Mann, die Verdienste der übrigen Mönchorden nur leicht berühren, also folge ich ihrem Beyspiel, und verwundere vor allen, andern die Theatiner (Kajetaner), deren Institut ist, ihre Hände in den Schooß zu legen, und ohne Almosen zu suchen, oder Güter zu besitzen, auf die Vorsehung Gottes zu warten. Wie ganz waren nicht unsere Neapolitaner, die den ersten Stiftern dieses Ordens nachliefen, sie mit Gewalt zu bereichern!

8. Sie folgten hierin eurem Beyspiele. Euer General machte es bey euch Jesuiten zum Gesetze, außer Profeßhäusern keine Stiftung neuer Collegien anzunehmen. Doch ist durch ein unbegreifliches Wunder die Anzahl eurer Collegien so sehr gewachsen, daß man sie nicht zählen kann. Gott bewahre mich, daß ich dieses eurer Bestrebung, euch des Gewissens und der Häuser der Adelichen und Bürger zu bemächtigen, euern für alle Stände eingerichteten Confraternitäten, eurer den Leidenschaften der Beichtkinder angemessenen Sittenlehre, euerm Handel (denn ihr handelt zu Neapel sogar mit Schweinen, fremden Tüchern, Käse, Wein, und und haltet Wechselbänke zu Rom und Neapel) zuschreibe; euere Reichthümer regneten durch übernatürliche und wunderbare Wege vom Himmel. Dieses war unter den Wunderwerken, die der H. Ignatius nach seinem Tode gethan hat (denn in seinem Leben that er keins) das allergrößeste, eine Gesellschaft zu bereichern, deren Oberhäupter sich alle Mühe gaben, den Reichthum abzuwehren.

9. Ihr öffnet zwar nicht, wie die Mönche, heilige Bonsiauen, euch zu bereichern. Eure Moral überhebt euch dieser Mühe. Doch unterlasset auch ihr nicht, gewisse Andächteleyen als untrügliche Mittel wider die ewige Verdammniß auszuposaunen. Hierzu gehören gewisse Gebete zur Mutter Gottes, und euere Lehre, es sey unmöglich, daß ein Verehrer der Mutter Gottes verdammt werde. Denn (so sagt mit P. Franz Mendoza) ob gleich er der Sünde unterworfen ist, so wird sie ihm dennoch so viele Gnaden bey ihrem göttlichen Sohne auswirken, daß er nicht in den Sünden beharre *). Ich armer Sünder unterschreibe gern diese Meynung. Meine Zweifelhaften mögen mich so weit vom Wege der Tugend ableiten, als sie wollen; ich bin sicher, daß

*) Viridarium sacrae et profanae eruditionis libr. 2. de Floribus sacris. Problem. IX. N. 52.

sich endlich in den Hafen der ewigen Seligkeit zurückkehren werde.

Dieses und Alles, was Sie, lieber Pater, und die päbstliche Kirche mir nur immer zu glauben befehlen können, glaube ich als untrügliche Wahrheit, und schließe mein Glaubensbekenntniß mit der Betheuerung, daß ich nichts Anderes verlange, als daß uns alle Ein Geist und Ein Herz beseele."

Giannone hat klüglich gehandelt, daß er seinem ironischen Glaubensbekenntnisse die Beweisstellen in der Ursprache, mit größtentheils sorgsamer Hinzufügung der Citate, beigesetzt hat, denn wer weiß, ob man ihm sonst nicht noch heute vorwerfen möchte, daß er seine Behauptungen erdichtet habe. An höchst ergiebigen Quellen für mehrere der in der Ungarschen Abschwörungsformel vorgetragenen Artikel, sieht man übrigens, hat es dem oder den Verfassern der Profession nicht gefehlt. Die von Pius IV. vorgeschriebene Abjuration hat aber, vielleicht gar in Verbindung mit dem Fluchformulare, offenbar zum Vorbilde jener Eidesformeln gedient, welche von Emissarien der Jesuiten in dem letzten Viertheile des vorigen Jahrhunderts, als Gelübde bey der Aufnahme in allerley mysteriöse Orden, benutzt wurden, wie nachfolgender bey dem berüchtigten Convente zu Wiesbaden 1776 den sowohl in allerley Geheimnißkrämereyen, als auch zugleich in die römisch-katholische Kirche Initiirten vorgelegt gewordene Eid, welchen man in der Berlinischen Monatsschrift vom Jahr 1786. Juliusheft (B. 8.) S. 85 und 86 findet, zeigen mag. *Formula juramenti.* Deum Omnipotentem et sacrosancta Verba sua, quibus siniſtram meam impono, juro et provoco, me N., *non fundens aliunde, ſed proprio inſtinctu* [illegible] *ordinem T - pl - m* adoptare, et omnes partim jam notas, partim *nunc innoteſcendas* Regu-

ta, Praecepta et Mandata, secundum praescripta Ordinis, sine reservatione, in omnes actiones observare, sine contradictione, *sub poena capitis*, et silentium altissimum et secreta Ordinis, sanguinem et vitam meam ad salutem Ordinis, Fratrum et omnium Consoederatorum dare; omnia mea bona saecularia et *Consanguineos* pro Ordinis delinquere, et summa constantia *advenus Patriam meam armis expellere*. Nihil extra Ordinem me avertet a propositis et juramentis meis, et *omne, ad quidquid me extra Ordinem adstrinxi, ejuro*, in quantum pernicies aliqua Ordinis nostri hinc pervenire potest. Nihil agam, nihil suscipiam, de quo non Patrem meum Dignissimum Ordinis certiorem reddam. Haec omnia juro et attestor: sic me Deus adjuvet et sacratissima Verba sua.

Greifswald, gedruckt bey F. W. Kunike.
1822.

Druckfehler und Verbesserungen.

Seite 4. Z. 15. l. m. Glaubensbek. st. Gaubensbek. —
— 5. — 8. Tridentina st. Tridentinae.
— 8. — 8. füge man hinzu: in den beiden letzten Jahrzehenden seines Lebens.
— 17. — 15. l. m. war st. gewesen seyn soll.
— 21. Die Note (Z. 1 v. u.) ist zu vertilgen.
— 27. — 6. ausgenommen st. ausnommen.
— 32. — 5. u. an einigen andern Stellen: Pallavicino st. Pallavicini.
— 61. — 4 war st. waren.
— 66. — 5 des Kaisers st. Kaiser.
— 74. — 13 Abjuration st. Adjuration.
— 76. — 12 doch st. aber.
— — — 19 würde st. würden.
— — — 2 v. u. des st. der.
— 81. — 7 v. u. Erzbischof st. Bischof.
— 82. — 2 v. u. M. s. st. M. S.
— 90. — 16 filio st. filia.
— 104. — 2 v. u. Ritual aber, welches st. Ritual, welches oben.
— 147. — 2 fehlt die Hinweisung: (107 a.), bey denkt.
— 154. — 3 bey Germaniae, (107 b) u. Z. 11 v. u. bey lehren, (108).
— 163. — 7 füge man hinzu: im Hermes 1822 St. I S. 382.
— 174. — 7 l. m. Beleg st. Belag.
— 191. — 13 u. 14. Die ausgelassenen, aber durch Striche angedeuteten Worte bey Erythräus lauten: Christi vestigiis impressa u. ad bellum Catholicis inferendum.
— 201. Z. 16 u. 17 l. m. erhellen st. hervorgehen.
— 224. — 22 in dieser st. dieser in.
— 231. — 21 das st. des.
— — — 29 genannten st. genannter.
— 232. — 16 l. m. Follenius st. Follennus.
— 243. — 5 v. u. l. m. Neuburg st. Nauburg.
— 252. — 15 muß nach Prechtl das Punctum vertilgt werden.
— 253. — 5 v. u. fehlt das Wort: verwiesen.